Ueber das

Wesen und den Umfang der Toleranz im Allgemeinen

und der

christlichen Toleranz ins Besondere.

Von

J. G. Pfaff,
Consistorialrath.

Cassel, 1864.

J. C. Krieger'sche Buchhandlung.
(Theodor Kay.)

Druck von Trömner & Dietrich in Cassel.

Inhalt.

I.

Grundsätze und Umfang der Toleranz im Allgemeinen.

1. Toleranz und Indifferentismus.

Vielleicht kann es als etwas durchaus Ueberflüssiges und Unnöthiges erscheinen, über die Beschaffenheit einer Sache nähere Nachforschungen anzustellen, die seit langer Zeit, von Gelehrten und Ungelehrten, von Hohen und Niedrigen besprochen, begehrt oder bestritten wurde; über den näheren Inhalt eines Ausdrucks, der, wie eine Münze bekannten Gepräges, bei aller Welt in gäng und gebem Umlaufe ist. — Man würde mit diesem Bedenken auch ganz recht haben, wenn der Ausspruch des Horaz, daß Worte wie Münzen das gelten, wofür man sie nimmt, nach allen Seiten hin eine so unbedingte Richtigkeit hätte, als ihm nach einer Seite hin gewiß nicht abzusprechen ist. — Allein es hat bekanntlich niemals an Versuchen gefehlt, die Worte in einem anderen Sinne zu gebrauchen, als in dem, in welchem man sie eben zu nehmen gewohnt war. Mag das nun mit selbstbewußter Absicht, in der Weise geschehen sein, daß man damit Meinungen, Ansichten und Schlüsse in sophistischer Weise zu begründen suchte, oder auch, ohne bestimmtes Bewußtsein, in der, daß man es sich bequem machte und die Worte wie Repositursache gebrauchte, in welche man hineinschiebt, was da etwa untergebracht werden kann und be-

quem zur Hand liegt, es wird immer störend und für das Urtheil verwirrend wirken. Es wird, will man zu einem festen und sicheren Urtheil kommen, die Nothwendigkeit herbeiführen, da, wo solche Worte gebraucht werden, der Frage, was damit gemeint ist, seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Daß das Wort Toleranz an diesem verschiedenartigen Gebrauche seinen reichlichen Antheil nahm, muß schon deshalb vorausgesetzt werden, weil es als Schlagwort so vieler, sonst doch bezüglich der damit zusammenhängenden Dinge in mancherlei Richtungen auseinandergehenden Parteien überall sich bemerkbar macht. — Es wird sich auch die Richtigkeit dieser Voraussetzung leicht darthun lassen, wenn man die Verständigung über die Zugeständnisse versucht, die in der Einräumung der Berechtigung der Forderung der Toleranz im Allgemeinen enthalten sein möchten. — Man wird sich dann überzeugen müssen, daß wohl schwerlich ein allgemein anerkannter, festumschriebener Inhalt der Vorstellung vorauszusetzen sein möchte, aus der man so gar verschiedenartige und einander widersprechende Consequenzen herleiten zu können vermeint.

Daß es auch von einer anderen Seite her der Untersuchung darüber nicht an Interesse fehlen kann, möchte daraus hervorgehen, daß ja eben unsere Zeit, mehr als irgend eine andere, in dem Streit über Toleranz und Intoleranz sich bewegt, und kaum ein Lebensverhältniß sich wird auffinden lassen, in welches derselbe nicht sehr tief hineingreift; also für Jeden, der ein selbstständiges Urtheil haben möchte, die Fragen: was ist mit der Forderung der Toleranz ausgesprochen, welches sind die Grenzen der berechtigten Consequenzen derselben? nicht zu umgehen sind.

Sie sind es, welche unsere Untersuchung näher zu beleuchten sich vorgesetzt hat — und zwar so, daß zunächst die allgemeine Grundlage, nach Begriff, Inhalt und Umfang, gesucht, dann aber auf dieser Grundlage ein specielleres Urtheil über die hierher gehörigen Erscheinungen und Zustände im Gebiete des Staats und der Kirche ermittelt wird.

Für die allgemeine Bestimmung des Begriffs der Toleranz wird man kaum von etwas Besserem ausgehen können, als

von Fenelons Ausspruche*), den Marmontel zu seiner Divise macht**):

„Bewillige man Allen bürgerliche Duldung, nicht indem „man Alles als indifferent billigt, sondern indem man „mit Geduld Alles zuläßt, was Gott zuläßt, und sich „bemüht, durch sanfte Ueberzeugung die Menschen auf „den rechten Weg zu führen.“

Man erkennt leicht, daß hier eine genau umschriebene Vorstellung vorliegt; Zweck, Mittel und Maaß sind gegeben. — Ein Zulassen abweichender religiöser Ueberzeugung, näher dahin bestimmt, daß solche unbeirrt durch Coercitivmaaßregeln sich aussprechen darf — weil die unausgesprochene Ueberzeugung, unerreichbar jeder Zwangsmaaßnahme, hier nicht in Betracht kommen kann — wäre die Forderung der Toleranz. Das Maaß derselben wird dahin bestimmt, daß sie niemals die religiöse Wahrheit dem Irrthum gegenüber aufgeben kann und darf, vielmehr die geeigneten Mittel zur Ueberwindung desselben, zur Zurückführung der Irrenden auf den rechten Weg unbedingt zu gebrauchen hat, als solche Mittel aber die Aeußerungen der Gewalt, des Zwanges nicht anerkennt und demgemäß ausschließt. — Leicht wird indessen bemerkbar sein, daß, wenn man diese Auffassung der Sache neben die Anforderungen stellt, die von dieser oder jener Seite gemacht werden, vielfach ein starker Widerspruch sich zeigt; dem Einen ist damit zu viel, dem Anderen zu wenig eingeräumt. — Es dürfte demnach erforderlich sein, zu untersuchen, wie die hier gegebenen Concessionen und Limitationen zu den Grundsätzen einer sittlichen Weltanschauung und einer religiösen Auffassung menschlicher Verhältnisse stehen.

Das Recht, ja die Nothwendigkeit, auf dieser Grundlage die Momente zur Beurtheilung des fraglichen Verhältnisses zu suchen, wird nicht bestritten werden können, da, wenn man die Dinge rein materialistisch — von sittlich religiösem Standpunkte Absehen nehmend — betrachten will, überhaupt die Idee

*) Direction pour la conscience d'un roi.

**) Les Incas.

des Rechts, nach welcher etwas zu fordern oder zu versagen wäre, nicht mehr existiren kann, und an deren Stelle die Gewalt, das durch Nothwendigkeit oder Lust modificirte Streben und Gegenstreben der Kräfte tritt und treten muß. — Es ist dies eine Consequenz, die man zwar in materialistischen Systemen, in mehr oder minder glücklicher Weise zu verhüllen versucht hat, die man aber niemals wird beseitigen, oder verhindern können, aus allen Schleiern, die man ihr umzuwerfen versuchte, in unverhüllter Nacktheit wieder hervorzutreten.

Da es glücklicher Weise heut zu Tage so weit gekommen ist, daß man diese Behauptung nicht erst zu erweisen braucht, indem ihre Richtigkeit von den Vertretern des Materialismus selbst ohne Weiteres anerkannt ist, so bleibt über diesen Punkt nichts mehr zu sagen. — Weniger klar könnte die Sache erscheinen, wenn man fragt, nach welcher sittlichen Anschauung man zu richten berechtigt ist. — Freilich wäre da kurz und unbedenklich zu antworten, nach der christlichen; um so unbedenklicher, als es den Freunden der Toleranz gewöhnlich geworden ist, für ihre Forderungen, eben an die christliche Lebensauffassung zu appelliren, und solche als etwas in dieser Auffassung nothwendig Gefordertes, die Intoleranz, Gegentheils, als etwas entschieden dem Princip des Christenthums Widersprechendes und damit Uebereinbares hinzustellen. — Gleichwohl geht unsre Absicht nicht dahin, diesen Ausgangspunkt zu nehmen; wir wagen den Versuch nachzuweisen, daß es für den Punkt in Frage völlig gleich ist, von welcher sittlichen Weltanschauung man ausgeht, indem, sobald solcher nur das Prädikat sittlich überhaupt mit Recht beizulegen ist, von einer Abweichung von der specifisch christlichen, oder überhaupt irgend welcher anderen bezüglich der Ergebnisse, auf welche es hier ankommt, überall nicht mehr die Rede sein kann.

Die ganze Frage culminirt offenbar in dem Erkennen und Annehmen der Wahrheit. Was kann, soll und darf geschehen, wenn diese nach der Ansicht und Ueberzeugung dessen, von dem Toleranz gefordert wird, bei solchen, mit welchen ihn seine Verhältnisse in Beziehung bringen, nicht gefunden und anerkannt wird, das ist ihr wesentlicher ausschließender Inhalt.

Die Wahrheit, das Recht derselben auf Anerkennung, die Pflicht, dahin zu wirken, daß ihr diese zu Theil werde, kann niemals aufgegeben werden. Wo dies geschieht, kann von der Sittlichkeit der Lebens- und Weltanschauung überall nicht mehr die Rede sein. Mag man davon ausgehen, daß überall das Vorhandensein einer Wahrheit geläugnet, oder daß deren Erkennbarkeit für den Menschengeist in Problem gestellt wird — und auf eine dieser Ansichten wird man nothwendig zurückkommen müssen, wenn man die Wahrheit fallen läßt; — so ist nicht mehr abzusehen, auf welchen Grund die Vorstellungen von sittlich und unsittlich noch zu beziehen wären. Sie haben zur unbedingt nothwendigen Unterlage ein Gesetz, zu dem das, was so bezeichnet werden soll im Verhältnisse der Uebereinstimmung oder des Widerspruchs stehen muß, um es so bezeichnen zu können. — Es ist also einleuchtend, daß wo man überhaupt die Wahrheit, oder ihre Erkennbarkeit aufgibt, auch ein wahres Gesetz, oder mindestens dessen Erkennbarkeit an diesem Allgemeinen als Specielles seinen Antheil nimmt, mithin jedes Festhaltenwollen an der Idee des Sittlichen unabweisbar der Vorwurf der Inconsequenz oder, mit schlichten Worten gesagt, der Lächerlichkeit trifft.

Fragt man nach der practischen Consequenz einer solchen Annahme für den Punkt, der uns hier beschäftigt, so zeigt sich leicht, daß damit, als der zu fordernde Standpunkt der der Indifferenz gegeben ist. Von diesem Standpunkte aus, aber auch nur von ihm aus steht dieselbe vollkommen gerechtfertigt da; läßt man ihn gelten, so kann genau genommen nicht einmal mehr von Billigung oder Mißbilligung irgend einer, wenn auch noch so ausschweifenden und verderblichen Ansicht die Rede sein, sie hat genau eben so viel — oder vielmehr eben so wenig Recht, als die weiseste und heilsamste, und die Aufgabe beiden gegenüber geht für Alle und Jede nur dahin und kann nur dahin gehen, aus derselben so viel Nutzen zu ziehen, als man vermag. — Auch dieser Punkt wird klar sein, sobald man in Erwägung nimmt, daß mit dem Aufgeben eines Gesetzes oder der Erkennbarkeit desselben, als bestimmende Factoren des Menschenwollens und Strebens lediglich die Umstände übrig

bleiben, d. h. an die Stelle der, als Bestimmungsgrund aufgegebenen Sittlichkeit — die Klugheit — verständige Benutzung der Verhältnisse für durchaus willkürliche Zwecke tritt und treten muß. — Es wird sich, als selbstverständlich, nicht mehr verkennen lassen, daß von einer Bestimmung der Menschheit, — die ja neben dieser Ansicht überall nur als Aggregat von Individuen besteht, nicht mehr die Rede sein kann, sondern nur von einer Entwickelung des Individuums aus sich heraus und für sich allein. Man wird im vollen Rechte sein, wenn man den Indifferentismus als durchaus unsittlich bezeichnet. — Wir sagen mit Bedacht den Indifferentismus — nicht den Indifferentisten, und müssen hierauf Gewicht legen, weil das Urtheil über das Individuum bezüglich seiner Sittlichkeit noch den Factor des Bewußtseins des Widerspruchs zwischen Selbstbestimmung und Gesetz zur Entscheidungsnorm hat, während die allgemeine Auffassung darum als unsittlich bezeichnet werden kann und muß, weil sie überhaupt ganz aus dem Kreise des Sittlichen heraustritt, indem sie dessen nothwendige Unterlage negirt und aufgibt; in wie weit der Indifferentist an dieser Bezeichnung Antheil nimmt aber aus dem Verhältnisse, in dem sein freies Wollen an seiner Auffassung Theil hat, wird bestimmt werden müssen, womit wir es hier nicht zu thun haben.

Indessen könnte gleichwohl dieses Urtheil als ein zu hartes angefochten werden, indem man dagegen einzuwenden versuchte, daß ja nicht eben das absolute Aufgeben der Wahrheit als solcher oder der Erkennbarkeit derselben, als Motiv des Indifferentismns gedacht werden müsse, vielmehr dieses auch in einem relativen Aufgeben sich finden lasse. — Dieser Einwurf wird um so mehr eine sorgfältige Beachtung finden müssen, als sicher anzunehmen steht, daß bei der überwiegend größten Zahl derer, welche mit Toleranz nicht zufrieden, dem Indifferentismus das Wort zu reden geneigt sein möchten, gerade diese Auffassung der Dinge vorliegen dürfte. —

Sehen wir zu wie sich hiernach die Sache gestaltet. —

Die Wahrheit als solche wird alsdann nicht angetastet, man erkennt an, daß es eine solche gebe. Auch das Recht der-

selben, Anerkennung zu fordern, wird nicht bestritten; selbst eine Pflicht dazu mitzuwirken, daß ihr diese Anerkennung zu Theil werde, dürfte man zuzugeben geneigt sein. — Die Idee der Sittlichkeit ist also, wie man sieht, hier weder aufgegeben noch gefährdet. — Nun aber macht sich die Idee des Indifferentismus — am deutlichsten ausgesprochen in der Forderung der Gleichberechtigung aller Bekenntnisse oder Meinungen — von der Seite geltend, daß die absolute Wahrheit noch nicht gefunden sei und, menschlichen Kräften und Verhältnissen nach, auch nicht könne gefunden werden; vielmehr alles auf ein Mehr oder Weniger hinauslaufe, also keine Pflicht, viel weniger ein Recht bestehe und denkbar sei, irgend welches Bekenntniß seines Inhalts wegen zu bevorzugen oder zurückzusetzen. —

Wir glauben hier die Gründe, mit welchen von diesem Standpunkte aus die Sache zu rechtfertigen versucht werden möchte, in der größten Stärke, deren sie überhaupt fähig sind, gegeben zu haben; man wird also nicht uns und der Darstellung, sondern der Sache selbst die Schuld beimessen dürfen, wenn sie sich gleichwohl nicht so probehaltig zeigen sollte als man vielfach anzunehmen geneigt sein könnte. — Dies ist aber in der That der Fall. —

Schon der Blick auf die Prämisse, von der im Allgemeinen diese Ansicht ausgeht, muß bedenklich machen. Es ist der Satz, die absolute Wahrheit ist nicht gefunden und kann nicht gefunden werden, dahin zu deuten, daß es über Menschenkraft gehe, die ganze Summe der Wahrheit, ohne Beimischung von Fehl und Irrthum klar und selbstbewußt sich anzueignen. — So genommen wird man ihn zwar nicht bestreiten wollen, aber auch zur Begründung des Satzes, der hier aus demselben hergeleitet werden soll, völlig unbrauchbar finden müssen. — Will man dagegen denselben weniger auf den Inhalt des Erkannten, als auf die Sicherheit der Erkenntniß beziehen, also dahin deuten, daß man aus menschlicher Ansicht niemals mit vollkommener Sicherheit bestimmen könne, was Wahrheit sei, was nicht, so dürfte er zwar allerdings für die daraus zu ziehende Consequenz der Berechtigung des Indifferentismus als brauchbar anzuerkennen, aber schwerlich für etwas anderes, als eine

verhülltere Form der Verneinung der Wahrheit, des völligen Aufgebens derselben zu erkennen sein. —

Zieht man die Consequenzen in Betracht, welche sich etwa aus dem Satze in der zuerst bezeichneten Deutung ergeben, so leuchtet sofort ein, daß die Summe der erkannten Wahrheit hier gar nicht in Betracht kommen kann, daß der Schluß: Weil ein Individuum, oder einer Vereinigung von mehreren Individuen nicht die ganze Summe der Wahrheit hat, so soll man jeder Meinung das gleiche Recht, den gleichen Werth zugestehen = Indifferentismus! — ungefähr dem gleich sein würde: Weil ein Individuum nicht alle Wissenschaft, oder auch alles Geld hat — so ist es für die Schätzung gleichgültig, wie viel davon erworben wird. — Man würde, um so schließen zu können, den offenbar ungereimten Satz mit in den Kauf zu nehmen haben, daß unter dem Grade des Absoluten, ein gradueller Schätzungswerth der Dinge nicht existire. — Will man von der fraglichen Auffassung überhaupt ausgehen und Consequenzen herleiten, so scheint nur der darin mitenthaltene Punkt, daß menschliche Auffassung der Wahrheit, weil nicht absolut, mit Irrthum gemischt sein werde, brauchbar. Die Anerkennung dieses Verhältnisses rechtfertigt die doppelte Consequenz, daß die allgemeine Schwäche Nachsicht für den, der, ihr unterliegend, irrt, bedingt; dann, daß das Streben der Wahrheit Geltung zu verschaffen, nur solcher Mittel sich zu bedienen hat, welche die Prüfung, die Sichtung des sich als Wahrheit Darbietenden nicht ausschließen, also Ueberzeugung aus eigner Einsicht zur Grundlage haben. — Es kann demnach, wie man ohne Mühe sieht, allenfalls die Berechtigung der Forderung der Toleranz gefolgert werden, — die sich jedoch auf anderem Wege weit bestimmter und sicherer wird begründen lassen und eines so doppeldeutigen Satzes zu ihrer Rechtfertigung kaum bedürfen möchte — in keiner Weise aber wird die Indifferenz irgendwie haltbar zu rechtfertigen sein.

Daß zu diesem letzteren das Moment, welches die zweite Auffassung des besprochenen Satzes hervorhebt, brauchbarer sein würde, ist bereits anerkannt; die Behauptung, daß damit in so fern nichts gewonnen wäre, als der Satz, so gefaßt, der Vernei-

nung der Erkennbarkeit völlig gleichkommt und was eben über die Stellung der Sache auf — oder vielmehr außer dem Gebiete des Sittlichen gesagt wurde, auch dieser Grundlegung gegenüber seine Anwendung finden müßte, wird zu rechtfertigen sein. — Die hier genommene Stellung der Sache ändert dieselbe nur in so fern, als sie den Grund der Erscheinung aus objectivem Gebiete in das subjective verlegt. — Die Sätze, es giebt an sich keine für den Menschen erkennbare Wahrheit und der Mensch kann, seiner Schwäche wegen nicht zur Gewißheit darüber kommen, ob das, was er zu erkennen glaubt, Wahrheit sei oder nicht, verhalten sich in der hier fraglichen Beziehung so völlig gleich, daß, weil eben, mag nun den Grund hiervon im Object oder im Subject liegen, in beiden Fällen das Streben zur Wahrheit zu kommen, als ein zielführendes nicht mehr denkbar bleibt, und weil absolut unerreichbar, als unvernünftig bezeichnet werden muß. — Es bleibt sich völlig gleich, ob die Wahrheit an sich, oder ob sie für den Menschen als solchen nicht existirt. — Dies um so mehr, als man zwar eine Wahrheit als objectiv zu denken vermag, diese objective Wahrheit aber nur ein anderer Ausdruck für die Summen des Realen, des Seienden sein kann, und nicht wohl zu verkennen steht, daß, soll diese rein formale Bestimmung irgend einen concreten Inhalt erhalten, dieselbe zugleich auf ein Erkennen des Realen als solches in dem, oder den Individuen mitbezogen werden muß, und losgetrennt von dem Subject, nur die näher unbestimmbare Vorstellung des Existirens außer dem Gedanken, außer der Vorstellung selbst ergibt.

2. Berechtigung der Toleranz bezüglich des Bekenntnisses.

Scheint hiermit erwiesen, daß, wie man auch die Sache stellen mag, der Indifferentismus stets, seinem innersten Grunde nach auf dem Aufgeben der Möglichkeit einen sittlichen Standpunkt zu gewinnen und festzuhalten beruht und mit einer, gleichviel welcher, sittlichen Anschauung der Welt und des Menschen-

lebens sich überall nicht vereinigen läßt; so kann nur in Frage kommen, welches Thätigwerden, dem, was mit der erkannten Wahrheit in Widerspruche steht gegenüber, als das sittlich Berechtigte erscheint. —

Man wird nun, indem man durch diese Fragestellung den Indifferentismus als völlig unberechtigt abgewiesen hat, schon besser im Stande sein, das Gebiet, auf dem die Frage sich bewegt, genau zu begränzen und klarer zu übersehen. — Die Toleranz kann und darf die Wahrheit nicht aufgeben, sie hat und erkennt vielmehr die Verpflichtung an, solcher Anerkennung zu verschaffen; sie weist nur, als unzulässig, die Mittel ab, welche nicht das bewirken, was die Anerkennung der Wahrheit zur Voraussetzung hat, die Ueberzeugung. — Positiv wird man der Sache näher treten können, wenn man untersucht, was es denn nun sei, was der Wahrheit als solcher die Rechte zu sichern im Stande ist, die auch die Toleranz zu wahren hat. — Es giebt hier, so viel zu erkennen ist, nur zwei Punkte, die in Betracht kommen können. Das **Bekenntniß** und das **Zeugniß**. — Beide haben wir näher in's Auge zu fassen. —

Das Bekenntniß, in der hier fraglichen Beziehung der Act, durch welchen nicht blos die Wahrheit ihrem Inhalte nach zur Beschauung hingestellt, sondern ganz bestimmt als Wahrheit, mit dem Anspruche, daß man sie als solche anzuerkennen habe, hingestellt wird, dürfte wohl leicht überall, als Requisit zur Erkenntniß, Anerkennung finden, indem durchaus nicht abzusehen ist, wie überhaupt nur der Inhalt dessen, was als Wahrheit geltend zu machen ist, zum gemeinsamen Bewußtsein bei Allen oder Vielen kommen sollte, wenn er nicht im Bekenntnisse sich darstellte, vielweniger wie dieser Inhalt als Wahrheit sollte anerkannt werden, wenn er nicht mit dem Anspruche darauf aufträte. — Man könnte sich versucht fühlen, diesen Punkt als selbstverständlich und einer weiteren Erörterung nicht bedürftig, fallen zu lassen; um so mehr als Jeder ohne Ausnahme, wie er auch sonst auf diesem Gebiete stehen möge, bereit sein möchte, seine Anerkennung des Rechts des freien Aussprechens im Bekenntnisse ohne Vorbehalt zu den Verhandlungen zu geben, gerade um so bereitwilliger, je mehr er gemeint ist, das Gebiet

der Toleranz auf das Weiteste auszudehnen; — gleichwohl dürfte man zu voreilig sein, wollte man die Sache als damit abgethan betrachten. Es findet sich da noch ein Punkt, bei dessen Inbetrachtnahme der voreilig angenommene Consens eben so sehr in Gefahr kommen dürfte, als weiland der durch die Concordienformel in geistlicher und durch den Frieden zu Amiens in politischer Beziehung hergestellte. — Dieser Punkt aber ist der des Verhältnisses, in welchem jedes Bekenntniß zu den, mit seinem Inhalte nicht zu vereinigenden anderweitigen Ueberzeugungen und Bekenntnissen steht. —

Nehmen wir, um die Sache sogleich in concretem Falle zu betrachten, die Augsburgische Confession. — Jeder Artikel hat neben dem Aussprechen der Summe des Bekannten bekanntlich sein damnamus. — Ist das Toleranz, oder nicht? — Man wird sich schwerlich die Mühe zu geben haben nachzuweisen, daß darauf von gar Vielen derer, die das Recht des Bekenntnisses willig zugeben, die Antwort stark negativ lauten möchte, und somit der scheinbare Consens alsbald gewaltig in Scherben geht; demnach jenes damnamus gar sehr einer weiteren Erörterung bedürfen und die Frage geboten sein möchte, in welchem Umfange man das Recht des Bekenntnisses unter dem Gesichtspunkte der Toleranz anzuerkennen gewillt sein kann. — Glücklicherweise jedoch läßt sich das rechte Sachverhältniß ziemlich kurz in den Satz fassen, daß, wenn man einmal das Recht des Bekenntnisses anerkannte, jenes damnamus mit in den Kauf genommen werden muß. Es steht alsdann als leidige reine Consequenz da, die sich nicht wegschaffen läßt.

Bleiben wir bei dem einmal gewählten Beispiele, um daran die erforderliche Nachweisung zu geben, so kann man allerdings wohl sagen, daß die Clausel der Verwerfung entgegengesetzter Irrthümer in dem speciellen Zwecke dieses Bekenntnisses ihren Grund hatte; und ohne diesen Specialzweck — dem Katholicismus gegenüber, — auch hätte hinweg bleiben mögen, ohne daß das Bekenntniß darum minder präcises Bekenntniß gewesen wäre. — Aber was wäre damit geändert! — Würden die verworfenen Irrthümer damit weniger gerichtet gewesen sein; — weniger als unvereinbar mit der bekannten Wahrheit dagestanden

haben? — Aller Unterschied in dem einen und dem anderen Falle geht darin auf, daß die Consequenz, die einmal unbeweislich da war, im Worte gezogen, oder in der Behauptung mit gesetzt wurde.

Es ist, um von dem Beispiele auf das Allgemeine zurückzukommen, in dem Wesen der Wahrheit begründet, daß jedes positive Aussprechen derselben zugleich und unabänderlich den Gegensatz ihres Inhaltes negirt und ihm den Anspruch auf Berechtigung versagt, womit es denn also völlig gleichgültig wird, ob dieses in der Form directer Verneinung, oder in der, der absoluten Voraussetzung geschieht. — Zwar allerdings wird diese Nothwendigkeit nicht stark genug sein, die Zweifel humaner Gemüther völlig zu überwinden, sie werden geneigt sein anzunehmen, es sei Sache der Toleranz, durch die Form wenigstens, wenn man denn durchaus ein Bekenntniß auszusprechen habe, das Verletzende und Störende, was dies für Andere ohnehin haben müsse, so weit zu mildern, daß es nicht richte, nicht wehe thue. — Leider kann man jedoch dies leichter verlangen, als gewähren. — Es ist eine durchaus gemüthliche Voraussetzung, daß, wenn die Wahrheit bekannt wird, die Form es sei, die verletzte; mit dieser würde man immer, so oder so, sich abfinden, wenn der Inhalt nicht wäre, aber die Wahrheit ist dem Gegner derselben immer so bitter, daß keine noch so glatte Schale und noch so treffliche Vergoldung ihn damit auszusöhnen vermag. — Fiat experimentum und man wird sehen. Sei es indessen, nehmen wir an, dem sei auf diesem Wege zu helfen. — Das Bekenntniß bedingt an und für sich schon eine gewisse Form für das Aussprechen der Wahrheit, nämlich die der apodictischen Behauptung, im Gegensatze zu der problematischen Herstellung. — Es ist durchaus nicht abzusehen, wie man ein Bekenntniß anders als in dieser apodictischen Form zu Stande zu bringen vermöchte; es wird aber Niemandem einfallen können, einen Satz, wie etwa den: Ich glaube Gründe zu haben, aus denen ein künftiges Gericht nicht unwahrscheinlich erscheinen dürfte! für ein Bekenntniß zu halten, es ist eben eine Ansicht, eine Meinung; etwas ganz und durchaus anders als das Wort: Ich glaube an ein künftiges Gericht! worin ein Bekenntniß sich ausspricht. Diese,

wie man sieht, dem Bekenntnisse nothwendige und zu seinem Wesen unabtrennbar gehörige Form ist nun aber — wir müssen wiederholt sagen, leider! — eine gar rauhe, unbequeme, eckige Form. Der alten Regel des guten Tons, welche Vermeidung des directen Widerspruchs vorschreibt, will sie sich in keiner Weise bequemen, und die Glacé-Handschuhe der Redensarten: Sollte wohl? — Möchte nicht vielleicht gleichwohl dennoch? — kann man dieser Form nicht anziehen.

Leuchtet nun hiernach allerdings die Nothwendigkeit ein, sich mit der erwähnten Forderung der Humanität dahin abzufinden, daß man entweder die Pflicht und das Recht des Bekenntnisses aus dem Gebiete der Toleranz verweist, oder die Forderung, daß ein solches in nicht verletzender und rauher Form zu Tage treten müsse, aufgiebt; so wird dennoch hier noch eine bestimmte Seite, die dieses Humanitäts-Princip geltend zu machen sucht, in Erwägung zu nehmen sein, ehe man mit der Betrachtung abschließen kann.

Mag man denn, so lautet die Forderung in Bezug auf dieses Stück, immerhin bekennen mit der erforderlichen Bestimmtheit; mag man, wenn und weil es anders nicht geht, in der rauhen eckigen Form der absoluten Behauptung bekennen; aber das wird als Forderung der Toleranz unbedingt festzuhalten sein, daß man die Person aus dem Spiele läßt; dieser gegenüber wird das damnamus, das der Meinung gegenüber allenfalls in seinem Rechte bestehen mag, entschieden intolerant. — Man hat zu gestehen, daß eine gewisse Berechtigung dieser Forderung nicht abgesprochen werden kann; man wird jedoch bei näherer Hinschau leicht wahrnehmen, daß diese Berechtigung nach einer anderen Seite hin geht, als nach der, welche hier in Betracht kommt. Das Bekenntniß als solches hat es lediglich und allein mit dem Verhältniß, in welchem der Inhalt desselben und sein Gegensatz zu der Wahrheit steht, zu thun, darüber gibt es ein Urtheil ab. — Dieser Inhalt kann aber und wird nur so zur Anschauung kommen und ein Urtheil zu empfangen fähig werden, daß er einen Träger erhält, in dem er sich wahrnehmbar darstellt, gleichsam verkörpert. — Es wird dies alsbald klar werden, wenn man die Bemerkung macht,

daß nothwendig, will man etwa über einen, so noch nicht hingestellten Satz ein Urtheil abgeben, mittelst der erdichteten Voraussetzung, daß Jemand dergleichen behauptet habe, oder des hypothetischen Setzens, wenn Jemand behaupten wollte, gleichsam ein Strohmann geschaffen werden muß, gegen den die zu führenden Streiche gerichtet werden können, der das abzugebende damnamus auf sich zu nehmen hat; ja, daß selbst dann, wenn man es etwa, der Kürze halber, unterläßt, diesem ein individuales Gesicht zu geben, und allenfalls in abstractester Allgemeinheit urtheilt, diese Meinung ist ungereimt, der Strohmann, als durchaus unentbehrlich, sich gleichsam selbst macht, da nun einmal eine Meinung einen Meinenden zur unentbehrlichen Voraussetzung hat. Steht es nun aber so, so ist nicht abzusehen, wie überhaupt ein Bekenntniß, als eine Ansicht behauptend und damit das, mit ihr im Gegensatze Stehende verwerfend, sollte gegeben werden können, ohne daß der Träger jener entgegengesetzten Annahmen von dem Urtheile mit betroffen würde; so wird und muß es als Sache der Form und damit durchaus indifferent anerkannt werden, ob jenes damnamus, als selbstverständliche Consequenz mitgesetzt oder ausdrücklich ausgesprochen ist. — Es erscheint dem Denkenden die Milde, daß man die Person nicht nennt, sondern nur gleichsam mit Fingern auf sie deutet, als eine Affectation, die allenfalls auf dem Gebiete des geselligen Umgangs ihre Vorzüge und Bequemlichkeiten haben mag, aber in dem Ernst der Frage um die Wahrheit in keiner Weise eine ihr gebührende Stätte beanspruchen darf. Auf diesem Gebiete gilt die Frage: Wozu die Verhüllung, die nicht einmal etwas verbirgt — da, wo Offenbarung der Wahrheit gesucht wird! — Man wird ohne allzugroßes Bedenken annehmen können, daß, wo die Forderung ist, daß nur unter der Cautel, daß Niemand dabei genannt, Niemand verletzt werde, der Wahrheit die Ehre zu geben sei, doch wohl diese als etwas zu sehr untergeordnet angesehen, und Rücksichten über sie gestellt werden, deren Berechtigung zu dieser Stellung jedenfalls mehr als zweifelhaft erscheinen muß.

Wurde nun hierneben eine gewisse Berechtigung für die bezeichnete Forderung auf dem Gebiete der Toleranz bereits

anerkannt, so wird diese näher zu bestimmen sein. — Sie fällt auf die Seite theils des individualen Werthes des mit dem verworfenen Irrthum behafteten Einzelnen; theils der practischen Consequenzen, die aus dem Inhalte des Bekenntnisses herzuleiten sind. — Mit den letzteren werden wir uns später zu beschäftigen haben, wo zu untersuchen ist, was in dieser Beziehung sich mit den Forderungen der Toleranz vereinigen läßt, was nicht. — Bezüglich des ersteren, des Werthes des Individuums muß bemerkt werden, daß das Urtheil darüber noch einen anderen Factor hat, als den Inhalt und Werth seiner Ueberzeugung, nämlich das Verhältniß des Antheils, den sein freies Wollen an derselben nimmt. Der Irrthum kann und muß durch das Bekenntniß gerichtet werden, und kann, wie wir sehen, nicht gerichtet werden, ohne daß der Träger des Irrthums seinen Antheil an den Urtheile nimmt. Dieses sohin nothwendige Urtheil trifft aber zunächst nur seine Intelligenz — d. h. es bezeichnet ihn eben als Irrenden. Das Urtheil über seinen sittlichen Werth, aus diesem einen Factor heraus, wäre aber offenbar ein unberechtigtes — also auch intolerantes. — Das Bekenntniß als solches hat damit und kann damit nichts zu thun haben, und geht über seine Berechtigung hinaus, wenn es irgendwie diese Seite der Sache mit aufnimmt.

Dieses Verhältniß ist so klar, daß es vollkommen unerklärlich sein würde, wie man es hat hie und da übersehen, und dem damnamus dieses oder jenes Bekenntnisses, ausgesprochen oder nicht, Intoleranz schuld geben können, wenn nicht die auch sonst leicht bemerkbare Eigenthümlichkeit mancher Kreise menschlicher Individualitäten, vermöge welcher man es verletzender findet, wenn die Kräftigkeit der intellectuellen Kräfte in Problem gestellt, als wenn der sittliche Werth in Zweifel gezogen wird, einen genügenden Schlüssel zur Erklärung dieser Wahrnehmung darzubieten im Stande wäre.

Wurde, wie oben bemerkt, der Ausgangspunkt für die Erwägung bisher nicht vor dem speciell christlichen, sondern von ganz allgemeinem Standpunkte genommen, so wird man bei den schon im Allgemeinen, für jedes hierher gehörige Gebiet gleichberechtigten Resultaten nicht wohl stehen bleiben können, viel-

mehr die Frage aufwerfen müssen, ob und in wie fern sich etwa Modificationen ergeben werden, wenn man von speciell christlichem Standpunkte aus dieselben einer näheren Erörterung unterwirft. — Dem wesentlichen Inhalte nach wird sich dies schwerlich behaupten lassen, wohl aber leicht sich herausstellen, daß alle einzelnen Momente ein, man möchte sagen viel schärferes Gepräge, eine viel tiefer gehende Bedeutung erhalten.

Es beruht dieses einmal schon auf dem allgemeinen Character der christlichen Offenbarung. — Als solche und zwar als die letzte und höchste Offenbarung steht diese da und fordert für ihren Inhalt Anerkennung, nicht etwa als Wahrheit im Allgemeinen, sondern als absolute Wahrheit, als die höchste überhaupt dem Menschen vergönnte. — Man kann nun allerdings sich zwischen der Anerkennung dieses Anspruchs und dessen Nichtanerkennung entscheiden; das Wort Gottes als solches zurückweisen oder annehmen; aber man kann unmöglich, wenn man es dann angenommen hat, also hiermit auf christlichem Standpunkte steht, verkennen, daß da nicht mehr von einer Concession, einer Erlaubniß des festen Bekenntnisses als Wahrheit, sondern nur noch von einer strengen Pflicht des Bekenntnisses der Wahrheit die Rede sein kann. — Nehmen wir den ganz speciellen Inhalt der christlichen Offenbarung, daß eben in dem persönlichen Christus die Wahrheit offenbar wird und außer ihm nur ihr Gegensatz, die Finsterniß, und kein anderer Weg zum Licht und Leben dem Menschen gegeben ist, so können Glauben und Bekenntniß eben nur eine einzige Stellung erhalten, die nämlich der unbedingten Causalität — so du glaubst wirst du bekennen — so du nicht bekennest wirst du nicht glauben. — Genau diese Stellung zu einander gibt der Herr selbst diesen Dingen. Er setzt die Erlangung des Heils zu dem Glauben einerseits und dem Bekenntnisse andrerseits in eine Wechselbeziehung, die an eine andere Auffassung ein für allemal nicht zu denken erlaubt und auf welche nicht etwa eine Consequenzenfolge, wie z. B. bei den Einsetzungsworten der h. Taufe, dem Bekenntnisse Petri und dem Urtheile des Herrn darüber rc. zu führen hat; die sich vielmehr als scharfbemessen aufgestellter Grundsatz in der Erklärung: Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich

auch bekennen ꝛc. geradezu an die Spitze aller christlichen Wahrheit stellt. — Diese einfache Thatsache würde zur Auffassung des richtigen Verhältnisses auch dann schon genügen, wenn der Grund, weshalb sie so steht, nicht nachzuweisen wäre; sie muß aber, wenn nicht fester doch klarer hervortreten, wenn dieser Grund, leicht erkennbar die Verhältnisse nachweist, auf welchen diese Stellung beruht; wenn man in Erwägung zieht, daß ohne das Bekenntniß, wenigstens die kategorische Forderung, die das Evangelium unleugbar macht, als Licht die Massen immer mehr zu durchdringen, allen den Zugang zum Reiche Gottes zu eröffnen, als Sauerteig, als läuterndes Feuer in stets fortschreitender Allgemeinheit zu wirken eine absolut unerfüllbare sein und in alle Ewigkeit bleiben möchte.

Wie man, diesen Dingen gegenüber nun etwa, in Bezug auf christliche Toleranz, die Frage, ob das Bekenntniß in dem Gebiete derselben ein Recht habe hinzustellen, wie man die Entscheidung dahin zu geben vermöchte, es lasse sich allenfalls dasselbe mit den Forderungen, welche dieser zustehen vereinigen, das ist schwer abzusehen. Viel leichter dürfte sich jedenfalls begreifen und nachweisen lassen, daß die Frage nach der Zulässigkeit des Bekenntnisses einzig und ausschließend in dem Zweifel und in der Indifferenz ihre Wurzel und die Begründung aller Zugeständnisse, die man etwa zu machen geneigt sein könnte, zu suchen habe, also die Toleranz, von der etwa da noch die Rede sein könnte — wenn überhaupt noch Toleranz — wenigstens gewiß eine christliche nicht mehr sein würde.

Genau so wie mit dem allgemeinen Rechte, oder nunmehr besser der Pflicht des Bekenntnisses, verhält es sich aber auch mit den übrigen besprochenen Punkten, über die Form, in der es sich dem Princip der Toleranz gemäß auszusprechen hat.

Daß ein christliches Bekenntniß nicht anders als in streng assertorischer, jeden Gegensatz strenge verwerfender und ausschließender Form zu Stande kommen kann, und also bei ihm in höherer Potenz das gilt, was seiner Natur nach von jedem Bekenntnisse behauptet werden muß, dafür hat eben der Herr selbst schon gesorgt, indem er in der Frage: Was dünket euch von Christo, — weß Sohn er ist? — jene scharf umschriebene

Umgränzung gibt, über welche ein christliches Bekenntniß nun einmal nicht hinausgehen kann. — Mag immerhin innerhalb dieser Gränze ein großer Raum liegen, innerhalb dessen das Bekenntniß schärfer und bestimmter oder weniger bestimmt ausgeprägt werden kann. Die Antwort des Bekenntnisses auf diese Frage wird nur die sein können, die Christus autorisirt: Wir haben erkannt und geglaubt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes! — Eben diese Antwort, die damit gezogene Gränze bringt es nun ihrer eigenthümlichen Natur nach mit sich, daß Alles, was innerhalb derselben liegt, eine viel festere, concretere, wir möchten sagen körperliche Natur annimmt; viel strenger, abstoßender dem Eindringen fremdartiger Elemente wehrt, als dies bei irgend einer anderen Art der Abgränzung, durch Begriffe, Grundsätze etwa der Fall sein könnte. Es ist da, wenn wir ein, freilich nicht ganz passendes Bild zu gebrauchen uns erlauben dürfen, Etwas wie Raumerfüllung, durch körperliche Persönlichkeit. — Hierin liegt der Grund, daß eigentlich jedes christliche Bekenntniß für die Anhänger der absoluten Humanität von je her etwas stark Abstoßendes gehabt hat, und auch wohl ferner behalten dürfte; weshalb es ihnen auch immer mehr oder weniger intolerant erscheinen wird und muß.

Doch freilich! es ist nicht blos dieser Umstand, der hierbei mitwirkt. Eben so viel, wo nicht noch mehr, trägt dazu bei, die scharf bestimmte Verwerfung, welches jedes christliche Bekenntniß jeder mit ihm nicht stimmenden Annahme entgegen setzen muß, und ohne die es als christliches Bekenntniß überall nicht mehr bestehen kann.

Hat allerdings, wie oben ausgeführt wurde, jedes Bekenntniß sein damnamus unabtrennbar zur Seite, ohne daß man es auszusprechen nöthig hätte, so tritt dieser mißliche Umstand offenbar da viel schärfer und schneidender hervor, wo sich das, was bekannt werden soll, allsogleich als ausschließend, und zwar als ausschließend nicht blos bezüglich des Dogma, der Wahrheit als solcher, sondern auch als absoluter Lebens- und Heilsgrund setzt, und als characteristisch wesentlich dem Bekenntnisse die Forderung stellt, daß es als solches anerkannt werde. — Es ist, wie man leicht sieht, hier jede Vermittelung ausgeschlossen,

keine Möglichkeit gegeben die Schärfe, in der die Sache dasteht, irgendwie zu mildern. — Von einem Reiche des Lichts und der Finsterniß, die sich in strenger Geschiedenheit feindlich kämpfend gegenüber stehen, nimmt das Ganze seinen Ausgang; — daß das Reich der Finsterniß zerstört werden solle und durch Christum zerstört; — daß eben Alles darauf ankomme, ob wir zu dem Lichte oder zu der Finsterniß stehen, ist sein wesentlichster Inhalt. Es bleibt also dem Bekenntnisse nur in einem einzigen Punkte noch eine Freiheit gestattet, nämlich in der Bestimmung dessen, was dem einen oder dem andern Reiche angehöre — aber sein damnamus gehört ihm durchaus nicht zu selbstständiger Verwendung an, das ist begriffen und ausgesprochen in dem eben, was das christliche Bekenntniß zu bekennen hat. Man wird, um etwa ein concretes Beispiel zu wählen, schwerlich jemals im Stande sein, Christum als den zu bekennen, der da selig macht, ohne mitzubekennen, daß in keinem Anderen Heil sei, was nichts anderes hieße, als in einem Athem bekennen und verleugnen, d. h. behaupten, er möge uns wohl selig machen, habe sich aber freilich gar sehr geirrt, als er annahm, dies könne nur durch ihn geschehen und sprach und lehrte: Niemand kommt zum Vater denn durch mich.

Mag man also, wenn man zu dürfen glaubt, Christum der scharfen Abweisung, des damnamus dessen, was sich in oppositioneller Stellung zu dem Inhalte seiner Lehre findet wegen, als intolerant bezeichnen; einem christlichen Bekenntnisse wird man den Vorwurf der Intoleranz um dieses damnamus willen nicht machen können, da es dieses, so bewandten Umständen nach, weder verschuldet hat, noch, sofern es überhaupt ein christliches sein will oder soll, jemals wird vermeiden und von sich abthun können.

Es bliebe denn hiernach noch der letzte Punkt, der im Allgemeinen in Betracht gezogen wurde, von christlichem Standpunkte aus zu erörtern: die Bezugnahme des verwerfenden Urtheils über die Gegensätze des Bekannten auf die Persönlichkeiten. Schon aus dem bisher Bemerkten muß es klar sein, daß eine geringere Freiheit, als die im Allgemeinen als zulässig erkannte, eine Beschränkung des Maaßes für christliche Toleranz nicht

wohl angenommen werden kann. Eben darum, weil der Grundgedanke eines Reiches des Lichts und der Finsterniß von dem Bekenntnisse nicht zu trennen steht; weil dieser Gedanke wiederum die Träger der Macht des einen wie des anderen, in denen der Kampf sichtbar wird, und welche die Folgen desselben treffen, zur unbedingten Voraussetzung hat und also die Individualität unbedingt voransteht, wird einem christlichen Bekenntnisse noch viel weniger als irgend einem anderen zugemuthet werden können, daß es sich, um tolerant zu sein, so fasse, daß die Individualität nicht mit davon betroffen werde. Es ist eben der principiell vorwaltende Gedanke des Evangeliums, daß es seine Wahrheiten aus der Abstraction der Allgemeinheit des Denkens heraus unmittelbar in das Leben stellt. Das Leben aber waltet und wirkt nur in dem Individuum, und so gedacht können überhaupt die evangelischen Wahrheiten nicht ausgesprochen werden, ohne das Individuum direct zu berühren. Stellen wir uns einmal nur auf die allgemeine Grundlage der Erlösungsbedürftigkeit. Es wird etwa der Prediger des Evangeliums vor der Gemeinde bekennen können, indem er sagt: Meine lieben Zuhörer, es thut mir zwar sehr leid, euch sagen zu müssen, glaube auch, daß es euch ärgern wird, aber nehmt es mir nur nicht übel, ich kann doch nun einmal nicht anders, ich muß euch ja sagen, daß wir allzumal Sünder sind. Er hat alsdann, wird man zugeben, alles gethan, um den verletzenden Eindruck auf die betroffenen Persönlichkeiten abzuschwächen; wollte er darin nur einen Schritt noch weiter gehen, so bliebe ihm nichts übrig, als etwa zu sagen: Wir sind zwar nie vollkommen, aber doch so eigentlich keine Sünder; womit dann natürlich der Satz, den das Evangelium bejaht, verneint und die Opposition gegen seine tiefste Grundlage fertig wäre. Was aber ist mit solcher bis zur letzten Gränze der Möglichkeit gehenden Abschwächung gewonnen? — Nur etwa das, daß das Individuum die Worte ohne Beziehung an sich vorübergehen läßt und in solchem Falle davon nicht rauh berührt wird; dagegen wenn es dieses nicht thut und also bezieht, die ganze Rauhheit des Wortes: Du bist der Mann, der das Schäflein gestohlen hat! das einst der Seher zu David sprach, durch die fad süßliche Schale hervorbrechend, ihn mahnet,

daß er den zu suchen hat, der seine Seele erlösen kann von dem Fluche der Sünde.

Es würde überflüssig sein, noch andere Belege zu suchen, daß ein christliches Bekenntniß nicht zu Stande kommen kann, ohne die Individualität mit zu treffen; jede christliche Wahrheit, an der man den Versuch machen könnte, wird den Nachweis zu geben geeignet sein. Nur das möge noch bemerkt werden, daß dasselbe, was von den verschiedenen Individualitäten gilt, mit demselben Rechte von den kirchlichen Gemeinschaften in ihrem Verhältnisse zu einander behauptet werden muß.

In dieser Beziehung wird, neben den allgemeinen Verhältnissen, auch das, was über die Offenbarung des Reiches des Lichts und der Finsterniß dahin, daß sie nur in den bestimmten Trägern sich zu Tage legen und faßbar erscheinen, bemerkt wurde, nicht übersehen werden dürfen, wie geschichtlich bestätigend feststeht, daß überall nie und nirgends ein kirchliches Bekenntniß anders, als aus dem Bedürfnisse zu Stande kam, gegen ein anderes Auffassen der Sache, das sich mit dem Anspruche auf Berechtigung geltend zu machen suchte, abzuschließen. — Demnach würde sich dann die Forderung, daß das Bekenntniß die Individualität nicht berühren solle, um nicht intolerant zu werden, so geltend zu machen haben, daß das Bekenntniß gegen die, oder das, was es auszuschließen bestimmt ist, eine Schranke keineswegs errichten dürfe. — Wir sagen gegen die oder das mit vollem Bedacht, denn daß die Schranke für die, welche herein wollen, unbequem, störend und verletzend bleiben werde durch ihr Bestehen, ganz abgesehen von ihrer Beschaffenheit, dürfte wohl im Ernste zu bestreiten Niemanden einfallen.

Ziemlich überflüssig dürfte es freilich sein, für das, was überhaupt nicht allein geschichtlich vorliegt, sondern auch in der Natur der Sache eine so ausreichende Erklärung seinem Grunde nach findet, die Bestätigung einzelner Thatsachen zu suchen, indessen können wir es uns nicht versagen, auf eine der jüngsten derselben, die Ergebnisse des Berliner Allianztages, hinzuweisen. — Für die protestantische Christenheit ein Bekenntniß aufzustellen, welches gefügig genug wäre, um wenigstens diese Fraction der Christenheit aufzunehmen, ist die Aufgabe, die sie sich stellt;

die ganze protestantische Welt, sammt allen Parteien, die darauf jemals Anspruch gemacht haben, auf dem Princip des Protestantismus zu stehen, wird aufgeboten, bereitet vor, bedenkt, beschickt, beredet und beräth. Man hat auch, um nicht in die Luft zu streichen, glücklich die Sätze gefunden, deren Inhalt weit genug scheint, um alles aufnehmen zu können und nichts abweisen zu müssen, um selbst dem Baptismus, so sehr derselbe das Kennzeichen der Häresie an der Stirne trägt und vergeblich zu verhüllen bemüht ist, genehm sein zu können. — Wird man den Ernst des guten Willens verkennen wollen, der hier das gegebene Ziel anstrebt? Wird man leugnen können, daß alle verfügbare Intelligenz aufgeboten wurde? — Wird man in Frage stellen können, ob vielleicht etwas in den vorbereitenden Verhandlungen versehen sei, deren Aufgabe es war, zu gewinnen, was für die Sache etwa zu gewinnen war? — Wird man das Urtheil abzugeben haben, daß man versäumte, durch das Gewicht angesehener Namen und Persönlichkeiten, durch die Schaustellung der Masse der für das Werk Begeisterten den Druck zu geben, der zur Durchführung der Maaßnahme erforderlich sein konnte? — Man wird es nicht und dann darum wohl fragen, warum ist denn nun die Sache so völlig gescheitert; in der freundschaftlichen Umarmung der Herren Bunsen und Merle d'Aubigne, als man es näher besah, das Bekenntniß wie eine Eierschale zerdrückt und der starke Riese der Vereinigung, der aus der Umarmung der See- und Continentalmächte sollte geboren werden, vollkommen erstickt und todtgeboren zur Welt gekommen, so daß Alle, die mit der Erwartung, daß hier Großes geschehen solle, gekommen sein mochten, mit dem Bewußtsein gingen, es sei eben für den hier in Frage gezogenen Zweck gar nichts geschehen. — Man kann allerdings, wenn man will, den Grund in allerhand Außendingen suchen; — finden wird man ihn schwerlich darin, sondern nur in der inneren Tiefe der christlichen Offenbarung selbst, die nun einmal die Dehnbarkeit nicht hat, welche sie nothwendig haben müßte, um sich in Bekenntnisse bringen zu lassen, welche den Anforderungen der Toleranz, die nichts verletzen, nichts ausscheiden zu dürfen glaubt, entsprechend — und dem — mag es denn mit einem Worte aus-

gesprochen werden — falschen Humanitätsprincip genehm sein könnten. Dieses Princip kann und wird seine Forderungen nur auf der Grundlage des Indifferentismus anerkannt und befriedigt sehen können, das Gebiet christlicher Toleranz hat für sie keinen Raum. — Diejenigen, welche überhaupt das christliche Prinzip mit bewußter Opposition verwerfen, und für die der Vorwurf der Intoleranz, den sie dem christlichen Bekenntnisse machen, nur eben auch ein Mittel ist, dem Abbruch zu thun, was sie überhaupt nicht mögen, werden in dieser Bemerkung nichts ihnen Neues finden, und es kann demnach nur die Frage an sie gerichtet werden, ob sie es nicht angemessen finden können, dem Gegner, den sie bekämpfen, offen und ehrlich entgegen zu treten. — Für die, welche in der ungültigen Voraussetzung befangen, daß ein christliches Bekenntniß sich in der Weise, wie das Humanitätsprincip sie fordern möchte, überhaupt darstellen lasse, mit jenen zu Felde ziehen, möchte solche eine ziemlich ernste Mahnung enthalten, ihre Ansichten der strengen Revision zu unterwerfen, um nicht in den Fall zu kommen, in allerbester Meinung für eine Sache zu streiten, die nichts weniger als die ihrige ist und sein kann. — Daß, durch ihre Einstimmung in die Urtheile der oben Bezeichneten, der Sache der christlichen Offenbarung ein nicht unbedeutender Abbruch geschieht, wird darum nicht zu verkennen sein, weil sicherlich die Reihen der Gegner sich bedeutend lichten würden, wenn alle die, die nicht gemeint sind, dem Evangelio entgegenzutreten, sich auch ein christliches Bekenntniß in der Form und Weise, wie ein solches nur eben allein zu Stande kommen kann, wollten gefallen lassen und das Maaß von Toleranz als das rechte und berechtigte anerkennen, welches hier für das Bekenntniß möglich ist, sowie auf das verzichten, was über die Umgränzung, die das Christlich umschreibt, hinausgeht.

3. Berechtigung der Toleranz bezüglich des Zeugnisses.

Als zweiter Punkt wurde nun oben, für die in Frage kommende Verpflichtung der Wahrheit gegenüber das Zeugniß

bezeichnet. Das Zeugniß für die Wahrheit kann und darf von der Toleranz ebenso wenig aufgegeben werden, als das Bekenntniß. Es folgt dieses nothwendig aus der Natur der Wahrheit, zusammengehalten mit dem Verhältnisse, in welchem das Zeugniß zu ihr steht, woraus klar wird, daß dieses für die Anerkennung derselben absolut erforderlich ist. Die Wahrheit hat, sobald man sie nicht in rein objectiver Abstraction hinstellt, sondern mit dem Subject in Verbindung bringt, von dem sie erkannt werden soll, immer nicht etwa blos ein Wissen von dem Inhalte, sondern auch ein Wissen von dem Grunde der Annahme des Inhalts zur Voraussetzung. So lange nicht ein, für das Individuum genügender Grund für diese letztere bei diesem zum Bewußtsein kommt, ist für es die Wahrheit als solche nicht vorhanden, es wird und muß den Anspruch derselben auf Anerkennung unbedingt zurückweisen. — Man hat natürlich hier das Wort genügend für das Individuum zu betonen, da, wie man leicht sehen wird, für diese Seite der Sache weniger darauf ankommt, wie vollkommen oder unvollkommen das Wissen von dem Grunde, der die Annahme bedingt sein mag, vielmehr nur überhaupt das Vorhandensein eines solchen in der hier fraglichen Beziehung nothwendig ist; demnach auch ganz gleichgültig bleibt, ob das Bewußtsein, von der Intelligenz allein vermittelt, als reines Wissen auftritt, oder, von der Erregung des Gefühls hervorgebracht, mehr die Natur des Glaubens annimmt, oder auch wohl, aus beiden Factoren in Gemeinschaft sich herleitend, aus diesem Umstand seinen speciellen Character erhält. — Später, wenn es sich darum handelt, die speciellen Folgerungen aus der allgemeinen Bestimmung der Berechtigung des Zeugnisses im Gebiete der Toleranz in nähere Betrachtung zu nehmen, werden diese Verhältnisse nicht ohne Interesse sein; hier sind sie es, wie gesagt, nicht; es genügt die Bestimmung, daß zur Anerkennung der Wahrheit als solcher das Bewußtsein eines Grundes dafür bei dem, der sie annehmen soll, erforderlich und, ehe dieses bewirkt, ein solches Annehmen nicht denkbar ist.

Dieses Bewußtsein zu vermitteln ist nun die Aufgabe des Zeugnisses. — Nur durch dieses ist der Zweck erreichbar und

es läßt sich durchaus nicht absehen, durch welches andere Mittel das sonach absolut Erforderliche sollte gewirkt werden können. — Das Einzige, was man etwa außer ihm noch verwendbar halten könnte, wäre etwa das Bekenntniß selbst. — Es ist nun wohl ganz richtig, daß durch solches nach der hier fraglichen Seite hin gewirkt werden kann und soll; man wird jedoch schwerlich verkennen können, daß dies nur so weit und nur darum der Fall ist und sein wird, als und weil das Bekenntniß, indem es neben dem Inhalte des Bekannten zugleich auch die Ueberzeugung des sich dazu Bekennenden auszusprechen hat, durch diesen Umstand zugleich den speciellen Character eines Zeugnisses mit annimmt. Fragt man, wie das demnach in dem Bekenntnisse zugleich mit enthaltene Zeugniß überhaupt wirksam werden kann, so dürfte sich leicht ergeben, daß seine Ueberzeugungskraft lediglich und allein auf der Autorität beruht. Der Druck, den es ausübt, geht blos von dem Gewicht der Persönlichkeiten aus, welche dasselbe aussprechen, da ja eine weitere Begründung durch seinen Inhalt weder beabsichtigt noch versucht, vielmehr nur der Inhalt der bekannten Wahrheit selbst als Sache der persönlichen Ueberzeugung hingestellt wird und werden soll. — Mag man nun die Kraft und Wirksamkeit eines Zeugnisses dieser Natur so hoch oder so niedrig anschlagen, als man will, man wird nicht verkennen können, daß es nicht das Einzige ist, durch welches die Wahrheit Eingang finden kann; man wird eben so wenig in Abrede zu stellen vermögen, daß seine Tragkraft nicht so weit reicht, als erforderlich wäre, um allen Zwecken, welche die Aufgabe, die Wahrheit zur Erkenntniß zu bringen, uns stellt, vollständig zu genügen. — Wird aber dieses nicht in Zweifel gezogen werden können, so dürfte damit auch wohl die Annahme gerechtfertigt sein, daß die Toleranz sich keineswegs auf das bloße, in dem Bekenntnisse bereits mit enthaltene Zeugniß zu beschränken habe, vielmehr das Recht und die Pflicht des Zeugnisses in dem Gebiete, das sie umschreibt, von viel weiter reichendem Umfange sein müsse. Man wird kaum Anstoß daran nehmen können, wenn die Forderung gestellt wird, anzuerkennen, daß die Toleranz kein Mittel untersage, das überhaupt seiner Natur nach auf den Geist überzeu=

gend wirken kann. Wollte man eins derselben, gleichviel welches, als unzulässig ausschließen, so hätte man eben damit die Wahrheit, deren Anspruch auf die Stellung als absolut Höchstes, wenn sie einmal als berechtigt anerkannt ist, nicht mehr zu bestreiten steht, irgend welchem Anderen untergeordnet. Es würden dann die oben gezogenen Consequenzen unbedingt Platz greifen, und wir gehen darauf nicht nochmals ein, da es auf der Hand liegt, daß eine, gleichviel welche, Unterordnung der Wahrheit in einer sittlichen Weltanschauung keinen Ort finden kann. —

Mit der hier vorliegenden negativen Bestimmung wäre nun wohl das, was überhaupt seiner Natur nach nicht fähig ist, auf den Geist überzeugend zu wirken, ausgeschlossen und somit auch eine Gränze gezogen, innerhalb welcher die Toleranz ihre Mittel zum Zwecke zu suchen hat, doch bleibt vorerst noch unbestimmt, was in die Kategorie des Zulässigen fällt, und es wird, um dieses näher zu bestimmen, die Frage zu untersuchen sein, wie sich die einzelnen Dinge, die überhaupt in Betracht kommen können, zu dem vorliegenden Kriterium verhalten. — Man wird hierzu zunächst die Wege bestimmen müssen, auf welchen überhaupt ein Urtheil, wie es das Aufnehmen der Wahrheit erfordert, zu Stande kommen kann. — Man wird deren überhaupt, so weit dabei die Selbstthätigkeit des Subjects in Betracht kommen soll, nur zwei aufzufinden im Stande sein; der Versuch, durch Zeugniß die Wahrheit bei diesem geltend zu machen, wird sich nur entweder an das mehr unmittelbare Gefühl, oder an die Intelligenz wenden können. — Objectiv wird man, allerdings nicht genau und in scharfer Geschiedenheit, doch im Allgemeinen die Belehrung auf der einen und die Bestimmung durch Autorität auf der anderen Seite, als die der Receptivität entsprechenden Mittel zu erkennen nicht umhin können. — Man wird endlich anzuerkennen haben, daß das Zeugniß in beiden Fällen ebenso gut als Wort, wie als That gedacht werden mag, und einen bestimmenden Einfluß auszuüben im Stande ist.

Der zuletzt bezeichnete Gesichtspunkt scheint der zu sein, von dem man auszugehen hat, um zu sicheren und übersicht=

lichen Resultaten zu kommen, und zu bestimmen, was die Toleranz zu autorisiren hat.

Betrachtet man das Zeugniß im Worte, so findet es seine Kraft im Allgemeinen in der belehrenden Darlegung, mittelst welcher die Intelligenz das, wofür Zeugniß gegeben werden soll, einmal seinem Zusammenhange nach klar und deutlich aufzufassen, dann aber auch seinem Grunde nach zu erkennen in den Stand gesetzt wird. Nur in dieser letzten Beziehung, nicht in der ersten, kann das Zeugniß im Worte sich an das unmittelbare Gefühl wenden und thut dies, indem es solche Seiten der Sache zur Anschauung bringt, welche dem unmittelbar gefühlten Bedürfnisse des menschlichen Geistes Befriedigung versprechen. — Man hätte hier, die Sache von christlichem Standpunkte aus genommen, das, was als die Predigt des Evangeliums schlechthin bezeichnet werden kann, und es würde dem Anscheine nach kaum etwas Weiteres über diesen Punkt zu bemerken sein, da man diese mit der Toleranz unvereinbar zu finden schwerlich geneigt sein dürfte. — Gleichwohl möchte es sehr voreilig sein, hiermit die Frage für erledigt nehmen zu wollen, indem die Bedenken, welche oben bezüglich des Bekenntnisses erwähnt werden mußten, hier mit viel größerer Schärfe eintreten und nothwendig eine eingehende Erörterung finden müssen.

Von dem Standpunkte der Toleranz aus kann man nämlich das Recht und die Nothwendigkeit, daß die Predigt Zeugniß für das Evangelium gebe, anerkennen, ohne damit einzuräumen, daß die Frage, wie sie es zu thun habe, auf diesem Gebiete dadurch schon mit erledigt sei; man wird einzugestehen haben, daß neben dem Recht auch ein Mißbrauch des Rechts gar wohl denkbar sei, demnach der, welcher das Recht, das die Toleranz ihm willig einräumt, gebraucht, in der Ausübung dieses Rechts noch immerhin höchst intolerant werden und sein könne. — Sieht man sich die Urtheile, die unter diesem Gesichtspunkte häufig ergehen, etwas näher an, so würde man den Satz, den sie mehrentheils zur ausgesprochenen oder stillschweigenden, erkannten oder unbewußten Grundlage haben, etwa dahin formuliren können: daß zwar das Zeugniß im Worte

möge gegeben, die Wahrheit des Evangeliums möge ausgesprochen und begründet werden, unbeschadet der Toleranz, das Streiten wider anders Glaubende, das Richten aber — um den hergebrachten Ausdruck zu gebrauchen — den Forderungen derselben nicht entspreche. — Wir haben mit Bedacht den Satz so gestellt, daß das Streiten und das Richten als gleichwerthig und sich deckend erscheinen. — Wie fast jedesmal bei einer sogenannten cause celèbre sich Schlagworte bilden, die dann unbesehens cursiren, so ist es auch hier, in dem Processe der Toleranz contra Intoleranz geschehen; aber nicht blos dies bestimmte uns, die Sache so zu stellen, sondern und hauptsächlich das, daß man am besten zum Ziele eines klarbemessenen Urtheils kommen zu können scheint, wenn man von diesem Standpunkte ausgeht. — Sind, fragt es sich, die Worte Streiten und Richten so gleichwerthig, so nahe wenigstens congruent, als man sie oft von den Vertretern absoluter Toleranz nehmen und geben hört? — Es scheinen jedenfalls da sich Differenzen zu finden, denen das Recht auf Beachtung nicht wohl abzusprechen ist. Das Richten geht auf die Person, das Streiten zunächst auf die Sache, so daß es die Person nur zufällig als deren Vertreter mit betrifft. — Das Richten geht von einem Richter aus, der Recht und Fug allein hat, das Streiten von einem Vertheidiger, der seine Macht zu gebrauchen hat, um zu siegen; das Richten gibt ein Urtheil ab und will nichts weiter als dieses, der Streitende will in der hier fraglichen Sache überzeugen und gibt dafür Gründe — und das wären denn doch wohl Gründe genug, um zu bestimmen, so durchaus grundwesentlich verschiedene Ausdrücke und Dinge nicht so ohne Weiteres zusammenfallen zu lassen. — Versteht man sich nun dazu, sie zu scheiden, so wird man allerdings das Richten aus dem Kreise der Toleranz auszuweisen haben, man wird nach dem gegebenen Grundsatze die bulla: In coena domini und Aehnliches mit dem Stigma der Intoleranz bezeichnen müssen, schon darum, weil dergleichen nicht einmal die Absicht hat, für die Wahrheit zu gewinnen, viel weniger als dazu geeigenschaftetes Mittel anzuerkennen sein wird. — Es bedarf hierzu nicht einmal des Nachweises, daß kein Recht zu richten vorliegt, denn die Sache richtet

sich von selbst. An diesem verwerfenden Urtheile wird jedoch, bei der nachgewiesenen absoluten Verschiedenheit, das Streiten gegen entgegenstehende Ansichten und Parteien auch nicht im Entferntesten Antheil zu nehmen haben. — Wenn man der Wahrheit Seitens der Toleranz das Recht zuzugestehen hat, sich durch das Zeugniß geltend zu machen, so wird man und kann man ihr das Recht nicht absprechen, den ihr entgegenstehenden Irrthum zu verwerfen und alle die Gründe geltend zu machen, welche geeignet erscheinen, denen, vor welchen sie bezeugt werden soll, den Ungrund alles dessen, was von anderer Seite dagegen behauptet und vorgestellt wird, in das volle Licht zu setzen und so die Gegner zurückzuweisen, die Zweifler zu gewinnen und die dafür Gewonnenen zu bestärken. Alles das, was in dieser Hinsicht schon bezüglich des Bekenntnisses bemerkt wurde, tritt hier, als in noch viel höherem Maße seine Anwendung findend, ein. Es ist nicht nöthig, darauf zurückzukommen, um nachzuweisen, daß ein Zeugniß, welches man gestatten möchte, ohne die Befugniß zu dem, von den alten Homiletikern geforderten usus elenchticus mit einzuräumen, eben nur eine völlig unzureichende Befugniß, ein Messer ohne Stiel und Klinge wäre. Gerade von dieser Behauptung aus ergibt sich ein neuer Gesichtspunkt, eine specielle Begründung der hier beregten Frage, an welcher die über das Bekenntniß weniger Antheil zu nehmen hat, auf die wir also hier eingehen müssen.

Mag es sein, daß das Bekenntniß allenfalls auch da noch in voller Kraft bestehen kann, wo ein damnamus nicht wörtlich ausgesprochen, sondern nur als nothwendige Consequenz stillschweigend mitgesetzt wird, bezüglich des Zeugnisses, in dem Sinne, in welchem hier davon die Rede ist, wird dies eine reine Unmöglichkeit sein. Es möge gar kein Gewicht auf den Umstand gelegt werden, daß der Irrthum, gegen welchen das Zeugniß zu richten ist, der Natur der Sache nach angriffsweise zu Werke gehen kann und meist wirklich zu Werke geht; daß die, in diesem Falle erforderliche Widerlegung ein Eingehen in den Streit erforderlich macht und vielleicht die Freunde unbedingter Toleranz in so weit sich genöthigt sehen würden, ein Eingehen in diesen nicht provocirten Streit, gleichsam unter

dem Rechtsgrunde des moderamen inculpatae tutelae, als berechtigt anzuerkennen, wenn sie dies nicht unter der bestimmten Anerkennung der Forderung des vollkommenen Indifferentismus verweigern wollen. — Man hat sich für den Punkt in Frage auf einen Standpunkt zu stellen, von welchem aus die Zufälligkeit einer aggressiven Stellung des Irrthums nicht mehr in Betracht kommen kann, auf welchen also nicht mehr ein hypothetisches, sondern ein absolutes und allgemeines Urtheil zu begründen wäre.

Ein solcher ergiebt sich alsbald, wenn man das Individuum, an welchem das Zeugniß seine Kraft üben soll, in's Auge faßt. Hätte man da eine tabula rasa, ein leeres Gefäß in dem Geiste, der der Wahrheit zugeführt werden soll vor sich, so könnte man allenfalls annehmen, daß es genügen werde, ihn den Inhalt der Wahrheit ohne Controvers und andere Begründung, als die seines inneren Zusammenhanges darzubieten, und mit dem Dargebotenen gleichsam das Leere zu erfüllen. — Es würde jedoch eine ziemlich naive, jedenfalls vollkommen unbegründete Voraussetzung sein, anzunehmen, daß der, welcher für die Wahrheit Zeugniß geben will, eine so günstige Disposition für seinen Zweck irgendwo vorzufinden mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen dürfte. — Des Menschen Geist — so Gemüth wie Vernunft — ist und war noch niemals so tabula rasa, so ohne Inhalt, daß das Darzubietende nicht auf den Widerstand des ihn Erfüllenden überall zu rechnen hätte. Selbst bei dem Kinde, sobald es die Bildungsstufe erreicht hat, auf welcher überall von einem Erkennen und Aufnehmen der Wahrheit die Rede sein kann, ist er dies nicht, wie Jeder wissen wird, der irgend sich mit der Aufgabe, Kinder der Annahme der Wahrheit zuzuführen, beschäftigt hat. Die Stelle, die das Urtheil einehmen soll, ist bereits durch das Vorurtheil besetzt, der Ort, wo das Gesetz wohnen soll, von dem Triebe usurpirt, und das Zeugniß, das der Wahrheit Eingang zu verschaffen bestimmt ist, wird und kann seinen Zweck nicht erreichen, wenn es die Gegner derselben nicht auszutreiben sich bemüht. Es wird Waffen gegen sie zu brauchen haben und streiten müssen, denn man sieht nicht wohl, wie man sie Gegner, Feinde nennen

könnte, falls sie geneigt wären, auf höfliches Ersuchen und freundschaftliche Bitte die Stätte zu räumen, in welcher sie bisher wohnten. — Stellt sich aber unleugbar die Sache so, da schon wo man, allem Anscheine nach, mit dem größten Recht das günstigste Verhältniß zu erwarten berechtigt wäre, wie kann man eine solche Voraussetzung machen, wenn nicht mehr von der Kindheit, sondern von der Menschheit die Rede ist. Kann es nicht in Abrede gestellt werden, daß da jeder Culturkreis, jede Zeit sich in ein gewisses Gebiet von Ansichten, Auffassungen, Meinungen, Sitten und Gewohnheiten hineingelebt hat; daß da jeder Einzelne wiederum von dieser Allgemeinheit einen größeren oder kleineren Antheil sich zu dem seinigen angeeignet und in diesem sich individual ausbildend und fortentwickelnd, in ein Stadium der Erfüllung getreten ist, welche die Aufnahme von Neuem nicht eher gestattet, als jenes, nun schon ihm Inwohnende überwunden ist, so wird man auch nicht leugnen können, daß die Toleranz, welche dem Zeugnisse nur die Darlegung des Inhalts und Grundes, nicht aber die Bestreitung des dazu in Opposition Stehenden gestatten wollte, ungefähr der gleich käme, die man dem machen würde, welchem man gestatten wollte, in ein mit Wasser gefülltes Gefäß Wein zu gießen, ohne ihm zugleich zu erlauben, daß er das Wasser ausschütte.

Sehen wir hierbei, neben dem Verhältnisse im Allgemeinen, mit auf den speciellen Inhalt eines christlichen Erkennens und Glaubens, so wird, wollte man auch annehmen, daß ein solches Bestreiten des entgegengesetzten Irrthums nicht für jedes Zeugniß nothwendig sei, das Zeugniß für diese Wahrheit dasselbe nicht entbehren können, ohne seinen Zweck, als unbedingt unerreichbar, aufgeben zu müssen. Die evangelische Vorstellung, welche, in seiner Allgemeinheit den Proceß des Eindringens der Wahrheit als einen Streit unversöhnbarer Mächte auffaßt und darstellt; welche ein Reich der Finsterniß als das setzt, was zu bekämpfen und zu besiegen ist, wenn das Reich des Lichts und der Wahrheit kommen und herrschen soll, und welche von dieser Auffassung der Verhältnisse gar nicht zu trennen steht, weist dies auf das Bestimmteste nach. — Ihre Bedeutung ist aber auch eine so durchgreifende, daß jeder specifisch

christlich evangelische Lehrsatz darin seinen unmittelbarsten Antheil nimmt und jeder derselben gleichgut gewählt werden kann, um die Behauptung, daß ein Zeugniß ohne Bestreitung des entgegengesetzten und der Wahrheit feindlich widerstrebenden Irrthums absolut unmöglich sein wird, zu begründen. Nehmen wir, um wenigstens einige Beispiele anzuführen, den paulinischen Satz: Ich sehe ein anderes Gesetz in meinen Gliedern, das nimmt mich gefangen unter der Sünde Gesetz. — Wie wäre es möglich für das, hiermit ausgesprochene persönliche Bekenntniß des Apostels ein überführendes Zeugniß zu geben, ohne dieses Gesetz nach seinem Ursprung, seinen Gelüsten und Thaten und deren Folgen zu characterisiren? — Wie wäre es möglich, wenn man dieses nicht unterlassen kann, den Streit wider die Emancipation des Geistes und des Fleisches zu vermeiden? oder wie — wenn die Toleranz diesen etwa verbieten sollte, die Consequenz des Bekenntnisses, wie sie der Apostel ausspricht in der Frage: Ich, elender Mensch! wer will mich erlösen? — aufrecht zu erhalten und annehmbar zu machen? — Ja die Toleranz selbst, wenigstens das, was sich gar oft unter dem Titel derselben geltend zu machen sucht, wird sie nicht nothwendig bestritten werden müssen, wenn man für das Wort des Herrn: Niemand kommt zum Vater, denn durch mich! oder für die Erklärung: Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden, wer aber nicht glaubt, der wird verdammt! Zeugniß zu geben hat? — Doch genug der Beispiele, wo, wie gesagt, jeder einzelne Punkt gleichgut ist, um den Beleg für die Sache zu geben und also das Aufzählen nur ermüden könnte, ohne dieselbe klarer zu stellen und fester zu begründen als sie es bereits ist.

Hätte demnach die Toleranz dem Zeugnisse das Recht den oppositionellen Irrthum zu bestreiten unbedingt zuzugestehen, so wird nach dem oben bereits gemachten Eingeständnisse hier weiter die Form, in welcher dies gestattet sein kann, in nähere Betrachtung zu ziehen sein, indem, wie bereits bemerkt, auch in diesen Kriterien sich finden können, in denen Intoleranz sich kund gibt. — Nachdem bereits das, was wir als „Richten" bezeichnen mußten, als unberechtigt und unter dem Gesichts-

punkte der Toleranz unzulässig bezeichnet wurde, wird man das, was hier in Erwägung genommen werden muß, einmal schon an sich als weniger wichtig und durchschlagend, in seiner Eigenschaft als Form, gegenüber der Sache, anzuerkennen haben; dann aber bei näherer Hinschau leicht inne werden, daß die Bestimmung fester Grenzlinien, innerhalb welcher die Form sich zu halten hätte, eine ziemlich schwierige Sache, wo nicht völlig unthunlich ist. Man wird, gibt man sich genaue Rechenschaft, kaum verkennen können, daß am Ende das subjective Gefühl, wo nicht der einzige Richter, doch immer der Hauptfactor für das Urtheil in dergleichen Dingen ist.

Man wird sich hiervon am leichtesten überzeugen können, wenn man die Forderung, die mehrst von den Freunden der Toleranz an das zu gebende Zeugniß in dieser Beziehung gestellt wird, etwa so formulirt, daß man sagt: die Toleranz fordert, daß das Zeugniß, das man der Wahrheit zu geben hat, in Liebe, nicht rauh, abstoßend und verletzend gegeben werde.

Kommen wir später auf die positive Bestimmung zurück, und bemerken zuerst von der negativen Seite aus das Erforderliche. Es wird da nicht wohl zu verkennen sein, daß die Begriffe rauh, abstoßend, verletzend auf ein bestimmtes Subject bezogen werden müssen und nur auf dieses bezogen ein ungefähres Maaß enthalten. — Für die fein erzogene englische Dame wird es rauh, verletzend, abstoßend sein, wenn man das Beinkleid mit Namen nennt, während die eben so fein erzogene Deutsche das Wort, ohne roth zu werden, ganz wohl hören und vorkommenden Falles selbst gebrauchen kann. — Mit Bedacht wählen wir kein derberes Beispiel, denn dieses wird schon genügen um darauf hinzuweisen, wie Erziehung, Gewohnheit, persönliche Reizbarkeit und allgemeine Sitte, in ihrer Allgemeinheit und Besonderung, ein für allemal nicht gestatten, der Forderung eine Begränzung auf ein bestimmtes Maaß zu geben, welche eine Durchführung derselben möglich machen würde. — Nimmt man hinzu die oben bereits bezüglich des Bekenntnisses gemachte Bemerkung, die hier natürlich in noch höherem Maaße gilt, da das Zeugniß nicht blos die persönliche Ueberzeugung auszusprechen hat, sondern mit dem Anspruche auf Anerkennung vor den hintritt,

vor dem es gegeben wird, — die Bemerkung, daß die Wahrheit, selbst in sich, ganz abgesehen von der Form, eine Schärfe hat, die man nicht nachzuweisen braucht, weil Jeder sie oft genug an sich selbst empfunden haben möchte; daß man daher mehrst viel leichter mit der Form als mit dem Inhalt sich abzufinden vermag; beachtet man weiter, daß bezüglich der evangelischen Wahrheit diese Schärfe darum so viel mehr sich bemerklich zu machen nicht umhin kann, weil in dem Zeugnisse, womit ihr allein gedient sein kann, das Wort: Du bist der Mann, der das Schäflein genommen hat, nothwendig durchklingen muß; so möchte gegen die Behauptung, es liege in der Forderung, daß das Zeugniß Niemand hart berühre, verletze und abstoße, eine durchaus unerfüllbare Forderung vor, und müsse, wenn dieser Genüge geleistet werden soll, das Zeugniß überhaupt aufgegeben werden, mit Grund wenig mehr einzuwenden sein.

Es dürften die, welche einer Toleranz dieses Umfanges das Wort zu reden geneigt sind, sich um so mehr mit sich selbst darüber abzufinden haben, ob sie ein Zeugniß für die christliche Wahrheit wollen, da es ja geschichtlich klar vorliegt, daß weder Christus selbst, noch der Apostel einer, noch ein späterer Zeuge es vermocht hat, sein Zeugniß so zu geben, daß es nicht unter dem von ihnen genommenen Gesichtspunkt verwerflich erschiene. Da er schalt der Pharisäer Heuchelei, zürnten sie ihm; als er zu Petrus sprach: Weiche Satan, du bist mir ärgerlich! zürnte der ihm nicht. — Und die Rauhheit, das Verletzende lag nicht in der Form, ja nicht einmal in dem Zeugnisse selbst, sondern in der Stellung derer, die es hörten zu dem Zeugenden und seinem Zeugnisse. — So damals wie heute.

Man würde übrigens unsere Aeußerungen durchaus falsch verstehen, wenn man annähme, es sei hier die Absicht, die Art des Zeugens für die Wahrheit, welche sich vorzugsweise des rauh abstoßenden, verletzenden Wortes bedient, für die allein zulässige, oder auch nur für die relativ bessere zu erklären. — Dies ist sie nicht und kann es nicht sein, schon darum, weil es der Zweck des Zeugnisses ist zu gewinnen, und demnach das Verletzende nur so weit als zweckdienlich erachtet werden kann, als

es erforderlich und nothwendig ist, um Bahn zu brechen, um wider Angriffe die nothwendige Abwehr zu gewähren. Nur die Forderung haben wir damit zu begründen für nothwendig erachtet, daß die Toleranz gestatte, das kräftige Wort zu reden, wo und wie es die Sache fordert, ohne sich dadurch beirren zu lassen, daß der Eigendünkel dadurch verletzt, der Irrthum blosgestellt, das Bewußtsein der Sünde in seiner Sicherheit gestört und veranlaßt werde, über hartes Anlassen zu schreien.

Zum Uebergange auf die positive Seite des oben formulirten Satzes, der Forderung nämlich, daß das Zeugniß in Liebe gegeben werde, bietet uns die bereits ausgesprochene Bemerkung, daß die Aufgabe und Absicht des Zeugnisses sei zu gewinnen den besten Anhaltepunkt. — Es ist klar, daß wir danach die Berechtigung jener Forderung der Toleranz unbedingt anzuerkennen haben. — Demnach käme es darauf an, zu bestimmen, was sie enthält, denn wie gestellt, hat sie einen concreten Inhalt nicht, indem die Frage, was ist hier Liebe, was nicht, nicht näher bestimmt erscheint, und die Nothwendigkeit eintritt, für die Beurtheilung dieser Frage ein sicheres Kriterium hinzustellen, in dessen Ermangelung ein Urtheil darüber keinen anderen Grund haben könnte, als ein subjectives Dafürhalten. — Und in der That, dieses subjective Dafürhalten geht in seinen Urtheilen und den darauf begründeten Forderungen weit genug aus einander, um das Bedürfniß eines allgemeineren Kriteriums fühlbar hervortreten zu lassen.

Zwischen der Auffassung der Liebe, welche es lieblos und intolerant findet, dem, der den falschen Weg einschlug und der zufrieden ist mit dem, was er auf diesem finden und erreichen kann, die Augen öffnen und den Abgrund zeigen zu wollen, dem er zueilt, weil dies seine Ruhe und Zufriedenheit stören könnte, und der, welcher als das Gebot der Liebe betrachtet, das Alleräußerste zu thun, um den Widerwilligen zu zwingen ein Glück anzunehmen, welches er nicht mag, und die für diesen Zweck sogar in jesuitischer Consequenz den Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige und demnach auch Täuschung und Betrug im Interesse des Zeugnisses für die Wahrheit für un-

verfänglich und verwendbar hält, liegt ein ziemlich weiter Raum. Man sieht nicht wohl ein, was man etwa nicht sollte da hinein bringen können, und man hat ja denn auch so ziemlich Alles hinein gebracht; man hat die aus dieser Einräumung herauszustellenden Forderungen erweitert oder beschränkt, nach Bedürfniß und Belieben. — Auf diese Dinge einzeln einzugehen, liegt kein Grund vor; man würde am Ende zu dem Resultate kommen müssen, daß jeder dieser Ansprüche in sofern das Recht hat sich aus dem Gesichtspunkt der Liebe geltend zu machen, als es ihm gelingt, seine Vorstellung von dem Guten als berechtigt zu legitimiren. — Muß nämlich als das Wesen der Liebe die Absicht, das thätige Bestreben denen das höchst möglichste Glück zu gewähren und zu sichern, auf die diese Liebe sich bezieht, anerkannt werden, so kommt lediglich Alles für die Beurtheilung darauf an, was man für dieses Glück hält und erklärt; es läßt sich dann möglicherweise nur darüber streiten, ob jene Vorstellung richtig ist; ob das, was zur Realisirung des genommenen Zieles geschieht, Liebe ist und aus der Liebe kommt, das ist kein Punkt in Frage mehr; man kann, was aus jenem Wunsch und Bestreben geschieht, vielleicht thöricht, aber man kann es nicht lieblos nennen.

Demnach wird für die hier vorliegende Frage nur dann ein Resultat zu gewinnen sein, wenn über das, was man als Glück zu betrachten hat, eine bestimmte Entscheidung zu erhalten ist. — Diese wird man nun glücklicher Weise nicht weit zu suchen haben. — Nachdem einmal anerkannt ist, daß die Wahrheit als das absolut Höchste feststeht, wird man keinen Anstand nehmen können zuzugestehen, daß außer ihr wahres Glück überall nicht zu finden ist. — Man wird denn damit auch sich entschließen müssen zuzugeben, daß es für die Beurtheilung des Punkts in Frage weit weniger darauf ankommen kann, in welchem Ausdruck überhaupt das Zeugniß für die Wahrheit sich kleidet, als darauf, daß es wirklich die Wahrheit, die da kann selig machen, enthält und zur Einsicht bringt; man wird anzunehmen berechtigt sein, daß in dieser Beziehung weit mehr Gewicht darauf zu legen ist, daß das Zeugniß eben so auftrete, wie es am leichtesten und sichersten Eingang finden, belehren

und überzeugen kann, als darauf, daß es vermeide irgend wem wehe zu thun, irgend Interessen, Zu- und Abneigungen unsanft zu berühren, die nichts weniger als Ausflüsse der Wahrheit sind. — Nehmen wir zu dieser allgemeinen Reflexion noch die specifisch christliche Anschauung der Sache, nach welcher die Aufgabe der Wahrheit, für die hier Zeugniß zu geben ist, als die der Heilung des geistig Kranken erscheinen muß, so könnte man mit eben demselben Rechte den leiblichen Arzt der Lieblosigkeit beschuldigen, wenn er von schmerzhaften Mitteln Gebrauch macht, und der hypokratische Grundsatz quod medicamenta non sanant, sanat ferrum etc. würde ein sehr intoleranter sein, als man den, der für die Wahrheit, dafern nöthig, auch das Schwert des Geistes braucht, der Intoleranz und der Lieblosigkeit in seinem Zeugnisse eben deshalb, weil er dies thut, beschuldigen darf. — Allerdings wird diese Beschuldigung da erhoben werden können, wo man die evangelische Wahrheit als solche nicht anerkennt, aber sie findet ihre Begründung dort nicht in der Form, sondern in der Sache; es ist der Verurtheilte ein Sünder auch an der Liebe, weil er für den falschen Weg eifert, und seine Schuld trägt den Character des Unverstandes. Wo dieses nicht der Fall ist, wo das Evangelium anerkannt wird, da sollte man denn also aufhören ein kräftiges und freies Zeugniß für die Wahrheit als intolerant zu verschreien. — Man sollte sich bewußt zu werden suchen, daß überhaupt das Gebiet, auf dem es um die Wahrheit gilt, der Ort nicht ist und sein kann, wo die geleckte Delicatesse des geselligen Verkehrs, die geschraubte Vorsicht der Ausdrucksweise der Politik, oder gar die lügnerische Heuchelei der buhlerisch alles schminkenden Weltklugheit, ein Recht und einen Anspruch auf unbedingte Beachtung fordern könnte. — Man sollte denen, welchen es um die Wahrheit zu thun ist, das Recht einräumen, die Dinge mit dem rechten Namen zu nennen, und sie nach dem richten, was sie für ihre Aufgabe haben und thun, und nicht nach Forderungen, deren Berechtigung auf anderen Gebieten allenfalls zu untersuchen sein mag, die aber hier auch nicht einmal einen Schein der Berechtigung aufzuweisen haben.

Man wird sich freilich hie und da an dieser Forderung stoßen. — Darin vermögen wir aber eben nur den Beweis zu erkennen, daß es auf diesem Felde nun einmal nicht anders geht; und somit bleibt nichts übrig, als über diesen Punkt mit einem dixi ac salvavi animam meam zu schließen.

Daß es uns mit der Betrachtung des Punkts, zu dem wir nunmehr überzugehen haben, nicht besser ergehen werde, ist schon leicht zu präsumiren; die That tritt schärfer daher, als das Wort und mit dem Zeugnisse, welches der Wahrheit durch die That zu geben wäre, haben wir uns zu beschäftigen.

Betrachten wir zuerst dieses Zeugniß seiner Natur und Beschaffenheit nach. — Die rein wissenschaftliche Wahrheit bedarf eines Zeugnisses dieser Art nicht; ja sie läßt es nicht einmal zu; sie legt den Thatsachen keinen anderen Werth bei, als den einer Unterlage für die Forschung, eines Grundes, auf dem sie ihre Hypothesen oder Schlüsse bauen kann. — Anders verhält es sich mit der religiösen Wahrheit. Da sie nicht als ausschließendes Product und Eigenthum der Intelligenz sich geltend zu machen beabsichtigt, vielmehr den ganzen Menschen in Anspruch nimmt und eine Macht sein will, die sich in diesem entwickelnd, bildend offenbart, die in dieser Offenbarung zugleich ihm die Befriedigung seiner höheren Bedürfnisse, die vollkommenste Erreichung seiner Bestimmung verheißt, alles Dinge, über welche die Speculation a priori zu urtheilen absolut unfähig erscheint, so bedarf sie des Zeugnisses durch die That, damit offenbar werde, ob und wie weit sie jene Macht hat und diese Verheißung zu erfüllen vermag. — Aber nicht blos von dieser, sondern auch noch von einer anderen Seite her stellt sich dieses Bedürfniß klar heraus. — Die religiöse Wahrheit will und soll Gemeingut Aller werden; als Wissenschaft kann sie dies niemals, weil der absoluten Wahrheit die Mittel fehlen, von der Seite der Forschung, der Intelligenz zu dem Standpunkte zu kommen, der für das Resultat auf diesem Wege nothwendig vorausgesetzt werden muß. Es bleibt ihr daher nichts anderes übrig, als sich an die, hier als brauchbarer Factor erscheinende unmittelbare Anschauung des Gefühls zu wenden, um zum Verständniß zu

kommen und das Gewicht der Autorität zu Hülfe zu nehmen, um sich Anerkennung zu verschaffen*). Für beides aber muß die Wahrheit zur That werden, sie muß aus der Abstraction des Gedankens heraustreten und in der Persönlichkeit sich gleichsam verkörpern, da sie sonst weder der Anschauung zugänglich, noch durch die Persönlichkeit empfohlen sein würde. — Bezüglich der christlichen Wahrheit ist nun allerdings beides schon in der Art und Weise ihrer Offenbarung bereits geschehen. Es ist jedoch dadurch die fernere Nothwendigkeit dieses Zeugnisses so wenig ausgeschlossen, daß vielmehr das Fortwirken der darin sich offenbarenden Kraft lediglich aus der Weise erkannt werden kann und soll, wie sie sich im Laufe der Zeiten, im Ganzen wie im Einzelnen, wirksam erweist.

Schon von dieser ganz allgemeinen Seite aus wird es nöthig sein, einen beleuchtenden Blick auf die Stellung dieses Zeugnisses unter dem Gesichtspunkte der Toleranz zu werfen. — Nicht alle Vertreter dieses Gesichtspunktes dürften geneigt sein sofort und ohne Weiteres die Verpflichtung und das Recht dazu anzuerkennen, noch viel mehrere dürften, sogleich von vorn herein, wenigstens nur unter gewissen Clauseln, die solches wesentlich zu beschränken hätten, demselben ihre Zustimmung ertheilen zu dürfen glauben.

Leichter wird man sich mit denen, die der ersten Kategorie angehören, auseinandersetzen können. Die Ansicht, welche überhaupt dem thatsächlichen Zeugniß das Recht hier aufzutreten versagen zu müssen glaubt, scheint, wenn nicht indifferentistischer Natur und, wie dieses, so jedes andere Zeugniß als Intoleranz verwerfend, nur in der Anschauung wurzeln zu können, daß das religiöse Element eben nur ausschließlich in der Intelligenz Grund und Bestand habe. Sie betrachtet es demgemäß, und consequent, als ungeeignete Anmaßung, als unberechtigtes Aufdringen, demnach als Intoleranz, wenn versucht wird, das religiöse Element durch Mittel zur Anerkennung zu bringen,

*) Wir haben bezüglich der hier bezeichneten Factoren daran zu erinnern daß wir es mit dem Zeugnisse des heiligen Geistes, für unsern Zweck, in keiner Weise zu thun haben, da dessen Wirksamkeit mit der Toleranz in Bezug nicht zu bringen sein wird.

welche durch andere Kräfte als das Vermögen der Speculation wirksam werden sollen und müssen. — Die Wahrheit kann, ihrer Annahme nach, nur durch die Denkkraft ermittelt und zum Bewußtsein gebracht werden und was darüber ist, das ist für diese Ansicht vom Uebel. Hätten sie nun mit ihrer Ansicht von dem Wesen der religiösen Wahrheit recht, bestände diese nur auf der Anerkennung einer gewissen Summe von Sätzen, so möchte gegen die Consequenz wenig zu sagen sein. — Dies ist jedoch, wie eben bemerkt wurde, keinesweges der Fall, es wird daher solchen gegenüber nichts anderes übrig sein als anzuerkennen, daß sie, vorausgesetzt die Richtigkeit ihrer Auffassung der Dinge vollkommen im Rechte sind, und weder ein Thätigwerden des unmittelbaren Gefühls, noch eine Berechtigung der Autorität anzuerkennen im Stande sein werden. — Man wird dem gegenüber sich entschließen müssen, die hier geforderte Anerkennung beider Factoren erst dann von ihnen zu erwarten, wenn es ihnen gelungen ist, ihre Grundanschauung zu berichtigen und sich davon zu überzeugen, daß in dieser ein gänzliches Verkennen der Natur dieser Dinge vorliege.

Weniger gut wird man mit denen zurechtkommen, welche der zweiten Kategorie angehören; was sie eigentlich bestimmt, liegt nicht so durchaus klar auf der Hand, daß man die Verhandlung gleichsam über dem Knie abbrechen könnte. Man wird die Concession, welche diese Ansicht dem thatsächlichen Zeugnisse für die Wahrheit etwa zu machen hätte, sammt der Limitation, die sie im Interesse der Toleranz fordern zu sollen glaubt, vorerst kurz dahin formuliren können, daß das indirecte Zeugniß durch die That als berechtigt anerkannt, das directe aber, als den Forderungen der Toleranz in keiner Weise entsprechend, ausgeschlossen wird. — Näher erläutert gewinnt also die Sache die Gestalt, daß der, der Zeugniß von der Wahrheit geben will und soll, durch das eigne Leben, durch die Früchte des Glaubens, die in diesem zu Tage treten, den Beweis führe, daß der Glaube, dem er Zeugniß durch sein Bekenntniß gibt, wirklich die Kraft besitze, solche Früchte zu erzeugen; daß er durch sein völliges Hingeben an alle Consequenzen seines Bekenntnisses mindestens davon überführe, daß es ihm vollkom-

mener, redlichster Ernst mit seiner Ueberzeugung sei. — Wir haben dieses Zeugniß als indirectes, in seinem Gegensatze zu dem directen deshalb bezeichnen zu können geglaubt, weil erst noch eine Beziehung auf die religiöse Wahrheit durch Schlußfolgerung erforderlich wird, ehe man den, an sich nicht aus der Absicht zu zeugen hervorgegangenen thätlichen Aeußerungen den Character eines Zeugnisses beilegen kann, den sie ohne diese Vermittelung nicht haben würden. — Dieser Art des Zeugnisses tritt nun das, was wir als directes bezeichnen zu sollen glaubten in der Weise entgegen, daß bei ihm die That, die Willensäußerung in ihrer Absicht auf das Bekenntniß selbst geht und den Zweck hat der Wahrheit, welche dieses enthält Anerkennung zu verschaffen, oder zu sichern. — Kürzer etwa, jenes ein bestimmtes Handeln aus dem Glauben, dieses ein solches in Rücksicht auf und für den Glauben.

Bezüglich der, Seitens dieser Ansicht gemachten Concession wird man keinen Anstand nehmen dürfen, wie die Rechtsverständigen sagen, utiliter zu acceptiren; — gleichzeitig jedoch die, welche solche machen zu bitten, daß sie die Tragweite derselben nicht übersehen mögen. — Daß dieses oft genug der Fall ist, daß solche, die im Grundsatz sich einverstanden erklären, bei der Beurtheilung einzelner Thatsachen gar sehr jenen weiter zu limitiren pflegen, und als zelotische Intoleranz zu bezeichnen keinen Anstand nehmen, was zweifellos der gemachten Einräumung nach ein ganz anderes Urtheil empfangen möchte, wird ziemlich leicht zu erkennen sein. — Wir wollen uns deshalb bei den einzelnen oft genug ziemlich auffallenden Thatsachen, welche in diese Kategorie fallen, nicht aufhalten, um so weniger, als die zu Grunde liegende Auffassung ziemlich klar vorliegt und danach leicht zu einem abschließenden Urtheile zu kommen ist.

Diese Auffassung ist nun aber wohl die, daß man die Wahrheit, für welche das fragliche Zeugniß unbeschadet der Toleranz als zulässig oder selbst erforderlich erscheint, auf eine Allgemeinheit bezieht, die jeden characteristischen Unterschied ausschließt und verwischt. Die Grenzlinie ist allerdings eine fließende; sie geht hier so weit, daß sie alles Confessionelle ausschließt und

in diesem Falle alles verweisen muß, was über den französischen honnête homme hinausliegt; sie verengert sich dort vielleicht in der Art, daß nur das speciell Confessionelle von dem Stigma der Intoleranz betroffen wird und etwa der Christ, unbeschadet der Toleranz, noch Zeugniß geben darf, während der Reformirte, mit seiner Kirchenzucht, der Lutheraner mit seiner Abendmahls-Lehre als höchst zelotisch und intolerant erscheinen, wenn sie es wagen sollten, dafür in der fraglichen Weise zu zeugen. — Es nimmt aber hieran nicht etwa blos das Dogma, sondern auch selbst der sittliche Inhalt der religiösen Wahrheit seinen reichlichen Antheil; man wird kaum nöthig haben zu bemerken, daß, wer z. B. dem Gebot des Herrn: Trachtet am ersten nach dem Himmelreiche! thatsächlich Zeugniß in seinen geselligen Beziehungen, seinen Geschäften, seinen Urtheilen über Dinge und Zustände u. s. w., geben wollte, nichts weniger als sicher davor sein dürfte, von solchen, die die fragliche Concession im Allgemeinen zu machen überall bereit sein werden, gar sehr hart der Intoleranz beschuldigt zu werden.

Dem gegenüber wird man denn nicht umhin können, mit allem Ernste darauf zu bestehen, daß die Toleranz das Recht und die Pflicht des Zeugnisses berührter Art in seinem vollen Umfange anzuerkennen habe. — Welches Recht, welchen Schein nur eines Rechts hätte man zu unterscheiden zwischen jenen allgemeinen abstracten Sätzen, die etwa dem oder jenem Individuum noch genehm sein durften, und diesem speciellen concreten Bewußtsein religiöser Wahrheit, deren Aeußerung im Leben und in der That man hin und wieder als zelotische Intoleranz zu bezeichnen keinen Anstand nimmt. — Es läßt sich, mag man es wenden und betrachten wie man will, dafür kein Grund finden, als der des subjectiven Mißfallens, und darin kann denn doch sicherlich kein Recht begründet sein, den im Namen der Toleranz zu verurtheilen, welcher dieses Mißfallen nicht theilt und demnach mit dem in seiner Ueberzeugungstreue liegenden Zeugniß, solche durch die That beweisend auftritt. — Wir sagen im Namen der Toleranz, aber man könnte mit größerem Rechte fragen, auf welcher Seite ist denn hier die Toleranz? Kann man mit dieser ein Verfahren vereinigen, das, will es kon-

sequent sein, den Kanon zu sanctioniren haben wird, daß die Wahrheit nur, die dem also Urtheilenden genehm ist, sich thatsächlich auszusprechen berechtigt wäre! — Wird man zu viel behaupten, wenn man urtheilt, daß dieses Verfahren, nicht blos als intolerant zu bezeichnen, sondern auch als ein solches sich selbst characterisirt, welches der Achtung, die der Wahrheit gebührt und dem Rechte derselben sich zu offenbaren gradezu in's Angesicht schlägt. — Nenne man, wenn man will, die sich offenbarende Ueberzeugungstreue mit beliebigen Schimpfnamen; bestreite man sie, als auf irrigem Grunde ruhend, mit allen erdenklichen Waffen, sie als intolerant zu verurtheilen wird man niemals sich berechtigt halten können.

Wäre denn nun damit das Erforderliche bezüglich der Punkte bemerkt, die unter den Gesichtspunkt der Concession fallen, so bleibt ferner das zu berücksichtigen, was die Ansicht, von der wir ausgingen, als unberechtigt abweisen zu müssen glaubt. — Man wird sich so weit schwerlich mit derselben einverstanden erklären können, man wird mit aller Bestimmtheit das Recht verlangen müssen, auch durch solche Thatsachen, die das Zeugniß für die Wahrheit unmittelbar zum Zwecke haben und einzig darauf gerichtet sind, dieser Anerkennung und Spielraum zu sichern, derselben zu dienen; das Recht zu begehren, daß solche von der Toleranz als vollkommen zulässig und unbedenklich anerkannt werden.

Wir haben es hier vorerst nicht mit den speciellen Dingen, die etwa in diese Kategorie gehören, sondern mit den allgemeinen Grundsätzen, wonach sie zu richten sind, zu thun, demnach den Gegenstand nicht nach einzelnen Aeßerungen, sondern eben nur nach den sich ergebenden Momenten, welche das Urtheil bestimmen müssen, zu betrachten. Gleichwohl können wir nicht umhin, hier einen einzelnen Punkt vorweg mit in Berücksichtigung zu ziehen, aus dem wenigstens das alsbald klar werden muß, daß jener Grundsatz nichts weniger als ein allgemein durchgreifender sein kann, und also, wenn er überhaupt Gültigkeit haben sollte, mindestens ganz anders zu formuliren wäre. — Wir haben hiermit das Bekenntniß im Auge. Unleugbar trägt dies, neben seinem speciellen Character, durch die Thatsache,

daß es sich eben ausspricht, nicht allein den allgemeinen Character der Thatsächlichkeit, sondern, so ferne es eben schon als Mittel der Abweisung und Abwehr des mit der bekannten Wahrheit in Widerspruch Stehenden bezeichnet ist, einer Handlung, die den directen Zweck hat, für die Wahrheit zu zeugen, unverkennbar an sich. — Es wird demnach auch nicht zu leugnen sein, daß obiger Grundsatz, wollte man ihn als allgemeinen geltend machen, die eingeräumte Befugniß des Bekenntnisses wiederum in Abrede stellen, damit aber dann, wie eben auch gezeigt, als intolerant das verwerfen würde, was, soll die Wahrheit zu allgemeinen Erkenntniß kommen, absolut unentbehrlich erscheint.

Die Evidenz dieser Lage der Dinge könnte nun vielleicht zu dem Versuche veranlassen, durch Limitationen dem Uebelstande abzuhelfen, indem man Kategorien bildete, und durch das Verbot bestimmter Kategorien den Grundsatz aufrecht erhielte, man könnte etwa das Bekenntniß freigeben, aber weiteres Vorgehen mit kirchlichen und staatlichen Institutionen, mit trennenden Bestimmungen, mit disciplinarischen Anordnungen unter den Bann der Intoleranz stellen. Man würde jedoch damit nicht weit langen, es würde sich die Schwierigkeit ergeben, daß alle diese Dinge mit dem Bekenntnisse so genau zusammenhängen und sich schwerlich so völlig davon werden abtrennen lassen, daß man zu einem auch nur in der Theorie durchführbaren klar bemessenen Grundsatz zu kommen vermöchte. Man würde immer auf die Schwierigkeit treffen, daß, soferne derartige Bestimmungen wirklich Ausflüsse der Bekenntnißtreue sind, soferne sie in dem Bekenntnisse ihre Wurzel und ihren Grund haben, mit einer solchen Bestimmung das Bekenntniß als Wort zwar freigegeben, die Aeußerung der bekannten Wahrheit in thatsächlicher Bestimmung aber als intolerant verpönt wäre.

Eine solche Stellung der Dinge kann nun, und damit kommen wir auf das Allgemeine zurück, in keiner Weise dem entsprechen, was, wenn überhaupt ein Recht der Wahrheit anerkannt wird, dieselbe zu fordern hat. — Es wird sich kaum dann, wenn man das Wort Wahrheit in seinem allgemeinsten Sinne, als eine Summe von Einsicht in die Dinge nehmen will, verkennen lassen, daß sie eine derartige Beschränkung der Freiheit ihrer

Aeußerung nicht erträgt ohne zu Grunde zu gehen. Bei der Toleranzfrage handelt es sich aber durchaus nicht um jene allgemeine Wahrheit, das Product und ausschließliche Eigenthum der Intelligenz; es handelt sich vielmehr um die religiöse Wahrheit, die, wenn man ihr überhaupt eine Aufgabe zu haben zugestehen will, nur die haben kann, das Leben, somit auch die Aeußerungen menschlichen Wollens und menschlicher Thätigkeit in ihrer Richtung und ihren Erfolgen zu leiten und zu bestimmen, das ganze Leben zu durchdringen und einem bestimmten von ihr gesetzten Ziele zuzuführen. — Man wird nun unter diesem Gesichtspunkte schwerlich verkennen können, daß ihr das Recht absprechen sich bestimmend, ihrem Kanon gemäß in directer Beziehung auf den Glauben thatsächlich zu äußeren, nichts mehr und nichts weniger wäre, als der directeste Widerspruch gegen den anerkannten Grundsatz, daß demnach das Recht des Widerspruchs, von dem hier die Rede ist, nur dem Indifferentismus, der überall religiöse Wahrheit als etwas Berechtigtes nicht anerkennt zukommen kann, aber in keiner Weise einer Toleranz zusteht, welche diese Berechtigung nicht in Abrede stellt.

4. Die Berechtigung der Gemeinschaft.

Doch man wird sich hier zu bescheiden haben, daß Viele, welche die hier gezogenen Consequenzen vielleicht nicht werden bestreiten wollen, damit bei weitem noch nicht geneigt sein möchten, den bestrittenen Grundsatz fallen zu lassen. — Die Tragweite der Argumentation wird ihnen einer weiteren Untersuchung bedürftig scheinen, und wir haben darauf näher einzugehen. — Es wird nicht und kann und soll nicht in Abrede gestellt werden, so dürfte etwa die Gegenargumentation lauten, daß die religiöse Wahrheit im Leben normgebend sich zu offenbaren hat; eben so wenig, daß die Toleranz nichts dagegen einzuwenden hat, wenn dies geschieht; das kann und soll sie aber eben in dem Einzelnen und zwar darum, weil nur so dies Wirksamwerden ein freies und würdiges, zielführendes ist. — Anders wird es, wenn Gemeinschaften, Staat, Kirche etwa, Normen für die Aeußerung geben wollen; dadurch wird es ein Gebundenes, Unfreies, nach

innen Trennendes, feindlich im Gegensatz zu der Liebe Wirkendes, eben deshalb Intolerantes, und diesem gilt der Widerspruch, der, weit entfernt, die Offenbarung der Wahrheit hemmen und beschränken zu wollen, ihr vielmehr den weitesten Spielraum, die höchste Kraft und die herrlichste Entfaltung sichern möchte. — Die Frage, so gestellt, betrifft die Berechtigung religiöser Gemeinschaften — indem das Urtheil darüber, ob ein thatsächliches Zeugniß für die Wahrheit, welches sie zu geben hätten, Seitens der Toleranz für zulässig zu erachten sei, wesentlich dadurch bestimmt werden muß, ob überhaupt solche Gemeinschaften als berechtigt für das Gebiet des Religiösen anzuerkennen sind oder nicht. Hat man sie als berechtigt, vielleicht sogar absolut erforderlich anzuerkennen, so kann denn kein Zweifel darüber bestehen, daß das, was überhaupt Bedingung des religiösen Lebens ist, also auch das thatsächliche Zeugniß, womit wir es zu thun haben, in den Kreis ihrer Berechtigung fällt und kein Grund besteht, es auszuschließen. Aus diesem Gesichtspunkte untersuchen wir die Sache, indem wir zunächst die Gründe, auf welche die hier fragliche Ansicht sich stützt, in Betrachtung ziehen. Man wird hoffentlich der Darstellung dieser Gründe nicht den Vorwurf zu machen haben, daß sie das, was für die Ansicht zu sprechen scheint, abschwächend gebe, und man dürfte sich das in diesem Falle um so weniger gestatten, da ja der nähere Hinblick leicht ergibt, daß alle Ueberzeugungskraft, die einer solchen Auffassung der Dinge etwa beiwohnen könnte, lediglich und allein in der Darstellung zu finden ist. — Betrachtet man sie ihrem Inhalte nach, so zeigt sich sofort, daß alles, was sie annimmt, auf falschen Voraussetzungen und unerweisbaren Behauptungen beruht. — Es mögen diese vorerst bezeichnet, alsdann die Richtigkeit der ihnen beigelegten Bezeichnungen nachgewiesen werden.

Als falsche Voraussetzung haben wir die Annahme zu bezeichnen, daß der Entwickelungsproceß, den die religiöse Wahrheit erheischt, in dem Einzelnen und zwar in der Vollkommenheit zu Stande kommen könne, wie ihn das in dieser Wahrheit gesetzte Ziel erforderlich macht. — Als durchaus unerweisbare Behauptung muß die bezeichnet werden, daß ein innerhalb einer

Gemeinschaft und durch deren Ordnung geregelt zu Stande kommendes Wirksamwerden des religiösen Princips und Lebens darum ein unfreies, ein minder würdiges sei. — Als durch nichts zu begründen wird man die Ansicht zu verwerfen haben, daß die trennende Schranke, welche eine Gemeinschaft gegen die, welche ihr nicht angehören, errichtet im Gegensatz zu der Liebe stehe. — Es wird klar sein, daß, wenn die Richtigkeit dieser Sätze nachgewiesen werden kann, jene Ansicht als völlig haltlos fallen muß. Versuchen wir denn die Nachweisung zu geben.

Da auf den ersten der bezeichneten Punkte selbstverständlich das größte Gewicht fällt, so wird die vorgängige Frage zu stellen sein, ob man sich nicht mit der Annahme jener Voraussetzung im Irrthume befindet, d. h. ob es denn nicht thunlich sei, die Entwickelung der religiösen Wahrheit dem Einzelnen zu überlassen, ohne sie aus der Gemeinschaft heraus zu verlegen; so etwa, daß die Gemeinschaft allenfalls Anregung gäbe, Material und Mittel darböte, sonst aber des Einzelnen Sache sein ließe daraus zu machen was werden kann, ohne eben darauf weiter regelnd und maaßgebend einwirken zu wollen. — Man wird jedoch, wenn man sich die Mühe nimmt näher hinzusehen leicht gewahr, daß mit dieser Art und Weise sich die Sache vorzustellen, bezüglich des Punkts in Frage nichts gebessert ist. Die gegebene Vorstellung ist nämlich nicht die einer Gemeinschaft, sondern nur die, wesentlich davon verschiedene eines zufälligen Nebeneinanderseins, das Individuum erscheint dabei so durchaus losgetrennt von dem Aggregat dieses Nebeneinanderseienden, daß jede Einwirkung lediglich als Stoß und Gegenstoß in zufälliger Begegnung gedacht werden, von einem geregelten Thätigwerden für organische Entwickelung mithin gar nicht die Rede sein kann.

Es wird dieses genügen, um klar zu sehen, daß durch die hier erörterte Stellung der Sache, die Richtigkeit der Behauptung, es habe die zu beurtheilende Argumentation die Möglichkeit des Zustandekommens der angemessenen Entwickelung für die religiöse Wahrheit in dem Individuum zur Voraussetzung für unsre Frage nicht alterirt wird, und es wird kaum erforderlich sein hervorzuheben, daß, wenn nicht die Voraussetzung,

dieser Möglichkeit vorläge, die Ansicht, die Entwickelung werde freier und würdiger sein, als eine auf anderen Grundlagen beruhende, als durchaus unzulässig sich selbst characterisiren würde, da wohl jedenfalls die Möglichkeit einer Entwickelung feststehen und als feststehend vorausgesetzt werden muß, ehe man deren Qualification in Frage ziehen kann. — Prüfen wir also zuerst die Zulässigkeit dieser Voraussetzung.

Es werden für den Nachweis der Nichtberechtigung derselben zwei Punkte in Erwägung zu ziehen sein, nämlich einmal die Nothwendigkeit der Gemeinschaft, dann die Art, wie eine solche zu Stande kommen kann; welches letztere freilich nicht die Nachweisung für den Ungrund der speciell zu beurtheilenden Annahme, wohl aber der allgemeine Zweck der Betrachtung erforderlich macht.

Man kann nun mit der Nachweisung des Ungrunds der Annahme, es könne der Entwickelungs-Proceß in dem Individuo außer der Gemeinschaft zu Stande kommen, von doppeltem Grunde ausgehen. Man kann a priori, aus den Bedingungen, die ein solches Zustandekommen voraussetzt, folgern, wenn nachzuweisen ist daß solche in dem losgetrennten Individuo nicht vorhanden sind; man kann aber auch von geschichtlichem Standpunkte ausgehen, indem man schließt: was nirgends, unter den sonst verschiedensten Verhältnissen erfolgte, wird man ohne Weiteres als thunlich anzunehmen so lange kein Recht haben, als nicht durch sonstige Gründe klar und bündig nachgewiesen wird, daß es geschehen kann.

Der letzte Bestimmungsgrund wird allerdings eine ausgedehnte, sehr weit reichende Erfahrung, eine unzweifelhafte Richtigkeit der Auffassung derselben, eine ausnahmslose Consequenz der Erscheinungen für sich haben müssen, wenn man darauf einen einigermaßen zuverlässigen Schluß gründen will. — Gleichwohl darf man keinen Anstand nehmen sich auf diese Grundlegung zu stellen, denn alle diese Forderungen sind, wenn irgendwo, hier in ausreichendstem Maaße vorhanden. — Nicht einmal in einem Individuum läßt sich geschichtlich ein Fall nachweisen, daß, wie weitreichend auch seine Entwickelung für das Wahre und dessen Erkenntniß im Allgemeinen sein mochte,

in dieser Entwickelung etwas anderes vorgelegen hätte, als das Resultat der Gemeinsamkeit, in welche seine Lebensverhältnisse dasselbe stellten; läßt es sich läugnen, daß isolirt von dieser die glücklichsten Anlagen, die energischeste Anwendung aller geistigen Kraft nicht ausgereicht haben würde, ein dem erreichten auch nur entfernt ähnliches Resultat zu gewinnen. Zeugniß genug dafür werden die Anstrengungen sein, die man gemacht hat um da, wo durch unmittelbares Hereintreten göttlicher Offenbarung die höhere Wahrheit sich kund gab, die Gemeinschaft aufzufinden, aus der sich die Erscheinung befriedigend erklären ließe, weil man die Offenbarung als solche nicht anerkennen mochte, gleichwohl jedoch sich gar wohl bewußt blieb, daß der Anspruch auf diese Anerkennung sich nicht wohl werde abweisen lassen, so lange es nicht gelungen sei, in einem auf Gemeinschaft zu reducirenden Causalnexus die Erklärung aufzufinden, die man in dem Individuum nicht suchen zu dürfen sich nicht verhehlen konnte. — Wie steht es nun aber, wenn man bezüglich der vorzugsweise begünstigten, geisteskräftigsten Individuen dies zuzugestehen nicht umhin kann, mit der unleugbar in der Wahrheit, von der hier die Rede mitgesetzten Forderung, daß die religiöse Cultur eine allgemeine sein und werden soll? wird man nicht, um die Forderung der Lostrennung von dem Bande und Gesetze der Gemeinsamkeit aufrecht erhalten zu können, nothwendig annehmen müssen, daß Alle — wenigstens im Stande sein müßten etwas dem ähnliches zu thun, was die Heroen der Menschheit nicht vermögen. Stecke man immer hierbei relative Ziele, die Sache wird damit keine andere, denn nicht der Umstand ist hier der entscheidende, wie weit man kommen wird, sondern der, was man überhaupt thun kann.

Doch lasse man diesen Punkt auch fallen, nehme man an daß das Individuum, bei glücklicher Naturanlage das Religiöse in seiner Isolirung rein aus sich herausbilden könne. Alle Individuen dazu fähig zu halten wird man wohl schwerlich geneigt sein. Wird die so gewonnene Cultur bestehen, erhalten werden können, und das müßte sie doch, wenn die Zwecke der religiösen Wahrheit allgemeine Zwecke sein sollen? — Auf diese Frage antwortet abermals die Geschichte mit dem allerentschie-

densten Nein! — Sie weist mit der unverkennbarsten Bestimmtheit nach, daß jede Geistescultur, sowie die Banden der Gemeinschaft, welche der Träger derselben war, erschlafften und sich lösten, rettungslos zu Grunde ging. — Man frage sich etwa nur: was wurde aus griechischer oder römischer Cultur, als das Staatsleben, in dem sie wurzelten zerstört wurde?

Oder hätte man vielleicht Grund, eben religiöse Cultur auf andere Factoren zurückzuführen. — Diejenigen alle wenigstens, welche dieser Cultur die größten Dienste geleistet haben, die Begründer bestimmter, lebensfähiger, wenn auch sonst ihrem Werthe nach sehr verschiedener Religionsformen — und damit wollen wir die Aufzählung geschichtlicher Thatsachen schließen — waren anderer Meinung; sie haben eine Gemeinschaft, begründet in Bekenntnissen, Culten, festen Institutionen, zur Erhaltung, Ausbreitung, Fortbildung der von ihnen gelehrten Wahrheiten für unumgänglich nöthig gehalten; und diejenigen, welche es nicht gethan, welche der individuellen Freiheit Alles überlassen zu können glaubten, sind unbedingt nicht damit zu Stande gekommen etwas anderes, als vereinzelte, schnell und spurlos vorübergehende Erscheinungen auf dem fraglichen Gebiete hervorzurufen.

Man wird nun hiernach die Wahl haben, entweder die bestrittene Voraussetzung als unbegründet aufzugeben, oder anzunehmen, daß dieses Verfahren auf einem Irrthum beruhte, welcher der besseren Einsicht derer, die auf jene Voraussetzung Schlüsse und Grundsätze bauen, zu weichen hat. Dürfte man sich aber schon den geschichtlichen Thatsachen gegenüber nur sehr schwer für die letzte Alternative zu bestimmen im Stande sein, so wird man noch viel weniger in die Versuchung dazu kommen können, wenn man die inneren, in der Sache selbst liegenden Bestimmungsgründe mit in Erwägung zieht. — Man kann hier die Factoren der Einsicht in die religiöse Wahrheit, man kann auch die Mittel, durch welche sie in Thätigkeit gesetzt und erhalten und in ihrer Thätigkeit geregelt werden, man kann endlich die möglichen und wahrscheinlichen Resultate betrachten; das Resultat wird, sich in allen Fällen gleichbleibend, dahin ausfallen müssen, daß dem Individuum, losgetrennt von der

Gemeinschaft die Hülfsmittel nicht zu Gebote stehen, welche eine genügende Entwickelung des religiösen Lebens zur unbedingten Voraussetzung hat. — Wird man die Intelligenz des Individuums, die Intelligenz, die für die nächstliegenden Momente des äußeren Lebens eines langen Unterrichts bedarf, um nur mit diesen einigermaßen zurecht zu kommen, für die Jahrhunderte der Cultur und einer fortschreitenden Entwickelung, bei welcher die erreichten Stufen, durch Uebergabe von Hand zu Hand eben allein die Stufen sind, deren sich der Fortschritt bedient, und ohne welche an einen wesentlichen Fortschritt gar nicht zu denken ist — wird man diese individuelle Intelligenz ohne Weiteres für befähigt halten wollen, die religiöse Wahrheit in dem nöthigen Umfange aufzufinden, von dem sich beimischenden Irrigen zu scheiden, mit der für den Glauben erforderlichen Evidenz zu begründen? Wird man es dem unmittelbaren Gefühl überlassen können oder wollen, das ganze Gewicht der Subjectivität, die hier culminirt, ja die unbestrittene Alleinherrschaft führt, ohne alles Gegengewicht in die Wagschale zu legen und so alle erforderlichen Fragen zu untersuchen und alle Entscheidungen zu geben? — Will man dieses nicht und kann man es nicht wollen, so wird man sich nach einer Hülfe umsehen müssen, die der hier bemerkbaren Schwäche abhilft und die wohl schwerlich anderswo gesucht und gefunden werden dürfte, als eben in einer Gemeinschaft, deren Ordnungen ein Zusammenhalten und Zusammenwirken von Kräften sichern, die in ihrer Vereinzelung nothwendig als durchaus ungenügend erkannt werden müssen. — Will oder kann man sodann annehmen, daß die etwa vorhandenen Kräfte einer bestimmenden Anregung nicht bedürften, daß dieses Vorhandensein der Kraft schon genüge, um deren Thätigkeit anzuregen, in dauernder Wirksamkeit zu erhalten, und ihre Ableitung in Bahnen, die mit religiöser Entwickelung nicht das Mindeste gemein haben, oder sogar in der directesten Opposition dazu stehen zu hindern? oder auch, da man dieses sofort als unvernünftig verwerfen muß, kann man es im Interesse religiöser Entwickelung halten, das, was etwa nach dieser Richtung geschieht oder nicht geschieht, dem Zufall anheimzugeben? — Wird man dieses nicht für angemessen und

förderlich halten können, so bleibt abermals nichts übrig, als die Nothwendigkeit einer Gemeinschaft anzuerkennen, welche die Pflicht übernimmt und in ihren Ordnungen die Mittel hat, zu schaffen, was hier noth thut. — Wird man es sodann verkennen wollen, daß mit der religiösen Einsicht nichts weniger als das Ziel der Ausbildung für das Religiöse erreicht sein wird, vielmehr dazu eine Unterwerfung unter die höheren Gesetze der Wahrheit und das Recht nothwendig kommen muß, soll der Sache, von der hier die Rede ist ein Dienst damit geschehen; und sollte man, wenn dies richtig ist, dazu der Zucht entbehren können, die abermals nur in den Ordnungen einer Gemeinschaft denkbar, denen die Autorität zukommt, durch welche diese Zucht allein geübt werden und von welcher, wo dem Individuum alles überlassen bleibt, nicht die Rede sein kann? — Doch genug hiermit, denn auf die zu erwartenden Erfolge einzugehen, wäre höchst überflüssig; sie ergeben sich aus den angeführten Prämissen von selbst und liegen in alter und neuer Geschichte so klar vor, daß denen, welche solche daraus nicht zu erkennen vermögen, auch mit der copiosesten Darstellung und eingehendsten Begründung schwerlich die Sache klar zu machen sein wird.

Darf hiernach nun wohl die Nothwendigkeit einer Gemeinschaft als erwiesen angenommen und die fragliche Voraussetzung als durchaus unberechtigt verworfen werden, so könnte man zu der Frage, wie diese Gemeinsamkeit zu Stande kommen könne, übergehen. Da jedoch von der Beantwortung derselben aus der schicklichste Uebergang zu der Inbetrachtnahme der Punkte, die ferner speciell beleuchtet werden zu müssen scheinen, will man sich nicht mit allgemeinen abstracten Grundsätzen begnügen, sich ergeben dürfte, so scheint es zweckmäßig, zuvor noch einen kurzen Blick auf die anderen, gegen die Richtigkeit der angefochtenen Ansicht angeführten Punkte fallen zu lassen, um mit derselben zum Abschluß zu kommen.

Als durchaus unerweisbare Annahme mußte die bezeichnet werden, daß ein, innerhalb einer Gemeinschaft und geregelt durch deren Ordnung zu Stande kommendes Wirksamwerden des religiösen Princips darum ein unfreies und weniger würdiges sein werde. Man würde offenbar, um einen solchen Satz in seiner

Allgemeinheit aufrecht zu erhalten, behaupten müssen, daß überhaupt jede Thätigkeit, die unter einer feststehenden Ordnung erfolgt, dadurch nothwendig eine unfreie werde, was wohl Niemand so ohne Weiteres anzunehmen geneigt sein dürfte, da man vielmehr irgend welches Gesetz, irgend welche zuvor bestimmte Ordnung für jedes Thätigwerden als absolut nothwendig anzuerkennen haben wird. Es kann demnach die Frage um die Freiheit des Wirkens nicht aus dem Umstande entschieden werden, daß eben eine solche Ordnung besteht; sie wird vielmehr nur dadurch sich entscheiden lassen, daß man in Betracht nimmt, wie dieselbe beschaffen ist. — Thut man dies nun in Bezug auf das Wirksamwerden des religiösen Moments, so wird jede Aeußerung derselben innerhalb einer der, hier in Betracht kommenden Gemeinschaften schon insofern eine freie sein können, als das Individuum dem Bekenntnisse, welches das Band einer solchen Gemeinschaft ausmacht, sich aus seiner freien Willensthätigkeit, aus seiner Ueberzeugung anschließt, und hiermit alles, was von diesem Punkte aus sich entwickelt, eben als Ausfluß freier Selbstbestimmung auftritt. — Selbst da, wo diese Entwickelung mit dem Bekenntnisse nicht genau harmonirt, bleibt die Freiheit derselben unbeschränkt und hat innerhalb der Gemeinschaft Raum, so lange sie nicht das Bekenntniß selbst in seinen Bestimmungen negirt; ja auch da, wo dieses der Fall sein sollte, wird die freie Entwickelung durch keine zwingende Gewalt beschränkt, da ja die Gemeinschaft aufzugeben und ein anderes entsprechenderes Bekenntniß zu suchen und anzunehmen nicht verwehrt ist. Wie ist also zu verstehen, daß man in der Gemeinschaft eine Aufhebung oder Beschränkung der Freiheit des Thätigwerdens der religiösen Entwickelung annehmen zu müssen glaubt, wenn diese so wenig bindet, daß eben nur persönliches Wollen in derselben zurückhalten kann? — Da dieser Punkt später ausführlicher zur Sprache kommen muß, so möge es genügen, vorerst darauf hingedeutet zu haben.

Uebrigens scheint es fast, als ob die Sache, so wie sie dasteht, vorausgesetzt die, nicht vorhandene Richtigkeit derselben, mindestens sehr schief ausgedrückt sei. — Hat man Recht, die Ordnungen einer Gemeinsamkeit als zwingend zu nehmen, so

scheint es, man sollte, statt eines comparativen Mehr oder Weniger, die reine Verneinung setzen und sagen, es könne unter dem Drucke derselben überhaupt religiöse Entwickelung nicht zu Stande kommen, da doch wohl der, die Freiheit aufhebende Zwang und die Entwickelung für das Religiöse so ziemlich einander ausschließen, und der erstere offenbar nur coercitiv, nicht entwickelnd zu wirken vermag; will man dagegen jene Ordnungen als regelnd und leitend betrachten, so ist nicht abzusehen, wie man von unfrei und weniger würdig reden darf. — Sieht man die Sache von dieser Seite an, so wird schwerlich zu verkennen sein, das die Verwechselung der Begriffe Willkür und Freiheit nicht ohne Antheil an der Bildung einer solchen Ansicht sein möchte, und kein Grund vorliegt, sich weiter damit zu befassen.

Fast noch übeler sieht es mit der letzten der hervorgehobenen Behauptungen aus; der, daß die trennenden Schranken, welche die Gemeinschaften zu errichten nicht umhin können, wider die Liebe seien. — Fast scheint es, man thäte besser, sie mit dem Mantel der Liebe zu bedecken, als auf ihre nähere Erörterung einzugehen! — Im Gebiete des absoluten Indifferentismus mag eine solche Ansicht, wie ihre Wurzel, so auch ihr Recht haben, in dem der Toleranz hat sie weder die eine noch das andere. — Trennt man sich und errichtet Schranken durch Bekenntnisse, Ordnungen rc. um nichts und wieder nichts; hat die Wahrheit, die man durch diese wahren und fördern will, wie der Indifferentismus annimmt und annehmen muß, keine Bedeutung, keinen Einfluß, keine Kraft, keinen Segen, dann ist es allerdings wider die Liebe, trennende Schranken aufzurichten und aufrecht zu erhalten. — Hat jedoch die Toleranz diese Schätzung abzulehnen und anzuerkennen, daß ein Recht und eine Pflicht bestehe, die Wahrheit zur Anerkennung zu bringen, wie daß ein Segen darin zu finden sei, wenn dieses geschieht, dann kann nur die absoluteste Begriffsverwirrung einen Grund zur Anklage auf Sünde wider die Liebe in dem finden, was eben für den Zweck, jenen Segen zu erhalten und zu mehren, geschieht. Oder ist eine solche Anklage etwa in dem Mittel, in dem Umstande, daß dieses auch trennend nach be-

stimmten Seiten hin wirkt enthalten? — Man würde sich allenfalls entschließen können, dies näher zu untersuchen, wenn die Art der Trennung die wäre, daß sie die Vereinigung überhaupt hinderte und verböte; aber man wird es für die nutzloseste Bemühung halten müssen, auch nur einen Blick nach dieser Richtung zu thun, wenn man sich erinnert, daß diese Trennung nur die nothwendigen Bedingungen der Vereinigung feststellt, daß sie, unter der bestimmtesten Einladung an Alle derselben beizutreten und an ihren Gütern Theil zu nehmen, es Jedem überläßt, ob er dies will oder nicht. — Wäre es doch, wenn die bestrittene Ansicht richtig sein sollte, gegen das Gebot der Liebe gefehlt, wenn der Hausvater die Thüre öffnete und spräche, wer mich als Hausvater erkennen und sich meiner Autorität fügen will, der möge eintreten und an meinem Gut Kindeserbe nehmen und haben!

Doch genug und zu viel zur Abweisung einer Ansicht, welche so wenig für sich hat. — Es scheint aber mit derselben so ziemlich erschöpft, was sich etwa gegen die volle Berechtigung dessen, was wir als thatsächliches Zeugniß bezeichnet haben, sagen ließe, und wäre somit die Forderung begründet, daß diese Berechtigung unter dem Gesichtspunkte der Toleranz nicht blos so weit, als der Glaube durch das Leben Zeugniß erhält, sondern auch so weit anerkannt wird, als dies Handeln die Bestätigung, Sicherung und Förderung der religiösen Wahrheit direct zum Zwecke hat. — Es scheint hiernach gefordert werden zu müssen, daß diese Berechtigung nicht blos dem Individuum, sondern auch der Gemeinschaft, als solcher eingeräumt werde.

Dem Zwecke, die allgemeinen Grundlagen für das Urtheil aufzufinden und gegen Einwürfe sicher zu stellen gemäß, konnten wir bisher die Gemeinschaft nur in abstracter Allgemeinheit des Begriffes in Frage ziehen. In dieser Abstraction darf jedoch die Vorstellung nicht stehen bleiben, will man zu brauchbaren Bestimmungen über den Gegenstand kommen, und es ist daher der oben abgebrochene Punkt nunmehr aufzunehmen; es ist zu untersuchen, welcher Art denn die Gemeinschaft sein muß, wenn jene allgemeine Bestimmung auf sie Anwendung finden soll. — Nur so weit nämlich als überhaupt die Anerkennung

der Berechtigung einer Gemeinschaft zu einem Handeln in Bezug auf die religiöse Wahrheit in Frage kommen kann, genügen die bisherigen Bemerkungen, der Vorwurf ist damit widerlegt, daß überhaupt ein solches Handeln als intolerant erscheine; wird die Frage aufgeworfen, welches Handeln derselben nun unter dem Gesichtspunkte der Toleranz zulässig oder unzulässig erscheine, womit wir es in dem Folgenden zu thun haben werden, indem wir Staat und Kirche in Betracht ziehen, so muß für die Beurtheilung neben jenen allgemeinen Grundlagen noch ein specielles Kriterium aufgesucht werden. Man wird, um dieses näher zu bestimmen, ganz wohl von dem Begriffe der Gemeinschaft ausgehen können. Schließt man nämlich, als ungenügend zur Begründung eines Verhältnisses, was diesen Namen erhalten kann, die Grundlage eines zufälligen Zusammenseins in Raum und Zeit aus, so ergibt sich als das, das Wesen der Gemeinschaft Begründende das Moment der Einheit für den Zweck und, als Folge hiervon, das Zusammenwirken für denselben; man erhält dann ferner als nothwendige Bedingung dieses Zusammenwirkens die Bestimmungen und Ordnungen, welche die nothwendigen Verhältnisse zu regeln und die Erreichung des Zwecks zu sichern bestimmt sind. — Da für die hier speciell vorliegende Frage eine nähere Bestimmung nicht erforderlich wird, die etwa den Zweck der Gemeinschaft festzustellen hätte, vielmehr dieser Zweck, als auf die Erhaltung der religiösen Wahrheit, die Sicherung dessen gehend, was dieser zu seiner Erreichung fordert bereits gesetzt ist, so wird man bei näheren Erörterungen nicht zu verweilen haben. Man wird ohne Weiteres annehmen können, daß die Frage um die Toleranz und die dafür bisher angenommenen Bestimmungen nur da Anwendung erleiden, wo die Anerkennung jenes Zweckes vorhanden ist. — Wo und so weit dies nicht der Fall sein sollte, hat die Gemeinschaft als solche durchaus keine Berechtigung in Bezug auf das Religiöse; was dafür etwa geschieht, ist unter dem Gesichtspunkte der Individualität zu beurtheilen, es kann da nur von einem Handeln dagegen etwa die Rede sein, das sich einfach negativ, oder direct oppositionel offenbaren mag, aber in keinem Falle unter dem Gesichtspunkte der Toleranz, sondern immer unter dem des

Indifferentismus stehen wird. Wir wollen hier als Beispiel der Freimaurerei gedenken, die selbst den Indifferentismus grundsätzlich anerkennt, damit aber natürlich oppositionell wird, und zwar thatsächlich, indem sie alles Confessionale verwirft, ohne etwas an dessen Stelle zu setzen; ein Verhältniß, welches immer eintreten wird und muß, wenn Gemeinschaften, deren Character sie nicht der von uns bezeichneten Kategorie zuweist, in dem Kreise, der das religiöse Leben umschließt, irgendwie wirksam werden wollen. Die ihnen adhärirende Negation des Religiösen wird und muß sich geltend machen, und man kann ihnen daher niemals irgendwelche Berechtigung, die sonst und außer diesem Kreise jeden möglichen Anspruch haben mag, innerhalb desselben zugestehen *).

Da es übrigens selbstverständlich klar ist, daß eine blos innerliche, und nicht auch äußerlich ausgesprochene Anerkennung der fraglichen Zwecke zur Constituirung einer religiösen Gemeinschaft nicht ausreichend sein wird, so stellt sich damit nicht allein die Nothwendigkeit des Bekenntnisses heraus, sondern es tritt auch, als das den fraglichen Character ausschließend Begründende und nach allen Richtungen ihn Bestimmende auf. — Die Art und Weise, wie dies geschieht und wie sich von diesem Punkte aus die Gemeinschaft constituirt, entwickelt und in ihrem Leben nach innen und außen offenbart, haben wir hier nicht zu untersuchen; diese Dinge liegen sammt und sonders nach einer Richtung hin, die vorerst außer Betracht bleibt. Nur die Frage nach dem Bekenntnisse selbst wird noch so weit in Beachtung kommen müssen, als dieses in absoluter Ausschließung, blos bestimmt die religiösen Interessen zu wahren seinem Zwecke nach hingestellt sein, oder auch, als zum Dienste für, mit diesem Interesse sonst verein-

---

*) Es wird deshalb, hier beiläufig bemerkt, die Opposition der Kirche gegen die Freimaurerei und ähnliche Erscheinungen durchaus nicht unter den Gesichtspunkt der Intoleranz fallen können, sofern diese sich darauf beschränkt, diesen Erscheinungen die Berechtigung des Auftretens in dem hier fraglichen Gebiete zu versagen, die sie nach dem oben geltend gemachten Grundsatze ein für allemal nicht anerkennen kann, weil ja eben auf diesem Gebiete dies Auftreten das der Negation sein und bleiben muß.

bare, damit in näherer oder entfernterer Beziehung und Wechselwirkung stehende Zwecke, als die Gemeinschaft mit begründendes Moment auftreten kann. In wie weit hier oder da das eine oder das andere der Fall sein könnte oder würde, inwiefern beide Momente einander etwa ganz, oder theilweise decken, und in letzterem Falle mehr oder weniger auseinander gehen möchten oder könnten, darauf kommt es hier nicht an. Das sieht man leicht, daß der eine Fall bezüglich der Kirche, der andere bezüglich des Staates vorliegt — sofern dieser letztere nämlich eben, als eins der Momente seiner Gemeinschaft, das religiöse Moment mit aufnimmt. — Es wird sich für die Frage im Allgemeinen, wie sie bis hierher betrachtet wurde, gleich bleiben, wie weit oder enge der Staat sein Verhältniß zu der religiösen Wahrheit faßt, es wird, sobald er ein solches anerkennt, bei ihm ein bemessenes Handeln in Bezug auf die Wahrheit stattfinden, und dessen Toleranz und Intoleranz eben nach jener Anerkennung der Wahrheit, nach dem Bekenntnisse beurtheilt werden müssen. Nur in einem einzigen Falle würde dies sich wesentlich ändern können, in dem nämlich, daß der, von einer neueren Doctrin des Staatsrechts geforderte, absolut bekenntnißlose Staat zu Stande käme, in welchem Falle dann von Toleranz natürlich nicht mehr die Rede sein könnte, da als Princip die Indifferenz dasteht, und dieses Princip schon an und für sich jedes Thätigwerden in Bezug auf das Religiöse als absolut unzulässig verurtheilt. — Davon jedoch später.

Für jetzt wäre hier zu bemerken, daß wir mit der Verfolgung der Sache dahin unbemerkt gelangt sind, einen Kanon aufzustellen, nach dem die Frage um Toleranz in jedem speciellen Falle beurtheilt werden könnte und sollte; da natürlich, was in Bezug auf das staatliche Verhältniß bemerkt wurde, wenn hier, auch sonst überall seine Richtigkeit haben muß. — Die ganze Frage gewinnt aber damit eine durchaus veränderte Gestalt. Man wird danach überhaupt keine einzelne Bestimmung, Thatsache, Handlungsweise 2c. mehr als tolerant oder intolerant ansehen können, weil sie so oder anders an sich ist; sie wird dies oder jenes Urtheil nur empfangen können, weil sie so oder anders zu dem Bekenntnisse steht, da dieses als Hauptfactor des

Urtheils nothwendig aufzutreten hat. — Als allgemein wird die Frage nur in Bezug auf das Bekenntniß selbst und dessen Inhalt beurtheilt werden können; man wird etwa sich berechtigt halten dürfen zu fragen, ob dessen Inhalt tolerant sei oder nicht, man wird etwa weiter urtheilen können, weil die Thatsache in Congruenz zu einem solchen Bekenntnisse steht, so nimmt sie an dessen allgemeinem Character Antheil; aber man wird nicht sagen können, weil diese Gemeinschaft, aus dem Bekenntniß heraus, die oder die Ordnung macht, so ist diese tolerant oder intolerant. — Vielleicht wird man diese Unterscheidung für unwichtig halten und auf den ersten Anblick eine wesentliche Modification für das Urtheil und die Resultate desselben nicht erwarten zu können glauben. — Man würde damit im Irrthume sein, was sogleich klar sich herausstellt, wenn man bedenkt, daß die Frage wegen Toleranz oder Intoleranz des Bekenntnisses auf diesem Gebiete ganz und gar nicht Recht und Raum hat. — Hat man nämlich die Wahrheit als solche einmal als das absolut Höchste anerkannt — und daß man nicht anders kann, ohne aus dem Kreise des Sittlichen mit seiner Anschauung ganz und durchaus herauszutreten, wurde oben nachgewiesen — dann wird es kein Recht mehr geben, die Frage um die Beschaffenheit des Bekenntnisses in ihrer Entscheidung von irgend welchem anderen Factor abhängig zu machen, als von seinem Verhältniß zu der Wahrheit. — Damit daß es dieser entspricht, und je nachdem es dieser entspricht, ist sein Werth, sein Recht Anerkennung zu fordern bestimmt, und diesen Werth unter dem Gesichtspunkte der Toleranz feststellen zu wollen, hieße nichts anders, als jedes Recht der Wahrheit als solcher verneinen. — Versucht man es, klarer Anschauung wegen die Sache zu formuliren, so würde man immer und unbedingt auf den Obersatz kommen müssen, daß nur die tolerante Wahrheit ein Recht habe, sich auszusprechen und Anerkennung zu fordern, wonach denn nicht die Wahrheit, sondern deren Beschaffenheit das Moment wäre, welches die Entscheidung motivirte. — Selbst damit, daß man etwa die Liebe dabei mit zu Hülfe nähme — die ja bekanntlich zu vermittelnden Diensten überall bereit ist, und die man also auch hier als Nothhelferin anzusprechen keinen

Anstand nehmen dürfte, würde nichts gebessert. Der Durchgangsmoment würde dann sein müssen: was wider die Liebe ist, kann nicht die Wahrheit sein. Dann hätte man, abgesehen von der bedenklichen Vagheit des Satzes, (der nur dadurch einen festumschriebenen Inhalt erhält, daß man ihn umkehrt und dahin formulirt, daß, was die Wahrheit ist, nicht wider die Liebe sein kann), die man schwerlich wird verkennen können, ein Kriterium für die Entscheidung der Frage um die Wahrheit, aber keineswegs ein Recht, die Wahrheit deshalb zu verwerfen, weil sie nicht tolerant ist, oder vielmehr zu sein scheint. Was über die Stellung der Liebe als oberstes Princip in der Toleranzfrage zu sagen ist, wurde oben schon bemerkt, und dies überhebt uns der Nothwendigkeit, darauf hier zurückzukommen, und zu bemerken, wie der etwa versucht werdende Rückschluß: weil nun das, was wider die Liebe ist, nicht mit der Wahrheit besteht, so ist es auch intolerant, neben seiner Absonderlichkeit, für jedes einzelne Urtheil noch seine sonstigen großen Bedenken haben möchte.

Von diesem Punkte aus wird man nun einen Schritt weiter gehen, man wird, — unter Voraussetzung der Richtigkeit des Grundsatzes, daß das Bekenntniß die Norm zur Entscheidung geben muß, wo die Beurtheilung der Toleranz, oder Intoleranz in einem, gleichviel welchem, einzelnen Falle Gegenstand ist; daß aber die Frage um die Beschaffenheit und Berechtigung des Bekenntnisses unter dem Gesichtspunkte der Wahrheit, mit Ausschluß eines jeden anderen zu beurtheilen steht, — fordern können, daß, wie jedes, so auch das Bekenntniß der christlichen Wahrheit an dieser Stellung der Verhältnisse seinen Antheil nehme. — Man wird sich berechtigt halten dürfen, den Vorwurf, den man diesem Bekenntniß, sei es in seiner Allgemeinheit, oder in seiner Besonderheit, etwa machen sollte, als sei es intolerant von dem hier fraglichen Gebiete gänzlich auszuschließen, und denen, die ihn machen, nur die Berechtigung einzuräumen, ihn vor dem Forum der Wahrheit, wohin er gehört, zur Entscheidung zu bringen. — So lange es hier nicht verurtheilt wurde, kann man keinen Anstand nehmen, demselben die volle Berechtigung zuzugestehen, in Uebereinstimmung mit sich selbst seine Thätigkeit zu äußern, und

wird diese Thätigkeit als tolerant anzuerkennen haben, wenn und so weit sie nicht über das hinausgeht, was der Inhalt des Bekenntnisses erheischt, oder auch nur autorisirt.

Wir sind uns, indem wir es versuchen, unter diesem Gesichtspunkte die bemerkenswerthesten staatlichen und kirchlichen Zustände zu beurtheilen, ganz wohl bewußt, daß die zu erwartenden Resultate schwerlich mit denen zusammentreffen werden, die etwa auf den Beifall der Majoritäten zu rechnen hätten. — Darin kann jedoch kein Grund liegen, diese Resultate festzustellen oder annehmbar zu finden, daferne nur die Grundsätze, von denen man dabei ausgeht, fest begründet erscheinen, und die Folgerungen denselben so untergeordnet werden können, daß ihre Consequenz und Congruenz mit dem grundsätzlich Gerechtfertigten klar am Tage liegt.

Diesem nach suchen wir eben die wichtigsten Erscheinungen in diesem Gebiete heraushebend, und von der Allgemeinheit der Betrachtung auf die speciell christliche Wahrheit übergehend, diese Grundsätze in ihrer Anwendung zur Anschauung zu bringen bezüglich 1. des christlichen Staats und 2. der christlichen Kirche.

II.

Die Toleranz im christlichen Staate.

Ehe man auf die Untersuchung hierher gehöriger Fragen eingehen kann, wird die Idee des christlichen Staates in nähere Prüfung gezogen werden müssen; da man auf der einen Seite dieser Idee alle Berechtigung hat absprechen und den Satz aufstellen wollen, es habe überhaupt der Staat, seiner Natur nach mit irgend welchem Bekenntnisse nichts zu schaffen; auf der anderen dagegen als den christlichen Staat die

Verwirklichung der Zielpunkte, welche ein christliches Bekenntniß hinstellt, in dem Volke nehmen zu sollen sich berechtigt hält, und ihm demnach die Aufgabe stellt, jedes nichtchristliche Element von sich auszuschließen. — Offenbar schließt die erste Ansicht den Staat und alle Staats-Verhältnisse von jeder Theilnahme an dem religiösen Leben absolut aus, eben so offenbar läßt die andere ihn in diesem völlig aufgehen; mit welchem Recht oder Unrecht das wäre zu untersuchen.

Wenden wir uns zuerst zu dem s. g. bekenntnißlosen Staate.

1. Der bekenntnißlose Staat.

Man wird da nicht wohl umhin können, vor Allem die Forderung der Bekenntnißlosigkeit mit der Idee des Staates zusammen zu halten, um zu ermitteln, in wie weit beide zusammen bestehen können, oder einander ausschließen; man wird sich klar zu machen haben, ob und welche Modificationen für einen dieser Begriffe eintreten, oder auch vielleicht für beide. — Faßt man die Idee des Staates in ihrer höchsten Allgemeinheit, als den Verein, welcher durch seine Gesetze und Ordnungen die Interessen der Cultur — als unter welchem Ausdrucke man wohl zunächst Alles das wird begreifen können, was sich, als Bedingung und Erfolg eines organischen Zusammenlebens der Individuen ergibt — zu wahren und zu fördern hat; so möchte sich schon von diesem Punkte aus ein nicht unbedeutendes Bedenken gegen die Forderung der Bekenntnißlosigkeit ergeben. — Es wurde früher nachgewiesen, daß für das Wirksamwerden der religiösen Wahrheit, das Bekenntniß durchaus unentbehrlich ist, daß ein Aufgeben desselben in dieser Beziehung dem Aufgeben der Wahrheit vollständig gleichkommt. Ist dieses richtig, so wird kaum zu verkennen stehen, daß die Bekenntnißlosigkeit mit dieser Idee des Staates nicht zusammengestellt werden kann, ohne sie wesentlich zu modificiren. Ein Culturgebiet — von welcher Bedeutung mag vorerst dahin gestellt bleiben — fällt aus demselben aus, er hat dafür kein

Interesse und übernimmt dafür keine Verpflichtung. Daß hiermit der Staat aus der Basis der Toleranz hinausgeschoben und durchaus auf die des Indifferentismus gestellt wird, ist von selbst klar; eben so sehr auch, daß er damit als ein für gewisse bestimmte Interessen bestehender Verein bezeichnet ist und keinen anderen Character mehr haben kann, als jeder andere Verein für besondere Zwecke auch. Man wird schwerlich in Abrede stellen können, daß der so angethane Staat in jedem Falle als ein ziemlich untergeordnetes Ding sich darstellt, und daß, wenn man ihm nicht die Interessen der Cultur im Allgemeinen überweisen will und kann, der Bereich seiner Aufgabe ein sehr problematischer Punkt sein wird, über den sich mindestens viel sagen und streiten ließe.

Doch es dürfte den Freunden des bekenntnißlosen Staates eben nicht schwer werden, eine Grenzlinie dafür zu bezeichnen. — Sie werden diese so zu ziehen keinen Anstand nehmen, daß sie nur die Culturinteressen für das äußere Leben dem Staate zuweisen, die Entwickelung für das innere, das religiöse aber, entweder dem Individuum, oder auch allenfalls einer Gemeinschaft dafür — etwa der Kirche — überlassen. Das sieht sich nun allerdings wie eine scharfschneidende Grenzlinie vorerst an. Es wäre jedoch die Frage, ob es sich auch bei näherer Betrachtung, bei dem Versuche, etwa danach nun näher zu bestimmen, was dann dem einen oder dem anderen Gebiete zufallen solle und müsse, so ausweisen werde. — Schon die Erwägung muß hier Bedenken erregen, daß der Staat keine anderen Träger der Cultur hat und bekommen kann, als die Individuen, daß die Summe der Cultur für ihn die sein wird, welche diese Individuen besitzen oder erlangen. Nun scheint aber diese Gränzlinie für das Gebiet des bekenntnißlosen Staates doch zur Voraussetzung haben zu müssen, daß in dem Individuo ein doppelter Entwickelungsproceß zu Stande kommen könne; ja daß dieser doppelte Proceß unabhängig von einander, so erfolgen kann, daß keiner in den andern bestimmend, normgebend eingreift. Diese Voraussetzung scheint sich nun weder mit dem Begriff des Individuums zu vertragen, da sie dasselbe völlig auseinanderreißt, noch mit der Erfahrung zu stimmen, die uns

klar zeigt, wie alle einzelnen Momente bei der Entwickelung des Individuums, in ihrem Zusammenwirken die Summe dessen bestimmen, was dasselbe ist und wird. Von diesem Bewußtsein scheinen sich auch die Freunde des bekenntnißlosen Staats nicht losmachen zu können, denn es möchte schwer fallen, die Forderung der Theorie des Staates, die wir hier in Betrachtung ziehen, wonach das s. g. jus circa sacra noch in das staatliche Gebiet fallen müsse, aus etwas anderem herzuleiten, als aus der, gleichviel ob bewußten oder unbewußten, Anerkennung des hier angedeuteten Verhältnisses, des Verhältnisses, daß die religiöse Entwickelung unvermeidlich sehr stark in die Sphäre hinübergreife, welche sie dem Staate vorbehalten wissen will.

Geht man von dieser Seite der Sache aus, so hat man gar nicht nöthig die Erwägung specieller Punkte eintreten zu lassen, um inne zu werden, daß überall die aufgenommenen und die ausgeschlossenen Dinge so in einander greifen, daß eine Scheidung derselben unmöglich wird; die Theorie selbst durchbricht, wie gesagt, jene Grenzlinie, sie macht die religiöse Seite zum vollberechtigten Gegenstande der staatlichen Fürsorge und Thätigkeit, sie will diese jedoch dahin beschränken, ne quid res p. detrimenti capiat. Das Recht dazu wird man ihr nicht absprechen wollen und können — natürlich abgesehen von der Beurtheilung des Gebrauchs, der davon gemacht wird — aber man wird fragen müssen, ob damit, ob mit den etwa daraus hervorgehenden Coercitiv-Maaßnahmen nicht in die Entwickelung der fraglichen Cultur eingegriffen wird. — Man wird mit unbestreitbarem Rechte behaupten können, daß die fragliche Theorie nicht sowohl das Religiöse selbst, als dessen positive Seite ausschließe und, mindestens gesagt, unwahr sei, wenn sie sich das Ansehn giebt, dasselbe seiner eigenen freien Entwickelung überlassen zu wollen. — Dies kann der Staat nicht, ohne sich selbst aufzugeben; aber man sollte auch nicht verkennen, daß die gezogene Grenzlinie überhaupt nicht existirt und daß die Forderung des bekenntnißlosen Staats mit nichten die ist und jemals sein kann, die religiöse Entwickelung aus dem Bereiche seiner Fürsorge und Thätigkeit überhaupt auszuschließen, sondern nur die, nichts positiv dafür zu thun, und nur negativ

und coercitiv dafür zu sorgen und so weit in dieselbe einzugreifen, daß dieselbe seinen Zwecken untergeordnet werde. — Hiermit tritt denn aber der bekenntnißlose Staat ganz unverkennbar aus dem grundsätzlichen Indifferentismus, auf den wir oben hindeuteten, heraus; er tritt in eine absolut oppositionelle Stellung zu der religiösen Wahrheit, einmal darum, weil er sie unterordnet, was, wie oben nachgewiesen, mit der Anerkennung derselben durchaus im schneidensten Widerspruche steht, dann aber auch, indem er sich ein Recht vorbehält, der Entwickelung entgegenzutreten, ohne eine Pflicht übernehmen zu wollen, an die Stelle des, von ihm Abgewiesenen und Gehemmten etwas Anderes und Besseres zu stellen. Man würde demnach offenbar im Irrthum sein, wenn man den bekenntnißlosen Staat als religionslos ansehen wollte; — er kann nur als religionsfeindlich bezeichnet werden, so ferne er nicht der hemmenden Einwirkung nach dieser Seite hin eben so vollkommen entsagen will, als der fördernden, wozu er, aus bereits bemerkten Gründen, sich niemals wird herbeilassen können. — Nur dann, wenn er dieses wollte und könnte, würde man der Theorie desselben Consequenz und Recht zuerkennen können. — Dieses Recht nämlich hätte sie alsdann, wenn sie die religiöse Entwickelung, als etwas Unberechtigtes überhaupt aus dem Kreise der Cultur ausschlösse, dann würde der Staat sich Pflicht und Recht vindiciren können, dieses Unberechtigte bis zu dem Punkte der Unschädlichkeit zu reprimiren, und dem, was unter diesen Nullpunkt fällt, so weit es nicht über denselben heraufzusteigen beabsichtigt und droht, als Adiaphoron seinen Lauf und Verlauf zu lassen. — Unter Anerkennung der Berechtigung der religiösen Wahrheit wird von einer Consequenz und einer Berechtigung der fraglichen Theorie nicht die Rede sein können. — Da wir diese Berechtigung der religiösen Wahrheit als Grundlage der Untersuchung einmal angenommen haben, so wird das entgegengesetzte Grundprincip hier nicht weiter zu untersuchen sein und Jedem überlassen bleiben müssen, sich darüber zu entscheiden, ob er dieses entgegengesetzte Princip als nothwendige Bedingung der Consequenz der fraglichen Staats-Theorie sich gefallen zu lassen gemeint ist.

Man würde übrigens gar sehr im Irrthume sein, wenn man die von uns gezogenen Folgerungen bezüglich der Stellung, in welche der bekenntnißlose Staat zu den religiösen Dingen kommen zu müssen scheint, etwa als rein speculativer Beschaffenheit ansehen wollte; man wird sie vielmehr als solche zu bezeichnen haben, welche auf gewissen Punkten der religiösen Entwickelung ganz gewiß practisch werden und, wenn auch eine Zeitlang keine störenden Erscheinungen dadurch herbeigeführt werden, gleichwohl früher oder später sich in ihrer Bedeutung offenbaren müssen. Man wird, da die Theorie des bekenntnißlosen Staates noch ziemlich jung ist, gerade nicht sehr viele geschichtliche Belege dafür beizubringen vermögen, doch ist dieselbe bereits alt genug, um, auch von dieser Seite her, ein Beispiel wenigstens darzubieten. Das Frankreich der Republick wollen wir, als in der fraglichen Beziehung durchaus verunglückten Versuch, nicht hierherziehen, dagegen werden die Vereinigten Staaten von Nordamerika wohl als der gelungenste Versuch, denn der Staat kam dort zu Stande, und besteht, um so mehr hier angeführt werden können, als sich nicht läugnen lassen wird, daß dort alle einschlagenden Verhältnisse für die Durchführung des Princips so günstig lagen, als sie schwerlich ein zweites Mal in der Völker- und Staatengeschichte aufzufinden sein werden. — Hat nun etwa Nordamerika das Princip der Bekenntnißlosigkeit unter diesen begünstigenden Verhältnissen durchzuführen vermocht, ohne daß die von uns bezeichneten Consequenzen zu Tage getreten wären? — Man wird dies schwerlich behaupten können. — Den ersten Kampf gegen die religiöse Entwickelung, welche die Mormonen hineinbrachten, hat es freilich noch den Individuen und ihren Privatantipathien überlassen können, welche diese Secte aus ihrer Ansiedlung vertrieben — den zweiten muß der Staat übernehmen, das Ding ist über das Maaß einer Privatangelegenheit hinausgewachsen; die religiöse Entwickelung hat das Staatsleben mit in ihren Kreis hereingezogen; da muß denn der principielle Indifferentismus schon von selbst aufhören, und der bekenntnißlose Staat opponirend und coercirend hereintreten. — Er muß, sagt man, und darin liegt sein Recht. — Er muß aber, sagen wir, die

Axt an die Wurzel legen, um den Wipfel zu Fall zu bringen, und darin liegt unser Recht zu behaupten, daß ihm keine Macht gegeben ist, seine indifferente Stellung beizubehalten. Der Irrthum der Theorie, welche glaubt, das letztere nicht zu müssen und die staatliche Entwickelung von der religiösen so trennen zu können, daß man jener beikommen kann, ohne mit dieser in Berührung zu kommen, stellt sich hier ziemlich klar erfahrungsgemäß heraus.

Indessen, man wird vielleicht hier sagen wollen, der Staat tritt ja da nicht der Entwickelung für das Religiöse, sondern der gegen dasselbe einwirkenden entgegen, er hemmt nicht den Lauf der Wahrheit, sondern des Irrthums. Sei dies! — Was ist damit in Bezug auf die Consequenz im Princip der Bekenntnißlosigkeit geändert? — was hat dieses mit Wahrheit und Irrthum zu schaffen, da es ein Urtheil selbst nur darüber aus dem Bereiche des Staates herausstellt; — wie will man es mit dem Princip vereinigen, zu urtheilen, wo jede Untersuchung abgelehnt ist, oder dem Urtheil thatsächliche Folge zu geben, wo gar kein solches existirt!

Doch lassen wir die Bekämpfung der falschen Entwickelung auf sich beruhen. Fragen wir lieber, ob es sich denn mit der Entwickelung für das Wahre anders verhält. — Die absolute Lebensfrage für die staatliche Existenz der Nordamerikanischen Freistaaten, die Sclavereifrage, wird uns darüber Aufschluß geben können. Daß sie absolute Lebensfrage für die dermalige staatliche Existenz der Verein. Staaten sei, daß mit der Aufhebung der Sclaverei der Staatenbund zersprengt und eine Reihe von Reformen, Revolutionen, Kämpfen begonnen sein würde, welche alle politischen Verhältnisse des nördlichen Amerika ganz und durchaus umgestalten müßte; daß mithin der bekenntnißlose Staat in diese Dinge mit aller Macht einzugreifen durchaus nicht umhin kann; und zwar, so weit er sich in seinem dermaligen Bestand zu erhalten gewillt ist, für die Sclaverei einzugreifen nicht umhin kann, hat man in Amerika sehr wohl begriffen; man hat dieser Nothwendigkeit die Verträge und Gesetze, durch welche wenigstens eine weitere Ausbreitung der Sclaverei vorgebeugt werden sollte, zum Opfer gebracht; man schickt sich an, den Widerstand von Kansas gegen die gesetzliche Einführung

derselben durch Waffengewalt zu brechen, man proponirt der Gesetzgebung die Uebernahme einer jährlichen Mehrausgabe von 10 Milionen Dollars für das Heer, die die Erreichung des letztbezeichneten Zweckes erforderlich macht. — Es wird daher nicht nöthig sein, weiter nachzuweisen, daß der bekenntnißlose Staat hier kein Wählen und kein Wollen hat. — Daß die hier beregte Frage von ihrer sittlichen Seite sehr nahe mit der Frage um religiöse und christliche Cultur zusammenhängt, wird man nicht verkennen wollen, gleichwohl ist es nicht unsre Absicht, auf diese Seite einzugehen und von derselben aus nachzuweisen, daß in dieser Angelegenheit der bekenntnißlose Staat einer religiösen Cultur oppositionell entgegentritt, die man schwerlich als eine falsche oder irrige wird bezeichnen können und wollen. — Von einer anderen Seite tritt nämlich dieses oppositionelle Verhältniß so scharf hervor, daß es als direct gegen die religiöse — wir sagen mit Fleiß nicht, christliche — Wahrheit als solche gerichtet, sich zweifellos kund gibt. — Der Staat verbietet den Unterricht der Sclaven. — Er legalisirt die Anklage, er sanctionirt die Bestrafung derer, welche dieses Verbot übertreten. — Hier kann nun eben nicht mehr von irgend welcher bestimmten, es kann eben so wenig von einer wahren oder falschen Cultur die Rede sein, die Axt ist direct an die Wurzel gelegt, aus der überhaupt die eine oder die andere erwachsen könnte, es ist nicht blos deklarirte Absicht, sondern auch thatsächlich angestrebtes Ziel, alle die, auf welche jenes Verbot sich bezieht, nicht blos von der Wahrheit, sondern von jeder Möglichkeit zur Einsicht derselben und zur Entwickelung für sie zu kommen, für immer ferne zu halten. — Der, der Theorie nach bekenntnißlose Staat kann aber nicht umhin zu dieser Praxis zu kommen, wenn er nicht sich selbst aufgeben will, denn es dürfte einleuchten, daß, wenn einmal der unfreien Bevölkerung der Weg zur Cultur freigegeben ist, von einer Beibehaltung des Grundsatzes der Sclaverei, auf welcher die dermalige Existenz des amerikanischen Staatenbundes beruht, nicht mehr die Rede sein kann.

Wäre Nordamerika nicht ein bekenntnißloser, sondern etwa ein christlicher Staat, so würde sich vielleicht die Sache anders gestaltet haben. Die Grundsätze, die alsdann auf seine Legis-

latur, die Beurtheilung seiner Interessen, einen anerkannten Einfluß hätten üben müssen, würden es wahrscheinlich, oder vielmehr gewiß, so fern sie sich geltend gemacht hätten, davor bewahrt haben, in die Lage zu kommen, seine Existenz durch eine oppositionelle Ausschließung eines großen Theiles seiner Bevölkerung von allen Wohlthaten der Cultur zu sicheren, und als ein Verein dazustehen, der sich nur dadurch zu erhalten vermag, daß er nicht nur die absolute Barbarei der dermalen dazu Verurtheilten für alle kommenden Zeiten verewigt, sondern auch die Schranken hinwegräumt, die bisher der weiteren Ausbreitung dieses fluchwürdigen Zustandes der Dinge entgegenstanden, und die Segnungen der Sclaverei, nöthigenfalls mit Waffengewalt, den Staaten aufzwingt, denen vor dieser Pest graut; daß er damit die Katastrophen vorbereitet, in denen sich das Wort Gottes, daß er heimsucht der Väter Missethat an den Kindern — wenn, das läßt sich freilich nicht bestimmen, aber früher oder später ganz gewiß, darüber sind alle Urtheilsfähigen einverstanden — bewähren und in gräuelvolle Erfüllung gehen wird. — Es würde sich dann vielleicht das Geschick dieses Staatenbundes äußerlich minder glänzend gestaltet haben, das wollen wir einräumen, aber man würde sich auch nicht bezüglich seiner Zukunft mit dem weltbekannten: après nous le deluge! zu beruhigen in dem Falle sein*).

Hiermit wären wir denn nun auf den Punkt zurückgekommen, den wir oben fallen ließen, auf die Frage, ob denn der

*) Die Bezugnahme auf Kansas bezeichnet die Zeit, in der diese Bemerkungen niedergeschrieben wurden. Auf die seitdem eingetretenen Dinge weiter einzugehen, mußte vollkommen überflüssig erscheinen; sie sprechen selbst laut genug. — Nur die Bemerkung möchte noch beizufügen sein, daß diejenigen sich entschieden im Irrthume befinden, welche als endliches Schlußresultat des dermaligen Kampfes eine gedeihliche Entwickelung für die Vereinigten Staaten hoffen. — Das Princip der Religionslosigkeit hat eine solche nicht und muß aufgegeben werden, wenn man dazu kommen will. — Das Kind dieses Princips ist, im Staats-, wie im Privat-Leben, der Materialismus, und durch ihn wird der Keim der Entwickelung zur Menschheit zerstört. — Der Kampf zwischen den südlichen und nördlichen Staaten ist eben auch lediglich ein Kampf um rein materielle Interessen, und ein Gegengewicht gegen das Verderben der absoluten Herrschaft materieller Tendenzen kann daraus — wie er auch enden möge — nicht hervorgehen.

Staat auch nur für die Erreichung der Zwecke, welche die Theorie, mit der wir es hier zu thun haben, demselben als ausschließende vorbehält, besser gestellt ist, wenn er als bekenntnißloser sich constituirt. — Dieser Punkt ist hier ein mehr untergeordneter, denn am Ende wird es Sache des Staates sein, wie er mit dem einen oder anderen Grundsatz für seine Specialzwecke zurecht kommt; es wird von dem Standpunkte des Interesses der religiösen Wahrheit nicht als absolut berechtigte Forderung hingestellt werden können, daß er sich auf der Grundlage constituire, auf welcher er etwa größere Machtfülle, kräftigere Einwirkung, bessere Ordnungen, eine höhere Summe materiellen Besitzes, festere Garantien für gesicherten Bestand erlangen könnte. — Nur von dem Standpunkte des Staatsinteresses aus kann dieses alles absolut normgebende Cardinalfrage sein. — Wir wollen deshalb nur kurz andeutend bei diesem Punkte verweilen.

Die geschichtliche Wahrnehmung, die wir so eben in Betracht zogen, scheint eben nicht gerade für die Ansicht zu sprechen, daß der bekenntnißlose Staat hierin das beste Theil erwähle; noch weniger möchte er andere geschichtlichen Thatsachen für sich haben, und am wenigsten die Autorität der Staatengründer für sich anführen können, welche von Ur an bis zu der neuesten Zeit herab einer Sicherstellung ihrer Staatszwecke durch die Grundlegung eines religiösen Bekenntnisses nicht entbehren zu können geglaubt haben, und jedenfalls muß die neuere Theorie von geschichtlichem Standpunkte aus sich erst noch legitimiren, ehe sie zu der Forderung auf Anerkennung, jenen Autoritäten gegenüber, berechtigt gehalten werden kann.

Daß sodann in der religiösen Lebensanschauung mächtige Hebel und Richtpunkte, wie für jede Aeußerung menschlichen Wollens und menschlicher Kraft, so auch für die, welche für die Erreichung rein staatlicher Zwecke in Betracht kommen müssen, vorliegen, wird man nicht bestreiten wollen. — Auch die Freunde des bekenntnißlosen Staats werden dies nicht bestreiten, auch sie werden die begünstigende Mitwirkung dieser Hebel nicht entbehren wollen. — Irren wir darin nicht, so scheint aber doch für den Staat ein sehr bestimmtes Interesse vorzuliegen,

sich nicht mit der passiven Stellung zu begnügen — werden zu lassen was wird, und allenfalls mit scharfer Scheere hinten nach die Wasserreiser abzuschneiden. — Er könnte vielmehr, und er sollte denn also auch bei der Entwickelung, die ihn so nahe interessirt, fördernd, dem Entwickelungsprocesse hindernd in den Weg tretende Elemente hinwegräumend, das Gesunde schirmend und bewahrend sich betheiligen. Er sollte also ein Bekenntniß, ein Urtheil in diesen Dingen haben und bewahren.

Darüber, daß die hier zu Grunde liegende Ansicht, es sei besser und gerathener, die religiöse Cultur der freien Entwickelung der Individuen zu überlassen, bedeutende Bedenken gegen sich haben möchte, wollen wir uns nicht hier nochmals aussprechen. — Daß der Staat, wenn er eine Mitwirkung hierbei aufgibt, selbst in dem Falle des Zustandekommens derselben, von der Zufälligkeit der Richtung, die sie nimmt, bedeutende Einwirkungen und Mitbestimmungen seiner Erfolge mit Sicherheit im Voraus erwarten kann, deren Qualität und Quantität mitbestimmen zu wollen, er schlechthin aufgibt, wird einer weiteren Erörterung nicht bedürfen.

Es wurde bisher der Staat in seiner abstractesten Allgemeinheit, ganz abgesehen von allen sonstigen Grundlagen, auf denen er zu Stande kommen kann, betrachtet; da jedoch ein Staat in dieser Abstraction niemals zu wesenhafter Existenz gelangen wird, vielmehr sein Zustandekommen überall vorbestimmte Elemente zur Vorbedingung hat, so wird man berechtigt sein für die Beurtheilung der Forderung der Bekenntnißlosigkeit des Staats, neben der allgemeinen Idee desselben, auch die Beschaffenheit dieser Elemente in Erwägung zu ziehen. — Man wird fragen können, wie steht der bekenntnißlose Staat zu denen, durch welche, und doch auch wohl für welche er zu Stande kommt. — Daß sie die Bekenntnißlosigkeit nicht theilen müssen, vielmehr ein Bekenntniß haben können, auch wohl sollen und werden, scheint sich nach dem oben über die Stellung der religiösen Wahrheit bemerkten von selbst zu verstehen; die Forderung, daß sie dasselbe aufgeben wird der bekenntnißlose Staat, der ja eben das hierher Gehörige aus seinem Kreise ausweist und grundsätzlich dem individuellen

Mögen und Können zufallen läßt, auch nicht wohl zu machen berechtigt sein, er würde dadurch wenigstens mit seinem Princip gänzlich brechen. — Dann käme es also darauf an, ob dieses Nebeneinandersein der Bekenntnißlosigkeit des Staates und des Bekenntnisses der Individuen, die denselben ausmachen, sich mit einander vertragen kann oder nicht. Diese Frage dürfte nun wohl lediglich aus dem Inhalte des etwaigen Bekenntnisses zu entscheiden sein, — es wird also damit die Frage eine concrete.

Soferne und wenn überhaupt von einem christlichen Staate die Rede sein soll, wird man, ganz abgesehen von dem Endurtheil über seine Berechtigung oder Nichtberechtigung, als das specielle Bekenntniß, welches darauf anzusehen wäre, wie es zu der fraglichen Theorie des Staats steht, das christliche bereits haben; man wird etwa die Frage dahin formuliren können, wie weit ein christliches Bekenntniß des Volks, der absoluten Mehrzahl desselben wenigstens, der Individuen, welche die staatliche Verbindung bilden, mit der geforderten Bekenntnißlosigkeit des Staats verträglich oder unverträglich erscheinen könne. — Man wird sich hierbei wohl erlauben dürfen, um den Fall in klareres Licht zu setzen, und das, was im Urtheil verwirren könnte, zu beseitigen, anzunehmen, daß der Staat überhaupt neu zu constituiren wäre, und es erscheint dies nicht einmal als eine willkürliche Annahme, da die europäischen Culturstaaten sämmtlich auf dem Grunde eines christlichen Bekenntnisses zu Stande gekommen sind, und also eine Umgestaltung im Sinne der fraglichen Theorie, so weit hier in Betracht kommt, wirklich nichts anderes, als eine neue Constituirung sein würde.

Angenommen also, der bekenntnißlose Staat constituirt sich unter denen und für die, welche bekennen, daß die christliche Wahrheit die absolut höchste, der alleinige rechte Lebensgrund für die höchsten Interessen der Menschheit sei. — Der zu constituirende Staat soll nun zwar alle allgemeinen Interessen seiner Angehörigen wahren, schirmen und fördern, nur dieses eine, höchste schließt der Bekenner, indem er diesen Staat als den rechten und berechtigten anerkennt, aus; für es verlangt er weder Zeugniß noch Sorge, noch selbst nur Anerkennung der

Berechtigung in und von der Gemeinschaft, welche seine ganze Existenz aufzunehmen bestimmt ist. — Daß darin eine starke Incongruenz — mehr wollen wir vorerst nicht sagen — vorliegen möchte, wird wohl ohne Besorgniß, zu viel zu behaupten, angenommen werden können.

Von der ethischen Seite bekennt sodann das christliche Bekenntniß, daß die Grundsätze für das Leben, die Lebensverhältnisse, die das Evangelium gibt, die Vorschriften, durch welche dasselbe Wollen und Handeln regelt, die des absoluten Rechts, die Offenbarungen des heiligen Ordners und Richters menschlicher Dinge, des ewigen Schöpfers sind, daß auf ihrer Annahme und Beachtung alle Hoffnung des Segens, des Fortschritts, des Glückes ruht. Es bekennt, daß diese Ordnungen das ganze Leben in seinen allgemeinen Richtungen und Zielen, wie in seinen speciellen Handlungen und Mitteln bestimmen wollen und sollen. — Wenn nun hierneben die, den Staat der Annahme nach Constituirenden die ganze staatliche Seite des Lebens außer dem Bereiche dieser Vorschriften und Grundsätze stellen, und ohne Weiteres den Grundsatz sanctioniren zu können glauben, daß hier nichts darauf ankomme, ob der Staat, dem sie die weitgreifendste Wirksamkeit für die Gestaltung aller äußeren Lebensverhältnisse zugestehen und übertragen, jene Ordnungen anerkenne oder nicht, ob er dieser Anerkennung gemäß oder entgegen jene Verhältnisse gestalte oder verwalte, so wird man nur die Wahl haben, hierin einen absoluten Verstandes-Irrthum, der das contradictorisch Entgegengesetzte vereinigen zu können glaubt, zu erkennen, oder eben anzunehmen, daß das christliche Bekenntniß ein hohles unverstandenes Wort, eine leere Formel etwa, aber nun und nimmermehr ein Bekenntniß sei.

Wir wählten unsere Bekenntnißsätze, um vorerst den Einwurf unmöglich zu machen, daß vielleicht ein minder streng christliches Bekenntniß eine andere Ansicht der Sache ergeben könne, in einer so weiten Allgemeinheit, daß kaum noch etwas specifisch Christliches an denselben zu erkennen sein wird. — Will man den specifischen Inhalt des christlichen Bekenntnisses in Betrachtung ziehen, den Christus etwa, der das Wesen dieser Welt, Alles was nicht aus Gott ist, scharf, klar und bestimmt

richtet; will man neben die Anerkennung dieses Richters und Gerichts den bekenntnißlosen Staat stellen, gerichtet im Grundsatz schon auf die Trennung der weltlichen Interessen von dem Sein und Leben in Gott, losgesprochen von jeder Verpflichtung dafür etwas zu thun, bevollmächtigt, im Voraus allenfalls hindernd und verbietend einzugreifen, wenn etwa die Entwickelung des Religiösen störend in seine so bemessenen Interessen eingreifen sollte; dann wird man wohl, Seitens der also Constituirenden, weder von Incongruenz, noch von Verstandesirrthum in der Beurtheilung der Unvereinbarkeit, oder vielmehr deren Verkennung, man wird lediglich und allein noch von directer Verläugnung sprechen können.

Wir müssen übrigens darauf Gewicht legen, daß hier nicht von Personen, sondern lediglich von der Theorie die Rede ist, und daß man demnach nicht ohne Weiteres von dem Anhänger derselben sagen kann, daß er verläugnet, vielmehr, je nach den Factoren seiner Bestimmung, alles auch recht wohl mit einem Bekenntniß aus persönlicher Ueberzeugung bestehen kann, dessen Inhalt dann freilich entweder nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennt, oder nicht mit der nöthigen Schärfe und Consequenz bezogen sein würde. — Doch kehren wir zu unserem speciellen Gegenstande zurück. — Wir haben angenommen, daß der Staat für eine christliche Bevölkerung oder eine solche, welche wenigstens in absolut überwiegender Mehrzahl dem christlichen Bekenntnisse angehörte, constituirt werden solle, und sind von negativer Seite zu dem Schlusse gekommen, daß die Bekenntnißlosigkeit des Staats mit dem Bekenntnisse der Staatsangehörigen in oppositionellem Verhältniß stehe. — Bei dem Nachweis, den etwa der Einwurf erfordern könnte, es sei hier nicht von neuer Constituirung, sondern von bestehenden derartigen Verhältnissen die Rede, dürfte man sich deshalb nicht aufzuhalten haben, weil, wie oben bemerkt, die europäischen Culturstaaten auf christlichem Bekenntnisse constituirt sind, also wo man die Unzulässigkeit selbst für den Fall absolut neuer Constituirung würde anzuerkennen haben, offenbar noch viel weniger eine Aenderung nach der Seite hin, mit welcher wir es zu thun haben, für das bereits Bestehende als zulässig in Frage

kommen dürfte. — Wir wenden uns von der negativen Seite zu der positiven. — Da nämlich eine Berechtigung des bekenntnißlosen Staats nicht anerkannt werden kann, so wird nun der auf den Grund des Bekenntnisses und zwar speciell des christlichen Bekenntnisses constituirte in Frage zu ziehen, seine Berechtigung wird nachzuweisen sein, um von da aus beurtheilen zu können, wie er mit seinen Institutionen und Maaßnahmen im Gebiete der Toleranz steht.

2. Der christliche Staat.

Aber — was ist denn der christliche Staat?

Die Nothwendigkeit der Beantwortung dieser Frage wird sattsam erhellen, wenn man bemerkt, wie es heutzutage ziemlich gewöhnlich geworden ist, daß die Gegner desselben etwaigen, unter Bezugnahme auf die Berechtigung dieses Staates, als gerechtfertigt hingestellten Anforderungen diese Frage, wie einen Schild entgegen zu halten pflegen, an welchem alle Pfeile abprallen und jede Schärfe der Argumente ihre Schneide verlieren muß. — Freilich macht es einen eigenthümlichen Eindruck, diese Frage solchen gegenüber erst noch beantworten zu sollen, die in christlicher Wahrheit von Jugend auf unterrichtet und erzogen durch ihr Bekenntniß, durch ihren eigenen Willen einer christlichen Gemeinschaft — Kirche — angehören; allein es ist nun einmal nicht anders. — Da hier die Idee des christlichen Staats als eine Idee von völlig undefinirbarem Inhalt, als ein vages Wort behandelt wird — als eine Art Kraken, von dem Viele sprechen, den Viele gesehen haben wollen, ohne daß ein Einziger sagen könnte, was er ist, weshalb man es dabei bewenden zu lassen hat, er sei ein Ungeheuer; — so wird man sich herbeilassen müssen, durch nähere Bestimmung und Umgränzung der Vorstellung von einem christlichen Staate klar zu machen, daß solcher nichts weniger als ein begriffliches Ungeheuer sei, und einen gar wohl faß- und definirbaren concreten Inhalt habe.

Setzen wir den Staat als den Verein, welchem die Wahrung und Förderung aller gemeinschaftlichen Interessen befohlen

ist, so dürfte es wohl keine besondere Schwierigkeit haben anzunehmen, daß derselbe das Interesse christlicher Wahrheit und Cultur anerkennen und ihm eine Stelle, in dem Kreise des ihm Befohlenen anweisen kann; man wird nicht umhin können zuzugestehen, daß er, wenn er dies thut, dadurch einen concret faßbaren Specialcharacter erhält; man wird nicht Anstand nehmen dürfen, den, etwa also näher bestimmten Specialcharacter als einen christlichen zu bezeichnen. Man wird endlich, wenn man die Frage aufwirft, wie dies geschehen könne oder solle, die Antwort geben können: so und dadurch, daß er das christliche Bekenntniß als berechtigt und für ihn normgebend hinstellt. — Damit dürfte sich dann der Character des Staats, als christlich, im Bekenntnisse und in der Stellung zu diesem so bestimmt ausprägen, daß man denselben in scharfer Umschriebenheit, dem Bekenntnißlosen, so wie Jedem, der ein anderes Bekenntniß an die Stelle des christlichen treten läßt, gegenüberstellen und so von positiver und von negativer Seite in faßbarem Unterschied erkennen und definiren kann.

Setzt man sodann den Staat als die Gemeinschaft, welche das durch Gesetze und Ordnungen zu bestimmen hat, was erforderlich scheint, um die Interessen, die ihr befohlen sind, gegen nachtheilig und feindlich einwirkende Einflüsse zu schützen, und die Mittel zu sichern, welche zur Förderung und zur Erreichung der Zielpunkte jener Interessen nöthig und nützlich sind, mit einem Worte als legislatorische Gewalt; so dürfte sich derselbe als speciell christlich dadurch legitimiren können, daß er in Theorie und Praxis die Verpflichtung anerkennt, seine legislatorische Thätigkeit unter den Kanon des nach christlicher Wahrheit Zulässigen zu stellen, und seine Gesetze und Ordnungen so zu bemessen, daß dadurch die von ihm anerkannten Interessen christlicher Cultur nicht beeinträchtigt, sondern gefördert werde. Hierdurch würden, scheint es, seine Gesetze und Ordnungen einen speciellen Character erhalten, der wohl von dem solcher Ordnungen und Gesetze, bei deren Zustandekommen jene Rücksichten nicht normgebend mitwirkten, sich deutlich und bestimmt genug würde unterscheiden lassen, und den man denn auch wohl ebenfalls, mit Rücksicht auf die Grundbestimmungen, aus

denen er, seiner Specialität nach, hervorging, als christlich zu bezeichnen haben wird.

Nimmt man endlich hierzu, daß in dem Staate eine ausführende Gewalt nothwendig mitgesetzt erscheint, welche die Bestimmungen der Gesetze zu vollziehen, die Ordnungen zu schützen, mit einem Worte den leitenden und bestimmenden Gedanken practische Consequenz zu geben hat, so wird der christliche Staat sich nach solchen umzusehen haben, denen er, neben der allgemeinen Qualification auch die Einsicht in das Wesen seiner, durch christliche Motive mitbestimmten Gesetze und Ordnungen, so wie den Willen denselben Consequenz zu verschaffen zuzutrauen berechtigt sein kann. — Der christliche Staat wird sich, mit einem Worte, auch dadurch characterisiren, daß er christliche Obrigkeit hat.

Der Vorwurf, daß die, welche einem christlichen Staate das Wort reden möchten, etwas wollen, für das sich kein concreter, definirbarer und für practische Durchführung sicher genug dastehender Inhalt werde finden lassen, möchte hiermit genügend abgewiesen sein. — Daß damit die Sache denen, welche jenen Einwurf zu machen geneigt sein könnten, annehmbarer geworden wäre, dürfte man freilich zu bezweifeln haben. — Ein so construirter Staat wird den Forderungen der Toleranz ihrer Ansicht nach nicht entsprechen.

Möge der geneigte Leser entschuldigen, daß wir erst mit dieser Bemerkung zu unserm eigentlichen Gegenstande zurückkehren. Es schienen uns die bisher zunächst behandelten Punkte darum einer etwas weitläufigeren Behandlung bedürftig, weil dieselben, ehe man zum Abschlusse damit gekommen war, bei jeder Special-Frage störend und verwirrend würden hineingegriffen haben. Wir dürfen nunmehr hoffen, desto rascher und sicherer zum klaren Urtheil über das, was hier zu behandeln sein wird, zu kommen.

Zunächst denn also die Frage: kann der christliche Staat, wie wir denselben näher characterisirten, mit den Forderungen der Toleranz bestehen?

Man wird leicht einsehen, daß dies überhaupt nicht in Frage würde kommen können, wenn man unterstellte, daß die

Elemente, aus welchen derselbe besteht, daß alle Staatsangehörigen in dem christlichen Bekenntnisse einig wären. — Der Staat spräche dann nur aus das, worin alle übereinstimmen; er erstrebte und sicherte nur, was alle wollen, und jeder Einzelne könnte und würde sein persönliches Bekenntniß, sein persönliches Ziel in dem allgemeinen erkennen müssen. — Die Folge wäre, daß eine Ungleichheit aus Rücksicht auf das Religiöse bezüglich der Rechte und Pflichten, die der Staat auferlegt oder gewährt, nicht in Frage kommen, und also von Toleranz und Intoleranz gar nicht mehr die Rede sein könnte; so weit nämlich die Sache die Staatsangehörigen betrifft. — Nur bezüglich der dem Staate nicht Angehörigen hätten wir demnach die Frage zu untersuchen. — Gehen wir davon aus, daß diese, Staatsfremden etwa bestimmte Vortheile, der Convenienz, des pecuniären Interesses, der persönlichen Sicherheit durch ihren Aufenthalt oder ihre Verbindungen in dem christlichen Staate suchen, Pflichten gegen denselben aber nicht übernehmen wollen; so scheint auch von Rechten, die sie in demselben haben könnten, nicht wohl die Rede sein zu können, da offenbar Rechte und Pflichten im staatlichen Verhältnisse gegenseitig bedingt sind. — Die Anforderung, welche aus dem Gesichtspunkte der Humanität gemacht werden kann, wäre denn also die, daß der christliche Staat solchen gestattet, die Vortheile, die sie sich aus ihrem Aufenthalt 2c. in demselben versprechen zu können glauben, zu erwerben; die nothwendige Restriction die, daß diese Gestattung an die Bedingung gebunden bleibt, daß dies nicht auf eine Weise geschieht, welche die allgemeinen Staatszwecke gefährdet oder die speciellen Staatsordnungen durchbricht. Man wird dieses als das absolut richtige Maaß der Toleranz in jeder staatlichen Beziehung anzuerkennen nicht Anstand nehmen. Es wird aber dann auch nicht abzusehen sein, aus welchem Grunde ausnahmsweise für das religiöse Interesse, für die christlichen Zwecke, die der christliche Staat als die seinigen mit aufnimmt, eine andere Norm einzutreten hätte oder sollte eintreten können; aus welchem Grunde beispielsweise das, was etwa für das merkantile Interesse als vollkommen den Anforderungen der Toleranz congruent erkannt werden möchte, bezüglich des christlich-religiösen

als hinter diesen Anforderungen zurückbleibend zu bezeichnen wäre. — Es möchte sich vielmehr sehr leicht auch für die allerоberflächlichste Betrachtung herausstellen, daß, wenn einmal der Staat dieses letztere in den Kreis seiner Interessen überhaupt aufgenommen hat, die Natur der Sache auch bedingt, daß er es, als das Wichtigste, allem Anderen voranzustellen hat und demnach gerade hier am allerwenigsten von ihm gefordert werden kann und darf, daß er über den Kreis des danach Zulässigen hinausgehe und weitere Concessionen mache, als er in untergeordneteren Dingen zu bewilligen geneigt sein kann.

Nur der Punkt dürfte hier allenfalls noch zur Sprache kommen können, wie das berührte Staatsverhältniß in Bezug auf solche zu beurtheilen steht, die, obgleich nicht Staatsangehörige, doch bereit wären, dies zu werden, insoferne ihnen aus einem abweichenden Glaubensbekenntnisse Schwierigkeiten hierin erwachsen würden. Man ist nun allerdings auch so weit gegangen, dies intolerant zu finden und Namens der Toleranz dem Staate zuzumuthen, daß er die Schwierigkeiten fraglicher Art beseitige. Dagegen läßt sich denn auch wohl wenig sagen, wenn überhaupt nur der bekenntnißlose Staat als berechtigt anerkannt wird; erkennt man dagegen den Staat als berechtigt an, wenn er das christliche Bekenntniß mit als Zweck und Norm aufnimmt, so hat eine solche Ansicht der Sache auch nicht den geringsten Anschein von Zulässigkeit. — In diesem Falle wäre die Forderung, der Staat solle die fragliche Forderung an ihn anerkennen, keine andere als die, er solle sein Grundprinzip, damit also natürlich sich selbst aufgeben, um einem Jeden, der da mag, und zwar auf seine eigene Bedingung, die nämlich des eben Mögenden, den Eintritt zu ermöglichen. — Schwerlich wird man nachzuweisen vermögen, daß man irgend welche andere Vereinigung darum als intolerant bezeichnen zu können geglaubt hat, weil sie denen, die durch ihren Eintritt an den Vortheilen, die sie darbieten kann, zu participiren suchten, die Befugniß, dies zu thun, nur auf ihre Bedingungen hin zugestand, keinesweges sich aber dazu herbeiließ, anzuerkennen, daß ein Recht bestehe zu fordern, daß dies auf die Bedingungen hin geschehe, die etwa die participiren Wollenden zu stellen sich

veranlaßt sehen könnten. Es scheint demnach auch in der hier fraglichen Beziehung der Toleranz vollkommen ihr Recht geschehen, wenn der christliche Staat dem Staatsfremden für seinen etwaigen Eintritt in den Staatsverband die Bedingung stellen sollte, daß dieser an die Bedingung der Anerkennung seiner Grundlagen und Ordnungen geknüpft bleibe.

Doch mit dieser Erwägung stehen wir ziemlich nahe an dem Punkte, der einer weiteren Erörterung zu bedürfen scheint, an der Entwickelung der Forderungen der Toleranz denen gegenüber, die nun einmal nicht staatsfremd, sondern staatsangehörig sind, ohne in den Consens des Bekenntnisses einzugehen. — Es könnte der Ausführung des fraglichen Verhältnisses nach der bisher genommenen Richtung hin, und zwar nicht ohne Grund, die Bemerkung entgegengesetzt werden, daß sie von einer unzutreffenden Annahme ausgehe, indem der Fall der Uebereinstimmung im Bekenntnisse entweder gar nicht, oder doch nur in unbedeutenden Ausnahmen vorliege, da alle Staaten christlichen Bekenntnisses Staatsangehörige und im Staate Berechtigte einmal aufgenommen und in den Staatsverband begriffen haben, die das Bekenntniß nicht theilen. — Die Thatsache ist richtig, und es wird demnach zu untersuchen sein, was, unter Voraussetzung dieser Richtigkeit, unter den Begriff der Toleranz fällt. — Ehe wir darauf eingehen, sei hier bemerkt, daß die Einwendungen gegen die Berechtigung des christlichen Staates, die man aus dieser Thatsache hernehmen zu können geglaubt hat, indem man behauptet, daß durch das Vorhandensein solcher Elemente und der Berechtigung derselben im Staate der christliche Staat in der Idee unmöglich geworden sei, so weit nämlich das, was diese ergebe, so bewandten Umständen nach nicht zu Stande kommen könne und also auch nicht gefordert werden dürfe, auf eine Seite fallen, die wir erst später in Betracht zu ziehen haben, wenn die oben bezeichnete Auffassung des christlichen Staates, die diesen als die Verwirklichung der Zielpunkte christlicher Cultur hinstellen zu sollen vermeint, zu würdigen sein wird.

Man wird nothwendig bei der Inbetrachtnahme des fraglichen Verhältnisses von einer geschichtlichen Unterlage ausgehen

müssen, wenn man zu einem klar und scharfbemessenen Urtheile kommen will, da, wenn dies nicht geschieht, leicht der Standpunct, von dem aus man die Sache aufzufassen hat, sich verrückt und die Unklarheit der Prämissen die Consequenz verwirrt. Es sind hier, wie an sich klar sein wird, nur zwei Fälle denkbar, indem entweder die, bezüglich des Bekenntnisses fremdartigen Elemente schon ursprünglich mit aufgenommen oder erst später in die Staatsverbindung eingetreten sind; wir werden jedoch kaum nöthig haben, in dieser Beziehung zu unterscheiden. — Unter der Voraussetzung nämlich, daß der betreffende Staat nicht in dem Princip der Bekenntnißlosigkeit constituirt ist, sondern ein Bekenntniß als berechtigt aufnahm — und nur mit dem, auf der letzten Voraussetzung ruhenden haben wir es hier zu thun — wird die Aufnahme solcher, welche das Bekenntniß nicht theilen, unter gewissen Vorbehalten erfolgt sein, und es entstand dadurch ein Verhältniß, vermöge dessen bei jener Aufnahme ein, irgendwie — enger oder weiter — begränzter Kreis von Rechten denen so Aufgenommenen eingeräumt wurde. — Ueber den Umfang dieser Rechte hätte, der Idee nach, natürlich lediglich die specielle Natur des Bekenntnisses entscheiden sollen, indessen ist geschichtlich klar, daß dies nicht immer der Fall war, und daß Convenienz und Verhältnisse anderer Art im concreten Falle mehrentheils wesentlich modificirend einwirkten. — Darauf kann es jedoch hier nicht ankommen, da wir kein specielles Urtheil über Einzelnes, sondern das Princip für das allgemeine Urtheil im Auge haben.

Bezüglich dieses kann nun wohl nicht geläugnet werden, daß überhaupt das fragliche Verhältniß auf einem Act der Toleranz Seitens des, auf ein Bekenntniß constituirten Staates beruht. — Man darf nur das gegentheilige Verfahren, die absolute Ausschließung anders Glaubender, zu welcher man dem Staate das Recht an sich nicht absprechen kann, bezüglich dessen also auch anerkannt werden muß, daß er Toleranz übt, wenn er von diesem Recht nicht Gebrauch macht, damit zusammenstellen, und es wird kein Zweifel darüber übrig bleiben können. — Ist dieses richtig, so tritt nun aber die Toleranzfrage, in der hier fraglichen Beziehung ganz und gar unter den Gesichtspunkt der

Erweiterung der ursprünglich eingeräumten Rechte. — Der berechtigten Forderung der andersglaubenden Staatsangehörigen ist vollkommen genügt, wenn der Staat sie in den eingeräumten Rechten schützt; wenn er an den, für sie gesetzten, von ihnen angenommenen Bedingungen ihrer Theilnahme an dem Staatsverbande festhält. — Es kann hierbei auch durchaus keinen Unterschied machen, daß etwa an die Stelle der Individuen, mit denen zuerst ein solches Verhältniß geordnet wurde, andere, ihre Kinder und Enkel, traten. Einmal nämlich kann Niemand seinem Erben weiteren Besitz und weiteres Recht hinterlassen, als er selbst besaß, dann aber kommt weiter in Betracht, daß das Beharren in dem gegebenen Verhältniß lediglich als Sache des freien Entschlusses der Individuen erscheint, weil es diesen ja frei steht die Verhältnisse, wenn solche ihnen nicht anstehen, sobald sie wollen, unter Verzichtleistung auf daraus entspringende Vortheile aufzugeben, mithin eben nur die zu erwartenden Vortheile sie bestimmen und bestimmen können, in ihren ererbten Rechten zu bleiben. Es liegt hier, um an einem Beispiele die Sache klar zu machen, durchaus außer dem Kreise der Dinge, die eine ernstliche Erwägnng fordern können, wenn man in der Juden-Emancipationsfrage geltend macht, daß die Väter ꝛc., seit so vielen Geschlechtern Unterthanen, Landeskinder gewesen sind; man würde, die Bündigkeit dieses Grundes zugegeben, für England, wo diese Frage dermalen in der Blüthe steht, die Folgerung, daß jeder brittische Unterthan an den Rechten der Lordschaft theilzunehmen habe, ohne sonderlichen Aufwand von Scharfsinn durchführen können. —

Betrachtet man nun die Sache unter dem hier gegebenen Gesichtspunkte, und erkennt an, daß alle Forderungen weiterer Concessionen für die, als Staatsangehörige aufgenommenen Andersglaubenden nur in dem Character einer Erweiterung ihrer Rechte, wozu ein rechtlicher Anspruch in den Antecedentien nicht erbracht werden kann, auftreten können, so wird man leicht gewahr, daß hier im Namen der Toleranz viel oder wenig gefordert werden mag; demnach nur aus dem Bekenntnisse selbst zu beurtheilen steht, welche Forderung als zulässig anzuerkennen, welche abzuweisen sein wird. — Im Allgemeinen wird für die

Entscheidung dieser Frage nur eine bestimmte und feste Grenzlinie aufzufinden sein. — Sie liegt in dem Zielpunkte, welcher alle Forderungen größerer Berechtigung für die Andersglaubenden endlich anstreben, in der Forderung der Gleichberechtigung. Hier nämlich tritt sogleich entscheidend die Thatsache hin, daß mit dem Zugeständniß der Gleichberechtigung das Toleranzprincip aufgegeben und das des Indifferentismus an dessen Stelle gesetzt ist.

Statt dieses aus allgemeinen Prämissen nachzuweisen, wollen wir uns an einem Beispiele, in welchem das hier bezeichnete Verhältniß besonders scharf in seinen verschiedenen Entwickelungsphasen sich darstellt, die erforderliche Erläuterung zu geben versuchen. — Es möge die frühere Verfassung der freien Stadt Frankfurt dazu dienen. — Bekanntlich war dieselbe für den Zeitpunkt, von dem wir auszugehen haben, auf das lutherische Bekenntniß und zwar in so durchgreifender Strenge basirt, daß den Reformirten nicht einmal die freie Religionsübung zustand. — Die Angehörigen derselben hatten vielmehr ihren Gottesdienst zu Bockenheim. — Dieser Umstand hielt weder die, Anfangs geringe und wenig vermögende Anzahl der reformirten Bewohner Frankfurts und deren Nachkommen ab, unter der Bedingung der, hiernach sehr beschränkten Duldung — die Katholiken hatten z. B. das Recht der freien Religionsübung — die Vortheile, welche Frankfurt ihnen bieten konnte, beizubehalten; noch selbst viele nichtfrankfurter Reformirten, hauptsächlich aus dem Handelsstande, auf eben diese Bedingung sich dort heimisch zu machen. — Nachdem besonders durch den letzterwähnten Umstand, das reformirte Element dort bedeutend geworden, gingen die Bestrebungen der Reformirten zunächst auf das Recht eine eigne Kirche, und zwar anfänglich auf dem Gebiete der Stadt, zu erhalten; — dann, als man geneigt war ihnen diese Concession zu machen — richteten sich dieselben auf Gewinnung einer solchen innerhalb der Stadt; sie machten die größten Anerbietungen; setzten, als diese nicht fruchteten, Kaiser und Reich in Bewegung und verfolgten mit der entschiedensten Beharrlichkeit ihren Plan, durch eine lange Reihe von Jahren, ohne ihr Ziel erreichen zu können. Fragt man, was sie wollten, so liegt in dem von ihnen Ange-

sprochenen und ihnen Verweigerten offenbar nur ein etwas größeres, und gar nicht einmal bedeutend scheinendes Maaß von Toleranz, was besonders von da ab auffällig hervortritt, wo man geneigt war, ihnen die Erbauung einer Kirche in der unmittelbaren Nähe der Stadt zuzugestehen. Dies wurde auch von den Gegnern ganz offen zugestanden, man läugnete nicht, daß es an sich ziemlich einerlei sein würde, ob die Kirche diesseits oder jenseits des Thores zu stehen komme, und der Grund, weshalb die Erlaubniß von der einen Seite so hartnäckig gesucht, von der anderen so hartnäckig verweigert wurde, daß man selbst den directen kaiserlichen Befehlen widersprach und es auf den Vollzug angedrohter Executionsmaaßnahmen lieber ankommen ließ, als sich fügte, lag lediglich darin, daß von beiden Seiten die Kirchenfrage als ein nothwendiger Uebergang betrachtet wurde, durch den die Reformirten sich den Eintritt in den Rath zu vermitteln gedenken.

Eben damit nun, daß sich hier Alles an das ganz äußerliche Moment der Erbauung einer Kirche knüpft, tritt der Punkt über die Gränze der Toleranz besonders scharf hervor. — Der Staat, auf lutherisches Bekenntniß basirt nimmt die Reformirten als Bürger auf, beschränkt jedoch in zwei Bestimmungen ihre Rechte als solche, indem er erstens die freie öffentliche Ausübung des Cultus für unzulässig erklärt und zweitens, sie von der Theilnahme an der Gesetzgebung ausschließt. — Es ist nun ganz klar und wird vielfach in den Verhandlungen anerkannt, daß bezüglich des ersten Punktes Erweiterungen ihrer Befugnisse aus dem Gesichtspunkte der Toleranz eintreten konnten; man konnte, ohne den lutherischen Character der Staatsverfassung zu alteriren, ihnen erlauben, eine Kirche vor der Stadt, wie in der Stadt zu erbauen; man könnte, nachdem letzteres geschehen war ihnen das Geläute gestatten; — aber man konnte das Recht des Eintritts in den Rath, das man als damit zusammenhängend ansah, ihnen nicht bewilligen, ohne den Bekenntnißstand aufzugeben. Erhielten sie dieses, so trat in die Verfassung das Princip des Indifferentismus — natürlich für den speciellen Fall nur so weit, als dies die Frage luthe-

risch oder reformirt betraf, an die Stelle des bisherigen Bekenntnisses. —

Daß in den Verhandlungen über die Sache damaliger Zeit nicht dies Moment gerade hervortrat, vielmehr der Widerstand der Lutheraner auf der Besorgniß beruhte, daß die Reformirten, wenn sie einmal den Weg zur Theilnahme an der Legislatur sich gebahnt hätten, diese ganz an sich reißen und das lutherische Bekenntniß drücken würden, wollen wir hier ausdrücklich bemerken und speciell anführen, daß ein sehr gründlich erwägender Stimmführer darüber sagt: *).

„Mich dünkt die Genealogie ihrer (der Reformirten) Absichten gehe in folgender gerader Ordnung:

1) Sie suchen durch eine Kirche in der Stadt ein freies Religions-Exercitium, damit sie in Ansehung der Religion keine Fremdlinge sein mögen;
2) darnach suchen sie das Regiment, und wenn sie dieses haben: so suchen sie
3) den Statum politicum und eclesiasticum zu verändern; sollten sie uns auch nicht gänzlich mit Stumpf und Stiel ausrotten, sondern es nur so weit bringen, wie es ihre Glaubensbrüder in Bremen gebracht haben.

Der Grund hiervon dürfte indessen lediglich zu suchen sein in dem Umstande, daß zu jener Zeit die, heutzutage als zulässig betrachtete Theorie von dem bekenntnißlosen Staate nicht in Cours war, vielmehr die Annahme, daß ein Bekenntniß das herrschende sein müsse, natürlich die Besorgniß in den Vordergrund treten ließ, es werde, wo ein anderes Bekenntniß aufgenommen werde, dies nicht anders geschehen können als so, daß dasselbe einen Druck auf das bisher berechtigte ausübe. In wie weit diese Ansicht der heutigen gegenüber mehr Berechtigung haben möchte, als man ihr zuzugestehen hin und wieder geneigt sein dürfte; in wie fern ähnliche Besorgnisse allenfalls auch bezüglich des bekenntnißlosen Staats — allerdings da in anderer Form auftretend — vielleicht nicht ohne Grund wäre, mag hier auf sich beruhen.

*) Hanauische Berichte von Religionssachen. Theil 8 Nr. 2. Seite 716.

Im Interesse der näheren Feststellung unserer Frage wäre erforderlich, zu untersuchen, ob das, bezüglich des Specialfalles gefundene Resultat als ein allgemein gültiges zu betrachten ist. — Führte uns nämlich die Erwägung bisher auf das Resultat, daß der Staat, mit der Anerkennung der Forderung der Reformirten in ihrem eigentlichen Zielpuncte, aus dem Gebiete der Toleranz in das des Indifferentismus, bezüglich des reformirten und des lutherischen Bekenntnisses übertrat und, so weit wesentlich seinen Character aufgab, so wird die Frage sein, ob auch bezüglich anderer ähnlicher Erscheinungen dieselben Durchgangspunkte und Gränzlinien sich ergeben werden. — Da es natürlich nicht die Absicht sein kann, die in diese Kategorie gehörigen Erscheinungen einzeln ausführlicher in Betrachtung zu ziehen, so wählen wir, zum Zwecke der Nachweisung der vollkommen gleichbleibenden Analogie die Frage über die s. g. Emancipation der Juden. — Man wird ohne Weiteres von dem Satze ausgehen können, daß genau dahin, wohin bei den Lutherischen, gegenüber den Reformirten, bezüglich der Frankfurt angehenden Frage die Scheidelinie zwischen Toleranz und Indifferenz fiel, dieselbe auch bezüglich des christlichen Staats gegenüber dem Mosaismus fallen wird und muß.

Genau so wie etwa der französische Refugié, der vertrieben, keine Heimath mehr hatte, nach Frankfurt, kam der Bekenner des mosaischen Glaubens in die christlichen Staaten, um sich dort heimisch zu machen; — er hatte dort und konnte keine anderen Rechte haben als die, welche die Toleranz ihm gewährte, es war lediglich seine Sache, mit sich darüber einig zu werden, ob ihm diese genügten oder nicht, anzunehmen was man ihm einzuräumen geneigt sein konnte, oder seinen Stab weiter zu setzen und sich da niederzulassen, wo man ihm etwa mehr einräumen wollte. — Bekanntlich waren die Kinder Israels nicht wählerisch, es genügte ihnen für Deutschland schon das sehr geringe Maaß von Toleranz, das sie unter dem Titel von Kaiserlichen Kammerknechten erhielten. — Schwerlich wird man ihnen zu verargen im Stande sein, daß sie nach Erweiterung der ihnen eingeräumten Concessionen strebten; schwerlich in Abrede zu stellen gemeint sein können, daß jenes Maaß der

Toleranz sich, ohne daß man aus dem Princip des christlichen Bekenntnisses damit heraustrat, ansehnlich erweitern ließ. — Sie wurden als Knechte entlassen und Freie, aus Schutzbefohlenen Bürger, aus Heimathlosen Grundherren. — Die Toleranz kann hiergegen nichts zu erinnern haben, sie heißt es völlig gut, daß der christliche Staat auch dem Andersglaubenden vollen Schutz für seine Person und sein Eigenthum, volle Mittel zur Begründung seiner Existenz, volles Recht an den Vortheilen, die seine Institutionen zu gewähren im Stande sind, unter der Voraussetzung, daß derselbe seine Institutionen achtet, seinen Gesetzen sich fügt und seine Pflichten erfüllt, gewähre; — daß er vor dem Gesetz unter seinem Titel als Bürger, Freier, Besitzender jedem anderen Bürger gleichgeachtet werde. — Ja man kann sogar noch einen Schritt weiter gehen, man kann dem Bekenner eines anderen Glaubens, so weit das allgemeine Staatsinteresse es nicht verbietet, diejenigen Vergünstigungen zugestehen, welche den Zweck haben zu verhüten, daß er, durch die Erfüllung von Auflagen, die der Staat seinen Angehörigen macht, in den Fall komme, seinem Bekenntnisse und seiner religiösen Ueberzeugung entgegen zu handeln.

Ueberblickt man nun die hier vorliegenden Puncte, so wird man leicht gewahr, daß wir, weit entfernt von der Zeit der Kammerknechtschaft in Europa, etwa Norwegen ausgenommen, das sich bisher noch gegen das fremde Element abschloß, noch gar wenig zu gewähren haben. — Es erscheint die Forderung der Emancipation der Freigestellten, in gleicher Berechtigung Aufgenommenen, fast lächerlich; — doch sie ist es keineswegen, denn noch fehlt fast überall — das Recht der Theilnahme an der Legislatur. — Setzen wir dies einmal dem Bürgerrechte — dieses, im engeren Sinne, auf das Unterthanenverhältniß beschränkend — entgegen, so werden wir als Gegensatz dazu das Herrscherrecht erhalten, und so besehen, wäre dann der Streit darum, ob auch dieses Herrscherrecht, nach Mannestheil natürlich, von den Bekenneren mosaischen Glaubens in dem christlichen Staate könne und solle geübt werden, ob es den Forderungen der Toleranz entspreche, dieses zu begehren beziehungsweise zu gewähren.

So durchaus unbedenklich es sein würde, an den bekenntnißlosen Staat die Forderung der Gleichberechtigung auch nach dieser Seite hin zu stellen, und zwar aus dem Grunde, weil er durch das Zugeständniß desselben in keiner Weise an seinem Princip und Character etwas ändern würde, so durchaus unzulässig muß dieselbe erscheinen, wenn sie an einen christlichen Staat gestellt wird, aus dem einfachen Grunde, weil sie nichts mehr und nichts weniger verlangt, als daß dieser Staat sich selbst aufgebe, indem er mit seinem Princip seinen wesentlichen Character gänzlich umgestaltet.

Mit der hier fraglichen Concession gibt der Staat das Bekenntniß auf. Streite man darüber so viel man will, ob dieses Aufgeben des Bekenntnisses gut oder schlimm, ob der Staat mit oder ohne religiösen Character der bessere sei, das ließe sich allenfalls mit Gründen für und wider untersuchen, behaupten und bestreiten. Darüber, daß der christliche Staat, unbeschadet des Bekenntnisses allenfalls auch die Bekenner des Mosaismus zur Legislatur berufen könne — das heißt doch wohl zur Theilnahme an der Sorge für Erhaltung, Fortbildung und fernere Gestaltung der Institutionen, welche auf der durch dieses Bekenntniß vermittelten Lebensanschauung beruhen; zur Wahrnehmung der Interessen, der christlichen Cultur, d. h. einer solchen, welche in ihrem Grundprincip auf dem Satze ruht, daß die mosaische Religionsverfassung durch Christum aufgehoben sei, welche das Beharrenwollen bei dieser Verfassung als alsoluten Grundirrthum bezeichnet und die ganze daraus hervorgehende Entwickelung verwirft; — das möchte doch wohl außerhalb der Gränze der Dinge fallen, über die zu streiten wäre. — Eben so wenig wird in Frage kommen können, ob es mit dem Interesse einer christlichen Gesetzgebung vereinbar erscheine, die Sorge dafür in die Hände derer zu legen, deren Stellung zu dem als christlich zu bezeichnenden, dem bestimmt ausgesprochenen Bekenntnisse nach eine oppositionelle ist und sein muß, denen im günstigsten Falle das A. Testament, wenn nicht gar der Talmud, das im Kreise des Sittlichen Berechtigte umschreibt und bezeichnet. — Der Staat, welcher dies thut, sagt sich damit absolut von jeder Verpflichtung, den Kanon des

N. Testaments in seiner Legislatur aufrecht zu erhalten und als mitbestimmendes Moment zu setzen, los; wie denn endlich auch in dem Uebergeben der ausführenden Gewalt an solche, deren Bekenntniß dahin geht, daß sie in jüdischem Geiste leben und sich entwickeln wollen, mit einer Anerkennung der Forderung, daß die Entwickelung in christlichem Geiste und Sinne erfolge, in einem Verhältnisse steht, welches, als das des contradictorischen Gegensatzes, sofort sich zu erkennen gibt. — Man hat nun auch wohl so ziemlich allgemein dieses Sachverhältniß anerkannt und zeigt sich dies darin hauptsächlich, daß man die Nothwendigkeit einsah, die hier in Betracht gezogene Forderung auf den Grund der Verwerfung des christlichen Staats und der Befürwortung der Bekenntnißlosigkeit des bürgerlichen Gemeinwesens zu stellen. Da wir bezüglich dieser Grundanschauungen oben das Erforderliche bereits bemerkten, im Uebrigen aber die Consequenz als solche unbedingt als berechtigt anerkannt werden muß, so bleibt darüber nichts zu sagen. Nur in Bezug auf diejenigen, welche zwar auf jene Grundlage sich nicht stellen zu wollen gesinnt sind, aber gleichwohl die Consequenz retten zu können der Ansicht wären, dürften noch einige Punkte in Erwägung zu ziehen sein.

Man kann dahin zuerst die Zweifel rechnen, welche gegen die Richtigkeit unserer Folgerungen aus dem Umstand erhoben werden möchten, daß überhaupt eine so schroffe gegensätzliche Scheidung zwischen Mosaismus und Christenthum nicht mehr bestehe, daß der gebildete Israelit und der Christ sich im Leben ꝛc. so nahe stehen, daß man sie nicht mehr unterscheiden könne; — daß es mithin so bedenklich nicht erscheinen könne, ihnen die Theilnahme an Dingen zu gewähren, die hiernach beide ungefähr gleich gut zu verrichten im Stande sein werden.

Diesem Allen wollen und können wir einen gewissen Grad von Wahrheit durchaus nicht absprechen; allein es wird sich fragen, worauf denn diese Homogenität der Individuen beruht, wodurch sie bewirkt wurde und wohin sie führt. Sieht man die Sache von dieser Seite an, so zeigt sich leicht, daß die Erscheinung ihre einzige und ausschließende Erklärung darin findet, daß die verglichenen Individuen mehr oder weniger den confessionellen

Standpunkt verließen, daß sie sich in einer rationalistisch-naturalistischen Auffassung der hier in Betracht kommenden Dinge begegneten. — Daraus könnte nun also gefolgert werden, entweder daß beide gleich unfähig geworden sind, die christlichen Interessen des Staats zu fördern, oder auch umgekehrt, mittelst der Annahme, daß sie auf höherem Standpunkte stehen, daß der Staat wohl thun werde, sein christliches Bekenntniß aufzugeben, und aus demselben ein rationalistisch-naturalistisches zu machen; allein in keiner Weise wird man folgern können, daß diese Individuen nun gerade dazu geeignet wären, die Interessen des christlichen Bekenntnisses zu fördern. — Man sieht sehr leicht, daß in dieser Anschauungsweise nichts anderes vorliegt, als ein ziemlich unglücklicher Versuch einer Vermittelung zwischen der Idee des christlichen und der des bekenntnißlosen Staats, durch eine Beschränkung der von dem letzteren aufzunehmenden Interessen auf ein Minimum, welches etwa dem Juden wie dem Christen genehm sein könnte. — Es ist aus der Natur der Sache, wie aus den Zeugnissen der Geschichte allzuklar, daß dergleichen Vermittelungsversuche niemals die Hoffnung haben, sich auf die Dauer haltbar zu zeigen, als daß man versucht sein könnte, ihren Werth einer Untersuchung zu unterwerfen. — Nur ein Punkt liegt hier vor, den man in nähere Erwägung zu ziehen Veranlassung finden kann. Es ist die Frage, ob nicht demnach der christliche Staat im Unrecht sein wird, wenn er dem, auf gleichem Standpunkt mit dem Juden stehenden Christen ein Recht zugesteht, welches er dem ersteren versagt. — Man wird indessen diese Frage entschieden zu verneinen haben. — Weder der Eine noch der Andere hat sich in dem angenommenen Falle von dem Bekenntnisse losgesagt, oder beabsichtigt dies zu thun. — Mit diesem Bekenntnisse wird eine Pflicht von dem Christen anerkannt. Die Interessen der Wahrheit, die den Inhalt desselben ausmachen, zu wahren und als normgebend zu betrachten, während der Bekenner des Mosaismus diese Pflicht auf das Allerbestimmteste von sich weist. — Daß hierin ein grundwesentlicher Unterschied liegt, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Mag es immerhin sein, daß der Eine oder der Andere in dem gegebenen

Falle jene Pflicht eben so gut, oder so schlecht erfüllt; die Frage ist die, wem der Staat sie wird übertragen können, und man wird kein Bedenken tragen dürfen anzunehmen, daß die Uebertragung einer Pflicht an den, der erklärt, dieselbe nicht anzuerkennen, als absolut unzulässig erscheinen muß, während die Uebertragung an den, der sie anzuerkennen erklärt, an sich durchaus unbedenklich ist, facultativ ihr nichts im Wege steht und lediglich durch das Argument ab utili et tuto alles hierher Gehörige, nämlich die Frage, ob man das an sich Zulässige in dem speciellen Falle auch will, seine Bestimmung wird erhalten können und müssen.

Noch schwächer erweist sich ein zweiter Grund, auf welchem man einen Einwurf stützen zu können hin und wieder geglaubt hat, bei näherer Prüfung; es ist der, daß das Zugeständniß solcher Rechte an die Bekenner des mosaischen Glaubens zu den in Frage genommenen Rechten das Interesse des christlichen Staates nicht werde gefährden können, weil die heterogenen Elemente, die man aufnehmen wird, da niemals einen überwiegenden Einfluß zu gewinnen im Stande sein dürften. Hierbei steht nun sogleich voran das Bekenntniß, daß der Einfluß auf die christliche Entwickelung, soferne er sich geltend macht, ein dem Princip nicht entsprechender sein würde. — Eben so klar ist es, daß die Maaßnahme, welche man vertritt, diesen Einfluß möglich machen wird und soll; es ist also ganz und gar nicht abzusehen, wie man das Princip selbst festzuhalten im Stande wäre, selbst dann, wenn die Annahme, daß der Einfluß kein überwiegender sein würde, sich als sicher genug begründet ausweisen sollte. — Es würde ein nicht überwiegender, aber doch immerhin ein Einfluß genau in demselben Grade beeinträchtigend wirken, als er dies überhaupt ist. — Man würde demnach, um der Anschauungsweise einen Anschein der Berechtigung zu verschaffen, etwa so die Sache ansehen müssen, daß die Bekenner des Mosaismus zwar das Recht der Theilnahme an der Legislatur erhalten, aber keinen Einfluß auf dieselbe üben sollen. — Wie das nun überhaupt zu machen wäre, dürfte so leicht nicht in klarbemessenen Worten zu bestimmen sein. — Man würde viel leichter begreifen können, wie die nach den

fraglichen Befugnissen strebende Partei das damit Dargebotene, um den juristischen Ausdruck zu gebrauchen, utiliter zu acceptiren guten Grund haben möchte; als auszumachen wäre, weshalb sie so eifrig nach einem durchaus unfruchtbaren Rechte streben. — Man wird, den geschichtlichen Zeugnissen von der Fähigkeit der Bekenner des Mosaismus, sich auch unter den ungünstigsten Umständen einen wirksamen Einfluß zu verschaffen, gegenüber, jedenfalls sich wenig Sorge darüber zu machen nöthig haben, ob sie, wenn man ihnen jene Rechte einräumt, auch gern die Mühe und Verantwortung dafür übernehmen werden, daß sie solche für ihre Interessen und Zwecke zu handhaben und zu gebrauchen nicht unterlassen. — Es ist in der That fast naiv anzunehmen, daß wenn, in concretem Beispiel, Herr von Rothschild bei vier Wahlen der Stadt London gegen das bestehende Recht die Stimmen zu erhalten weiß, und im Unterhause die Majorität für Einräumung des bisher ihm versagten Rechts gewinnt, derselbe dann nun, wenn man ihm dieses Recht eingeräumt haben wird, auf den Bänken des Parlaments, dort berechtigt, gleichsam zu einem Imponderabile, dessen Wirksamkeit in der Raumerfüllung aufgeht, werden soll; — man wird, wenn er ein solches würde, immerhin annehmen können, daß dies Imponderabile die allgemeine Natur solcher Dinge annehmen dürfte, von denen wir eben nur die Raumerfüllung erkennen, sonst aber die allerkräftigste Einwirkung überall gar deutlich spüren.

Ziemlich genau hängt mit diesen Dingen zusammen eine anderartige Vermittelung, die nämlich, daß man zwar den ganzen Umfang der hier fraglichen Befugnisse einzuräumen Anstand nimmt, doch aber Concessionen machen zu können glaubt, ohne mit dem christlichen Princip zu zerfallen. — Man wird etwa annehmen wollen, daß das Recht der Mitwirkung zur Gesetzgebung versagt, die Beauftragung mit der Ausführung zugestanden werden kann; man wird gewisse Stellungen in letzterem Betracht vorbehalten, andere einräumen mögen. Die Gleichartigkeit der Grundanschauung liegt auf der Hand, diese ist nämlich hier abermals die Anerkennung der Incongruenz mit dem Principe und den Interessen des christlichen Staats;

die Aussicht, die man nimmt, um dieses Verhältniß zu corrigiren, ist die, daß dieselbe nur eine beschränkte sein soll, was man durch Limitationen zu sichern hofft. — Es ist aber klar, daß der Grundsatz des Bekenntnisses damit aufgegeben wird, daß es diesem gegenüber auf ein Mehr oder Weniger ganz und gar nicht ankommen kann. — Die Hoffnung endlich des Gelingens der Beschränkung auf ein unschädliches Minimum, möchte mehr als zweifelhaft erscheinen, sobald man in Erwägung zieht, daß, wenn man eine Person mit Autorität bekleidet, der Einfluß, den sie mittelst derselben üben wird, vielleicht ein sehr beschränkter, aber auch eben so leicht ein über das Maaß, das die Autorität, abgesehen von der Person, üben zu können scheint, weit hinausgehender sein kann. — Wir wollen, statt aller weiteren Ausführung über diesen Punkt, einfach an die Frage erinnern, ob den Bekennern des Mosaismus im christlichen Staate der Zugang zum Lehramte zu gestatten sei oder nicht, und jeder Urtheilsfähige wird von diesem Punkte aus sich leicht orientiren und einsehen können, daß es auch hierin mit diesem Vermittelungsversuche nicht allzugut bestellt sein dürfte.

Alles andere, was bezüglich des hier verhandelten Punctes etwa noch geltend zu machen bisher versucht wurde, kann füglich außer Betrachtung bleiben, es hat mit der hier erörteten Frage nichts gemein. Mag der Vertreter der Humanität etwa hervorheben, es liege eine Härte darin, um des Bekenntnisses willen dem Menschen die, anders Glaubenden zugestandenen Rechte zu versagen, oder der Staatsmann erwägen, welche sonstige Vortheile sich durch Modification des confessionellen Characters dürften erzielen lassen; alle diese und ihnen ähnliche Erwägungen führen unbedingt auf die Frage: christlicher oder bekenntnißloser Staat, mit der um Toleranz im christlichen Staate stehen sie in keiner erkennbaren Beziehung, und man darf sich daher berechtigt halten, die gezogene Grenzlinie bezüglich des Maaßes von Toleranz, das der christliche Staat zu gewähren vermag, als eine äußerste und nicht zu überschreitende zu bezeichnen. — Man wird also etwa dahin die Sache formuliren können, daß

1) der christliche Staat auch nichtchristliche Elemente in

sich aufnehmen kann, und eine gänzliche Ausschließung derselben eben deshalb den Forderungen der Toleranz nicht entsprechen würde. Daß derselbe

2) derartigen Elementen die volle Freiheit der persönlichen eigenartigen Entwickelung zuzugestehen vermag, ohne sein Princip aufzugeben; jedoch, unter der Voraussetzung der Beibehaltung jenes Princips denselben eine, aus staatlicher Autorität bestimmte Mitwirkung für die allgemeine Entwickelung in keiner Form und Weise zuzugestehen in dem Falle ist. Daß

3) vollkommene Gleichheit vor dem Rechte, selbst Vergünstigungen, zu dem Zwecke der Ermöglichung der Erfüllung des staatlich Gebotenen, ohne Widerspruch mit dem Inhalte des persönlichen Bekenntnisses, als innerhalb des durch Toleranz gezogenen Kreises liegend, unbedenklich angenommen werden können, dagegen eine Ausdehnung dieser Gleichheit, auf Dinge, durch welche der freie Staatsbürger eine bestimmende Stellung als Gesetzgeber, oder vollziehendes Mitglied der Staatsgewalt erhält, eben so unbedenklich als unzulässig erscheint. Es wird endlich sodann

4) bezüglich der Ausübung der, nach obigem ihm zuzugestehenden Rechte der christliche Staat die Forderung aufzustellen haben, daß dieselben in einer Weise ausgeübt werden, welche nicht dem, von ihm aufgenommenen christlichen Interesse hemmend, oder gar feindlich angreifend in den Weg tritt.

Wie nun das hiermit näher bestimmte Maaß von Toleranz derjenigen allgemeinen Auffassung des Verhältnisses der staatlichen Gemeinschaft zu den religiösen, ins Besondere den christlichen Interessen, welcher wir bisher den christlichen Staat entgegen setzten, jedenfalls als ein zu geringes erscheinen möchte, so dürfte wohl unbedingt anzunehmen sein, daß solches der, von uns oben bereits bezeichneten gegentheiligen als ein weitaus zu großes vorkommen werde, und die Forderung ihrer Freunde leicht dahin gehen möchte, daß solches wesentlich zu beschränken sei. — Diese Anschauungsweise wurde bereits als

eine solche bezeichnet, welche den Staat und die staatlichen Verhältnisse in dem Religiösen völlig aufgehen läßt. — Es wäre zu untersuchen, ob mit Recht oder mit Unrecht, denn nur von diesem Punkte aus, werden sich die Consequenzen übersehen, werden sich die erhobenen Ansprüche beurtheilen lassen. — Wäre diese Auffassung des Verhältnisses das Rechte, so würde, das ist gewiß nicht zu verkennen, die Gränzlinie der Toleranz viel enger gezogen werden müssen; allein es wird ziemlich leicht nachzuweisen sein, daß dies in keiner Weise der Fall ist.

Zunächst wird der, welcher sich dieser Ansicht der Sache hingeben möchte, die oben gegebene Begriffsbestimmung des Staates nicht wohl ohne weiteres stehen lassen können. Er wird, wenn er auch nicht in Abrede stellen kann, daß das Staatsleben alle Gesammtinteressen in sich aufzunehmen hat, was den klar vorliegenden Dingen gegenüber unthunlich erscheinen muß, durch Ueber- und Unterordnung der einzelnen Interessen einen geeigneten Boden, auf dem seine Theorie stehen könnte, zu suchen haben. Hiernach nähme dann die nähere Bestimmung etwa den Verlauf, daß das christliche Interesse, absolut an die Spitze träte, so daß in dem Staate und für den Staat jedes andere sich so unterzuordnen hätte, daß ihm eben nur die Geltung und Stellung bliebe, welche jenes ihm anwiese und übrigließe. Die Forderung an den Staat, die auf dieser Grundlage bedingt erscheint, wäre die, daß er alles, was nicht mit dem gegebenen Kanon übereinstimmt, von sich auszuscheiden und abzuthun, nicht etwa das Recht, sondern die entschiedenste Pflicht hätte, daß er alles, was da bliebe, genau nur nach dem Werth schätzte und pflegte, den es für die Begründung, des christlichen Glaubens und Lebens haben könnte und würde. — Man müßte sodann aber auch diese Bestimmungen so genau und vollständig durchführen, daß keine Modification, kein Nachlassen von der Strenge des Grundsatzes stattfinden könnte, denn ein jedes Nachlassen, jedes Minus würde diese Idee des Staates zerstören.

Man wird am leichtesten zu einem bestimmten Urtheil kommen, wenn man einen derart bemessenen Staat aus der

Idee heraus wenigstens in Gedanken in die Wirklichkeit versetzt. — Thut man nämlich dieses und sieht ihn dann darauf an, was er nun eigentlich ist, so hat man nichts mehr und nichts weniger als das, was uns Gottes Wort, um es kurz zu sagen, mit dem Ausdruck „das Reich Gottes, das Himmelreich," oder die Bekenntnisse mit dem der „Gemeinschaft der Heiligen" bezeichnen. — Ist es oder kann es die Aufgabe des Staats jemals sein und werden, dieses herzustellen? Man wird das schwerlich behaupten wollen, man wird noch weniger behaupten können, daß er die Mittel dazu besitze, und anerkennen müssen, daß wo die Mittel fehlen, auch der Beruf nicht vorhanden sei.

Wird dieses anerkannt, so bleibt kein anderer Weg um der besprochenen Ansicht Geltung zu verschaffen als der, daß man von der Vollendung Absehen nimmt, und dem Staate die Aufgabe dahin bemißt, daß er, als christlicher Staat die Aufgabe habe, zu der Erreichung dieses Zieles der Vollendung mitzuwirken. Dies wäre nun allerdings vollkommen richtig, und wurde das auch oben schon anerkannt; aber es muß auch ferner anerkannt werden, daß die Mitwirkung des Staats eben nur auf eine bestimmte Sphäre, auf die nämlich des äußeren Lebens und der äußeren Verhältnisse beschränkt zu denken ist. Es muß ferner anerkannt werden, daß weil diese äußere Sphäre, neben der religiösen auch in gar viele andere Seiten hineingreift, das Religiöse keineswegs als das allein Berechtigte auftreten und in unvermischter Reinheit sich geltend machen kann.

Doch man hat kaum nöthig auf diese Seite der Sache näher einzugehen, man darf nur fragen, wie denn der absolut christliche Staat — so wollen wir ihn der Kürze wegen einmal bezeichnen — zu Stande kommen könnte. — Die Antwort dürfte die sein, daß die einzige Möglichkeit dazu in einer allgemeinen Durchbildung zu christlichem Glauben, christlichem Wollen, christlichem Leben läge. Wäre dieser Zustand irgend einmal begründet, so würde überhaupt ein Staat absolut unnöthig sein. Wozu zwingende Staatsgesetze, wenn Alle das Gute unbedingt wollen; wozu Obrigkeiten, Belohnungen und Strafen, wenn Jeder sich selbst nach Gottes Gebot und Gesetz zu halten beabsichtigt; wozu Schutz, wenn Niemand angreift und verletzt! — Alles,

was dann noch nöthig wäre, das könnten etwa nur noch Lehrer sein, die der mangelnden Einsicht zu Hülfe kämen und selbst ihr Amt würde kaum erforderlich sein, wenigstens keine weitere Aufgabe haben, als die Erhaltung der Kenntniß und des Verständnisses des göttlichen Wortes zu vermitteln, — denn das Vorhandensein derselben ist nothwendige Vorbedingung. —

Wir können hier nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß die Freunde des christlichen Staats, welche die Theorie desselben in dieser Höhe und Breite fassen, den Gegnern desselben eine gewiß nicht zu verachtende Waffe selbst darreichen, indem sie ihnen die Mittel verschaffen nachzuweisen, daß ihre Forderungen den Character der Unerfüllbarkeit nicht verläugnen können, und so den Schein sich anzueignen, als ob überhaupt der christliche Staat ein wesenloses Ideal sei, dem man mit Recht jede Berücksichtigung versagen dürfte, wo es sich um practische Durchführung in irgend einem concreten Falle handelt. — Es wurde oben schon auf diesen Punkt hingewiesen und wird hier der Ort sein das darüber Erforderliche zu bemerken. — Man hat bekanntlich der Theorie des christlichen Staats, wenn man auch denselben der Idee nach als definirbar anerkannte, den Vorwurf gemacht, es sei dieselbe niemals durchgeführt worden und überhaupt unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse undurchführbar. Man stützt sich hierbei theils auf den nichtchristlichen Character eines Theiles der im Staate Berechtigten, denen man weder das Gesetz des christlichen Glaubens auflegen, noch, ohne evidente Ungerechtigkeit, zumuthen könne aus dem Staate auszuscheiden; theils auf die Unvollkommenheit christlicher Cultur bei denen, die ein christliches Bekenntniß haben. — Man führt endlich selbst die Verschiedenheit christlicher Bekenntnisse, wie solche nun einmal besteht an. — Man sieht denn auch in der That nicht, was gegen die Schlußfolgerung der absoluten Unmöglichkeit der Herstellung einer christlichen Staatsverbindung zu sagen wäre, wenn man ihr die Aufgabe stellen wollte oder könnte, die absolute Vollendung des Christlich-Religiösen entweder herzustellen, oder wenigstens als allein berechtigten Zielpunkt anzuerkennen. — Diese Verbindung würde allerdings nur dann, und nur dadurch ihren Character behaupten können, daß und

so weit sie alle nichtchristlichen Elemente von sich ausschiede, und es wird sich kaum in Abrede stellen lassen, daß unter Voraussetzung der Richtigkeit dieser Ansicht, z. B. die Vertreibung der Mauren aus Spanien unter Ferdinand so weit völlig consequent erscheint, daß etwa nur noch zu untersuchen bleibt, ob das christliche Bekenntniß, welches man ihnen aufdringen wollte, das rechte war. — Man wird unter dieser Voraussetzung wenig dagegen zu sagen haben, wenn der Staat eine, durchaus für ihn und seine Mittel unzulässige Rücksichtnahme auf den inneren verborgenen Lebensgrund seiner Unterthanen nöthig findet, wenn er durch äußeren Zwang des Gesetzes, der Strafe, nicht blos die That, sondern auch die Absicht richtet und bestimmen will. Man wird ihn mit eben dieser Voraussetzung in den Fall setzen, überhaupt nur ein bestimmtes Glaubensbekenntniß dulden zu können und jedes andere strenge ausscheiden zu müssen; dem vorgängig also, ihm die Pflicht zuweisen, zu untersuchen und zu bestimmen, welches christliche Glaubensbekenntniß denn nun das rechte sein möge, und Ludwig des XIV. Verfahren gegen die Hugenotten, Ferdinand's gegen die böhmischen Utraquisten, Erzb. Firmian's in Salzburg gegen die Evangelischen wird kaum noch als bedenklich erscheinen können, wenn einmal anerkannt wurde, daß das katholische Bekenntniß das ausschließend rechte im christlichen Sinne sei.

Wir haben hier die geschichtlichen Thatsachen gewählt, welche so entschieden als Intoleranz dastehen, daß nach dieser Seite hin nichts mehr über dieselben zu sagen ist. Wenn sie nun aber gleichzeitig als solche dastehen, die, vorausgesetzt die Richtigkeit des absoluten Aufgehens der Idee des Staats im Religiösen, durchaus consequent erfolgen und kaum anders erfolgen können, so möchte für letzteren Umstand die Frage nicht ohne Interesse sein, ob denn nicht dies letztere mehr zufällig erscheine, etwa in den Personen seinen Grund haben könnte. — Ein Grund für die verneinende Antwort ist schon in dem Nachweise der Consequenz, der Folgerichtigkeit aus dem Princip gegeben. — Ein weiterer kann hier um so weniger unbeachtet bleiben, als er auch sonst geeignet ist, einen weiteren Blick in das Sachverhältniß zu eröffnen; er findet sich in der Inbetracht-

nahme der Mittel, welche dem Staate für die Verwirklichung christlicher Zwecke überhaupt zu Gebote stehen, die man mit der Aufgabe, welche die von uns bestrittene Auffassung der Idee des Staats ergibt, zusammenzuhalten hätte, um die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Lösung der, ihm mit jener Auffassung zugewiesenen Aufgabe aus dieser Zusammenstellung zu beurtheilen.

Die, in den gewählten Beispielen für die Zwecke gebrauchten Mittel sind die der Staatsgewalt. — Durch sie wird die Wahl dahin gestellt, entweder Annahme des Bekenntnisses, welches der Staat anerkennt, oder Entfernung aus dem Staatsgebiet — was nämlich über dieses Zwangsmittel, z. B. bezüglich der Hugenotten rc. noch hinausliegt, mag für unsern Zweck außer Erörterung bleiben. — Es wurde oben bereits aus allgemeinen Prämissen nachgewiesen, daß die Mittel äußerer Gewalt darum außerhalb der Gränzen der Toleranz fallen, weil sie, ihrer Natur nach, nicht auf die Erkenntniß und das Annehmen der Wahrheit einwirken können. Hier hätten wir nun zu fragen, ob und welche anderen Mittel der Staat für die Zwecke fraglicher Art haben möchte? — Rechnet man zunächst die oben näher bezeichneten, die, daß er seine Gesetze und Ordnungen in christlichem Geiste constituirt, daß er für die Erhaltung und Ausführung seiner Bestimmungen die Bürgschaft christlichen Sinnes, die in der Vermittelung durch christliche Obrigkeit liegenden Garantien zu gewinnen sucht, daß er insbesondere auch die Erziehung seiner Angehörigen in diesem Sinne zu seinem unbestrittenen Augenmerk macht, darum ab, weil diese Dinge alle, ihrer Natur nach, nur allmälig einen Fortschritt in dem Gebiete des christlichen Lebens, durch die indirecte Einwirkung auf die Volkscultur zu äußern im Stande sein werden; mithin für die unmittelbare Durchführung der Idee des christlichen Staates gar nicht in Betracht kommen können; — so dürfte denn kaum noch etwas anderes übrig bleiben, als die Mittel der äußeren Gewalt, d. h. die directe Richtung des Gesetzes und seiner Erlaubniß oder seines Verbots auf die religiöse Wahrheit, nebst der durch diese Richtung mitgesetzten Belohnung und Bestrafung. — So wenig nun zu leugnen sein wird, daß

durch die Beschaffenheit des Staatsgesetzes und die Art und Weise seiner Handhabung der christlichen Bildung entweder ein wesentlicher Vorschub wird geleistet werden können, oder auch umgekehrt aus derselben ein wesentliches Hemmniß entstehen mag, je nachdem diese beschaffen sind; eben so wenig wird sich in Zweifel ziehen lassen, daß eine directe Richtung dieser Dinge auf den Inhalt des christlichen Glaubens und das Innere des menschlichen Geistes so wenig von Nutzen sein kann, daß vielmehr der, etwa davon erwartete Nutzen, früher oder später in sein directes Gegentheil umschlagen wird und muß. Es kann der Staat, um dieses concret in einem Beispiele wenigstens auszusprechen, zum Frommen christlicher Bildung befehlen, daß christliche Wahrheit in seinen Schulen gelehrt werde; — aber er kann nicht mit Erfolg befehlen, daß man das also Gelehrte im Glauben annehme. — Er kann durch seine Gesetze und Institutionen, indem er diese in christlichem Sinne und Geiste regelt und handhabt, auf den Volkscharacter dahin einwirken, daß dieser christlicher werde; aber es wird zu nichts nützen, wenn er christlichen Wandel befiehlt, wo kein christlicher Sinn ist; wo er vielleicht gar seit langer Zeit durch Entchristlichung seiner Institutionen, seiner Obrigkeiten u. s. w. diesen selbst mit zersetzen und zerstören half.

Zieht man diese Punkte in Erwägung, so wird sich, aus dem Verhältnisse der Dinge zu einander die Gränzlinie der Toleranz, auch der hier besprochenen Auffassung der Sache gegenüber, ungefähr eben so bestimmen müssen, wie es der früher beleuchteten gegenüber geschah; man wird für das Interesse der Förderung christlicher Wahrheit nicht über die Forderung an den Staat hinausgehen können, daß er, um seinen Character als christlicher Staat beizubehalten und zu wahren, keinesweges alles Unchristliche von sich auszuscheiden, und eine absolut christliche Bildung durch sich herzustellen, sondern nur dahin zu sehen habe, daß seine Institutionen, seine Gesetze, seine Obrigkeiten und deren Verwaltung in dem Sinne des Bekenntnisses, das er als berechtigt anerkennt, des christlichen, und zwar so weit, als dieses Bekenntniß eben für die in Betracht kommenden Verhältnisse normgebend sein will und kann, geordnet werden. — Es

wird nicht zu bezweifeln sein, daß die hiermit bemessene Aufgabe des Staats, sowohl als eine weit genug reichende, als auch als eine durch seine Mittel zu erfüllende anzuerkennen ist.

Es könnte das, was hier aus dem Blicke auf die Zwecke und Mittel des Staats als das berechtigte Maaß sich ergeben hat, allenfalls von einem anderen Gesichtspunkte aus noch in Zweifel gezogen werden. — Da natürlich der christliche Staat es sich gefallen zu lassen hat, daß seine Rechte und Pflichten in jeder Beziehung nach dem Maaßstabe des Evangeliums gemessen werden, welchen ja eben das christliche Bekenntniß als den absolut höchsten und richtigen anerkennt; so werden alle Deductionen, nur so weit sie diesem Maaßstabe in den Resultaten, zu welchen sie führten, entsprechen, eine unbedingte Geltung beanspruchen können, und man wird diese Resultate zu modificiren, ja selbst zu verwerfen nicht umhin können, wenn ihre Uebereinstimmung mit den evangelischen Grundsätzen nicht nachzuweisen steht. — Der Punkt dieser Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung wäre demnach zu untersuchen.

Unter diesem Gesichtspunte hat man nun wohl auch schon die Idee des christlichen Staats, als berechtigt bestreiten zu können geglaubt. — Von der bestimmten Erklärung des Evangeliums, daß Christi Reich nicht von dieser Welt sei, ausgehend, hält man sich berechtigt anzunehmen, daß die evangelische Wahrheit eine absolute Trennung und Scheidung eines Reiches dieser Welt — des Staats — von dem Reiche Gottes, der Wahrheit, wolle und principiell feststelle, mithin ein Aufnehmen religiöser, insbesondere christlicher Interessen in den Kreis des Staatslebens, schon an sich durchaus im Widerspruche mit dem christlichen Interesse stehe. — Eine derartige Auffassung und Argumentation trägt nun freilich so sehr den Character des absolut Unzulässigen, daß es kaum erforderlich scheint, sich damit eingehend zu beschäftigen. — Gleichwohl ist dies nicht ohne Interesse, wenn man in Betracht zieht, daß sie mehreren, an sich sehr verschiedenen Richtungen zur Unterlage dient. — Nicht blos die Vertreter des absoluten Indifferentismus nehmen dieselbe mit zur Basis, wenigstens zu einem rechtfertigenden Moment ihrer For=

derung, daß der Staat mit christlichen Interessen nichts zu schaffen habe, sondern auch streng christliche Parteien basiren darauf ihre Forderung der Lostrennung der Kirche und des Staats (womit man denn natürlich auf die Theorie des bekenntnißlosen Staates wird kommen müssen), deren Verbindung mit einander sie als absolute Unzuträglichkeit bezeichnen, indem sie keinen Anstand nehmen, den Verfall des christlichen Lebens und das Stillstehen und Zurückgehen der christlichen Entwickelung von dem Zeitpunkte zu datiren, wo das Christenthum Staatsreligion wurde und Kirche und Staat in Verbindung mit einander traten. — Mit der Darlegung der Bedenklichkeit dieser geschichtlichen Auffassung, und der idealen Ueberschätzung der vor dem bezeichneten Zeitpunkte liegenden Entwickelung des christlichen Lebens haben wir es hier nicht zu thun, und es würde zu weit führen, wenn wir den Nachweis zu geben versuchten, daß mit jenem Zeitpunkte zwar neue Entwickelungsmomente und Richtungen eintraten, die stark modificirend einwirkten, diese aber keineswegs als absolut nachtheilig, oder gar als die Entwickelung überhaupt hemmend und schlechthin den Verfall herbeiführend bezeichnet werden dürften. — Es ist hier einfach die Frage, wie steht das fragliche Verhältniß zu dem evangelischen Grundsatz? —

Stellt man sie nun so, dann dürfte die Unzulänglichkeit des Obersatzes, daß Christi Reich nicht von dieser Welt sei, für die daraus gezogen werden wollende Conclusion ziemlich klar am Tage liegen. — Man würde, um demselben die, für diese letztere nöthige Tragweite zu geben, nicht wohl umhin können, das Wörtlein von in in zu verwandeln. — Nur alsdann nämlich würde man die Deutung herausbringen, daß Christi Reich mit dieser Welt — also auch mit dem Staate und dessen Ordnungen — nichts zu schaffen haben wolle und könne; daß da zwei Kreise vorliegen, die sich nicht schneiden, sondern streng geschiedene Gebiete abgränzen. — Läßt man den Satz stehen, wie er ist, so kann man allenfalls aus demselben schließen, daß beide Gebiete nicht in einander aufgehen und sich decken; man kann ihn, wenn man will, auf das Ursprungsverhältniß beschränken, und der Ausdruck der Urschrift, das *απο*, was durch

von verdeutscht ist, gäbe gewiß dazu guten Grund. Der Ueberführung des von auf in steht aber nicht etwa blos die absolute Willkürlichkeit in der Behandlung des Textes, sondern viel mehr noch der entschiedene Widerspruch entgegen, den man damit, allen klarbemessenen Erklärungen der Schrift, daß Christus in die Welt gekommen sei, um das Reich Gottes zu gründen, daß er in der Welt eine Erlösung von den Banden des Reichs der Finsterniß, welche diese binden, daß er überhaupt eine grundwesentliche Veränderung aller Verhältnisse für die Menschheit zu bewirken beabsichtige. — Wie kann dieses alles gedacht werden, wenn dies Reich keine Gemeinschaft haben soll mit den Verhältnissen, in denen die Menschheit lebt, keine Aeußerung einer Einwirkung auf die Gestaltung der Dinge, in denen, durch die, und für welche — wenigstens zunächst und unmittelbar — es sich entwickelt? — Man darf nur erwägen, daß, wenn man auf diesen Grundsatz hin eine Aufnahme christlicher Interessen in das staatliche Gebiet für unzulässig erklären wollte, — ohne die gröbste Inconsequenz, jedes andere äußere Verhältniß eben so aus dem Gebiete dieser Interessen fallen müßte, daß beispielsweise eben so wenig als der Staat, die Familie zur Mitwirkung für solche berufen gehalten werden könnte. — Man wird demnach, ohne großes Bedenken, der besprochenen Auffassung des evangelischen Grundsatzes, als die richtigere die entgegenstellen dürfen, — daß Christi Reich zwar nicht von dieser Welt ist, aber doch seinen Ort in dieser Welt, und zwar als das Normgebende, haben und demnach alle Verhältnisse dieser Welt, in der es seinen Ort finden will, so weit solche überhaupt mit ihm in Berührung kommen, zu durchdringen, zu bestimmen und zu gestalten die klar ausgesprochene Absicht hat, die niemals von demselben aufgegeben werden kann, weil es eben damit geradezu sich selbst aufgeben würde.

Daß sodann jene Trennung des s. g. Geistlichen und des Weltlichen, in der Weise, wie sie hier sich ausspricht, ihrer Grundlage nach ganz und gar auf der, oben als absolut unzulässig nachgewiesenen Trennung des Ichs, die eine doppelte Entwickelung desselben denkbar macht, beruht, dürfte zwar ohne Weiteres von einem Theile ihrer Vertreter wenigstens anerkannt

werden. — Es scheint indessen schwerlich angenommen werden zu können, daß die streng christlichen Vereine, welche die christliche Entwickelung von dem Einflusse des Staats auf jenen Grundsatz hin lostrennen zu sollen glauben, sich darüber immer ganz klar gewesen sein möchten, wie weit ihre Argumentation auf die fragliche Grundlage zurückführen dürfte; auch wohl nicht darüber, wie weit etwa ihre Anschauungsweise überhaupt einer spiritualistischen Ansicht über die Bedeutung der evangelischen Wahrheit, die das Schriftwort vorhält, nicht so ganz unbedingt gegenüber steht, als sie vielleicht selbst anzunehmen geneigt wären.

Man hat sodann auch wohl den Ausspruch des Herrn: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist, hierher ziehen und als erläuterndes und verstärkendes Moment für die Behauptung der Nichtvereinbarkeit der christlichen und der weltlichen Interessen in den Ordnungen des Staats gebrauchen zu können geglaubt. — Es liegt nun wohl überhaupt auf der Hand, daß dieses nur dann thunlich sein wird, wenn man diese Worte ganz aus ihrem Zusammenhange lostrennt, wenn man die Frage vergißt, auf welche sie die Antwort geben. Dies ist bekanntlich die Frage, ob es eine Verpflichtung — zunächst zum Zins — für das Volk Gottes einem heidnischen Staatsoberhaupt gegenüber gebe; strenger gefaßt, ob es zulässig sei, daß dieses Volk einem solchen Verhältniß sich füge. — Wenn nun der Herr, diesem Verhältniß sogar gegenüber, auf eine Erfüllung der Staatspflichten ein so starkes Gewicht fallen läßt, daß er in dem Parallelismus, Gott geben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, diese Dinge zusammenstellt, so scheint es sehr gewagt zum mindesten, die damit ausgesprochene Stellung der Sache so zu fassen, daß etwa, weil, auch dem Heidenstaate gegenüber die Zubehörigkeit des Christen — wenn man nämlich nicht lieber den Ausspruch ganz auf das Verhältniß des jüdischen Volks restringiren will — als Kanon anerkannt wird, auf die absolute Unvereinbarkeit christlicher und staatlicher Interessen zu deuten. — Es scheint dagegen ziemlich unbedenklich, die Sache so zu fassen, daß der Herr den Menschen, den er eben dafür bilden will, daß er Gott gebe was Gottes ist, das heißt doch

wohl, daß er das neue Leben in Gott anfange und darin immer völliger werde, keineswegs aus dem Staate heraus, sondern in den Staat hineinstelle; daß er, soferne dieses neue Leben sich, wie in allen Verhältnissen, offenbaren soll und, wenn es überhaupt vorhanden ist, nothwendig muß, eine Offenbarung desselben in dem Staatsleben und, soferne diese eben nur als Einwirkung gedacht werden kann, eine Einwirkung darauf schwerlich auszuschließen beabsichtigte. Man wird von diesem Punkte aus, welcher freilich über das Verhältniß und die Art, wie sich diese Einwirkung geltend zu machen hat, nichts aussagt, aber wohl eine unleugbare und unbestrittene Sicherheit für sich hat, noch einen bedeutenden Schritt weiter gehen können. — Sucht man näher zu bestimmen, wie die, einmal als nothwendig beabsichtigt gesetzte Einwirkung sich offenbaren und zu Stande kommen kann, so zeigt sich als dazu geigneter Weg der, daß der Unterthan, der Staatsbürger, wie die Obrigkeit in dem neuen christlichen Leben ihre Pflichten als solche werden erfüllen wollen und müssen. Man erhält aber auf diese Weise genau die Dinge, welche die oben bezeichneten characteristischen Merkmale eines christlichen Staats ergeben. — Selbst dann nun, wenn man diese Dinge um den Staat, als solchen damit außer Beziehung zu setzen, ganz in die individuelle freie Entwickelung hineinverlegen will, wird man kein genügendes Resultat zur Argumentation gegen den christlichen Staat erhalten; man wird nämlich zuzugestehen nicht umhin können, daß dies neue Leben, wenn einmal angeregt und vorhanden, und gerade so weit, als es dieses ist, nicht umhin kann, seinen Antheil an der Bildung und Normirung der Staatsverhältnisse zu fordern und zu offenbaren, demnach aus dem Kreise des Individuellen heraustretend, eine Macht in der Masse wird. Ihr die Berechtigung, sich als solche in der Gesetzgebung ꝛc. zu offenbaren, versagen wollen, wäre offenbar nichts mehr und nichts weniger als eine entschiedene Ungereimtheit in das Evangelium hineinlegen, indem man dieses zwar die Forderung stellen ließe, es solle ein neues Leben in der Menschheit sich offenbaren, aber in gewissen Verhältnissen des Lebens solle dieses Leben wirkungslos und todt sein und keine Macht werden, die mit bestimmt; es solle

etwa der Staatsbürger in christlichem Sinne das Gesetz erfüllen, aber nicht begehren, daß sein Gesetz ein christliches sei.

Derartigen Ansichten gegenüber das Evangelium zu rechtfertigen, dürfte wohl so leicht Niemand Beruf in sich fühlen, und es kommt demnach in Frage, wie in diesem selbst die Einwirkung des Staats auf die hier bezeichneten Dinge geordnet wird; welche Anhaltpunkte für die Beurtheilung der Beschaffenheit und der Gränzlinien, innerhalb welcher sie sich zu halten hätte, gegeben sein mögen. — Hauptsächlich scheinen hier zwei Dinge in Erwägung kommen zu müssen. — Es sind die, daß einmal das Wort Gottes die Obrigkeit als ein von Gott geordnetes Amt setzt; dann, daß es dieses Amt, seiner wesentlichen Natur nach, als ein Amt der Zucht setzt, welches durch die weltliche Macht die Ordnung zu erhalten und zu schirmen hat. — Daß beide Bestimmungen sich direct auf das Verhältniß, von dem hier die Rede ist beziehen, wird nicht nachgewiesen zu werden brauchen; eben so wenig wird in Zweifel gezogen werden können, daß weitere directe Bestimmungen über dasselbe sich nicht vorfinden, wenigstens nicht im N. T. — Auf das A. T. haben wir nicht einzugehen, indem das, was bezüglich der Stellung des Staatlichen zu dem Religiösen darin vorkommt, überall in der directesten Beziehung zu der speliell theokratischen Verfassung des Israelitischen Volks steht, dadurch einen festbestimmten Specialcharacter erhält und vermöge dieses Characters, wenigstens so weit nicht zu geeigneter Schlußfolgerung brauchbar erscheint, als man es, um es dazu brauchbar zu machen, erst dieses Specialcharacters zu entkleiden und auf principielle Allgemeinheit zu reduciren hätte; eine Arbeit, die einmal eine weit ausführlichere Behandlung erforderlich machen würde, als wir hier zu geben unternehmen können, dann aber auch in keiner Weise erforderlich scheint, weil jene Specialverfassung im N. T. als aufgehoben bezeichnet ist, und auch wohl die Reduction des Speciellen auf das Allgemeine schwerlich andere Resultate geben würde, als die im N. T. vorliegenden.

Wenn Gottes Wort zuerst die Obrigkeit als ein von Gott geordnetes Amt setzt, so wird man damit in keiner Weise die indifferentistische Forderung vereinigen können, daß dieses, das

staatliche Verhältniß in seinen Spitzen darstellende Amt mit der christlichen Wahrheit de jure nichts zu schaffen habe. — Ganz abgesehen nämlich von der allgemeinen Incongruenz, die sich aus der Forderung ergibt, daß das christliche Individuum in einem, ihm von Gott angewiesenen Beruf, in einer eminenten Lebensstellung, von dem christlichen Boden, in dem es wurzelt, Absehn nehmen, die Gestaltung der ihm befohlenen Dinge nach ganz anderen Normen bewirken solle, als denen, welche sein inneres, sein geistiges Leben zu regeln haben, tritt hier die christliche Auffassung der Idee eines von Gott gegebenen Amts ein. Bekanntlich geht die Bedeutung eines von Gott gegebenen Amts überhaupt nicht auf diese oder jene einzelne Lebensstellung, vielmehr auf eine jede, welche sie auch sein möge, wie die Reformatoren, und unter diesen besonders Luther, nicht etwa in willkürlicher Terminologie, sondern in engstem Anschluß an die neutestamentliche Darstellung, scharf hervorgehoben haben. — Es ist diese Auffassung des betreffenden Amts die, daß Jeder, dem sein Lebenskreis specielle Verhältnisse zur Gestaltung, Pflege, zum Fortbilden und Entwickeln anweist, dahin gestellt sei, um für das Werk des Herrn, der ihn dahin gestellt hat, zu schaffen, um für die Darstellung des Reiches Gottes im Leben und in den Lebensverhältnissen, mit denen er in Verbindung gestellt ist, je nach der Weise wie er damit in Beziehung trat, thätig zu sein. — Demnach nun ist durchaus nicht abzusehen, wie man, dieser ganz allgemein durchgreifenden Anschauung des göttlichen Wortes gegenüber, gerade das Amt der Obrigkeit und die damit im Zusammenhang stehenden staatlichen Verhältnisse, ungeachtet sie ausdrücklich als Amt von Gott bezeichnet sind, aus dieser Kategorie wollte entfernen und als Ausnahme setzen können; wie man etwa der Obrigkeit ihre Pflicht dahin vorzeichnen könnte, es habe zwar der, als Oberer Geordnete, als Hausvater darauf zu sehen und dahin zu wirken, daß christlich in seinem Hause gelebt werde, aber als Gesetzgeber fordere das Evangelium von ihm, daß er sich nicht darum kümmere und völlig außer Erwägung lasse, ob durch sein Thun das Reich Gottes gemehrt oder gemindert werde. — Es kann hierbei so wenig einen Unterschied machen, wenn in der evangelischen Auffassung

auch eine solche Obrigkeit als von Gott geordnet gesetzt wird, und Unterwerfung und Gehorsam zu fordern hat, welche dieser Verpflichtung — als nichtchristliche — nicht nachkommen will und kann, daß darin vielmehr umgekehrt ein verstärkender Grund für unsre Auffassung zu liegen scheint. — Es wird sich behaupten lassen, daß das Evangelium auf das allerentschiedenste die Regelung der staatlichen Dinge aus christlichem Gesetz und Lebensgrunde fordert, wenn dasselbe, selbst da, wo diese Forderung von heidnischen Obrigkeiten nicht anerkannt wird, dem Staatsangehörigen nicht erlaubt, auch seinerseits sein Verhältniß außer dem regelnden Einflusse seines Bekenntnisses zu stellen, und also die Zusammengehörigkeit des äußeren staatlichen und des christlichen Interesses auch da festhält, wo sein Grundsatz eben nur von einer Seite her eine, diesem nach höchst unvollkommenen Durchführung im allergünstigsten Falle erhalten kann. — Es fehlt sodann endlich selbst an specieller Ausführung in dieser Richtung hin nicht, indem wenigstens das, doch wohl zweifellos staatliche Verhältniß der Herrn und Knechte, — im älteren Sinne, — ganz genau in dieser Norm behandelt wird, und die vollkommene Analogie dieses Verhältnisses mit anderen, staatlich höher liegenden und weiteren Kreisen kaum zu verkennen sein wird. —

Gerade von diesem Punkte aus läßt sich nun aber sehr bestimmt wahrnehmen, daß das Evangelium, — eben so wenig als es eine Lostrennung des Staats und des staatlichen Verhältnisses aus dem Kreise, den es umfaßt, autorisirt oder gar fordert — ein Aufgehen beider Entwickelungen, der christlichen und der staatlichen, und demnach ein absolute Verwirklichung seiner Ziele und Zwecke, als das für diese convenirende setzt und erheischt. Man hat in dieser Beziehung nicht nöthig sich auf weitläuftigere Erörterung einzulassen, da in klar bemessenem Ausdruck die Staatsgewalt als ein Amt für die Erhaltung der äußeren Ordnung, der Zucht bezeichnet, als das ihr von Gott übergebene, das Schwert — das Symbol der Macht — gesetzt und sohin, durch die allgemeine Bedeutung des Amts in christlich-evangelischer Auffassung dieses Begriffs, der Weg bezeichnet und das Maas gegeben ist, innerhalb welches sie die

Interessen christlicher Cultur zu wahren und zu fördern hat. Man darf denn nun jenem Symbol, das andere — das Wort — als das der Einwirkung aus dem inneren Leben des Geistes heraus, und so unvermittelt in dieses herein, entgegen setzen, welches dem Staate nicht befohlen, gleichwohl aber das ist, wodurch allein die Zwecke des Evangeliums ihrer vollen Bedeutung noch erreicht werden können, um zum Abschlusse über das, nach der Auffassung der neutestamentlichen Anschauung gesetzte Verhältniß zu kommen. — Dem Worte Raum zu verschaffen, den Inhalt dessen, was es enthält, so weit dies in den staatlichen Verhältnissen überhaupt geschehen kann und soll, äußerlich in seinen Gesetzen, Institutionen, seinem dadurch geregelten Volksleben und Beziehungen nach innen und außen in den thatsächlichen Consequenzen gleichsam zu verkörpern, und aus dieser äußerlichen Verkörperung heraus auch wieder auf die innere Ausbildung als Factor rückwirken zu lassen, das und nichts Anderes dürfte das Amt sein, was Gottes Wort der Staatsgemeinschaft überträgt.

3. Die Beurtheilung specieller Toleranzfragen.

Die Consequenzen, welche sich bezüglich der Forderung der Toleranz aus dieser Prämisse ergeben, sind bereits oben gezogen. Es war nur die Absicht das Uebereintreffen der evanglischen Auffassung der Stellung der hier fraglichen Dinge mit dem, was jenen Consequenzen zu Grunde gelegt wurde, nachzuweisen. — Es dürfte vielleicht nicht ohne Interesse sein, noch unter einem bestimmten Gesichtspunkte etwas näher auf die Entwickelung jener Consequenzen nach einer bestimmten Richtung hin einzugehen, indem man die verschiedenen Staatsverfassungen unter den gegebenen Gesichtspunkten in Erwägung nähme. — Hauptsächlich die Frage wird in dieser Beziehung in Betracht kommen, ob eine bestimmte, eventualiter welche Verfassung der Idee der Toleranz am mehrsten entsprechen und das größte Maaß derselben zu gewähren im Stande sein dürfte. — Man ist da mehrst geneigt anzunehmen, daß dies vorzugsweise bei der der Fall sein werde, welche dem Volke den größeren Antheil an der Herrschaft einräumt; indessen beruht diese Annahme bei näherer

Prüfung doch auf einem Irrthume. — Es findet sich nämlich bei genauerer Prüfung, daß der Grad der Toleranz, der in speciellem Falle erwartet und gewährt werden kann, keinesweges mit dem Maaße bürgerlicher Freiheit, welches ein bestimmtes Verfassungsprincip ein- oder ausschließt in einem solchen Zusammenhange steht, daß er schon dadurch der Hauptsache nach bemessen und bestimmt wäre; vielmehr erst von dem Bekenntnisse, welches der darnach constituirte Staat aufnimmt und anerkennt, hauptsächlich erwartet werden muß, daß solches hier sich als maaßgebend erweisen werde. — Nehmen wir, um die Sache sogleich an einem auffallenden Beispiele zu erläuteren, an, daß eine republikanische Verfassung das Bekenntniß der katholischen Kirche als allein berechtigt mit aufnimmt, so wird dann der Staat, der dieses hat, offenbar die Toleranz, die er zu gewähren vermag weit mehr zu beschränken in dem Falle sein, als ein streng monarchischer, welcher etwa ein christliches anerkennt; ja es wird nicht zu verkennen sein, daß mit dem, auf der Grundlage der Anerkennung der Republik ruhenden Staate recht wohl ein Bekenntniß sich vereinigen kann, welches diesen mehr oder weniger in seinen Consequenzen auf theokratische Bestimmungen in seinen Gesetzen und den Maaßnahmen zur Ausführung derselben hinführt, und in eben dem Maaße, als dies der Fall wäre, den Umfang der Toleranz beschränkt.

Will man, von diesem Verhältnisse Absehn nehmend, ein Urtheil darüber fällen, in welchem Maaße etwa das Verfassungsprincip im Allgemeinen begünstigend oder abschwächend in der fraglichen Beziehung einwirken könnte; so dürfte etwa anzunehmen sein, daß das theokratische Princip darin die engsten Gränzen an und für sich selbst, setzt bezüglich des monarchischen und republikanischen aber, an sich ein bedeutender Unterschied nicht angenommen werden kann, jedoch wohl für das Urtheil nicht außer Acht zu lassen sein dürfte, daß der nicht beschränkte Wille eines Einzelnen der günstigere Fall für die Einräumung von Concessionen — als womit es die Toleranz zu thun hat — sein möchte, während die Vertheilung der Gewalt, die dadurch nothwendige Limitation der Befugnisse, das Gebundensein an den Willen Vieler, die eifersüchtige Strenge der Ueber-

wachung ꝛc. offenbar als ungünstig wirkende Factoren betrachtet werden müssen. —

Geschichtlich bestätigende Beispiele würden sich für das Bemerkte leicht beibringen lassen, jedoch ist, wie gesagt, dieser Punkt ein zu schwankender, als daß viel darauf ankommen könnte, wie man die Sache ansieht. — Dagegen wird die Frage um das Bekenntniß selbst, seinem Inhalte und Umfang nach, als eine solche anerkannt werden müssen, welcher eine eingehendere Beurtheilung nicht versagt werden darf. —

Hat uns die Untersuchung darauf geführt anzuerkennen, daß von dem Inhalte des Bekenntnisses wesentlich der Umfang der Zugeständnisse abhängen werde, die der christliche Staat der Toleranz zu machen in dem Falle sein wird, so ist es nicht mehr gleichgültig, wie viel oder wie wenig darin definirt und ausgesprochen wird. Es käme dann darauf an, ob sich hier ein bestimmtes Maaß und Ziel, ein abgegrenzter Inhalt werde auffinden lassen. —

Als Ausgangspunkt für die Untersuchung darüber ist bereits die Bestimmung, daß der Staat ein christlicher sein soll, gegeben. — Man hat also nicht nöthig das Religiöse im Allgemeinen mit in die Frage aufzunehmen; das, was in den Kreis desselben fällt, ohne das Merkmal des Christlichen aufweisen zu können, ist als ungenügend zur Begründung eines christlichen Characters des Staates bereits bezeichnet, und die Beschränkung darauf für das aufzunehmende Bekenntniß als unzulässig characterisirt. — Es scheint aber damit zugleich auch nach der anderen Seite hin eine Abgränzung gegeben, indem der Punkt leicht zu finden sein wird, auf welchem der Character des Prädicats christlich sich weiter specialisirt, und von welchem nicht wird behauptet werden können, daß der Staat das jenseits desselben Liegende mit aufzunehmen habe, um jenen Character zu erhalten. Dieser Punkt ist, wie man leicht erkennen wird, der, wo das christlich Confessionale sich spaltet und in Fractionen auseinandergeht. — Dieses christlich Confessionale, den Ausdruck im Gegensatze zu dem christlich Allgemeinen genommen, hat für den Staat die Bedeutung nicht wie für die Kirche, — in welcher letzteren Beziehung später davon wird die Rede sein müssen. —

Freilich wird und kann sich auch da das christliche Bewußtsein nicht wohl anders, als in gesonderten Bekenntnissen aussprechen, allein der Staat wird nicht in dem Falle sein, wie die Kirche es ist, ein Urtheil darüber abgeben zu müssen, in welcher speciellen Form es sich eben am vollkommensten und am reinsten ausspricht. — Hat derselbe, wie oben nachgewiesen ist, keinesweges die Aufgabe, die Idee des Christlich-Religiösen in absoluter Vollkommenheit herzustellen, so scheint er auch vollkommen berechtigt, wenn er die hier bezeichnete Frage ablehnt und seinerseits das Bekenntniß so faßt, daß darin die special-confessionellen Entwickelungsgänge Raum finden. — Die Berechtigung dazu wird man ihm deshalb nicht absprechen können, weil überhaupt klar ist, daß auf derselben Grundlage nicht nur verschiedenartige Entwickelungsgänge und Ziele möglich sind, sondern auch daß solche im Gebiete des Christlichen überall und zu jeder Zeit Statt gefunden haben, so zwar, daß man sie als vollkommener oder als unvollkommener gar wohl beurtheilen kann, ohne damit in dem Falle zu sein, ihnen für christlich-evangelische Zwecke Werth und Verdienst absprechen zu müssen. —

Die, hiermit ausgesprochene Ansicht dürfte nun auch wohl, von der hier in Betracht genommenen Seite aus großen Widerspruch nicht erfahren. Dagegen wird sie von einer anderen aus leicht Bedenken erregen, von der nämlich, daß es, wenn man das Confessionale ausschließt schwer halten dürfte, zu einer genügend klaren Bestimmung über das, was als christlich anzuerkennen sei, was nicht, zu kommen. — Zweifellos würde auf diesen Umstand ein sehr bedeutendes Gewicht zu legen sein, wenn der Staat in dem Falle wäre, ein christliches Bekenntniß für sich erst zu formuliren; es müßten alsdann Criterien aufgesucht werden, welche entweder rein formaler Natur sein könnten, dann aber immer Schwankungen im Urtheile zulassen würden, die hier völlig unerträglich erscheinen müßten; oder, wollte man ein solches mit materiellem Inhalt aufstellen, unvermeidlich den Character des special Confessionellen, so mitausprägen dürften, daß man aus diesem letzteren in keiner Weise herauskäme, und etwa damit nur den Erfolg erzielte, neben die bereits vorhandenen Special-Bekenntnisse noch ein neues gestellt zu haben,

dessen Character, wenn er dann nun einmal ein christlicher sein soll, aus dem früher über die Beschaffenheit des christlichen Bekenntnisses im Allgemeinen Bemerkten leicht beurtheilt werden kann. — Es ist indessen, und damit dürfte der Einwurf sein Gewicht größtentheils verlieren, der Staat in dem angenommenen Falle durchaus nicht. — Die formulirten Bekenntnisse liegen vor und das fragliche Verhältniß kommt in der Weise zu Stande, daß der Staat dieselben als berechtigt anerkennt, oder als nicht berechtigt ausschließt. — Es wird derselbe also in concretem Falle — etwa das Bekenntniß der katholischen Kirche als das alleinberechtigte aufnehmen, oder das protestantische als gleichberechtigt setzen und, je nachdem er dies thut, den Umfang der Toleranz, die dies Bekenntniß gestattet wesentlich verengern und erweiteren können; er wird sich damit, — um über diesen Punkt zum Abschlusse zu kommen, — auf das Princip des katholisch Christlichen und des allgemein Christlichen stellen, und sofern die früheren Bemerkungen richtig sind, das letztere, als mit den Forderungen des Princips, wie der Toleranz übereinstimmend, unbedenklich als das richtige Maaß in dieser Beziehung zu setzen haben. — Man wird nun leicht erkennen, daß hiernächst etwa nur noch die Bekenntnisse der Glaubensparteien würden in Betracht kommen können, die man im Allgemeinen als Secten zu bezeichnen hätte. — Stellt man den Grundsatz auf, daß der christliche Staat sie als berechtigt, indem er ihr Bekenntniß anerkennt, nicht mit aufzunehmen haben wird, also alles, was er ihnen zu gewähren vermag nur Duldung sein kann, wie dies nach der gegebenen Abgränzung nicht anders thunlich sein wird; so wird dies einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen, wohl aber die Frage entstehen, wie der Begriff der Secte zu bestimmen wäre, um danach beurtheilen zu können, ob und wie weit der concrete Fall unter die Kategorie gehört oder nicht. — Bekanntlich gehen hier die Ansichten der katholischen und die der protestantischen Kirche entschieden aus einander, und es wird um so mehr angemessen sein, die Sache von dem damit gegebenen Gesichtspunkte aus etwas näher in's Auge zu fassen, als dadurch zugleich ein fernerer ziemlich klarer Beleg für den entschiedenen Einfluß des Bekenntnisses auf die

Toleranzfrage im Ganzen, wie im Einzelnen zugleich beigebracht werden dürfte.

In der Auffassung des Begriffs der Secte, wonach dieselbe eine Gemeinschaft ist, welche, wenn sie auch mehr oder weniger christliche Momente in ihr Bekenntniß aufnimmt, doch sich damit außerhalb der Grundlagen stellt, welche überhaupt als unbedingt nothwendig für christlichen Glauben und christliche Entwickelung gesetzt sind, und gefordert werden müssen, werden beide Kirchen übereinstimmen, und es wird hiermit die Berechtigung der Annahme begründet sein, daß solchen Gemeinschaften der christliche Staat mehr als Duldung nicht gewähren könne, weil eben die Entwickelung, welche auf falscher und nicht berechtigter Grundlage wurzelt, als eine gedeihliche und angemessene nicht mehr wird betrachtet werden können. — Wenn nun aber der Katholicismus das katholische Dogma als diese absolut nothwendige Grundlage setzt, die protestantische Kirche aber nur das reine geschriebene Wort Gottes dafür anerkennt, so sieht man nicht nur, daß beide in der Bestimmung des Sectenbegriffs gar sehr auseinander gehen, sondern auch, daß nach der einen Vieles als Secte bezeichnet werden muß, was nach der anderen in keiner Weise dieser Kategorie zufallen kann. — Nach katholischem Dogma über die Grundlagen christlicher Entwickelung wird niemals die protestantische Kirche anders denn als Secte bezeichnet und als Kirche anerkannt werden können; — der katholische Staat wird dem Protestantismus niemals mehr als Duldung zuzugestehen in dem Falle sein. — Vielleicht nimmt man Anstoß an dieser Behauptung; vielleicht beruft man sich auf geschichtlich vorliegende Thatsachen, die den Beweis liefern können, wenigstens sollen, daß das katholische Bekenntniß dies nicht fordere und bedinge. — Man würde indessen mit beidem Unrecht haben, denn die Consequenz ist zu klar, als daß sie bestritten werden könnte, und die betreffenden Thatsachen beweisen eben nur, daß der Staat, der mehr als Duldung gewährte, so weit er dies that, das katholische Bekenntniß aufgab. *). — Man wird diesen

*). Sehr prägnant ist in dieser Beziehung die Bestimmung des französischen Concordats vom 15. Juli 1801 „die katholische Religion ist die der Mehrheit der Franzosen.“

Thatsachen mit Fug eine andere gegenüberstellen können, die weit durchschlagender zu sein scheint, die nämlich, daß, so weit das katholische Bekenntniß wieder Kraft gewann, die Berechtigung der den Protestanten gemachten Concessionen gar sehr bezweifelt wurde, und das lebhafte Bestreben, dem katholischen Princip größere Berechtigung zu erwerben, deutlich genug hervortrat. — Diese Erscheinung kann man allenfalls beklagen, aber man wird sie schwerlich abläugnen können, man kann die Aeußerungen dieses Verhältnisses sogar als Beschränkungen der Toleranz bezeichnen, aber man wird nicht verkennen können, daß man sie als einzelne Aeußerungen zu verurtheilen kein Recht hat, und daß der etwaige Vorwurf lediglich das Bekenntniß selbst treffen muß, welches die mögliche Gränze der Toleranz so enge steckt. Es wird mit Fug gar wenig dagegen zu sagen sein, daß, wenn nicht ganz andere Rücksichten, als die auf das Bekenntniß modificirend einwirkten, diese Aeußerungen des katholischen Princips sich in noch viel schärfer durchgreifender Weise äußeren müßten, als dies bisher der Fall war; daß demnach anerkannt wird, wie alle Concessionen, die man etwa dem Protestantismus gemacht hat, oder ferner machen könnte, so wenig aus diesem Prinzip hervorgegangen gedacht werden dürfen, daß man sie vielmehr auf ein Aufgeben des Bekenntnisses, sei dieses nun ein allgemeines, oder nur ein momentanes Zurücktretenlassen, für die Erreichung bestimmter Zwecke unbedingt zu reduciren hat. — Es dürfte gewiß nicht ohne Interesse sein, diesen letzten Punkt genauer zu erörtern, unter diesem Gesichtspunkte z. B. — die Bestrebungen Kirche und Staat außer Beziehung zu bringen, nachdem man die Hoffnung aufgegeben hat diesen der Kirche absolut unterzuordnen, oder den Antheil, den die Hoffnung der Bekehrung des Protestantismus an der Milderung,

---

Offenbar eine nichtssagende Phrase, der man das Bestreben, die hier bezeichnete Klippe zu umschiffen und die Katholicität, den sonstigen Bestimmungen dieser Verfassung gegenüber, zu retten, deutlich genug ansieht. — Mit der Restauration ließ sich schon besser verhandeln, und die Charte vom 4. Juni 1814 enthielt die Bestimmung „die katholische Religion ist Staatsreligion,“ freilich eben auch nur Phrase, den sonstigen Bestimmungen gegenüber aber jedenfalls besser geeignet unter günstigen Umständen Consequenzen anzuknüpfen, und klar bezüglich des Princips.

der, im Princip gegebenen Consequenzen haben möchte und ähnliches — genauer zu betrachten, indessen würde das hier offenbar zu weit abführen, und wir haben darauf zu verzichten.

Es bleibt in der fraglichen Beziehung der Begriff der Secte nach protestantischer Auffassung näher zu bestimmen. — Die Abgränzung, welche diese ergibt könnte zu wenig genau bestimmt, zu fließend erscheinen. — Das reine Wort Gottes, wie es in dem Kanon der h. Schrift vorliegt, kann, sagt man, so oder anders aufgefaßt werden, es ist also die Bestimmung ungenügend, die Gränze eine nicht bestimmte, nur formale, die ihren Inhalt erst durch die weitere Frage, was enthält das Wort Gottes? bekommen muß. — Letzteres ist nun ganz richtig, der Vorwurf aber, den man darauf gründet, ein nichts weniger als zutreffender. — Hätte man ihn als begründet gelten zu lassen, so würde er eben so stark auch die katholische Bestimmung treffen, denn die Bestimmung über christliche Lehre ist — Schrift, Ueberlieferung und Beschlüsse der Päpste und Concilien, als normgebend gesetzt — eben so formal als die protestantische. — Was sie weiter bestimmt, könnte man allenfalls als Mittel zur Bestimmung des Inhalts der Schrift betrachten, — der Katholicismus thut dieses freilich nicht und nimmt drei Quellen gleicher Autorität an — aber wenn man es auch so betrachten will, wie es allenfalls nach protestantischer Anschauung noch am ehesten sich rechtfertigen ließe, so würden damit nur andere Mittel für die Erforschung und Bestimmung der christlichen Wahrheit bezeichnet sein, da ja die protestantische Auffassung keinesweges das Mittel für die Erforschung der christlichen Wahrheit unbestimmt läßt, vielmehr festsetzt, daß der Inhalt der Schrift, so wie aus der Schrift, auch nur durch die Schrift selbst erforscht werden soll.

Die Rechtfertigung und Begründung dieser protestantischen Bestimmung gehört nicht hierher, das aber wird klar sein, daß damit das protestantische Dogma, wenn auch anders, doch eben so scharf und bestimmt den Begriff der Secte abgränzt und bezeichnet als das katholische. Es wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß mit demselben dem Staate, als womit wir es hier zu thun haben, ein Kriterium gegeben ist, durch welches er mit

aller erwünschten Sicherheit zu bestimmen vermag, was auf die eine oder die andere Seite fallen muß. — Es wird derselbe das Merkmal, wodurch die Secte überall als solche deutlich sich kund gibt, den Spiritualismus, sei dieser nun ein solcher, der Gottes Wort aus eigner natürlicher Vernunft deuten und modificiren will, oder auch, im Gegensatze dazu der Art, daß er aus dem Geiste einer, in Gottes Wort nicht aufgehenden, inneren Erleuchtung und weiteren speciellen Offenbarung, den Inhalt des Glaubens bestimmen zu können glaubt, ohne Fehl und Irrthum danach zu erkennen vermögen.

Da für die Bestimmung, daß der christliche Staat die Secte niemals anerkennen könne, der bereits angeführte Grund, daß diese eben die Basis christlicher Entwickelung verläßt, und damit diese Entwickelung eine entsprechende nicht mehr sein kann, als völlig genügend und durchschlagend erscheint; so dürfte nur etws noch in Frage kommen, welches Maaß von Toleranz ihnen zuzugestehen sei. — Mit einem kurzen Blicke auf das hierher Gehörige wollen wir die Erwägung der, bisher in Betracht genommenen Seite der Sache schließen.

Nachdem bereits erwähnt, daß immerhin christliche Elemente neben dem Aufgeben der rechten Grundlage noch vorliegen können, so wird davon, wie weit dieses der Fall sein mag oder nicht, das Maaß der zulässigen Concessionen mit abhängig zu machen sein; hierneben und vorzugsweise jedoch die Stellung, die solche Parteien der christlichen Kirche gegenüber einnehmen, in Erwägung kommen müssen. — Diese Stellung ist zwar immer eine gegensätzliche, kann aber eben so wohl eine blos abgetrennte, als auch eine aggressiv-oppositionelle sein. — Nehmen wir als Beispiel die Menoniten und die Baptisten. — Es wird nichts dagegen zu erinnern sein, wenn der christliche Staat Jenen die Befugniß ertheilt, nach ihren Grundsätzen zu leben, worauf allein ihr Begehren gestellt ist; man wird es dagegen kaum zu verkennen im Stande sein, daß es weit über die Toleranz hinaus geht, wenn er Diesen Thür und Thor für die Werbung zum Abfalle von allen christlichen Confessionen eröffnet, worauf ihr klar vor Augen liegendes und angestrebten Ziel geht. — Der Indifferentismus kann dies fordern und ge-

währen, die Toleranz wird man schwerlich darum ansprechen dürfen, sie wird durch die Pflicht beschränkt, die ihr gebietet da inne zu halten, wo man die christliche Wahrheit mittelst der Concessionen, die von ihr gefordert werden, anzugreifen und zu zerstören gedenkt. — Vielleicht wird man das hier bezüglich der Baptisten gefällte Urtheil zu hart finden, indessen wird sich die spiritualistische Grundlage ihres Dogmas, sowie ihr fanatisch-aggressiver Character leicht nachweisen lassen, und überhaupt ihr strenges Sichstellen auf das Wort der Schrift als reine Maske oder Selbsttäuschung sich leicht zu erkennen geben, wenn man auf die Frage der Berechtigung des Gesammtinhaltes der Schrift kommt und den Kanon aufstellt, daß das Einzelne in dem Sinne aufzufassen sei, welchen dieser Gesammtinhalt ergibt. — Es kann indessen wenig daran liegen, wie man diese Glaubenspartei beurtheilt, da es nur darauf ankommt, deutlich zu machen, daß der Staat nicht in dem Falle sein kann, einer Partei des Characters, den wir ihr beilegten, große Zugeständnisse zu machen; daß er, wenn er dies thäte, seinen Character als toleranter Staat aufgeben würde und müßte, um damit in den des Indifferentismus einzutreten, der die Pflicht des Schutzes der bekannten Wahrheit gegen äußere Feinde und Zerstörungsversuche nicht anerkennt.

Wir sagen gegen äußere Feinde, und bezeichnen damit die Verhältnisse, welche in dem Bereich des, dem christlichen Staate Befohlenen liegen; — gegen innere, d. h. solche, welche aus Grund, Lehre, Beweis angreifen, wird die Wahrheit sich selbst zu schützen haben. — Vielleicht wird man fragen, in welcher Weise, mit welchen Mitteln der Staat jener Forderung zu genügen habe; die darauf zu gebende Antwort liegt in dem oben über das Amt des Staates, der christlichen Obrigkeit Bemerkten; in dem, dem Staate und seinen Gesetzgebern und Obrigkeiten Befohlenen liegen seine Mittel, und andere hat er nicht.

In Bezug auf die hier zur Sprache gebrachten Punkte haben wir übrigens auf Stahl: Vortrag über christliche Toleranz. — Berlin, b. W. Schulze. 2. Aufl. 1855. — zu verweisen, der es sich zur bestimmten Aufgabe gemacht hat, die Wechselbeziehung

zwischen Toleranz und Bekenntniß, bezüglich der verschiedenen Kirchen und Secten nachzuweisen, und das, was hier mehr im Allgemeinen berührt wurde, in den Special-Verhältnissen zur Anschauung bringt. — Freilich findet sich unsere Auffassung nicht überall mit der seinigen im Einklange, indem es z. B. Stahl begegnet, bei seiner s. g. philosophischen Toleranz, in das Gebiet der Toleranz zu ziehen, was offenbar lediglich dem Indifferentismus, wie wir oben nachgewiesen zu haben glauben, angehört; es möchte indessen dies seine genügende Erklärung wohl in dem Zwecke des Vortrags finden, da es Stahl, wenn es ihm um scharfe Begriffsbestimmung, und nicht gerade auf Nebeneinanderstellung der verschiedenen Erscheinungen auf diesem Gebiete angekommen wäre, wohl schwerlich Indifferentismus und Toleranz mit einander verwechselt haben dürfte. — Seine Characterisirung dieser Erscheinungen, in ihrem nothwendigen Zusammenhange mit dem Bekenntnisse, wird man nicht ohne Interesse lesen und namentlich auch durch das Bestreben, bei größter Schärfe des Ausdrucks, die aus der Form der Darstellung hervorgeht, durch das überall sichtbare Bestreben den verschiedenen Bekenntnissen gerecht zu werden, sich angenehm angesprochen fühlen. — Doch damit kommen wir auf den Punkt, den wir im folgenden Abschnitt in Erwägung zu ziehen haben, und brechen demnach hier ab.

III.

Die Toleranz in der christlichen Kirche.

1. Das kirchliche Bekenntniß.

Daß man die Gränzlinien, innerhalb welcher das Zulässige auf dem Gebiete der Kirche liegt, in aller Beziehung anders abzustecken hat, als dies auf dem Gebiete des Staats geschah, wird aus dem Princip, welches als Norm unsrer Bestimmungen

bisher anerkannt wurde, ohne alle Vorfrage klar sein. Diese Norm war das Bekenntniß, und aus dem Verhältnisse des Staats dazu wurde gefolgert, was unter dem Gesichtspunkte der Toleranz zuläſſig und was unzuläſſig sein werde. Wird derselbe Maaßſtab für die Beurtheilung kirchlicher Verhältnisse angewendet, so ergibt sich nicht nur, daß dieses Unzuläſſige und Zuläſſige bedeutende Modificationen erleiden, sondern auch, daß diese Modificationen sich als eben so viele Beschränkungen werden darstellen müssen, weil das Verhältniß der Kirche zu dem Bekenntnisse ein viel näheres ist, als das des Staats; weil, um es mit einem Worte zu sagen, das, was der Staat als neben Anderem mitberechtigt aufnahm, in der Kirche als alleinberechtigt, als der eigentliche und ausschließende Grund der Gemeinschaft, wenigstens als jedem Anderen, was für dieselbe von Interesse sein kann, unbedingt übergeordnet sich geltend macht.

Es wird, ehe man mit Sicherheit aus diesem Verhältniß Consequenzen zu ziehen im Stande ist, erforderlich sein, die Berechtigung desselben festzustellen und die Gesichtspunkte anzudeuten, aus denen etwa ein Urtheil darüber gewonnen werden kann, wie weit diese Berechtigung reicht. Die Nothwendigkeit der Inbetrachtnahme dieses Punktes wird klar, wenn man die Verschiedenheit der Ansichten über den Werth des confessionellen Elements für die Pflege christlicher Wahrheit und Entwickelung in's Auge faßt. — Diese gehen bekanntlich so weit auseinander, daß man hier dem Confessionellen kaum noch einen höchst untergeordneten Werth zuzugestehen geneigt ist, während dort alle christliche Entwickelung schlechthin von ihm abhängig gemacht wird, und die Begriffe kirchlich und christlich die Stellung zu einander erhalten, daß der zweite den ersten zur unbedingt nothwendigen Voraussetzung hat. Die eine dieser Ansichten erhält ihren scharfen Ausdruck in dem — „confessionelle Zänkereien," womit man jede Untersuchung über Fragen des Bekenntnisses oft genug bezeichnen hört; die andere findet denselben in dem „extra ecclesiam nulla salus," wenn dieses auf die äußere Kirchengemeinschaft, wie ebenfalls bekanntlich scharf genug zu geschehen pflegt, bezogen wird; beide begränzen, als zwischenliegend, so

viele vermittelnde Auffassungen, daß man ganz wohl, ohne großen Sprung, durch Stufengang die Leiter, die von der einen zu der anderen hinüberführt, zu verfolgen im Stande ist. — Es würde aus diesem Grunde ein langwieriges und am Ende wenig lohnendes Geschäft sein, wollte man jene Auffassung einzeln zerlegen und würdigen; ja, diese Würdigung selbst möchte kaum thunlich sein, ehe man die allgemeinen Grundsätze aufgefunden hat, nach denen der Werth einer jeden zu bemessen sein wird, und wir sind deshalb darauf angewiesen, den Versuch zu machen, diese festzustellen. — Es wird kaum nöthig sein zu bemerken, daß, wenn dieses gelingt, die Subsumtion des Einzelnen und damit die Bestimmung des Werthes desselben keine bedeutende Schwierigkeit mehr haben dürfte.

Setzen wir als Grundlage für unsre Untersuchung das voraus, was eben im Allgemeinen über das Verhältniß, in dem die religiöse Wahrheit und deren Wirksamwerden zu dem Bekenntnisse derselben stehen, ausgeführt wurde, und worauf demnach hier nicht nochmals einzugehen sein wird; nehmen wir als selbstverständlich an, daß jenes Verhältniß, wie auf jede andere, so auch auf und für die christliche Wahrheit, seine Beziehung und Consequenz finden muß; so werden hier speciell die Momente in Betracht kommen müssen, welche in dem Begriffe der Gemeinschaft, als welche eine christliche Kirche sich nothwendig zu offenbaren hat, sich finden. — Hierbei wird es, wenn auch die Nothwendigkeit der Gemeinschaft vorausgesetzt werden kann, erforderlich sein, über die Natur und Beschaffenheit derselben um so mehr in's Klare zu kommen, als bekanntlich bezüglich dessen, was die Gemeinschaft der christlichen Kirche anlangt, zwischen der inneren und äußeren, der Gemeinschaft der Heiligen und der der Bekenner, eine nicht überall klar und consequent erkannte, wenigstens durchgeführte Verschiedenheit der Auffassungen des Grundes und Wesens besteht, deren Nichtbeachtung nicht wohl anders als verwirrend auf die Beurtheilung einwirken kann. — Mit der inneren Gemeinschaft der Heiligen hat es weder das Bekenntniß, noch die Toleranz, also auch unsere Untersuchung nicht zu thun. — Man hat sie nur einfach als die Gemeinschaft der, d. h. aller

Gläubigen, sohin als die allgemeine zu bezeichnen, um zu erkennen, daß hier der Glaube — nicht der ausgesprochene Glaube, das Bekenntniß — vollkommen genügend vermittelt. — Sie hat ihren Einheitspunkt in dem Haupte, in Christo, in dem alle als Glieder eins sind, ohne daß irgend etwas anderes, als die Zubehörigkeit selbst erforderlich wäre, um jene Einheit herzustellen. — Jegliche äußere kirchliche Gemeinschaft, wie sie auch zu Stande kommen und sonst beschaffen sein möge, kann nur in der Stellung einer Anstalt zur Vermittelung jener inneren gedacht werden und die Aufgabe haben, dieser die ihr Angehörigen zuzuführen; sie hat nur den relativen Werth, den ihre Fähigkeit dieser Aufgabe zu genügen begründet und abgränzt. — Es ändert auch in diesem Verhältnisse durchaus nichts, wenn man etwa diesen Werth so bestimmen wollte, daß er überhaupt der absolut-höchstmögliche sei; und auch dann, wenn man, neben der so hochgeschätzten Gemeinschaft jeder anderen, wie etwa der strenge Katholicismus thut, jeden Werth für den fraglichen Zweck absprechen, und alles außer der erhobenen Bestehende als Secte — d. h. als feindlich und schädlich für das Interesse der christlichen Wahrheit setzen wollte, würde man aus dieser Auffassung der Sache nicht herauskommen. — Die Wichtigkeit dieser Thatsache für die Beurtheilung der Grundsätze im Gebiete der Toleranz leuchtet von selbst ein; wir haben es jedoch damit vorerst nicht zu thun und wenden uns nunmehr zu der Frage, wie steht das Bekenntniß zu der nunmehr durch Ausscheidung dessen, was die innere allgemeine Kirche eigenthümlich hat, schärfer bestimmten und umschriebenen äußeren Kirche, welche Dienste hat es dieser zu leisten; welche muß sie wenigstens in Anspruch nehmen?

Es wird gerade kein großes Bedenken gegen sich haben, wenn man diese Kirche nach dem Grundsatz, a potiori fit denominatio, schlechthin als die Kirche des Bekenntnisses setzt, denn aus dem Bekenntnisse heraus muß sich in ihr Alles bilden, entwickeln und bestimmen; nur dieses gibt die Möglichkeit ihres Zustandekommens, sichert ihr Bestehen und enthält die Bedingungen ihrer Entwickelung im Allgemeinen, wie für ihre einzelnen Glieder. Dies wird nachzuweisen sein, und es werden

sich sodann daraus die Bestimmungen über die Gränzen der Toleranz in Bezug auf das Bekenntniß auf diesem Gebiete leicht ergeben.

Die Möglichkeit des Zustandekommens der christlichen Kirche beruht so wesentlich auf dem Bekenntnisse, daß jene ohne dieses überall nicht gedacht werden kann. — Es handelt sich bei dieser Behauptung ganz und gar nicht darum, ob man eine solche Gemeinschaft für nöthig und nützlich hält oder nicht, ob man die unsichtbare Kirche sogleich unvermittelt hereintreten läßt oder das hierin gegebene Kommen des Gottesreiches zu uns an eine äußere Kirche und kirchliche Ordnung knüpfen zu müssen glaubt, es handelt sich nicht darum, wie das gegenseitige Verhältniß und die Art und Weise, in welcher die äußere Kirche auf die innere überführt gedacht wird, sondern einfach darum, wie die letztere zu Stande kommen kann.

Daß hierzu das innere Band der Gemeinschaft, der Glaube, absolut unzureichend ist, wird nicht verkannt werden können, da man diesen, wenn nicht ausgesprochen, d. h. bekannt, wohl als etwas Inneres, äußerlich nicht an sich Wahrnehmbares zu setzen nicht umhin kann; als etwas, was wohl aus dem Individuum heraus bestimmend äußerlich, thatsächlich zu wirken in dem Falle ist, allenfalls auch so eine Vermuthung der inneren Uebereinstimmung mehrer Individuen in dem wesentlichen Inhalt des Glaubens bewirken und begründen, keineswegs aber ein bestimmtes Bewußtsein derselben jemals wird hinstellen können. — Es mag vielleicht jene Vermuthung der Uebereinstimmung im Glauben, jene Wahrnehmung der Uebereinstimmung in thatsächlichen Zielen und Mitteln eine Zuneigung der so zu einander Stehenden hervorbringen und erhalten können, die sie zusammenführt und, so weit sie reicht, zusammenhält, aber für eine äußerlich fest constituirte Einheit, eine kirchliche Gemeinschaft, wird sie nicht als Grundlage dienen können. Zu einer solchen kann es nur alsdann kommen, wenn der Glaube, als die äußere Darstellung im Bekenntnisse, sich gleichsam verkörpert; wenn er, als äußere That, in diesem in das Gebiet des äußeren Lebens hintritt und das Mittel abgibt, durch welches die, in

dem Glauben übereinstimmenden Einzelnen sich, als zur Einheit verbunden erkennen und binden.

Man wird dieses Verhältniß aus dem Grunde scharf zu betonen nicht umhinkönnen, weil gar häufig in den Urtheilen über diese Dinge, wenn auch gerade nicht immer die Nothwendigkeit des Bekenntnisses in Abrede gestellt wird, Elemente, welche für diese Seite der Sache durchaus keine Berechtigung haben können, mit in Rücksicht gezogen werden, und eine Neigung sich offenbart, das Zustandekommen der kirchlichen Gemeinschaft auf den Grund der Liebe, der Freiheit zu stellen, deren Berechtigung für dieselbe nach ganz anderen Seiten hinliegt und hingeht; welche da, wo die Momente des Gebundenseins in Einheit in Frage kommen, das gegen sich haben, daß die Freiheit und das Gebundensein doch nun ein für allemal sich gegenseitig ausschließen, so daß die Dinge, die dem einen Gebiete zugewiesen werden sollen, nothwendig dem anderen zuvor entnommen sein müssen. — In weiterer Ausführung werden wir erst später hierauf eingehen können, hier war diese Bemerkung erforderlich, weil sie auf einen weiteren Punct führt, welcher wesentlich für die Beurtheilung der Möglichkeit des Zustandekommens der kirchlichen Gemeinschaft ist.

Zur Begründung einer solchen wird nämlich das, durch das Bekenntniß zu Stande gebrachte Bewußtsein der Uebereinstimmung im Glauben keineswegs ausreichend sein, es wird nicht allein ein Gebundensein auf den Inhalt des Bekenntnisses, sondern auch, so fern die Gemeinschaft in das äußere Leben hineingestellt ist und darin wirksam werden soll, ein Gebundensein auf gewisse Ordnungen eintreten müssen. — Welches etwa diese Ordnungen sein können oder müssen, ist hier vorerst gleichgültig, nur das ist zu bemerken, daß nicht abzusehen wäre, auf welcher Grundlage dieselben sollten zu Stande kommen können, wenn es nicht die des Bekenntnisses wäre. — Die des Glaubens, des nicht als Bekenntniß ausgesprochenen Inhaltes religiöser Ueberzeugung, wäre zur Begründung derselben und in einem einzigen Falle ausreichend; in dem nämlich, daß ein Einzelner, gleichsam mit dictatorischer Gewalt aus seinem Glauben heraus ein System solcher Ordnungen feststellte; das wäre aber

vorerst und an sich durchaus keine kirchliche Ordnung, sondern nur seine individuelle Bestimmung. Sollte sie aus diesem Character heraustreten, was allerdings geschehen kann, so wäre dazu die Vereinigung derer, für welche dieselbe gelten soll, zur Anerkennung des Inhalts der zu Grunde liegenden Wahrheiten, nebst den daraus als kirchliche Ordnungen fließenden und gezogenen Consequenzen erforderlich und man wird sich eben, indem man diesen Fall setzt, am leichtesten und am vollkommensten überzeugen können, daß überhaupt das Zustandekommen der Kirche ohne das Bekenntniß auch von dieser Seite her unmöglich sein wird, — und man also dasselbe als die Bedingung des Bewußtseins der Gemeinsamkeit und der Verpflichtung auf diese sowohl, als der Institutionen und Ordnungen, ohne welche eine äußere Gemeinschaft nicht gedacht werden kann, zu betrachten und anzuerkennen hat.

Es ergibt sich aber hieraus schon die Richtigkeit des zweiten Punktes, der von uns hervorgehoben wurde, indem wir annahmen, daß auch die Erhaltung bereits constituirter kirchlicher Gemeinschaft nur davon erwartet werden dürfe, daß sie auf dem Grunde des Bekenntnisses ruht und bleibt. — In wie fern dieses Bekenntniß selbst etwa im Laufe der Zeit Veränderungen erleiden und modificirt werden könnte, kommt hier nur so weit in Frage, als darauf hinzuweisen sein wird, daß etwaige Veränderungen nothwendig auch die entsprechenden Aenderungen der kirchlichen Institutionen und Ordnungen in Folge haben müßten und würden; als solche Aenderungen entweder im Character und Sinne des Bekenntnisses erfolgten und in diesem Falle wesentlich als Fortbildung betrachtet werden müßten, oder auch mit diesem Character im Widerspruche stehend gedacht werden könnten, und alsdann als Rückschritt, oder auch als Aufgeben und Zerstören der Gemeinschaft, und zwar in eben dem Grade, in welchem sie sich von dem Bekenntnisse entfernen würden, aufzufassen wären. — Man hat deshalb nicht nöthig sich für den Nachweis der Richtigkeit der Annahme auf die allgemeine Grundlage des Satzes zu stellen, daß wo die Bedingungen der Existenz hinwegfallen, oder alterirt werden, das auf diese Bedingung Organisirte, bezüglich seiner Existenz unbedingt an

diesem Wegfallen oder dieser Alteration Theil zu nehmen hat; es erscheint vielmehr der concrete Satz vollkommen gerechtfertigt, daß, da jede Aenderung sogar im Bekenntnisse den Character der Gemeinschaft wesentlich modificirt, und wenn sie aus demselben herausgeht, dieses in zerstörender Weise und Richtung thut, die Kirche nur von dem Bekenntnisse den Dienst der Sicherung ihres Bestehens wird erwarten dürfen, — und nicht wird fortbestehen können, wenn diese überhaupt aufgegeben wird.

Doch man könnte allenfalls diesen Satz noch einer anderen Prüfung zu unterziehen geneigt sein, indem man fragt, wie das, aus der speculativen Betrachtung gewonnene Urtheil zu den, auf diesem Gebiete vorliegenden Erfahrungen steht. — Schwerlich wird sich hier in Abrede stellen lassen, daß in bestehenden kirchlichen Gemeinschaften häufig genug diese durchgreifende Wichtigkeit des Verhältnisses, nicht nur in der Praxis außer Acht gelassen, sondern auch mitunter geradezu grundsätzlich verworfen wurde, ohne daß die von uns angenommene Consequenz eingetreten wäre. Die Berechtigung jedoch, daraus den Schluß zu ziehen, daß diese Consequenz deshalb eine unzulässige sei, wird man anzuerkennen sich nicht in dem Falle sehen. Trat nämlich die Folge des Aufgebens des Bekenntnisses nicht in der Weise ein, daß damit alsbald das äußere Band der Gemeinschaft, die kirchlichen Ordnungen und Institutionen, sich gelöst hätte, so wird doch kein Kirchenhistoriker zu bestreiten geneigt sein, daß sich aus der Prämisse in jedem solchen Falle diese Ordnungen gar sehr auflockerten, daß demnach der Auflösungsproceß eingeleitet war und ziemlich genau in demselben Maaße fortschritt, in dem sich die fraglichen Anschauungen und Grundsätze theoretisch und practisch in größerer und allgemeiner durchgreifender Weise Bahn und Zugang verschafften. — Man wird ferner nicht wohl verkennen können, daß dem, nach dieser Seite hin langsamer vorschreitenden Auflösungs-Processe, der der inneren Zersetzung überall weit vorauseilte; daß die äußerlich noch bestehenden Ordnungen keine bindende Autorität mehr hatten und, man möchte sagen, gleich abgestorbenen Baumstämmen dastanden, denen die Kraft der Vegetation abging und die, nachdem ihr Leben erloschen, keine Aufgabe mehr haben, als die, da-

zustehen, bis die innere Fäulniß ihre Widerstandskraft so weit gebrochen haben wird, daß der nächste Sturm sie niederzuwerfen vermag; man wird, um in dem Gleichniß zu bleiben, leicht gewahren, daß die Fäulniß, die die Wurzel ertödtete, zuerst an dem Wipfel sichtbar wurde, indem das kirchliche Gemeingefühl erlosch und das Bewußtsein der Zubehörigkeit in den Individuen zu Grunde ging, das protestantische Individuum z. B. dem katholischen, dem naturalistischen, dem jüdischen sich eben so nahe verbunden oder, wenn man lieber will, davon so weit geschieden fühlte, als dem Gliede der Kirche deren Namen es trug. — Mag etwa immerhin dies denen, welche der allgemeinen Liebe, der Humanität in allgemeinster Abstraction, das Wort reden, als ein Fortschritt erscheinen; das werden selbst sie zuzugestehen haben, daß dieser Fortschritt kein solcher im Sinne der kirchlichen Gemeinschaft, vielmehr ein solcher ist, welcher aus der Zersetzung derselben gewonnen wurde. — Mag man von ihrer Seite aus die Nothwendigkeit der Grundlage des Bekenntnisses bestreiten, von Seiten derer, welche eine christliche Kirche als wünschenswerth und nothwendig erkennen und ihre Erhaltung wünschen, sollte man wohl erwarten können, daß sie gegen diese Grundlage nicht aus einer Erfahrung heraus werden argumentiren wollen, welche, genau betrachtet, das directe Gegentheil der Annahme ergibt, daß die Kirche ohne das Bekenntniß werde bestehen können, indem sie zeigt, wie das Aufgeben desselben, selbst da, wo es bisher weder ganz allgemein war, noch sich in schlechthin durchgreifender Wirksamkeit geltend machte, doch den Auflösungsproceß so stark einleitete und unterhielt, daß man für denselben nur noch die nöthige Dauer zu setzen hat, um gewiß zu sein, daß er zu seinem Ziele kommen werde.

Auf den dritten Punkt, der hier in Betrachtung kommen muß, wurde bereits flüchtig hingedeutet, hier wird derselbe ausführlicher erörtert werden müssen. Es ist der, daß die Kirche nur auf dem Grunde des Bekenntnisses sich zu entwickeln und fortzubilden im Stande sein kann.

In wie fern diese Entwickelung das Bekenntniß an sich zum Gegenstande haben kann, oder nicht, ist bereits bemerkt; in so ferne nun danach die Aenderung desselben als seinem allgemeinen

Character entsprechend, oder demselben widersprechend denkbar ist, wird Alles auf das Urtheil über diesen Punkt ankommen. Es ergibt sich jedoch, sobald man ihn in nähere Erwägung zieht, eine hier äußerst scharfe, wichtige Consequenz, die nämlich, daß eine Entwickelung und Fortbildung nur auf dem ersten Wege möglich bleibt, und auf dem letzten, anstatt einer Entwickelung nur eine Vernichtung der Kirche erfolgen kann. — Nicht immer wird dieses, auch selbst da, wo man nichts weniger als Geringschätzung des kirchlichen Elements anzunehmen berechtigt ist, mit der Bestimmtheit anerkannt, welche erforderlich wäre, indem man Aenderungen des Bekenntnißstandes als wünschenswerth, oder sogar nothwendig bezeichnet, ohne daß man die Frage genau untersucht, wie diese Aenderungen zu dem Character der betreffenden Kirchengemeinschaft sich verhalten. Man kann in dieser Beziehung, sowohl a priori als von geschichtlichem Standpunkte aus alle diejenigen Versuche, welche dergleichen zum Gegenstande hatten, ohne daß der Punkt der Uebereinstimmung der bezweckten Veränderung mit dem allgemeinen Character des Bekenntnisses zuvor genau geprüft und gewürdigt wurde, als solche bezeichnen, die bei weitem mehr schadeten als nützten, und muß leider gestehen, daß hierin Seitens der katholischen Kirche bei weitem vor- und einsichtiger verfahren wurde, als man den Protestanten nachrühmen darf; was freilich in dem Artikel des Bekenntnisses von der Kirche selbst seinen Grund hat, und in mancher anderen Beziehung, so weit auch ganz anders wird beurtheilt werden können, aber unläugbar in der eben hier vorliegenden sich als durchaus angemessen ausweist. — In dieser Beziehung wird man kaum umhin können hier die Bemerkung zu machen, daß dieses Gewicht des fraglichen Umstandes in der protestantischen Kirche wohl hauptsächlich darum weniger empfunden wird, weil in derselben die Bestimmung der äußeren Kirchengemeinschaft, ihre Glieder der allgemeinen unsichtbaren Kirche durch die christliche Bildung und Fortentwickelung auf der Grundlage, die das Bekenntniß gibt zuzuführen, schärfer erkannt und mehr hervorgehoben ist. — Diesem nach hat man dann, besonders wenn von der Entwickelung und Fortbildung des kirchlichen Lebens der protestantischen Kirche die Rede ist, noth-

wendig neben dem Dogma auch die Bildung der Glieder scharf ins Auge zu fassen. — Gar oft wird solche als Etwas angesehen, was eben nicht in so genauer Beziehung zu dem Bekenntnisse stehe, daß es nothwendig mit diesem stehen und fallen müsse. — Diese Anschauung der Sache wäre denn auch vollkommen berechtigt, wenn man sie so hinstellen wollte, daß eben ein gewisses bestimmtes Bekenntniß, z. B. das der lutherischen, der reformirten Kirche, nicht erforderlich erscheine, um die Erreichung des höheren Zwecks christlicher Bildung zu sichern, allein sie verliert ihre Berechtigung wenn man, von dem speciellen Bekenntniß Absehn nehmend, den Punkt in Frage, in eine Allgemeinheit stellt, welche das Bekenntniß *an sich* dem *speciellen* substituirt. — Damit nimmt die Frage einen ganz anderen Character an, indem sie durchaus nicht mehr die Entwickelung, in der Kirche, zum Gegenstande hat, sondern die Nothwendigkeit der kirchlichen Gemeinschaft für die christliche Entwickelung, und die Erreichung der Zwecke des Evangeliums in Frage stellt. — Zur Beurtheilung des dieser Seite der Sache Angehörigen wurde oben schon das Erforderliche gegeben und ist hier, unter Voraussetzung der Anerkennung der Nothwendigkeit einer kirchlichen Gemeinschaft für den Zweck, nur zu bestimmen, wie die Entwickelung in der kirchlichen Gemeinschaft erfolgen kann und wird. — Daß nun hier eine Fortbildung, wenn sie außer Beziehung auf das Bekenntniß erfolgt, wie man ihren Werth auch sonst anschlagen möge, eine unkirchliche, wenn sie im Gegensatze zu dem Inhalt desselben verlauft, eine oppositionelle, und wird sie eine allgemeine, eine die Kirche zerstörende sein werde, kann in keiner Weise in Abrede gestellt werden, und es wird demnach anzuerkennen sein, daß eine *kirchliche* Entwickelung für christliche Zwecke, nur auf dem Boden des Bekenntnisses möglich bleibt. — Man wird sich allenfalls für die Ansicht entscheiden können, daß eine kirchliche Gemeinschaft für die christliche Entwickelung nicht erforderlich sei, aber man wird, selbst wenn man dies gethan hat, zugestehen müssen, daß eine Entwickelung durch die kirchliche Gemeinschaft und in derselben, von dem Bekenntnisse nicht losgetrennt werden kann, und dieses zur unbedingten Voraussetzung hat.

Geht man, von dem mit diesen Bemerkungen bezeichneten Standpunkte aus zu der Erwägung, des Maaßes von Toleranz, welches die christliche Kirche zu gewähren vermag, über, so wird bezüglich des Bekenntnisses die negative Bestimmung unbedenklich voraus gestellt werden können, daß in diesem Punkte nichts von ihr mit Recht gefordert werden darf, wodurch ihre Existenz und die Erreichung ihrer Zwecke in Frage gestellt sein würde. — Daß diese Bestimmung den Kreis, den sie umschreibt, ziemlich enge zieht, sieht man allerdings auf den ersten Blick. Es wird jedoch darin kein Grund liegen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit dieser Bestimmung in Zweifel zu ziehen. Die Berechtigung eines Individuums oder einer Gemeinschaft sich mit dem, was gewährt werden kann und soll, auf das Maaß zu beschränken, welches die Selbsterhaltung und die Erreichung der Zwecke, für welche die letztere existirt, zulässig macht, wird Niemand bestreiten wollen, und es dürfte klar sein, daß jede weitere Forderung die, an welche sie gemacht wird, in den Fall setzt, zu untersuchen, nicht ob sie dieselbe erfüllen, sondern ob sie, zu Gunsten der Möglichkeit der Erfüllung des Begehrten ihre Existenz und ihre Zwecke — also kurz, sich selbst — aufgeben wollen. Bezüglich der christlichen Kirche stände etwa concret die Sache so, daß man sie würde überzeugen müssen, an die Stelle, die sie im Gebiete christlicher Interessen einnimmt, könne und solle etwas anderes und besseres treten, um zu verlangen, daß sie über jenen Kreis hinausgehe, was man ja auch bekanntlich in gar verschiedenem Sinne versuchte, bisher aber so ganz befriedigend, immer noch nicht durchzuführen vermocht hat. — Einstweilen und so lange, bis hierin eine Aenderung eingetreten sein wird, dürfte denn nicht allein an jener negativen Bestimmung festgehalten, sondern auch dieselbe als das Maaß betrachtet werden müssen, an dem man die Zulässigkeit der concreten speciellen Forderungen zu messen hatte. Das nun, was sich bezüglich solcher auf das Bekenntniß bezieht, läßt sich unter den zweifachen Gesichtspunkt der Aufstellung eines solchen und der verpflichtenden Kraft, die die Kirche ihm beizulegen hätte, betrachten.

Davon, daß es etwa Forderung der Toleranz sein könnte,

daß die Kirche ein Bekenntniß überall nicht aufstellte, wie in der s. g. freien Kirche, in dem Sinne, daß sie ihren Gliedern Macht gäbe zu bekennen und zu lehren, was ihnen convenirte, wird nach den bisherigen Bemerkungen über die allgemeinen Verhältnisse nicht wohl mehr die Rede sein können, da die Vereinigung ohne bindendes Mittel, die absolute Freiheit ohne eine einheitliche Ordnung, einmal nun auf dem Gebiete der Kirche, wie auch wohl sonst überall, schlechthin Worte ohne Sinn sein und bleiben werden, und will man einen solchen hineinlegen, nur den der entschiedenen Verneinung haben können. — Nur in Bezug auf den Umfang bleibt, nachdem man die Vorstellung des Absoluten aufgegeben hat, der Punkt noch einer Erörterung fähig, und die Sache tritt dann unter den Gesichtspunkt, wie weit oder wie enge etwa, im Interesse der Toleranz das Bekenntniß gefaßt werden könnte; wie viel oder wie wenig durch dasselbe zu definiren, und also der völlig freien Entwickelung zu entziehen, oder zuzugestehen wäre, — indem man es in das Bekenntniß nicht mit aufnähme.

Bekanntlich hat man die möglichst geringe Summe, der in das Bekenntniß aufzunehmenden Sätze, die möglichst allgemeine, d. h. hier vieldeutige Fassung derselben im Namen der Toleranz, nicht blos da etwa gefordert, wo eine neue Gemeinschaft zu constituiren die Absicht war, sondern man hat auch constituirten derartigen Gemeinschaften hin und wieder das Ansinnen gemacht, ihre Bekenntnisse abzuändern, um sie diesem Kanon entsprechender zu machen. — Eben so sehr hat man auch die Sache umgekehrt genommen, und bestehenden kirchlichen Gemeinschaften gerathen und angesonnen, ihre Bekenntnisse durch Aufnahme fehlender Definitionen zu erweitern, und in eben dem Grade also die, innerhalb eines kirchlichen Bekenntnisses bestehende Freiheit der Entwickelung zu beschränken. — Man ist es ziemlich gewohnt, das Bestreben nach der einen Seite hin als intolerantes Muckerthum und Zelotismus, nach der anderen als ächt christliche Freimachungs-Grundsätze bezeichnen zu hören. Seltener kommt es vor, daß man sich nach einer festbestimmten Norm umsieht, nach welcher das, auf diesem Gebiete überhaupt Zulässige etwa zu beurtheilen wäre. — Das hat denn nun

wohl auch seinen ganz guten Grund. Es wird nämlich zu dem Zwecke solche aufzufinden, etwas weiter zurück und tiefer eingegangen werden müssen, als auf die, ziemlich nahe zur Hand liegenden Toleranzideen selbst; man wird Grundlagen dabei zu nehmen haben, welche nicht so mühelos zu gewinnen sein und, wenn man sie gewonnen hat, nicht sogleich mit Applaus überall anerkannt werden dürften, als die Stichworte, bekannten Gepräges, die hier auf allen Seiten im Cours sind.

Damit man diese Ansicht nicht allzugewagt finde, wird vor Allem hier hervorzuheben sein, daß die Toleranz an sich als maaßgebend ein für allemal nicht betrachtet werden kann, vielmehr eine Einräumung, die ihr überhaupt gemacht werden könnte erst unter dem höheren Gesichtspunkte der Aufgabe, welche die christliche Kirche zu lösen hat, als zulässig sich legitimiren muß, ehe man überhaupt eine Toleranzfrage aus ihr zu machen berechtigt ist. — Geschieht dies nicht und stellt man die Frage um weitere oder engere Abgränzung des Inhalts des Bekenntnisses eben nur unter dem Gesichtspunkte der Toleranz hin, so wird sie offenbar ganz und durchaus eine Frage der Convenienz, bei der nur ein Mögen und Dafürhalten Entscheidung zu geben hat über das, was gewährt oder versagt werden soll, da eben Alles, abgesehen von diesem Mögen und Wollen, an und für sich zulässig ist. — Sollte man sich erlauben dürfen oder wollen, das Bekenntniß einer christlichen Kirche als eine Sache dieser Art anzusehen und zu behandeln; sollte man, wenn nicht, in Abrede zu ziehen gemeint sein können, daß doch wohl die Absicht ein christliches Bekenntniß zu geben, Dinge voraussetzt, welche nicht unter den Maaßstaab der Toleranz, weil nicht unter den der Convenienz gestellt werden können; sollte man, wenn in dem Bekenntniß eine Grundlage gesucht wird und werden muß, für die Gemeinschaft, deren bestimmte Aufgabe ganz darin aufgeht die Interessen christlicher Cultur zu fördern, diese Gemeinschaft — man sage nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt halten können, Dinge aufzunehmen oder auszuscheiden auf den Grund der Entscheidung über ihre Toleranz oder Intoleranzmäßigkeit? — So weit wird, scheint es, kaum ein Widerspruch gegen die Behauptung erhoben werden, daß die Toleranzfrage bezüglich

des Bekenntnisses kein anderes Recht und Gebiet beanspruchen kann als das, welches die Entscheidung über das Verhältniß der betreffenden Dinge und Sätze zu den Zwecken und Zielen der christlichen Wahrheit ihr, in sofern übrig läßt, als sie die Aufnahme derselben für die Erreichung jener Zwecke und Ziele, für die Lösung der Aufgabe der Kirche nicht erforderlich hält.

Hiermit rechtfertigt sich denn vollkommen die Behauptung, daß die Entscheidung von Fragen dieser Art so leicht nicht sei und tiefer gesucht werden müsse, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. — Alles, was sich auf das Bekenntniß bezieht, kann nur auf der Grundlage der genügenden Einsicht der christlichen Wahrheit entschieden werden. Die Principe der Humanität, der Liebe, der allgemeinen, Alles umfassenden Einheit der Allgemeinheit sind dazu völlig unbrauchbar. — Man kann weder den, welcher die Formeln des Bekenntnisses erweitern und bezüglich des Umfangs der Gegenstände, über die es aussagt, beschränken zu sollen glaubt für tolerant erklärt, noch den, der im Gegentheile seinen Inhalt schärfer ausgesprochen und näher bestimmt, wünscht der Intoleranz beschuldigen, weil sie dies wollen, wird vielmehr, ehe man dazu kommen kann, ein Urtheil hierin zu fällen, zu untersuchen haben, wie das, was sie wollen, zu den Zwecken christlicher Wahrheit und einer christlichen Kirche, welche der Träger hiervon sein soll, stehet. — Man wird von dem Punkte der Bestimmung hierüber aus dann entweder zu der Ansicht kommen können, daß das Geforderte als ein Nothwendiges da stehe und dann zuzugeben nicht umhinkönnen, daß ein Fallenlassen desselben ganz und gar nicht mehr Toleranz, sondern einfach ein Aufgeben der christlichen Wahrheit oder, wenn man lieber will, der christlichen Kirche — also, so weit es mit dieser zusammengehalten wird, Indifferentismus ist, oder man wird dasselbe als nicht absolut erforderlich für die Wahrheit und die Kirche anzuerkennen sich veranlaßt sehen, und dann nun erwägen können, wie viel oder wie wenig im Interesse der Sache aufgegeben und aufgenommen werden soll.

Vielleicht dürfte dieser Ansicht das Bedenken entgegentreten, daß man damit eine höchst unsichere, schwankende Grundlage für das Urtheil in dergleichen Dingen erhalte und ein allgemein

durchgreifendes Urtheil, wenigstens ein allgemein anerkanntes, schwerlich jemals erhalten werde. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß es immerhin bei weitem besser und angemessener sein wird, auf ein allgemeines Urtheil und auf allgemeine Anerkennung desselben zu verzichten, als ein solches auf absolut unrichtige und unzulängliche Grundlagen zu bauen; daß es da, wo die Fähigkeit nicht besteht, sich auf den Grund wohlerwogener Prüfung der in Betracht kommenden Dinge zu stellen, sicherlich nicht gegen das Interesse der Wahrheit sein wird, sich eines absprechenden Urtheils zu enthalten. Dann aber dürfte auch wohl die beregte Schwierigkeit für solche, die nicht ohne die nöthige Fähigkeit sind, sich auf christlichem und kirchlichem Gebiete überhaupt zu orientiren, so groß nicht sein, daß sie nicht im Stande wären, ein selbstständiges Urtheil sich zu begründen, bei dem freilich nicht anzunehmen stände, daß es überall genau mit dem Anderer übereintreffen und allen confessionellen Streit abthun werde, wohl aber, daß es den Grund klar stellte, weshalb die Urtheile nicht übereintreffen; daß es, insofern dieser Grund in nichts anderem, als in der Verschiedenheit der Auffassung christlicher Wahrheit, die ein plus minus sehr wohl zuläßt, zu finden sein dürfte, nur dem, was zu dieser christlichen Wahrheit in oppositionellem Verhältniß steht, es bekämpfend gegenüber zu treten veranlaßte, sonst aber die Verschiedenheit, die in jenem plus minus aufgeht, die etwa die christliche Wahrheit nur nach verschiedener Richtung hin zu entwickeln schiene, mit der Bereitwilligkeit anerkennte, und mit der Duldsamkeit beurtheilte, mit der Paulus sagt — von Richtungen, die nicht die seinigen waren: — Wenn nur Christus gepredigt wird. — Es würde damit jene Grundlage der Union gewonnen werden können, die Luther auf dem Marburger Religionsgespräch bezeichnete, als er zu den Schweizern, nachdem ihm klar geworden, daß deren ganze Auffassung eine grundwesentlich andere, als die seinige war, und er sich demnach mit ihnen nicht vereinigen könne, bezeichnend sprach: Ihr habt einen anderen Geist!

Doch wir sind hier auf einen Punkt gekommen, welcher eine nähere Erwägung wohl erforderlich machen dürfte, denn in diesem Wort Luthers liegt ja bekanntlich der Ausgang einer

Spaltung des Bekenntnisses, die eben nicht dazu angethan scheint, unsere Ansicht, daß es die Grundlage einer Union sein könne, zu unterstützen; — in welcher sich viel Intoleranz — sagen wir es geradezu, um der Wahrheit die Ehre zu geben — offenkundig greifbar genug zu Tage gelegt hat. — Warum denn aber dies? das wäre die Frage. — Lag die Nöthigung dazu in dem, was Luther erkannte und aussprach? Sicher nicht! Darin lag nur die Rechtfertigung seiner Ansicht, daß er mit jenen für ein gemeinsames Bekenntniß, welches den Geist, den er, und den Geist, den jene hatten, zugleich auszusprechen bestimmt war, welches die Bahnen der Entwickelung, die dieser Geist eben zu verfolgen hatte, bezeichnen sollte, nun und nimmermehr sich werde vereinigen können. Und darin hatte Luther so durch und durch Recht, daß er hier viel heller sah, als die Schweizer, die jene Vereinigung immer für möglich hielten, und als Viele, bis auf unsere Tage herab, denen die Unmöglichkeit einer einheitlichen Bahn für diese Entwickelung immer noch nicht hat klar werden wollen. Darin lag nur die Nöthigung, entweder zwei Bekenntnisse aufzustellen, oder aber die Punkte, in denen sich jener Geist in seiner Consequenz offenbarte, von dem Bekenntnisse auszuschließen, und somit eine Kirche zu begründen, in der es der individuellen Entwickelung freigestellt blieb, sich mehr nach der einen oder der anderen der Richtungen hinzuneigen, die jener Geist angab und bezeichnete. — Daß aber darin keineswegs eine Nöthigung lag, die eine oder die andere dieser Richtungen schlechthin zu verwerfen und zu verdammen, den calvinischen Geist als den des Antichristen zu bezeichnen 2c., daß es Luthers Absicht auf dem Marburger Gespräch im Mindesten nicht war, dies zu thun, wird nicht in Abrede gestellt werden können. — Daß keine Nöthigung dazu, es zu thun, in der Sache lag, vielmehr in dem verschiedenen Geiste, eine auf Christum und auf das Evangelium gegründete Auffassung vorlag, und eine christliche Entwickelung erfolgen konnte, deren Beschaffenheit so wenig als unchristlich oder schlechthin verwerflich zu bezeichnen ist, daß vielmehr von der Apostelzeit bis hierher sich diese Verschiedenheit des Geistes stets bei der Auffassung der christlichen Wahrheit geltend gemacht hat, dürfte

heutzutage wohl Niemand mehr bestreiten wollen. Daß die relative christliche Vollkommenheit, welche auf den von diesem verschiedenen Geiste bezeichneten Bahnen erreichbar sein möchte, keinesweges eine gradual so verschiedene sei, daß aus diesem Grunde die Richtung, welche als die weniger weitführende zu betrachten wäre, ausgeschlossen und bekämpft werden müßte, liegt klar vor, denn Niemand wird bestreiten können, daß man ganz wohl jeder Seite christlicher Entwickelung, in der die sächsische oder die schweizerische Geistesrichtung die andere übertraf und hinter sich zurückließ, eine andere entgegenstellen kann, in welcher das Verhältniß sich geradezu umkehrt; — Niemand wird, wenn man, von dem Dogma selbst Absehen nehmend, die Fähigkeit des Bekenntnisses, einen lebendigen Glauben, und damit des Glaubens Früchte in dem Individuum zu vermitteln in Betracht ziehen will, auch nur entfernt daran zweifeln können, daß sowohl Luther's als Calvin's Geist sich als ein lebendiger und Leben schaffender Gottesgeist erwiesen hat, der die Prüfung der Geister, die Gottes Wort vorschreibt, nicht scheuen darf, und Christum zu bekennen im Leben und Sterben genügende Kraft darreichte.

Setzen wir nun einmal den Fall, daß man bei Luther's Ausspruch zu Marburg stehen blieb und nicht später denselben dahin erweitert hätte, daß der Geist, den die Anderen hatten, ein unchristlicher, widerchristlicher sei, so wird denn wohl ohne Vorfrage klar sein, daß die Bekenntnißsache, von der die Rede ist, einen ganz anderen Verlauf genommen haben würde, als den, der geschichtlich vorliegt. Es wird leicht nachzuweisen sein, daß dieser Gang consequent zur Union führte. Wie dies, ist schon angedeutet, nämlich entweder, indem man durch das Bekenntniß beide Bahnen trennte, die Union aber darin fand, daß man gegenseitig diese Bahnen als christlich berechtigt anerkannte, oder aber das, worin die Verschiedenheit des Geistes sich offenbarte, unausgesprochen ließ. — Daß und wie man in der Reformations- und der Folgezeit auf beiden Wegen Versuche machte, und die Erfolge hiervon sind bekannt genug, und dürfen wir uns der Nothwendigkeit überhoben halten, darauf historisch näher einzugehen. Die Beziehung, in welcher wir diese Dinge

näher zu beachten haben, ist das Verhältniß zu den berechtigten Forderungen der Toleranz. Nachdem mit den gemachten Bemerkungen die Gränzlinie der Toleranz so bezeichnet ist, daß das Verkennen der Berechtigung des als christlich Berechtigten eben über diese Linie hinausführt, wird hier hauptsächlich von Interesse die Frage sein, ob nicht auch das noch Seitens der Toleranz gefordert werden könne, daß man die Union auf dem letzten Wege als das allein Berechtigte anerkenne; ob nicht, wenn man auch die Aufstellung gesonderter Bekenntnisse nicht schlechthin für intolerant zu erklären hat, wenigstens ein Mindermaaß von Toleranz sich dahin offenbare? — Daß man mehrst diese Frage bejahend zu entscheiden geneigt sein dürfte, kann nicht in Zweifel gezogen werden, indessen wird man bei näherer Betrachtung gleichwohl nicht im Stande sein, die damit ausgesprochene Ansicht zu theilen. Man würde, um dies zu können, das christliche Bekenntniß lediglich als ein Recht betrachten müssen, dessen vollkommene oder beschränkte Ausübung in den Willen des Berechtigten gestellt bliebe, so daß ihm kein Vorwurf darüber zu machen wäre, wenn er etwa über den Inhalt des Glaubens nur ausspräche, was ihm nützlich und gut in Bezug auf Andere erschiene, das aber, was ihm doch mit als absolut nothwendig und unerläßlich dastände, für sich behielte. Diese Ansicht von dem Bekenntnisse würde aber nicht einmal auf dem Gebiete der religiösen Wahrheit im Allgemeinen, viel weniger auf dem der christlichen Wahrheit irgend einen Schein der Berechtigung aufzuweisen haben. — Auf beiden Seiten kann nur von einer Pflicht des Bekenntnisses die Rede sein. Betrachtet man die Frage unter diesem Gesichtspunkt, so wird der Inhalt des Bekenntnisses durch den der Erkenntniß bestimmt. Es kann alsdann von dem, dessen Erkenntniß von einem anderen Geiste, seiner Richtung und seinem Umfange nach, seinen Ausgang und Durchgang nahm, in keiner Weise gefordert werden, daß er aus Toleranz mit bekenne, was diesem Geiste fremd, und was nach Richtungen hinführen muß, die dieser Geist nicht autorisirt; es kann eben so wenig gefordert werden, daß er nicht bekenne, was ihm als nothwendiger und nicht zu entbehrender Bestandtheil des christlichen Glaubens erscheint,

denn dieses Nichtbekennen käme dem Verläugnen so nahe, daß man die Grenzlinie, wo das eine aufhört und das andere anfängt, schwerlich sicher und genau zu ziehen im Stande wäre.

Nehmen wir, um die Sache an einem Beispiele schärfer zur Anschauung zu bringen, Luthers „hoc est“ auf dem Marburger Gespräch in seinem Gegensatze zu den Bestrebungen Landgrafen Philipps, deren Grundlage in seinem „malo simplici verbo dei credere, quam acute cogitatis hominum“ vorliegt. — Die Ansicht, daß L. Philipp hier toleranter sei als Luther, ist eine so rein äußerlich oberflächliche, daß sie kaum einer Widerlegung werth gehalten werden kann. — Beide wollen grundsätzlich ganz dasselbe, der Eine will bekannt haben, was er für den nothwendigen Inhalt des christlichen Glaubens hält, wie der Andere. — Weil nun der Landgraf nur das einfache Wort Gottes — wie er anderwärts sagt, Text ohne Glosse — Luther aber die Mitaufnahme dessen, was ihm nach anderen Aussprüchen des göttlichen Wortes als Inhalt des hoc est erscheint, als unentbehrlich zur Summe christlicher Wahrheit rechnen, so kann eben der Eine nicht mehr fordern, der Andere nicht mehr gewähren, und das nothwendige Resultat ist, daß man sich über das Bekenntniß nicht zu vereinigen vermag. — Wie man nun ein größeres oder geringeres Maaß von Toleranz in dem Umstande zu finden vermöchte, daß aus dem gleichen Princip Jeder gerade das Maaß will, was dieses Princip gestattet und fordert, ist nicht wohl abzusehen. — Nur dann etwa würde von einer solchen vergleichenden Schätzung die Rede sein können, wenn man bei Luther allenfalls voraussetzen wollte, er habe die Mitaufnahme des Inhalts seines hoc est in das Bekenntniß nicht zur Summe christlicher Wahrheit nothwendig erachtet, und gleichwohl aus Eigensinn darauf bestanden, oder umgekehrt von L. Philipp, er habe es zwar für nothwendig erachtet, aber gleichwohl der Toleranz zu Liebe aufgeben und fallen lassen wollen; — Annahmen, für welche alle geschichtlichen Unterlagen durchaus fehlen, und die, soweit sie Landgrafen Philipp betreffen, offenbar weit über das Gebiet der Toleranz hinaus, in das des Indifferentismus führen; — welches letztere Diejenigen vor ihrem historischen Gewissen und einer gesunden Kritik

verantworten mögen, welche sich in neuerer Zeit nicht gescheut haben, auf Landgrafen Philipp das falsche Streiflicht fallen zu lassen, als habe er seinen irenischen Bemühungen das Bekenntniß des Inhalts seiner Ueberzeugung zum Opfer gebracht, welchen er für zur Erreichung der Zwecke der christlichen Kirche für nothwendig, und zur Summe christlicher Wahrheit unbedingt gehörig erkannte.

Da die hiermit als unzulässig bezeichnete Auffassung der Stellung Landgraf Philipps eine ziemlich bedeutende Stelle in dem Streite um das Bekenntniß der hessischen Kirche einnimmt, so wird es um so mehr am Orte sein, hier auf diesen Streit etwas näher einzugehen, als uns die Bemerkung über seine bisherigen Resultate direct auf die weiter zu erörternde Frage führt, was unter dem Gesichtspunkte der Toleranz als zulässig oder unzulässig erkannt werden muß, wenn es sich nicht um die Aufstellung eines neuen, sondern um Aenderung eines bestehenden Bekenntnisses handelt.

Den Streit über die Frage, ob die hessische Kirche ein lutherisches oder ein reformirtes Bekenntniß habe, darf man wohl füglich als abgethan und beendigt betrachten. Er hat die Erscheinungen dargeboten und zu dem Resultate geführt, welche solche, die mit dem geschichtlichen Entwickelungsgange der hessischen Kirche, und den, in der fraglichen Beziehung dermalen vorliegenden Ergebnissen dieses Entwickelungsganges näher bekannt waren, davon erwarten mußten. Beide Parteien haben, so weit die negative Seite in Betracht kommt, mit glücklichem Erfolge ihre Sache vertreten und nachgewiesen, daß das Bekenntniß der hessischen Kirche, wie es dermalen vorliegt, nicht reformirt, wie daß es nicht lutherisch sei, aber eine stichhaltige Begründung der positiven Behauptung, es sei das eine oder das andere, hat keiner derselben gelingen wollen.

Das ließ sich denn auch nicht anders erwarten.

Das von dem Landgrafen Philipp so klar bestimmte und wiederholt ausgesprochene, mit der zähesten Consequenz überall festgehaltene Princip, die Spaltung der protestantischen Kirche dadurch zu verhüten, daß man bezüglich der Scheidelehren nicht

definirte; die Entschiedenheit, mit welcher das hessische Fürstenhaus an diesem Princip festhielt — so fest hielt, daß selbst Landgraf Moritz seinen, durchaus nach reformirter Seite hingehenden Aenderungen, als noli me tangere die Gränze setzte, daß damit bezüglich der Lehre nichts geändert werden solle, ließen gewiß wenig Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß die, unter so festgewollter und anhaltender Einwirkung eines solchen Princips zu Stande gekommene Entwickelung der hessischen Kirche Erscheinungen darbieten werde, aus denen sich mit Sicherheit würde schließen lassen, daß sie einen, mit diesem Princip in schnurgeradem Widerspruch stehenden entschieden lutherischen oder reformirten Character angenommen habe. — Es ließ sich erwarten, daß die geschichtlichen Thatsachen, auf die man Bezug nehmen konnte, sich weit eher aus jenem Princip, als Aeußerungen der Freiheit, welche der Grundsatz, bezüglich der Scheidelehren nicht zu definiren, gewährte, indem er es dem Individuum überließ, sich für die eine oder die andere Glaubensnorm zu entscheiden, würden erklären, als zum Beweise dafür brauchen lassen, daß diese Kirche in dieser Beziehung habe binden wollen oder gebunden habe, indem sie ein reformirt oder lutherisch präcisirtes Bekenntniß aufstellte oder annahm. — Der nothwendigen Grundlage der Versuche, dies durch allerhand verschiedenartige, oft für den Zweck sehr wenig brauchbare Thatsachen nachzuweisen — sie wurde freilich bei den Verhandlungen mehr als selbstverständlich vorausgesetzt als betont, lag aber nichts desto weniger vielfach den Argumentationen so zum Grunde, daß diese mit derselben nothwendig stehen und fallen mußten; — der Vorstellung, als müsse die hessische Kirche, um eine solche, oder überhaupt Etwas sein zu können, nothwendig entweder lutherisch oder reformirt ihrem Bekenntnisse nach sein, setzte sich die historische Existenz mit der Starrheit des realen Seins, die unbestreitbare Anerkennung derselben, als zu den Augsburgischen Confessions-Verwandten gehörig, so fest entgegen, daß sie allen Argumenten, die auf diese Grundlage fußten und ihrer bedurften, wenn sie beweisend sein sollten, jede Beweiskraft entziehen mußte. — Das Be-

mühen, aus quasisymbolischen *) und sonst nichtsymbolischen Acten und Schriften den Bekenntnißstand einer Kirche zu ermitteln, die ihre Bekenntnisse bestimmt präcisirt, (ihren Bekenntnißstand abschließend normirt) hatte, und damit diese Kirche als eine Secte zu behandeln, von der man nicht genau weiß, was sie etwa bekennt oder nicht bekennt, mußte nicht nur als höchst bedenklich an und für sich selbst, sondern auch als unzielführend schon deshalb erscheinen, weil Jeder, der den Resultaten zu widersprechen Lust haben mochte, nur mit den Bekenntnißschriften in der Hand hinzutreten und zu erklären brauchte: Darauf hat mich die Kirche gebunden und wenn das lutherisch oder reformirt ist, bin ich dies dem Bekenntnisse nach; — wo nicht, nicht!

Doch es liegt, wie gesagt, kein Grund, darauf weiter einzugehen, hier vor und sollten diese Bemerkungen nur die Ansicht motiviren, daß man den Streit nach dieser Richtung hin als abgethan, darum zu betrachten habe, weil eine etwaige Wiederaufnahme desselben in keinem Falle zu einem anderen Schlußresultate werde führen können und es dabei wohl sein Bewenden haben dürfte, daß man auf den Beweis, daß die hessische Kirche ein präcisirt reformirtes oder lutherisches Bekenntniß h a b e, wird verzichten müssen.

Auf eine allseitige Anerkennung dieser Ansicht wird man schwerlich rechnen dürfen; ihr möchte vielseitig die Behauptung in den Weg treten, der Streit sei deshalb nicht mehr nöthig, weil ja der Beweis für die eine oder die andere Annahme so bündig erbracht sei, daß man nicht mehr zweifeln könne. Der Nothwendigkeit, darauf weiter einzugehen, überhebt uns die Absicht, nur unsere individuelle Ansicht auszusprechen. — Nur die Bemerkung wird man sich erlauben müssen, daß ein thatsächliches Eingeständniß des beregten Verhältnisses darin wird gefunden werden können, daß die hessische Kirchenfrage in ein neues Stadium eingetreten ist. — Für den unbefangenen Beob-

*) Wir brauchen den Ausdruck des Gutachtens der theologischen Facultät, müssen uns jedoch dagegen verwahren, daß daraus eine Folgerung, als erkennten wir den Unterschied zwischen Quasisymbolisch und Nichtsymbolisch an, hergeleitet werde.

achter wird es nämlich kaum zu verkennen sein, daß dermalen die Bestrebungen derer, die sich damit beschäftigen, von dem Absehen nehmend, was die Kirche hatte und hat, bemüht sind zu bestimmen, vorzubereiten und hereinzubringen, was dieselbe erhalten, was in Zukunft ihren Character bestimmen und ihre Entwickelung normiren soll.

Insofern kann freilich dies Stadium ein neues nicht genannt werden, als mit dem Bestreben und den Versuchen, den Character als lutherisch oder als reformirt nachzuweisen, von Anfang an nichts anderes gemeint und bezweckt sein konnte, als eine historische Begründung des Rechts, die Fortentwickelung und Gestaltung der hessischen Kirche für die Zukunft nach dem Princip des einen oder nach dem des andern Bekenntnisses zu normiren. Das erhellt schon daraus, daß, abgesehen hiervon, die Frage eine rein historische gewesen und geblieben wäre, demnach auch wohl eine weit andere Behandlung würde erfahren haben, und liegt überdem in den Ausgangspunkten nicht minder klar zu Tage, wie es sonst wiederholt und deutlich genug bestimmt ausgesprochen wurde. — Es kann daher in keiner Weise befremden, daß, nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hatte, auf den historischen Weg für eine genügende, oder wenn man lieber einen milderen Ausdruck will, eine allgemein anerkannte Begründung jenes Rechts zu verzichten, ein anderer betreten wurde, der nicht nur nahe zur Hand lag, sondern auch in gerader Richtung zum Ziele führen zu können schien.

Dieser Weg ist der der Umbildung der Bekenntnisse und demgemäß der kirchlichen Verhältnisse.

Man sieht die Entwickelnng der hessischen Kirche als eine unvollendet gebliebene an, der nun nachgeholfen werden müsse, damit sie zu dieser Vollendung komme. Man erkennt leicht, daß hiermit die Frage nach dem dermaligen Character des Bekenntnisses, mindestens gesagt, gar viel von ihrer Bedeutung verliert. Eben so wird anerkannt werden müssen, daß die Schlußfolgerung bündig genug ist, und gegen die Forderung, der Entwickelung müsse nachgeholfen werden, nicht viel einzuwenden sein wird, wenn die Prämisse, daß dieselbe stecken geblieben sei, für richtig genommen werden muß. — Auf die Beleuchtung

dieses letzten Punktes hier einzugehen, dürfte schon darum unthunlich sein, weil eine einigermaaßen gründliche Beleuchtung eine so umfassende Arbeit erfordern würde, ein so tiefgreifendes Eingehen in die Frage, die seit der Zeit der Reformation verhandelt, aber zu einer allseitig anerkannten Entscheidung bislang noch nicht gebracht ist, die nämlich, ob zur Constituirung einer, nicht in der Entwickelung stecken bleibenden Kirche eine endgültige und bindende Aussage über die Scheidelehren in den Bekenntnissen erforderlich sei oder nicht, daß es als Thorheit erscheinen müßte, in einer Brochüre mittelst gelegentlichen Excurses auch nur den Versuch zu machen, darauf irgendwie einzugehen. — Nur darauf können und müssen wir Bezug nehmen, daß die hessische Kirche diese Frage im Sinne Landgrafen Philipp's, nicht in dem Luther's oder Calvin's, entschieden hat. Widerspruch dagegen wird um so weniger besorgt werden müssen, weil ja das Urtheil über sie, das hier in Betracht gezogen ist, nur auf die Thatsache, als solche basirt sein kann. — Dagegen wird nachzuweisen sein, daß die hessische Kirchenfrage dermalen in dieses Stadium eingetreten ist. Der Nachweis wird leicht erbracht werden können. Man darf nur die, in jüngster Zeit, als Forderungen und Zielpunkte hingestellten Dinge vergleichen, und man wird den Beweis dafür haben. — Von den Vertretern der reformirten Richtung wird als das Palladium, um das man sich zu schaaren habe, die Lehre — von der unbedingten Gnadenwahl — bezeichnet;*) von denen der lutherischen Richtung die Annahme der ungeänderten Augsburgischen Confession zur Bedingung der Verständigung gemacht, und denen, die sich dieser Grundbedingung nicht fügen wollen, mit bestimmtester Präcision die Gemeinschaft gekündigt.**) — Mit der Nachweisung darüber, daß hier der hessischen Kirche gegeben werden soll, was sie bisher nicht hatte, wird man sich nicht aufhalten dürfen. Dagegen wird es im Interesse der Sache sein zu bemerken, daß man gar sehr im Irrthum sein würde, wollte man annehmen, daß nur

---

*) Heppe. — Vergl. Ber. über die Conferenz zu Treysa.

**) Vilmar zu Melsungen. — Vergl. dessen: Die niederhessische Pastoralconferenz.

die somit bezeichneten Parteien sich den fraglichen Fortbildungs-Bestrebungen hingeben. Diejenigen, welche nicht in der allzubeschränkten Präcisirung des Dogmas in den Bekenntnissen, sondern vielmehr in einer allzu präcisirten und daher allzubeschränkenden den Grund des Zurückbleibens der Kirche in ihrer nothwendigen Entwickelung finden zu müssen meinen, sind auch ihrerseits gewillt und bemüht, dieser fortzuhelfen, und zwar selbstverständlich dadurch, daß sie die Schranken, die das Bekenntniß, ihrer Ansicht nach derselben setzt, möglichst weit hinausrücken, wo thunlich, ganz beseitigen. Ihre Forderungen näher zu bezeichnen, wird nicht noth sein, sie sind bekannt genug. Auch das Urtheil über die Rechtlichkeit und Thunlichkeit der Basirung der Fortbildung auf die praktische Durchführung ihrer Ansichten von der Sache ist in dem Vorigen schon gegeben, und es wird daher in Erwägung zu ziehen sein, unter welchen Bedingungen im Allgemeinen eine derartige Aenderung zu Stande kommen kann. — Fragen wir, wie es doch kam, daß man sich überall in einen so mißlichen Streit einließ und von Seiten solcher Männer und Körperschaften pro und contra mit größtem Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn auf das ernstlichste kämpfte, denen sehr wohl bekannt sein mußte, daß ein anderes als das vorliegende Resultat unmöglich sein werde; daß man zu Hülfsmitteln und Grundlegungen seine Zuflucht nahm, wie die Distinction zwischen symbolischen und quasisymbolischen Schriften, die schon erwähnt wurde; der Behauptung von Bekenntnissen, deren Absicht gewesen sei, das, was ihren wesentlichen Character ausmachte, zu verhüllen, und für deren Characterisirung man sich nicht an das, was sie aussprechen, sondern an das, was sie beabsichtigt haben sollten, zu halten habe; oder auch den Kanon sanctionirt, es müssen die anerkannten Bekenntnisse nach den sonst etwa gebrauchten oder auch nur vorhandenen sonstigen Aeußerungen rc. beurtheilt werden; — in einen Streit, der, von der einen Seite wenigstens, damit beendigt werden muß, daß man erklärt, die Sache sei noch nicht spruchreif — nach ein Paar Jahrhunderten, — was denn auch ganz richtig ist, wenn man hinzufügt, daß sie dies auch wohl niemals werden dürfte. — Fragen wir, wie es kam, daß man nicht die

einfache und nach allen Seiten hin fest und klar vor Augen stehende historische Thatsache, Landgraf Philipp und das gesammte hessische Fürstenhaus, letzteres mit der entschiedensten Festigkeit haltend an der von ihm überkommenen Tradition, habe, auf besserer Grundlage, als der völlig unmöglichen, neuerdings beliebten des Ignorirens ausgesprochener Bekenntnisse, — sogenannte Union, — auf der eines Bekenntnisses, welches bezüglich der Scheidelehren überall nicht definirte, den Versuch gemacht, wenigstens in seinem Lande die Trennung der Augsburgischen Confessionsverwandten zu verhindern und eine wirkliche Union zu Stande zu bringen, indem er die freie Entwickelung bezüglich der Scheidelehren der Individualität überließ und gestattete — und das Resultat dieses Versuchs sei — die hessische Kirche und ihr Bekenntniß. — Warum forderte man nicht lieber, da die Beurtheilung dieses Versuchs rechtlich unbedingt frei stand, wenn man denselben als ungenügend erkannte, die Fortbildung des Bekenntnisses — worauf es doch, wie gezeigt, schließlich allein ankam und ankommen konnte im Namen der Toleranz, des christlichen Bedürfnisses; — von Toleranz, Intoleranz, Zelotismus ist ja genug die Rede gewesen, um daran zu denken, — und verschaffte sich so eine bessere Basis, als das Resultat jenes mißlichen Streites sein und jemals werden konnte? Die Antwort ist nicht schwer zu geben. — Man war sich zu gut bewußt, daß bezüglich einer Aenderung eines bestehenden Bekenntnisses der Frage um Toleranz noch weniger Berechtigung zugestanden werden kann, als bezüglich der Aufstellung eines neuen, daß sie da vollkommen ausfällt *).

---

*) Da die nächste Veranlassung zur Publication des Versuchs über Toleranz die, vielfach an den Verf. ergangene Aufforderung, gab, sein bisheriges Schweigen bezüglich der hessischen Kirchenfrage zu brechen, welcher er sich nicht ganz entziehen wollte, und also so weit Folge gab, daß er die allgemeinen Grundlagen für die Beurtheilung dieser, sowie jeder anderen ähnlichen Frage der Zeit festzustellen suchte, aus denen denn das Urtheil über die speciellen Verhältnisse und Streitpunkte leicht sich wird finden lassen, wenn es gelingt, diese Grundlagen zur Anerkennung zu bringen; so wird damit gerechtfertigt sein, daß der beregten Specialfrage, so weit solche in den Kreis der Untersuchung gehörte, eine etwas ausführlichere Behandlung zu Theil wurde, als solche, abgesehen von

Wir kommen mit diesem Satze auf das Allgemeine unserer Untersuchung zurück. Derselbe scheint sehr scharf; er ist es in-

---

diesem Umstande, der Anlage des Ganzen nach hätte erhalten können und sollen. — Es dürfte für solche, welche seine Ansicht von der Sache zu erfahren wünschten, außer den Zwecken und Rechtsfragen, welche im Zusammenhange mit dem Ganzen erörtert werden konnten, noch einen Punkt geben, auf welchen dieser Zusammenhang nicht führte, der aber gleichwohl für die, welche sich über den fraglichen Streit orientiren wollen, nicht ohne bedeutendes Interesse sein möchte. — Wir meinen den Weg, auf welchem das, was die verschiedenen Parteien in Aussicht nehmen, sei dies nun die Aenderung des Bestehenden, oder die Erhaltung desselben, bewirkt werden soll. — Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Ansicht darüber hier auszusprechen, und die oben erwähnte Absicht möge es rechtfertigen, wenn dies in einer etwas ausführlicheren Anmerkung geschieht.

Der Weg, auf dem man für den Zweck dermalen procedirt, scheint nun der der freien Conferenzen, der Verständigung mit den Parteigenossen, der Vermehrung derselben durch Gewinnung solcher, die dies bisher nicht, oder wenigstens nicht in solchem Grade, waren, daß sie die angestrebten Zwecke in Pausch und Bogen zu den ihrigen bisher hätten machen können oder mögen. — Dieser Weg aber scheint in den der — Majoritäten einmünden zu müssen. Selbstverständlich kann er zum Ziele nur dann führen, wenn Hoffnung vorhanden ist, den Resultaten solcher Conferenzen die Anerkennung der Kirche zu verschaffen; also Synode, — der Druck, den etwa die bürgerliche Gesetzgebung, — die an dieser Theilnehmenden — Körperschaften oder mit der Autorität bekleidete Individuen — geben können. — Steht dieser nicht im Hintergrunde, so werden offenbar die Resultate höchstens nur zur Spaltung, aber nun und nimmermehr zur Fortbildung der Kirche zu führen, die sichere Aussicht haben.

Stellt man aber die Sache unter diesen Gesichtspunkt mit der Frage, welcher Partei denn nun, so bewandten Umständen nach, der fragliche Weg als zielführend zu empfehlen sein möchte, so kann darüber, daß nur die, welche die Sache in der letztbezeichneten Richtung verfolgen, sich einen erkennbaren Nutzen davon versprechen dürfen, kein Zweifel sein. Nur ihnen kann die indirecte Anerkennung des Princips der Majoritäten, welche dieses Verfahren involvirt, und welchem das Princip, auf das der Herr die Entwickelung seines Reiches basirt, in schneidendster Schärfe entgegentritt, gedient sein. — Wohin, unter dem Drucke der Zeitrichtung, die Anerkennung jenes Princips und die Durchführung desselben führen würde und müßte, das kann auch keinen Augenblick zweifelhaft sein; es ist deutlich genug ausgesprochen und trotzig genug verlangt, daß man die trennenden, schrankensetzenden Bekenntnisse abthue; es ist nicht einmal abzusehen, was sich der Gewährung dieser Forderung nur sollte in den Weg stellen können, wenn einmal dies Princip zur Geltung gekommen wäre. (Wir müssen entschieden dagegen protestiren, daß man unserer Aeußerung den Sinn unterlege, als sei dieses Ziel das aller derer, welche dieser Richtung sich anschließen; wir wissen im Gegentheil recht gut und wollen ausdrücklich hiermit anerkennen, daß dieses Anschließen sehr häufig, — vielleicht mehrst, gerade nur darauf beruht, daß man sich davon ganz andere Consequenzen versprechen zu können glaubt.)

Freilich wird hiergegen von den Vertretern der kirchlichen Richtungen wohl

dessen so wenig, daß er in keiner Weise eine Milderung zuläßt. — Suchen wir dieses nachzuweisen.

---

geltend gemacht werden, man wolle durch die freien Vereine jenem Princip so wenig Vorschub thun, daß man vielmehr, als ausgesprochenen und anerkannten Zweck, die Absicht habe, demselben entgegenzutreten; daß das Bestreben derselben dahin gerichtet sei, Kräfte zum Widerstand gegen sein Eindringen zu sammeln. — Es muß anerkannt werden, daß das thatsächlich vollkommen richtig ist; aber es wird zu untersuchen sein, wie Zweck und Mittel sich zu einander verhalten, denn für den Erfolg kommen die Zwecke nicht, sondern lediglich die Mittel in Betracht, und mit diesen haben wir es hier zu thun.

Unter diesem Gesichtspunkte dürfte denn aber wohl kaum zu verkennen sein, daß das Eingeständniß der Ungenüglichkeit des dermaligen kirchlichen Bekenntnisses, die Forderung einer Aenderung desselben, den Widerspruch, welchen man denen entgegenzusetzen hat, welche solches nach einer anderen Seite hin ändern wollen, gar sehr abschwächt, indem es die berechtigte Vorfrage, ob überhaupt eine Aenderung erforderlich, thunlich und wünschenswerth sei, und den Rechtsgrund, auf dem man für die Ablehnung des Verlangens nach Aenderung stehen würde, völlig aufgibt, oder vielmehr zu Gunsten derer entscheidet, welche Aenderung wollen. Es wird billig bezweifelt werden, daß es ein geeignetes Mittel sei, einem anfluthenden Strome, — der Zeitrichtung — gegenüber, das Feste flüssig zu machen, um Kraft zum Widerstand gegen denselben zu gewinnen. — Die Bedenken, welche auf die Anerkennung des Princips der Majoritäten sich beziehen, sind schon erwähnt; nur das mag hier noch hervorgehoben werden, daß dasselbe eine besonders bedenkliche Seite damit erhält, daß es durch die Verfolgung der Zwecke auf dem bezeichneten Wege, neben dem Aufgeben der bestehenden Bekenntnisse, auch ein Aufgeben der kirchlichen Gliederung und Ordnung unzweifelhaft zu involviren scheint. Für freie Vereine, Conferenzen, gilt nicht der Grundsatz, die Stimmen zu wägen, sondern der, sie zu zählen, das heißt der Grundsatz der Individualität. — Zu was es führen und dienen kann, wenn diejenigen, welchen die kirchliche Ordnung besondere Pflichten und Rechte für die Erhaltung und Gestaltung kirchlicher Verhältnisse zuweist, sich um freigewählte Paniere schaaren und zusammenthun, um nach Stimmzahl Beschlüsse zu fassen, ihre persönliche Ansicht in Verhandlungen zu vertreten, bei denen jeder Anwesende genau eben so viel Recht zu beanspruchen hat, als sie, das dürfte Jeder sich selbst sagen können und wir haben uns oben schon darüber ausgesprochen. — Der Eindruck, den unter diesem Gesichtspunkte der Ruf zu Conferenzen für die fraglichen Zwecke, sofern er aus dem Bestreben der kirchlichen Richtung Vorschub zu thun hervorgeht, zu machen geeignet ist, kann sehr wohl mit dem verglichen werden, welchen das Commando: Brechet die Glieder! — machen müßte, wenn es in der Absicht, einem geschlossen angreifenden Feinde Widerstand zu leisten und das Terrain zu behaupten gegeben würde.

Hiermit wäre denn nun zugleich ausgesprochen, welche Stellung die, welchen die kirchlichen Interessen am Herzen liegen, diesen Dingen gegenüber zu nehmen hätten. Nicht um das Panier der unbedingten Gnadenwahl, eben so wenig um das der ungeänderten Augsburgischen Confession, sondern um die Bekenntnisse, auf welche die hessische Kirche ihre Diener im Amte und ihre Angehörigen ver-

Nehmen wir an, daß ein dem Glauben entsprechendes Bekenntniß für eine kirchliche Gemeinschaft zu Stande kam und deren Character bestimmte, so kann eine Aenderung nur in einem einzigen Falle als zulässig überhaupt erscheinen, in dem nämlich, daß die Gesammtentwickelung der Kirche deren Character so alterirte, daß das Bekenntniß demselben nicht mehr entspräche. Wir betonen die Gesammtentwickelung, denn von der Entwickelung Einzelner — gleichviel ob vieler oder weniger Glieder — wird später zu sprechen sein. — Die Folge wäre dann nicht die, daß das Bekenntniß aus Toleranz geändert werden könnte, sondern daß es, als überhaupt nicht mehr Bekenntniß, d. h. hier Ausdruck des Glaubens der Kirche, geändert werden müßte; damit aber auch offenbar, daß die kirchliche Gemeinschaft überhaupt einen anderen Character erhielte; daß die bestehende Kirche aufgegeben und eine neue an deren Stelle gesetzt wäre. — Es könnte hierbei durchaus keinen Unterschied machen, daß etwa eine solche Kirche ganz aus den, und selbst aus allen Mitgliedern der aufgegebenen gebildet würde, da der Character der Kirche in keiner Weise in der Persönlichkeit derer, die dazu gehören, sondern lediglich und allein eben nur in dem Bekenntnisse und den daraus constituirten Ordnungen seine Bestimmung und seinen Ausdruck findet; womit denn klar sein dürfte, daß hier lediglich das Verhältniß, in welchem der Glaube zu dem Bekenntnisse steht, berechtigtes Motiv sein kann, und nicht mehr abzusehen ist, wie die Toleranzfrage da einen Ort sollte finden können, deren Bedeutung in dem Verhältnisse, welches Andersglaubenden gegenüber Statt zu finden hat, gänzlich aufgeht; die, wenn man sie hier berücksichtigen wollte, nothwendig die Bedeutung haben müßte, ob man nicht, zu Gunsten des Verhältnisses zu diesen anders Glaubenden auf das Bekennen des Glaubensinhaltes ganz oder theilweise verzichten wolle.

---

pflichtet hat, hätte man sich zu schaaren; nicht in freien Conferenzen persönliche Anschauungen über das Dogma zur normativen Geltung bringen zu wollen, sondern in der festgeschlossenen Gliederung der kirchlichen Ordnung für das einzustehen, was die hessische Kirche sich erhalten muß, und über das zu berathen und zu beschließen, was etwa zur Besserung, zur wirklichen und gedeihlichen Fortbildung der kirchlichen Verhältnisse und Zustände geschehen kann.

Nimmt man von dieser wenig practischen Voraussetzung Absehn, so bliebe zu erwägen, wie die Sache zu beurtheilen wäre, wenn das Verhältniß des Glaubens und des Bekenntnisses zu einander, von dem wir ausgingen, nicht in der Gesammtkirche, sondern in einzelnen Gliedern sich finden sollte. — Die Frage wird hier practischer, denn diesen Zustand hat man im Auge, wenn man von Aenderungen des kirchlichen Bewußtseins und dergleichen redend, im Namen der Toleranz oder auch des christlichen Interesses das Abgehen von dem Bekenntnisse fordert. Man nennt die Kirche, um eine größere oder kleinere Zahl solcher zu bezeichnen, deren Glaubensinhalt dem Bekenntnisse nicht mehr entspricht. — Es wurde schon bemerkt, daß es auf die Größe der Zahl hier durchaus nicht ankommen könne. Fordert die Toleranz mit Recht, daß die Gesammtheit den Individuen, aus denen sie besteht, Concessionen mache, so wird jedes Individuum genau so viel anzusprechen haben, als die Hunderte und Tausende von Individuen, die etwa in dem Falle sein dürften, dieses Recht — natürlich Jeder für sich — anzusprechen.

Sobald nun aber dieser Gesichtspunkt der Sache bei dem Urtheil festgehalten wird und seine Würdigung erhält, wird das oben gefällte Urtheil nicht nur jeden Anschein von Schärfe verlieren, sondern auch als das einfach natürliche und nicht zu umgehende sich auf den ersten Blick ausweisen. Man erhält in diesem Falle rein die beiden Dinge Individuum und Gemeinschaft (Kirche), man hat den status causae, daß das Individuum anders glaubt, und in seiner Ueberzeugung mit dem Bekenntnisse, auf welches die Kirche constituirt ist, nicht übereinstimmt; die Frage ist, was soll geschehen, und die, von uns für unzulässig erklärte Antwort würde sein, die Gesammtheit soll ihr Bekenntniß ändern, d. h. aufgeben. — Sollte und müßte diese Frage unter den Gesichtspunkt der Toleranz und Intoleranz gestellt werden, so nähme die Sache eigentlich die sonderbare Wendung, daß das oder die Individuen auf die Frage hin müßten angesehen werden, ob ihr Verlangen ein tolerantes oder intolerantes sei, da ja doch nicht die Gemeinschaft an sie das Verlangen stellt, ihr Bekenntniß zu ändern,

sondern ihr Recht, sich davon loszusagen, sobald es ihnen nicht mehr zusagt, unbedingt anerkennt, vielmehr von ihrer Seite gefordert wird, daß die Gemeinschaft ihr Bekenntniß reformire, weil ihnen solches nicht mehr ansteht. — Es wird sehr wenig dagegen zu sagen sein, wenn man annimmt, daß in diesem Falle nicht nur diese Frage entstehen, sondern auch daß solche dahin beantwortet werden müsse, die Individuen, die ein solches Verlangen stellen, seien intolerant, denn es wird, wie man auch den Begriff der Toleranz definiren möge, nicht zu verkennen sein, daß solche nur darin ihr Wesen haben kann, daß getragen wird des Anderen Glaube und Bekenntniß, und daß da, wo die Forderung anfängt, der Andere solle Glauben und Bekenntniß ändern, damit man mit ihm in Gemeinschaft bleiben könne, allemal die Toleranz aufgehört hat.

Die offenbare Incongruenz derartiger Vorstellungen überhebt der Nothwendigkeit weiterer Nachweisungen; es wird keinem Urtheilsfähigen einfallen können, eine Frage, die derartige Wendungen nehmen mag, zum Gegenstande weiterer Erforschung zu machen, und man wird anerkennen müssen, daß die Toleranz, in der hier fraglichen Beziehung keine, für die Entscheidung brauchbare Factoren enthält, vielmehr diese auch in diesem Specialfalle lediglich in dem zu suchen sind, worauf wir im Allgemeinen verwiesen haben, nämlich in dem Verhältnisse des Bekenntnisses zu dem christlichen Glauben und der Verwirklichung der Zwecke des Evangeliums, welche letztere die Aufgabe der Kirche enthält.

Die Ordnung, in welcher eine Aenderung des Bekenntnisses zu Stande kommen könnte und müßte, welche hiernach zulässig erscheinen könnte, zu besprechen, liegt freilich außer dem Plane der vorgesetzten Untersuchung, indessen steht dieselbe, so weit die hier in Betracht kommenden kirchlichen Institutionen als aus dem Bekenntnisse hervorgegangen und darauf wesentlich ruhend gedacht werden müssen, mit dem hierzu Gehörigen in so genauer Beziehung, daß eine kurze Hindeutung auf einzelne Punkte gerade nicht ganz als außer ihrem Orte erscheinen möchte. — Ueber die katholische Kirche bleibt in dieser Hinsicht nichts zu sagen, da deren Dogma und kirchliche Ordnung in fraglicher

Hinsicht genau fixirt sind; eben so über die spiritualistischen Gemeinschaften, deren Subjectivismus das Zustandekommen einer festbemessenen kirchlichen Ordnung überhaupt kaum gestattet. Es würden demnach die protestantischen Kirchen in Betracht kommen können, deren tiefere Grundlage Gottes Wort — und zwar Gottes Wort, wie es in den symbolischen Schriften gefaßt ist, bleibt. — Es gilt hier zwar als Grundsatz, daß Aenderungen nur durch eine Synode zu Stande kommen können, und damit ist freilich der Weg des Fallenlassens, der Verordnung der kirchlichen Oberen und so weiter, als zulässig ausgeschlossen und so weit der Bekenntnißstand der Kirche gesichert, als niemals das, auf diesem Wege zu Stande Gekommene eine rechtliche Bedeutung erlangen kann; als der Kirche und einem jeden Gliede derselben das Recht bleibt zu verlangen, daß nicht nach den Begehungssünden oder Unterlassungssünden Derer, die unbefugt eingriffen, das hierher Gehörige beurtheilt und behandelt wird; als, wo dies etwa geschehen sollte, das, was so geschieht, den Character der Gewalt, nicht des Rechts trägt. Es wird hiermit z. B. ein Gutachten der Landesuniversität, eine einfache Privatansicht, deren Gründe man prüfen und gelten lassen kann, so weit etwa deren Tragkraft reichen möchte, deren Bedeutung für das kirchliche Bekenntniß aber darin aufgeht, daß man erfährt, wie die Facultät dasselbe auslegt. — Aber ist damit, daß die Entscheidung für solche Dinge einer Synode übertragen wird, der Sache ein Genüge geschehen? — Wird man beistimmen können, wenn man etwa einer Synodalversammlung — ohne näher zu bestimmen, welcher Art und Zusammensetzung solche denn nun sein soll — selbst auf die Voraussetzung hin, daß sie unvereinbar zwiespaltig sei und eines Obmannes bedürfe, der denn wohl den Ausschlag zu geben hätte — die Entscheidung über die Fortbildung des Bekenntnisses übertragen möchte, deren dieses subjectiver Ansicht nach bedürfte.

Dafür, scheint es, wird die betreffende Kirche eben so sehr danken müssen, als für die Anmuthung, die etwa auf den oben bezeichneten Wegen zu Stande gekommen — wie man will, Fort- oder Rückbildungen im Punkte des Bekenntnisses sich ge-

fallen zu lassen. — Der Grund, auf dem dieser Widerspruch ruht und allein ruhen kann, liegt klar am Tage, er kann nur in der Frage gefunden werden — welche Synode? Wahl oder Amt? — Geistliche oder Laien? — Das sind bekanntlich die Fragen, die bezüglich dieses Punktes eifrigst discutirt, entschieden in den Vorgrund geschoben, als entscheidend für die Berechtigung einer Synode betrachtet und behandelt wurden. — Ihr Interesse, ihre Bedeutung, wenn es gilt, eine derartige Versammlung im concreten Falle zu Stande zu bringen, wollen und können wir denselben nicht absprechen. Wenn jedoch davon die Rede ist, zu bestimmen, welche Synode überhaupt in Sachen des Bekenntnisses zu sprechen kirchlich berechtigt wäre, dann dürfte doch wohl das entscheidende Gewicht auf sie nicht zu legen sein.

Läßt man die Frage wegen Constituirung einer neuen kirchlichen Gemeinschaft, um die es sich hier nicht handelt, außer Beachtung, und nimmt demnach als das ad hoc die Fortbildung des Bekenntnisses; — so wird dazu Niemand berufen sein können, der außer diesem Bekenntnisse steht und nicht dasselbe als wesentlichen Inhalt seines Glaubens anerkennt, und es wäre eine absolute Lächerlichkeit, dem, der eben dieses Bekenntniß nicht als in jeder Beziehung zu Recht und mit der Wahrheit bestehend anerkannt hätte, oder anerkennen würde, die Aufgabe zu stellen oder die Vollmacht zu geben, das zu erforschen und zu beschließen, was, unter der Voraussetzung, daß der Grundcharacter der rechte und entsprechende sei als eine fördernde Entwickelung, eine geschlossenere Präcisirung, ein genügenderer Ausdruck für die christliche Auffassung sein würde. — Mag immerhin eine Anzahl solcher, die eine neue Gemeinschaft constituiren wollen, irgendwem, den sie geeignet halten möchten, ihr Geeignetes zur Prüfung, zur Annahme oder Verwerfung vorzuschlagen Auftrag und Vollmacht dazu geben; eine bestehende Kirche wird nur den dazu geeignet halten und als berufen anerkennen können, die Fortbildung in dem Bekenntnisse bewirken zu helfen, der dieses selbst anerkennt; sie wird, wenn sie die Befugniß, solche Aenderungen zu bewirken, in die Hände derer legt, welche diese Qualification nicht besitzen, sich

in den Fall gesetzt haben, ihr Bekenntniß schlechthin aufzugeben und eine Umbildung gutzuheißen, bei welcher von ihrem Bestehen als Kirche dieses Characters überhaupt nicht mehr die Rede sein kann.

Von dieser Qualification kann demnach die Kirche niemals und in keinem Falle abgehen, sie kann dies, — was, damit man uns hier nicht mißverstehe, ausdrücklich bemerkt werden mag, weder zu Gunsten gläubiger, noch zu Gunsten ungläubiger Männer; — sie muß, beiden gegenüber, das Recht der Synode, über ihr Bekenntniß zu sprechen, davon abhängig machen, daß diese ihr Bekenntniß anerkennen.

Doch brechen wir hier ab, um zu unserm Gegenstande zurückzukommen.

2. Die verpflichtende Kraft des Bekenntnisses.

Neben der Aenderung des Bekenntnisses selbst, die wir bisher unter dem Gesichtspunkte der Toleranz im Auge hatten, wird auch die verpflichtende Kraft, die man dem Inhalt desselben, unter dem gleichen Gesichtspunkt beizulegen oder abzusprechen hat, in Erwägung zu ziehen sein.

Man wird zunächst nicht verkennen können, daß das Gebiet der Toleranz und der Forderungen, welche im Namen derselben zu stellen sind, sich hier gar sehr erweitert. — Es besteht zunächst kein Bedenken dagegen, das ganze Gebiet der subjectiven Auffassung der christlichen Wahrheit, der inneren Entwickelung für dieselbe diesem Gebiete unbedingt zufallen zu lassen; es scheint weiter vollkommen gerechtfertigt, selbst das Heraustreten und sich geltend machen wollen subjectiver Auffassung derselben, unter gewissen Beschränkungen darin aufzunehmen, und so weit als den berechtigten Forderungen der Toleranz entsprechend anzuerkennen, als es nicht in direct feindliches Angreifen und Negiren der, in das Bekenntniß aufgenommenen Wahrheiten übergeht. — Dieser doppelte Gesichtspunkt wird der geeignetste sein, um von demselben aus die hierher überhaupt gehörigen Fragen zu besprechen.

Der erste derselben, das Freigeben der subjectiven Auffassung und Entwickelung, kann in der doppelten Beziehung erörtert werden, daß einmal in Frage kommt, ob die Kirche der Toleranz so viel einzuräumen sich in dem Falle sehen möchte, dann ob das hier Eingeräumte als genügend betrachtet werden kann. — Fragt sich, von welcher Seite etwa ein Widerspruch gegen die Concession fraglicher Art, auf Grund der Unzulässigkeit ausgehen und demnach das Verlangen gestellt werden möchte, daß die Kirche auch die innere subjective Auffassung der christlichen Wahrheit durch ihr Bekenntniß binde; so wird man denselben kaum anderswoher erwarten dürfen, als von solchen, welche in Verkennung der Verschiedenheit der äußeren und der inneren allgemeinen Kirche beide in einander aufgehen lassen. — Da wo diese Auffassung des Verhältnisses vorwaltet, wird es sich kaum mit der Stellung und Aufgabe der Kirche vertragen, eine subjective Entwickelung als berechtigt anzuerkennen; man wird nicht einmal ein Forschen nach dem weiteren Inhalt und Grunde christlicher Wahrheit zulässig finden können, sondern eine Beschränkung auf das, von der Kirche Anerkannte und Gesetzte als die unverbrüchliche Ordnung des Heils ansehen müssen, außer welcher und über welche hinaus kein Heil mehr zu finden ist. Die Toleranz wird consequenterweise sich neben dieser Auffassung des Begriffs und Wesens der Kirche etwa nur so weit erstrecken können, daß man die individuale Entwickelung allenfalls nur nach solchen Seiten hin, nicht etwa autorisirt, sondern als Adiaphoren unbeachtet läßt, nach welchen die kirchliche Autorität es überflüssig und zur Erreichung des Heils unnöthig fand, etwas festzusetzen, immer unter dem Vorbehalt, daß, wenn sie etwas festzusetzen für geeignet erachtet, die, ehe sie dies gethan, vergönnte Individualität ihre Rechte vollständig aufzugeben haben wird. — Legt man den Maaßstab der Toleranz an diese Bestimmungen, so ergibt sich freilich ein sehr enge beschränktes Maaß, allein schwerlich wird man dies als eine Schuld des Verhaltens betrachten können, vielmehr für die Begründung eines verwerfenden Urtheils auf den Grundsatz, oder besser auf die Auffassung, welche diesen Grundsatz ergab, zurückgehen müssen. — Man wird, um die Incongruenz eines

solchen Grundsatzes nachzuweisen, z. B. der katholischen Kirche gegenüber, neben der Bezugnahme auf Gottes Wort allenfalls darauf eingehen können, daß die, demselben zu Grunde liegende Auffassung nicht nur in ihrer practischen Durchführung vielfach Modificationen erleiden wird, welche, wenigstens nach protestantischer Auffassungsweise derartiger Dinge, kaum mit einer Aufrechterhaltung derselben verträglich scheinen, sondern auch in der Theorie mittelst des de internis non judicat eclesia eine Restriction erfährt, vermöge der die Momente, nach welchen das Individuum, von der Kirche, in welcher seine Individualität ganz aufgehen soll, gerichtet wird, ganz in einen Kreis fallen, dem man nicht wird nachsagen können und wollen, daß er den der Individualität decke.

Befindet man sich, dieser Anschauung gegenüber, auf der von uns als richtig bezeichneten Auffassung der Stellung und Aufgabe der äußeren Kirche, so wird diese Concession allzu große Bedenken nicht haben. — Die Aufgabe der Kirche geht dann darin auf, durch ihre Bekenntnisse die Summe der zur Entwickelung für die unsichtbare Kirche erforderlichen Glaubenssätze zu bezeichnen; dafür durch ihre Ordnungen zu sorgen, daß diese rein und lauter gelehrt werden; dem, der der Lehre, der Ermahnung und der Zucht bedarf, das, was er nöthig hat, darzureichen; ihm gegenüber diese Pflichten anzuerkennen und zu erfüllen, so lange nicht er selbst dem Bekenntnisse, durch welches er, als ihr Glied, in ihre Gemeinschaft eintrat, absagt. — Hierin geht solche aus dem Grunde auf, weil, so weit die fragliche Bildung für Erkenntniß und Glauben in Betracht kommt, die der Kirche zu Gebote stehenden Mittel mit dem Bezeichneten völlig erschöpft sind. Wollte man ihr eine weitere Aufgabe in Betreff der Lehre stellen, so müßten sich natürlich die Mittel bezeichnen und auffinden lassen, durch welche einer solchen zu genügen wäre. — Wollte man etwa als solche das Festhalten an einem gegebenen Inhalte, ohne daß die Entwickelung darüber hinausginge, oder auch nur an der gegebenen Richtung, so daß kein Heraustreten aus dieser Statt haben könnte, anerkennen, so würde entweder alles weitere Forschen untersagt, oder aber die Individualität so geleitet werden müssen,

daß sie in der abgesteckten Bahn und Gränze bliebe; jenes würde die Entwickelung überhaupt unmöglich machen, dies nur durch Zwang denkbar sein, — wenn es nämlich überhaupt als möglich gedacht werden könnte, was man wohl zu verneinen volles Recht haben dürfte; — beides würde mit der evangelischen Anschauung, von einer durch persönlichen Entschluß vermittelten Annahme der Heilswahrheiten im Glauben, welche als die Bedingung des Heils in Christo unverrückbar gesetzt ist, in einem so unvereinbaren Widerspruch stehen, daß man daran zu denken nicht versucht sein kann. — Ist dem nun aber so, dann wird es auch absolut nothwendig sein, die Toleranz, welche diese Anschauung der Sache gebietet, nicht blos nur autorisirt, so zu verstehen, daß die Kirche, indem sie die, welche ihr Bekenntniß annehmen, als ihre Glieder anerkennt, es Sache des freien Ermessens derselben sein läßt, in wie weit ihr Glaube innerlich diesem Bekenntnisse zustimmt, daß sie ihrer Entwickelung nicht Ziel und Gränze setzt, über welche solche nicht hinauszugehen hätten, daß sie dieselben nicht verurtheilt, wenn diese Entwickelung nach Richtungen hingehen sollte, welche das Bekenntniß nicht autorisirt oder bezeichnet; daß sie, wo dergleichen bemerkbar wird, nur lehrend, ermahnend, auffordernd und Richtung und Ziel bezeichnend eintritt. — Es wird, da die Summe der, im Bekenntnisse als bindend bezeichneten Wahrheiten nur das Normgebende, das Grundlegende ist und seiner Natur nach sein kann, noch viel unbedenklicher sein, für die entwickelnden und weiter bauenden Consequenzen daraus das Recht der Individualität anzuerkennen und sich, mit Paulus, daran zu halten, daß auf den einen Grund des Glaubens gar viel gebaut werden kann, aus gar verschiedenem Material, und daß die Zeit, wo Bestand und Werth des Baues offenbar werden soll und muß, immer noch eine künftige sein möchte.

Wird man nun aber, und damit kommen wir zu der zweiten der oben aufgeworfenen Fragen, diese Concession als genügend, und Alles, was die Toleranz hier zu fordern hätte, gewährend anerkennen können? — Bei der fast unbegränzten Geltung, die unsere Ansicht ihren Ansprüchen nach dieser Richtung zugesteht, könnte es freilich fast sonderbar und jedenfalls ziemlich über-

flüssig erscheinen, auf sie noch irgendwie einzugehen. Gleichwohl möchte dieser Ueberfluß sich immerhin noch rechtfertigen lassen, und einige Bemerkungen zur Orientirung werden für Viele doch vielleicht von einigem Nutzen sein können. — Man kennt die, oft von Freunden der Toleranz, als dieser diametral entgegengesetzt gebrauchte und so einigermaaßen berüchtigt gewordene Bezeichnung Symbolzwang. — Vergegenwärtigt man sich die mancherlei Gelegenheiten und Beziehungen, bei denen dieses Schlagwort gebraucht wurde und zuweilen gute Dienste leistete, so wird man nicht wohl verkennen können, wie darunter auch manche vorkommen, bei denen kaum zu verkennen sein möchte, daß man es für intolerant halte, wenn die Kirche eben durch Symbole eine Richtung bestimmt, nach der die Entwickelung zu erfolgen habe; für intolerant, daß sie die Lehre, mittelst welcher sie auf diese einwirken will, nach diesen normirt; daß sie ermahnend, wegweisend eingreift, daß sie endlich nur die Entwickelung und Auffassung anerkennt, die auf diesem Grunde entsprechend erfolgt und eine davon abgehende eben nur duldet, nicht billigt und autorisirt. — Demnach wird es aber auch nicht zweifelhaft sein können, daß das Maaß von Toleranz, das unsere Ansicht für das rechte erklärt, hin und wieder für zu gering gehalten und ein größeres gefordert wird.

In eine ausführliche Inbetrachtnahme solcher Forderungen einzugehen, liegt natürlich durchaus kein Grund vor; es ist an sich klar, daß die Forderung, die Kirche solle die absolute Freiheit der Entwickelung, ohne darauf bestimmend einwirken zu wollen, gewähren, sie solle zum Eingehen in die unsichtbare Kirche befähigen, ohne einen bestimmten Weg dazu zu bezeichnen, sie solle dazu führen, ohne zu erinnern und zurechtweisend zu ermahnen, das characteristische Merkmal des absolut Unvernünftigen so entschieden an sich trägt, daß sie nothwendig durchaus anders formulirt werden muß, ehe man sich damit befassen kann. — Erst dann nämlich wird man dies können, wenn sie so gestellt wird, daß man nicht mehr sagt: die Kirche soll der Toleranz diese Zugeständnisse machen, sondern die Kirche soll, als überhaupt die absolute Freiheit unmöglich machend, aufgegeben und die christliche Entwickelung ganz und durchaus in

die Individualität gestellt werden. Mit dieser Ansicht haben wir früher bereits uns abgefunden und können nicht nochmals darauf zurückkommen. — Nur so weit glaubten wir die fragliche Ansicht hier nicht ganz übergehen zu können, als es zweckmäßig schien klarzustellen, warum es sich dabei eigentlich handle, und wird demnach die Annahme guten Grund haben, daß, wenn Einwendungen bezüglich der hier fraglichen Punkte gemacht werden sollten, diese sicher nicht davon ausgehen können, daß das Maaß der Toleranz zu gering bestimmt sei. — Doch vielleicht irren wir uns; man dürfte uns den Vorwurf machen, nur scheinbar der Toleranz bedeutende Concessionen gemacht zu haben, da ja die subjective Entwickelung hiermit wenig oder nichts zu schaffen habe und, wie wir selbst schon zugestanden, eigentlich die Kirche kein ausreichendes Mittel besitze, um über sie zu bestimmen, so weit sie eine innere sei und bleibe; man wird uns beschuldigen, es uns mit der kurzen, ja schnöden Abfertigung der Gegner, des Symbolzwanges, leicht gemacht zu haben, indem wir denselben auf Dinge bezogen, womit er nichts zu thun haben kann. — Dem haben wir jedoch entgegenzusetzen, daß wir die Sache nur eben in der Beziehung betrachteten, womit wir es gerade zu thun hatten, gleichzeitig aber auch bereits bemerkten, daß noch ein anderer Gesichtspunkt genommen werden müsse, der nämlich, daß nun die subjective Entwickelung, auch aus der Innerlichkeit des Subjects heraustretend, werde Raum haben wollen, indem sie sich ausspricht, sich etwa als Lehre geltend zu machen versucht. — Auch in dieser Beziehung wurde die Linie, innerhalb welcher die Toleranz Recht und Anspruch haben kann, bereits im Allgemeinen dahin schon bestimmt, daß ein solches Aussprechen so weit freigegeben werden könne, als es nicht als feindliches Angreifen und Negiren des Inhalts des Bekenntnisses auftritt.

Um nun zu bestimmen, wie hiernach die Dinge sich gestalten werden, und der einzelnen Erscheinung ihren Ort anzuweisen, wird man ganz füglich an das, was über den Symbolzwang bemerkt wurde, anknüpfen können.

Das, was man gemeinhin mit diesem Ausdrucke bezeichnet, hat seine directe Beziehung auf die verpflichtende Kraft, welche

die Kirche ihren Symbolen, als welche das Bekenntniß derselben aussprechen, beilegt; und der Zwang gibt sich so kund, daß nichts, was mit dieser Lehrnorm im Widerspruche steht, gelehrt werden darf. — Was den hiermit bezeichneten Character nicht an sich trägt, kann somit außer Betrachtung bleiben, indem es den Symbolzwang überhaupt nicht berührt; nur das mag gelegentlich bemerkt werden, daß damit ein ziemlich weiter Spielraum der, von der Kirche absolut freigegebenen Lehre zufällt, indem nicht blos alles, was in den Symbolen nicht definirt ist, und hierneben jede weitere Entwickelung des Lehrbegriffs auf dem Grunde des Inhalts und Characters derselben, sondern auch selbst das, was sich überhaupt nur damit verträgt, als unbedingt zulässig gesetzt wird. Es wird nicht überflüssig sein, hinzu zu setzen, daß demnach die Klage über Gebundenheit durch die verpflichtende Kraft der Symbole einer freien Entwickelung und Lehre doch wohl überhaupt nicht in dem Maaße in den Weg treten möchte, als man öfters anzunehmen geneigt scheint, wobei natürlich nicht zu übersehen sein wird, daß der Kreis des Freigegebenen sich, je nachdem die Symbole einen größeren oder einen geringeren Theil der christlichen Lehre umfassen, verengern oder erweitern wird.

Bezüglich der Lehrobjecte, für welche hiernach überhaupt der Symbolzwang eintritt und eintreten kann, wird man sodann, um zu bestimmten Resultaten für die Beurtheilung der Toleranz oder Intoleranz zu kommen, eine weitere Unterscheidung dahin füglich mit in die Betrachtung aufnehmen können; die nämlich zwischen der Lehre, welche die Kirche autorisirt und darreichen läßt, und der, welche sie gestattet und tolerirt. — Der Punkt erscheint als wesentlich, denn in dem einen Verhältnisse wird der Symbolzwang auf das Lehramt zu beziehen und in dem anderen auf die Aeußerung nichtamtlichen Characters, als Privatansicht bezogen, aus ganz anderen Factoren das Urtheil zu suchen haben. — Halten wir daher beides gebührend auseinander.

Bezüglich des ersten Gesichtspunktes wird man einfach den Satz an die Spitze stellen können, daß die Kirche den s. g. Symbolzwang niemals wird aufgeben können, indem sie, wenn sie eine andere Lehre, als die ihren Symbolen entsprechende,

autorisiren und darreichen lassen wollte, damit unbedingt sich selbst zerstören würde. Da bereits mehrfach darauf hingewiesen ist, daß eine Maaßnahme, die eine solche Wirkung haben müßte oder auch nur könnte, niemals im Namen der Toleranz gefordert werden kann, so bleibt nur die Richtigkeit der behaupteten Thatsache zu untersuchen. Der Nachweis für das, was behauptet wurde, wird von mehreren Grundlagen aus zu führen, und von welcher man auch ausgehen mag, sehr leicht sein. Es ist überhaupt nur eine Möglichkeit denkbar, unter deren Voraussetzung die Richtigkeit der Behauptung bezweifelt werden könnte, und das wäre die, daß man die Kirche als eine blos äußere Gemeinschaft für religiöse Zwecke, in abstractester Allgemeinheit, ohne inneres Band und gegebenes bestimmtes Ziel setzen zu müssen oder vielmehr zu können glaubte. — Es würde sich alsdann selbst noch viel darüber erwägen und fragen lassen, ob auch eine solche Gemeinschaft nur, wenn sie einmal zu Stande gekommen wäre, ohne Symbolzwang bestehen könnte; es würde sogar aus der allgemeinen Abstraction heraus, wie aus der Erfahrung leicht nachgewiesen werden könne, daß eine solche, wenn sie auf der einen Seite absolute Lehrfreiheit proclamirt und wider den Symbolzwang eifert, auf der anderen mindestens die Lehren auszuschließen hätte, deren Geltendmachung ihr Princip absolutester Allgemeinheit ausschließen würde und müßte; daß beispielsweise der s. g. Deutschkatholicismus 2c. die christlichen Lehren, auf welchen der Katholicismus oder der Protestantismus fußt, nicht autorisiren kann, und also einen wie immerhin beschränkten Symbolzwang doch hat und ein für allemal nicht aufgeben kann, ohne sich selbst zu zerstören. — Doch wir haben es mit einer Kirche dieser Art hier überhaupt nicht zu thun, können also füglich das Für und Wider, was sich unter dieser Voraussetzung ergeben würde, auf sich beruhen lassen und von dem reden, was sich bezüglich der christlichen Kirche, wie sie ihrem Begriffe, ihren Mitteln und Zwecken nach bereits characterisirt ist, ergeben möchte.

Erkennt man zunächst als das Band, durch welches die Einheit der Individuen zu einer Einheit der kirchlichen Gemeinschaft wird, den im Bekenntnisse ausgesprochenen Glaubens-

inhalt, so wird, da zweifellos allermindestens das Bewußtsein desselben in den Gliedern erhalten werden muß, wenn die Gemeinschaft bestehen soll, unbedingt erforderlich sein, daß die Kirche diesen Glaubensinhalt verkündigen und lehren lasse, wenn sie sich erhalten will, und man erhält also den Symbolzwang von der positiven Seite, nämlich der Vorschrift her, daß eine Lehre bestimmten Characters und Inhalts gelehrt werde als unumgänglich nothwendig. Man wird diejenigen, denen ein Lehramt übertragen wird, deren Lehre die Kirche mittelst dieser Bestellung als ihre Lehre, als unter ihren Auftrag gegeben, durch ihre Autorität sanctionirt anerkennt, darauf zu verpflichten und dazu anzuhalten haben, daß sie diesen Inhalt lehren. — Eben so unzweifelhaft steht aber dem positiven Inhalt und Character einer jeden Lehre, welche es auch sein mag, ein anderer Character und Inhalt einer solchen unbedingt gegenüber, welche das, was jene setzt, negirt und ausschließt, sei es, daß dieses durch directen Widerspruch, oder durch Sätze, deren unumgängliche Consequenzen zur Negation führen müssen, geschieht. — Wollte die Kirche gestatten, daß ein solcher Glaubensinhalt unter ihrer Autorität verkündigt und begründet würde, so wäre das nicht etwa nur indirect, durch Begründung von Zweifeln gegen den Glaubensinhalt, auf dessen Annahme ihre Gemeinsamkeit beruht, das Mittel jene Gemeinsamkeit gerade so weit zu zerstören, als die gegensätzlichen Auffassungen etwa Platz greifen würden; es wäre viel mehr als dies, nämlich direct und geradezu ein Inproblemstellen ihrer innersten und eigensten Fundamente, und zwar nicht von Seiten Einzelner, sondern von Seiten der Gesammtheit selbst; ein Inproblemstellen, das man gewiß zu gelinde bezeichnet, wenn man es eben nur so characterisirt und sicher, ohne Uebertreibung, als völliges Aufgeben dieser Fundamente wird bezeichnen müssen, wenn man hinzunimmt, daß, in hier fraglicher Beziehung, nicht der Inhalt, sondern das Annehmen und Bekennen der Glaubenssätze der Punkt ist, worauf es ankommt. Man wird denn also wohl nicht Anstand nehmen dürfen zuzugestehen, daß die Kirche unbedingt in dem Falle ist, die Verkündigung einer Lehre oppositionellen Characters und Inhaltes ihrem Lehramte nicht zu

gestatten, und daß also auch von dieser negativen Seite aus der Symbolzwang der Toleranz gegenüber keiner weiteren Rechtfertigung bedarf.

Nicht minder scharf und klar tritt dieses hervor, wenn man die Frage unter den Gesichtspunkt der Zwecke und Mittel der christlichen Kirche stellt. Als allgemeinen Zweck einer solchen haben wir oben den bezeichnet, der Gemeinschaft der Heiligen, der allgemeinen Kirche die Seelen zuzuführen, sie für die Gemeinschaft mit Christo, dem Haupte, in dem diese ihre Einheit findet, zu gewinnen und tüchtig zu machen. Dieser Zweck setzt, ganz abgesehen von allem Speciellen, in seiner abstractesten Allgemeinheit einen Weg voraus, auf welchem jenes Zuführen geschehen soll, und man darf die Bezeichnung dieses Weges ganz unbedenklich eben als die eigenste Aufgabe, das specielle Amt der äußeren Kirche mit betrachten. — Es fragt sich denn also, wodurch er bezeichnet werden kann und soll, und schwerlich wird die Antwort darauf eine andere sein können als die, daß dieses nur durch die Lehre geschehen möge und kein anderes Mittel dazu sei als das, daß diese bezeichnet, was Noth ist, um mit Christo vereinigt und mit Gott versöhnt zu werden. — Die Frage, ob dies in der einzelnen Kirche entsprechend oder nicht entsprechend geschieht; ob der Inhalt der, von ihr angenommenen einzelnen Glaubenssätze etwa mehr oder weniger geeignet sei, die Erreichung dieses Zweckes zu sichern und zu fördern, kommt hier eben so wenig in Betracht als das, was sonsther von derselben noch für den Erfolg geschehen kann, und also in die Aufgabe der Kirche mit eingehen müßte, wie etwa die Kirchenzucht, von der später die Rede sein muß. Es handelt sich eben nur darum, klar zu erkennen, daß die Kirche, um ihrer Aufgabe genügen zu können, nothwendig einer Lehre, der Verkündigung eines Inhaltes von Glaubenssätzen bedarf, durch welche der Weg zu Christo bezeichnet wird. — Wird sich dieses nothwendige Requisit mit einer Aufhebung des Symbolzwanges in dem Sinne, in welchem wir ihn hier im Auge haben, irgendwie herstellbar denken lassen? — Diese Aufhebung würde die Bestimmung des Weges, der zu Christo führt, unläugbar in das arbitraire Ermessen des zur Lehre berufenen Individuums

legen; sie würde dies mit der Bestimmung thun anzuerkennen und zu sanctioniren, was dies Individuum aus diesem Ermessen heraus für das Rechte ansieht. — Daraus möchten sich nothwendig allerlei Folgen und Sätze ergeben, die man so ziemlich für unseren Zweck nur hinstellen kann, ohne sie weiter zu commendiren. — Zunächst wäre das, was von diesem Procedere erwartet werden kann, daß man etwa eine, ungefähr nach der Zahl der mit dem Lehramte Beauftragten zu bemessende Zahl von, mehr oder weniger abweichenden oder einander widersprechenden Bestimmungen über den Weg des Heils unbedenklich in ziemlich sichere Aussicht würde stellen müssen. Dann wird nicht verkannt werden können, daß die Kirche, sich der Last des Führeramts ganz auf die Schultern der bestellten Lehrer entledigend, im Voraus autorisirend und gutheißend, was diese etwa für das Rechte erkennen möchten — also auch das Diverseste und Widersprechendste, was doch wohl aus dieser Sachlage hervorzugehen nicht verfehlen dürfte — denn nun so ziemlich sich als einen Führer ausweisen würde, der alle Wege für gleich gut, — vielleicht könnte man auch umgekehrt sagen, für gleich schlecht — erklärend, dem, den er zu führen hat, den Rath ertheilt, sich ganz seiner Neigung und dem Gradewohl zu überlassen; weil es ganz einerlei sei, welche Richtung er einschlägt. — Man wird weiter vielleicht nicht ganz ungeeignet finden, wenn ein halbwege verständiger Reisender zu einem Führer, der seine Dienste, mit der Aussicht auf eine derartige Beschaffenheit derselben offeriren würde, freundlichst und höflichst sagte, daß er sich sonderlichen Nutzen davon zu versprechen nicht gar wohl im Stande sei, und ihn ersuche, ihn damit verschonen zu wollen; — gewiß etwas intolerant, denn warum will er nicht in christlicher Toleranz zugeben, daß besagter Führer neben ihm herlaufe, aber so weit jedenfalls vollkommen gerechtfertigt, als ihm ein solches Nebenherlaufen, wohl allenfalls hin und wieder lästig, aber sicher niemals irgendwie nützlich werden kann. — Will man nun die christliche Kirche nicht in die, durchaus lächerliche Stellung eines solchen Führers setzen, so wird man im Punkte des Symbolzwanges sich mit der Toleranz, auch unter dem hier genommenen Gesichtspunkte, dahin abzufinden nicht umhin können,

daß, wenn das Bestehen einer solchen überhaupt als gerechtfertigt anerkannt wird, von einer Entbindung ihrer Lehrer und Aemter von der Verpflichtung, nicht abzugehen, von der, durch ihr Bekenntniß und dessen Ausdruck, die Symbole, bestimmten Lehrnorm niemals wird die Rede sein können.

Aber, dürfte von dieser oder jener Seite her vielleicht gefragt werden, ist denn diese Weise, die Sache aufzufassen, nicht eine ganz einseitige? — Es handelt sich um Sachen des Glaubens; diesem wird mit solchem Zwange Gewalt angethan, damit in die innerste Tiefe des Geisteslebens hineingegriffen. — Soll der Symbolzwang auch da stattfinden, — und er muß es, ja dieser Auffassung nach — wo die Ueberzeugung vielleicht sich änderte; wo demnach der, welcher früher ganz gut, in innerer Uebereinstimmung mit sich selbst nach einem Symbole lehren konnte, nun mit seiner Ueberzeugung auf einen Punkt gekommen ist, der ihm dieses nicht mehr gestattet! — Das ist ja entschieden intolerant, — eine Härte, die nicht zu verantworten, eine Nöthigung selbst zur Heuchelei, die nicht nur intolerant, sondern entschieden unchristlich oder vielmehr widerchristlich genannt werden muß.

Auf diese Auffassung der Dinge einzugehen, wird man nicht umhin können. Man wird zuzugestehen haben, daß der Symbolzwang tief in das innerste Glaubensleben hineingreift; man wird nicht läugnen können, daß die Handhabung desselben eine große Härte für Einzelne herbeiführen kann; man wird nicht verkennen dürfen, daß damit eine große Versuchung zur Heuchelei alsdann eintritt, wenn der, von der Gefahr, daß ihm hart geschehe Betroffene dieser Gefahr, durch Lehren in einem Sinne, der seinem Glauben widerspricht, zu begegnen sich veranlaßt sieht. — Eine andere Frage aber ist die, wer sich denn nun mit diesen Dingen abzufinden oder auseinanderzusetzen die Verpflichtung haben wird, ob nämlich die Kirche oder das Individuum, in dessen Glaubensleben der Symbolzwang hineingreift. — Stellt man die Sache so hin, daß um dieser möglichen Consequenzen willen jene auf die Verpflichtung auf den Inhalt ihres Bekenntnisses zu verzichten habe und sich, falls sie dieses nicht thut, der Intoleranz schuldig mache, so ist klar

daß damit dem Individuum irgend welche Verpflichtung in dieser Beziehung nicht mehr obliegt; eben so klar aber auch nach Obigem, daß damit Forderungen an die Kirche gemacht sind, die sie nicht übernehmen kann, ohne damit geradezu sich selbst aufzugeben. — Das würde denn nun freilich nicht umgangen werden können, wenn die Uebernahme solcher Verpflichtungen nicht in das freie Ermessen und Wollen der Diener der Kirche gestellt bliebe, wenn etwa die Kirche ihre Lehrer preßte, wie die englische Regierung ihre Matrosen. — Man würde, selbst unter der Voraussetzung, daß man mit diesem Zugeständnisse zu der Consequenz der absoluten Unsittlichkeit und Verwerflichkeit der Kirche kommen müßte, einzugestehen haben, daß ihr Symbolzwang in unbefugter und durchaus unzulässiger Weise in das Glaubensleben der Einzelnen eingreife, man würde sie verantwortlich zu machen haben für alle Härte, die im concreten Falle aus dessen Handhabung hervorgehen könnte, und sie hätte selbst für die Heuchelei ein gutes Theil der Verantwortung zu tragen. — Diese Voraussetzung findet indessen so wenig statt, daß die Kirche den Dienst des Lehramts von Niemand fordert, daß sie vielmehr die Uebertragung desselben an bestimmte, zuvor bekannte Verpflichtungen knüpft und nur dem, der diese Verpflichtungen zu übernehmen sich bereit erklärt, es überhaupt überträgt, also jeden Einzelnen in den Fall setzt, mit sich, in Betreff dieser Bedingungen darüber einig zu werden, ob er sie unbeschadet seines Gewissens übernehmen kann und will, also in keinem Falle mehr von ihm fordert, als er übernehmen zu wollen erklärt. — Daß sie, bezüglich der Dauer des eingegangenen Verhältnisses, jede Stunde die Erklärung entgegenzunehmen bereit ist, daß der zum Lehramte Berufene, weil seine Ueberzeugung eine andere geworden, jene Verpflichtungen nicht mehr erfüllen könne oder wolle.

Mag man es denn immerhin beklagen, daß Männer, Familien vielleicht in Folge einer solchen Erklärung Vortheile verlieren, die ihnen für ihr äußeres Glück wünschenswerth, ja nothwendig gewesen sein möchten; mag man dies um so mehr, als die etwaige Aenderung des Glaubensinhaltes, der sie nothwendig machte, keineswegs das Resultat eines freien Wollens oder

leichtsinnigen Hingebens, sondern eines redlichen und treuen Strebens nach Wahrheit gewesen sein mag, als das Abgeben einer solchen Erklärung immerhin schon eine Redlichkeit und Tüchtigkeit der Gesinnung, eine Würdigkeit der Auffassung so ernster Verhältnisse nachzuweisen scheint, welche im stärksten Gegensatze zu der steht, die in gleichem Falle zur gemeinen Zweideutigkeit oder gar zur Entschiedenheit der Heuchelei ihre Zuflucht nimmt und dadurch ähnliche Nachtheile mit bestem Erfolge von sich abwendet; das wird klar sein, daß man die Kirche und ihre Ordnungen als schuldig, dies durch Festhalten an Dingen, die sie hätte fallen lassen können, veranlaßt zu haben, in Anspruch zu nehmen nicht berechtigt sein wird. — Somit führt denn auch diese Seite der Betrachtung wieder zu dem mehrfach schon hervorgetretenen Resultate, daß dieser Punkt, will man ihn weiter verfolgen, aus der Toleranz heraus, auf das Gebiet der Untersuchung über die Nothwendigkeit und Berechtigung der Kirche überhaupt führt, und somit eine weitere Inbetrachtnahme hier nicht finden kann.

Wir können indessen mit unserem Gegenstande vorerst hier noch nicht abbrechen, weil wir uns noch gegen eine Mißdeutung zu verwahren haben, zu der unsere Aeußerung über die, für den einzelnen Diener am Worte aus dem allgemeinen Verhältnisse hervorgehende Nothwendigkeit, sich mit den Consequenzen abzufinden, möglicher Weise Anlaß geben könnte. — Man könnte nämlich unseren Gegensatz zwischen der Tüchtigkeit und Redlichkeit, welche die offene Erklärung unter Uebernahme aller Nachtheile abgibt, und der Zweideutigkeit und Heuchelei, welche durch Doppelsinn jene Nachtheile von sich abwehrt, oder mit dem Worte lehrt, was sie mit dem Herzen verläugnet, freilich ohne daß gerade unsere Worte dazu genügenden Grund enthielten, so auffassen wollen, als ob wir dem Symbolzwang die Ausdehnung geben wollten, daß Jeder, der irgend Zweifel in Bezug auf einzelne Wahrheiten bei sich einmal angeregt fühlte, die Erklärung in Frage abzugeben hätte, und wo nicht, als Heuchler, oder deß etwas nun dastände. — Dahin geht unsere Ansicht nicht.

Das, was der Verpflichtung auf das Bekenntniß, der Kirche

gegenüber, in der hier in Frage genommenen Beziehung, als das Zulässige und Unzulässige scheidend, in Betracht kommen kann, ist überhaupt nicht das Stadium des Zweifels. Dieser begründet nicht den Widerspruch, sondern die weitere Erforschung, setzt also nicht in den Fall der Opposition gegen den Inhalt des kirchlichen Bekenntnisses, mit welchem für die Kirche die Nothwendigkeit, das Ihre zu suchen und zu wahren, gegeben wäre, sondern in den, ernst und treu zu prüfen, um aus dem Stand der Ungewißheit, in den der Gewißheit herauszutreten, und ein abschließendes Resultat zu gewinnen. Es wird also weder für die Kirche eine Nothwendigkeit gegeben sein, die Rechte des Bekenntnisses da geltend zu machen, wo dasselbe nicht angegriffen wird; noch für das Individuum eine solche bestehen, aus dem Berufe herauszutreten, so lange noch die Verhältnisse so liegen, daß die Möglichkeit gegeben ist, den Zweifel zu überwinden und das Mißverhältniß zwischen Kirchenlehre und persönlicher Ueberzeugung auszugleichen. Es wird hier die Toleranz in ihrem Rechte sein, wenn sie fordert, daß die Kirche dem, in diesem Stadium der Geistesarbeit einstweilen noch Befangenen nachsehe, wenn er nicht die Punkte des Bekenntnisses, welche sein Zweifel trifft, mit der Entschiedenheit hinstellt und mit dem Nachdruck betont, den sonst wohl ihre Stellung im Bekenntnisse wünschenswerth, vielleicht sogar im Allgemeinen erforderlich machen könnte. — Es wird dem Zweifelnden kein sittlicher Vorwurf daraus gemacht werden können, wenn er diese Toleranz so weit in Anspruch nimmt, als er bedarf, um bei redlicher Arbeit und fleißiger Forschung zu dem Abschlusse zu kommen, bei welchem sich entscheidet, ob der Zweifel in Glauben oder in Verwerfung übergeht. — Dies kann die Kirche gewähren, und sie soll es. — Sie kann es, denn ihr Bestand wird durch diese Toleranz, wie gesagt, nicht in Frage gestellt; sie soll es, denn sie mag wohl wünschen und von dem Herrn bitten, daß er ihr ein vollkommen glaubensfestes Lehramt gebe, aber nicht verlangen, daß jeder Einzelne, der dazu gehört, in der Glaubensstärke stehe, über welche der Zweifel keine Macht mehr hat; — ja, wir können hinzufügen, sie muß es als eine christliche Kirche, indem sie mit der Nichtanerkennung jener For-

derung weitaus über das Maaß evangelischer Anschauung der Art und Weise, wie der Herr seine Boten und Werkzeuge wählt, hinausgehen, und es zum Beispiele gänzlich verkennen würde, welche Bedeutung das Wort des Herrn an Petrus: Ich habe gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre! für die Beurtheilung dieses Verhältnisses in der christlichen Kirche ohne allen Zweifel haben wird und ewig muß.

Bis hierher dürfte die Sache ziemlich plan sein. — Auch weiter wird nicht näher ausgeführt werden dürfen, daß mit dem angenommenen Wendepunkt, mit dem Uebergehen des Zweifels in die entschiedene Verneinung für die Beurtheilung des Individuums, wie für die Stellung der Kirche zu dem Resultate, das aus dieser Verneinung hervorgeht, Alles anders liegt, und dort ein Mißbrauch der Toleranz, hier die Gränzlinie derselben unbedingt angenommen werden muß. — Die Frage wird jedoch eine höchst delicate und schwierige, wenn nun bestimmt werden soll, wo etwa das eine Stadium aufhört und das andere anfängt. — Diejenigen, welche in dem Verlangen nach äußeren Garantien für jegliche Unzuträglichkeiten eine besondere Weisheit erblicken und wünschen, daß damit alles geordnet, vorgesehen und abgeschlossen werde, dürften vielleicht kaum eine andere Frage auffinden können, deren Inbetrachtnahme ihnen zu einer Einsicht darüber, wie weit dergleichen durchführbar erscheint und dienen kann, so vollständig und durchgreifend zu geben vermöchte, als diese, und sie kann in dieser Beziehung sehr empfohlen werden. — Der Punkt, bis zu welchem die Toleranz gehen könnte und sollte, ist scharf und klar bezeichnet; es gilt nur eine Bestimmung darüber aufzufinden, wie man diesen Punkt im concreten Falle sicher erkennen kann. — Er wird nicht einmal von dem Individuum selbst mit jener mathematischen Schärfe, die man vielfach für derartige Bestimmungen nicht allein als wünschenswerth bezeichnet, sondern auch anstrebt und als erreichbar fordern zu können glaubt, erkannt und bestimmt werden können. Nehme man an, daß es gelte, die Frage zu entscheiden, ob auf einem bestimmten Standpunkte der Zweifelnde noch die Toleranz, ohne gegen den aufgestellten Grundsatz zu fehlen, in Anspruch zu nehmen sich berechtigt halten

dürfe; daß es einfach die scharfe Gewissensfrage sei, die er selbst sich, ohne allen verwirrenden Blick nach Außen, stellt. — Wird es ihm leicht werden, oder auch nur zu jeder Zeit möglich sein, sich bestimmt und klar anzugeben, ob er gerade noch im Zweifel befangen, oder bereits über den Zweifel hinaus, zur verneinenden Entscheidung gelangt ist. — Denkt man dabei nicht an eine jener Naturen, die eben so leicht vom Verwerfen zum Annehmen, vom Unglauben zum Glauben übergehen, als umgekehrt, und die allerdings sehr bestimmte Antwort zu jeder Zeit werden geben können, weil ihnen das Stadium des Zweifels überhaupt ein ziemlich unbekanntes Gebiet zu sein scheint; bezieht man die Frage auf solche, denen die Erforschung der Wahrheit als ein ernstes und schwieriges Geschäft, als eine Aufgabe, die Beharrlichkeit und Mühe fordert, bei dem mancher Gegner einzeln zu überwinden ist, vielleicht, sofern von christlicher Wahrheit die Rede ist, ohne anhaltendes Gebet gar nicht überwunden werden kann, dann wird ein solcher wohl bekennen müssen, daß es ihm nicht immer so ganz klar gewesen sei, wo er denn nun eigentlich stehe, daß in seiner inneren Geistesarbeit gar mancher Umschwung eingetreten sei, und sein Zweifel bald dem Glauben nahe genug trat, um ihn zu bestimmen anzunehmen, er sei überwunden, bald sich so gestaltete, daß er unüberwindlich schien und nicht mehr als Zweifel, sondern als fertiges Urtheil der Verneinung dastand. Ein solcher möchte jedenfalls keinen Anstand nehmen zu erklären, daß, ehe er sicher sein könne, nicht mehr im Zweifel zu stehen, sondern in der Verneinung, der innere Streit eine geraume Zeit schon ausgekämpft sein müsse.

Steht nun die Sache so bezüglich des eignen Urtheils vor dem Richterstuhle des eignen Gewissens; besteht selbst da ein so weiter Spielraum für die Gedanken, die einander entschuldigen und verklagen, kann oftmals nur die zarteste Empfindlichkeit des inneren Gerechtigkeitsgefühls die angemessene Entscheidung finden, dann wird man wohl unbedingt darauf verzichten müssen, eine äußerliche, feststehende Norm für Toleranz und Intoleranz, zum Gericht über die hier vorliegenden Fra-

gen, aus dem Glauben Anderer, oder dem kirchlichen Bekenntnisse heraus bestimmen zu wollen.

Also wird es — dürfte vielleicht Seitens derer eingeworfen werden, die, wie gesagt, überall Garantien in festbemessenen Gränzen wollen, — gar übel stehen mit der Bestimmung der Gränzlinien der Toleranz den Bekenntnissen gegenüber; thun wir, wenn es so steht, lieber die Bekenntnisse ab. — Auf das letztere ist unsere Antwort gegeben; auf das erstere hätten wir zu antworten, und antworten darauf: Mit nichten! sondern hier gerade hat die Toleranz ihr berechtigtes Gebiet, ihre freie Aeußerung, ihren bedeutendsten Umfang. — Hier werden sich zelotischer Eifer und christliche Toleranz so ziemlich von einander trennen und auseinander halten lassen und man wird nicht der Gefahr ausgesetzt sein, auf die wir oben mehrfach hinwiesen, der Gefahr Dinge zu verwechseln, die durchaus verschiedenen Gebieten angehören.

Vielleicht hat es zarteren Gemüthern wehe gethan, wenn früher mehrfach die Liebe als Bestimmendes auf dem Gebiete der Toleranz scharf abgewiesen wurde; hier ist dies nicht erforderlich und es wird die Bemerkung, daß gerade in der vorliegenden Beziehung dieselbe ihr volles unverkümmertes Recht zu beanspruchen hat, dazu beitragen können, mit der scheinbaren Härte früherer Urtheile einigermaaßen auszusöhnen. — Eben weil die Dinge, die da in Frage kommen, in die tiefste Innerlichkeit der Person, des Glaubenslebens, des Gewissens hineingehen; eben weil auch der schärfste Verstand keine absolut sicheren Grundlagen für das Urtheil aufzufinden vermag, soll und muß die Liebe das Richteramt führen und die Entscheidung geben. — Freilich denken wir dabei nicht im entferntesten an jene allgemeine Liebe, die Allen Alles geben will und Nichts hat, sondern an die christliche Liebe, die da glaubet, duldet und hofft, — die das Schwache trägt, das Verirrte sucht, die des Gesetzes Erfüllung ist, nicht des Gesetzes, das sie sich macht oder Andere machen läßt, sondern des Gesetzes, das der Herr gemacht und gegeben hat in der Ordnung des Heils.

In dieser Liebe wird es sich, als der gesetzten Ordnung entsprechend wohl von selbst ausweisen, daß die Kirche und jedes Glied derselben an seinem Orte der Opposition gegen

ihre Fundamente mit dem gemessensten Ernste entgegen zu treten und diese zu brechen hat, wenn sie nicht zu gewinnen ist; es wird aber eben so sehr als in dieser begründet erkannt werden müssen, daß sie nicht den redlichen Zweifel verurtheile und richte, sondern ihm Zeit gebe und durch Belehrung, Ermahnung und Fürbitte das Schwankende zu befestigen mithelfe; es wird als intolerant zu bezeichnen sein, wenn von dem im Glauben Schwachen verlangt und begehrt wird das Maaß der Entschiedenheit und Kraft, was nur dem Glaubensstarken zu Gebote stehen kann; als Zelotismus, wenn als Lauheit, als Unglaube und Pflichtvergessenheit bezeichnet wird der Ausdruck, welcher nicht den Grad von Bestimmtheit erreicht, der vielleicht im Interesse der Sache zu wünschen wäre; als absolut unberechtigt, wenn in Bezug auf Consequenzen aus dem Inhalte des Bekenntnisses, die dieses nicht selbst mit aufnimmt, die Forderung sich geltend machen will, daß man diese so mitannehme, wie sie etwa hier oder da gezogen werden; als absolut intolerant, wenn man da, wo dieses nicht geschieht, das Urtheil fällen zu können glaubt, daß der, in diese Forderung nicht Eingehende als Feind und Gegner zu betrachten und zu behandeln wäre.

Doch wozu die weitere Ausführung dieser Dinge. Für den Urtheilsfähigen wird es ihrer überhaupt nicht bedürfen, um einzusehen, daß das mit unserm Grundsatz Gegebene auf der einen Seite so weit bemessen, auf der anderen so scharf umgränzt ist, als dies der Beschaffenheit dieser Dinge nach irgend thunlich erscheint. — Für den, welcher etwa daran Anstoß nehmen sollte, daß der, am Ende doch subjectiven Auffassung und dem danach bestimmten Maaße der Liebe ein zu großer Spielraum hiermit eingeräumt wäre, dürfte allenfalls noch zu bemerken sein, einmal daß jene Subjectivität durch den, als normgebend mitgesetzten Inhalt des göttlichen Wortes in einer Weise beschränkt wird, welche nicht gestattet, diese Liebe mit jener allgemeinen, die wir oben näher bezeichneten, gleichzustellen; dann aber, daß gerade in der hier vorliegenden Sache der Ausspruch, die Liebe sei besser als das aufblähende Wissen, eine vorzugsweise anzuerkennende Bedeutung und Geltung haben möchte, die man nicht verkennen darf, ohne in große Gefahr zu kom-

men, unsere Frage aus Gesichtspunkten und Rücksichten aufzufassen und beurtheilen zu wollen, deren Berechtigung mehr als zweifelhaft sein und wohl immerdar bleiben möchte.

Gehen wir hiermit zu dem zweiten Gesichtspunkt über, unter welchem der s. g. Symbolzwang, wie oben bemerkt, zu beurtheilen sein wird. Es ist derselbe die Beziehung auf eine Lehre, welche sich etwa in der Kirche geltend zu machen suchte, die nicht von denen ausgeht, deren Auffassung von dieser, durch Uebertragung des Lehramts autorisirt ist. — Die Frage wird in diesem Falle durchaus anders aufzufassen und zu behandeln sein; die Factoren, welche auf die Seite einer kirchlichen Autorisation, einer Anerkennung des Lehrinhalts aus dem Gesichtspunkte einer Berufung und Vollmacht der Lehrenden fallen, verlieren ihre Bedeutung; der, welcher seine Ueberzeugung ausspricht, tritt als Einzelner der Gemeinde, der Kirche gegenüber, und diese hat damit, daß sie ihm zuläßt sich auszusprechen, keinerlei Autorisation des so Ausgesprochenen übernommen; das so Ausgesprochene trägt offenbar den Character einer Meinung an sich. — Wir haben hier den Symbolzwang geradezu sogleich auf das Aussprechen der Ueberzeugung bezogen, denn auf die Seite der inneren Entwickelung des Glaubens nochmals einzugehen, möchte überflüssig sein, nachdem oben schon bemerkt ist, daß dieselbe damit, soweit die Toleranz in Frage kommt, nichts zu thun hat und es lediglich Sache des Individuums sein wird und muß, sich mit dem Stande seines Glaubens im Verhältnisse zu dem kirchlichen Symbol, das es anerkannte und auf das nicht die Kirche, sondern es sich der Kirche verpflichtet hat, in seinem Gewissen abzufinden und auseinander zu setzen. Die Pflicht der Kirche, also auch ihr Recht geht hier, wie ebenfalls schon bemerkt, nicht weiter als dahin, daß sie die rechte Lehre ihm darreicht, ihn dafür zu gewinnen und darin zu erhalten sucht durch die Mittel des göttlichen Wortes, Gebet und Fürbitte sammt der Ermahnung.

In Bezug auf das Aussprechen mit dem kirchlichen Lehrbegriff nicht übereinstimmender Glaubensansichten wird man gleichfalls der Toleranz einen ziemlich weiten Umfang zuzugestehen nicht umhin können. Das, was der Kirche Amt und

Aufgabe, gegenüber den Dingen dieser Art schlechthin erforderlich macht, und was sie nicht unterlassen darf, ist, daß sie Glieder, die sich in diesem Falle befinden, als Irrende betrachtet und behandelt. Ist dies richtig, so wird sie in ihrem Verhältnisse solchen gegenüber in keiner Weise zu Maaßnahmen veranlaßt sein können, deren äußerlich zwingende Kraft allenfalls nur zum Schweigen bringen, nicht aber belehren und zu besserer Einsicht verhelfen könnte. Die, der Kirche in dieser Beziehung zu Gebote stehenden Mittel sind aber keine andern, als das Bekenntniß und das Zeugniß, die Predigt in dem allgemeinen, von uns oben bezeichneten Sinne. Durch jenes hat sie den Inhalt der Wahrheit dem Irrthume zur Beschauung entgegenzustellen, durch dieses nicht blos die Wahrheit zu begründen und zu rechtfertigen, sondern auch ernstlich zu strafen den, ihr entgegengesetzten Irrthum. Ueber die Art und Weise, wie dieses überhaupt zu geschehen hat, wurde oben, aus allgemeinem Gesichtspunkte, das Erforderliche bemerkt. Wer danach etwa noch der Ansicht sein sollte, daß die Toleranz das Bekenntniß und Zeugniß für die Wahrheit auf das einfache Aussprechen beschränken, und auf das, was wir hier ein Strafen des Irrthums genannt haben, sich nicht einlassen dürfe und solle, mit dem wird, gänzlicher Verschiedenheit der Grundanschauungen wegen hier nicht weiter geredet werden können, und auch auf seine Ueberzeugung schwerlich damit eingewirkt werden, daß man ihm das klare Wort Gottes und des Herrn, welcher seinen Jüngern gebietet, denen, die die Botschaft, die sie bringen, nicht annehmen, zu verkündigen: Das sollt ihr wissen, daß das Reich Gottes euch nahe gewesen und, den Staub abschüttelnd, ihnen zu bezeugen, daß dies Reich sie von jeder Gemeinschaft ausschließe, und ähnliche noch viel stärkere Worte ähnlichen Inhalts etwa vorhalten wollte.

Allerdings haben wir hier vorerst nur den Gegenstand der Frage eben in abstracter Allgemeinheit im Auge gehabt; bei näherer Specificirung wird man nicht verkennen, daß allerdings Umstände eintreten können, welche der Kirche nicht gestatten, bei den bezeichneten Maaßnahmen stehen zu bleiben, sondern weitere Schritte erforderlich machen dürften, deren Natur nicht

gestattet, sie als außer Beziehung zu den Forderungen der Toleranz stehend zu betrachten. — Hauptsächlich zwei Fälle dürften hier in Betracht kommen, einmal der, daß sich die abweichende Ansicht der Form nach als Lästerung ausspricht, dann der, daß sie als directe gewollte Opposition gegen die Kirche, ihre Lehre und ihre Institutionen auftritt. — Auch hier würde es freilich weder der Toleranz noch der Aufgabe und Natur der Kirche entsprechen, die Mittel, welche sie nach dem Gesagten dem Irrthum entgegenzustellen hat, unversucht von der Hand zu weisen; sie wird kaum schärfer auftreten dürfen, ehe dieselben versucht, erschöpft und unzulänglich zur Ueberwindung des Irrthums und der Sünde befunden sind. Ist jedoch klargestellt, daß sie unzulänglich befunden werden müssen, so darf und kann die Kirche dabei nicht stehen bleiben. Sie kann es nicht, denn durch das Zugeständniß, in offener Feindseligkeit sie angreifen und ihre Fundamente zerstören, ihre Wirksamkeit vernichten zu dürfen, an die, welche sie als ihre Glieder anerkennt, gibt sie sich selbst auf; sie darf es nicht, denn wenn sie als Glieder die anerkennt und beibehält, welche lästern, macht sie selbst sich der Mitschuld der Lästerung theilhaftig. — Sie ist demnach in der entschiedenen Nothwendigkeit, neben dem Zeugniß und der Lehre auch die Zucht zu gebrauchen.

Darüber, wie dies in den gesetzten Fällen geschehen solle und könne, wird hier vorerst Näheres nicht zu bestimmen sein. Wir sind damit nämlich an einen weiteren Punkt gekommen, bei dem das im Allgemeinen, unter dem Gesichtspunkte der Toleranz Zulässige und Unzulässige erst ermittelt werden muß; bezüglich dessen die verschiedenen Ansichten wohl jedenfalls noch viel weiter auseinandergehen, als bei den bisher in Frage genommenen. — Es ist die Kirchenzucht. — Besteht dazu überhaupt eine Pflicht und also auch ein entsprechendes Recht für die Kirche? — Durch welche Mittel kann und soll sie geübt werden? — Nach welchen Grundsätzen ist die Anwendung solcher Mittel zu bemessen? Für welche Fälle kommt sie in Anwendung? Bis zu welchen Zielpunkten hat sie ihre Gewalt zu erstrecken? — Das sind die Fragen, die man eben nur zu thun hat, um alsbald zu der Einsicht zu kommen, daß auch die weit-

greifendste und tüchtigste Bearbeitung dieses Gegenstandes nicht die allergeringste Hoffnung darbieten würde, die Vereinigung für die Anerkennung ihrer Resultate zu Stande zu bringen. — Nur unter dieser Vorbemerkung kann und darf man es wagen, auf einen solchen Punkt näher einzugehen, der billige Leser weiß alsdann, daß die Absicht lediglich auf die Orientirung auf einem so vielfach verworrenen und bestrittenen Gebiete geht, und also nichts Unmögliches mit diesem Eingehen bezweckt wird. Nach dieser nothwendigen oratio pro domo kommen wir denn zur Sache.

Man wird, um über die Frage der Berechtigung und der damit nahe zusammenfallenden Verpflichtung der Kirche zur Uebung einer bestimmten Zucht in's Klare zu kommen, berechtigt sein, alle die Einwürfe gegen eine bejahende Antwort, welche die Nichtberechtigung der Existenz der Kirche überhaupt zur Voraussetzung haben, oder in directer Consequenz zur Verwerfung einer solchen führen, außer Acht zu lassen. Es ist einleuchtend genug, daß, wenn man die Entwickelung für christliche Wahrheit überhaupt ganz der Individualität hineinlegen und aus einer durch nichts beschränkten Freiheit erfolgen lassen will, der Gedanke an eine Zucht mit einer solchen Vorstellung noch viel weniger sich vereinigen, ja nur zusammendenken lassen wird, als der einer Gebundenheit auf einem concret bemessenen Glaubensinhalt, und daß, so lange jene allgemeine Ansicht gilt, in Bezug auf das hier fragliche Specielle sich nicht das Geringste wird ändern lassen. Bisher nöthigte uns dies nicht so stark auftretende, sonst jedoch gleiche Verhältniß einzelner Zweifel und Einwürfe gegen die angenommenen Sätze zum Zwecke der Klarstellung dieser Dinge, öfters auf jene Grundanschauung zurückzukommen, hier wird dieses nicht mehr nöthig sein; man wird alle Momente für die Beurtheilung, die nach der Richtung der freien Kirche ꝛc. hin liegen, eben so gut und mit eben dem Rechte bei Seite lassen können, als die, welche aus der absoluten Verwerfung der religiösen Wahrheit hervorgehen, oder darauf nothwendig zurückführen; beide Grundanschauungen verhalten sich in der hier vorliegenden Beziehung völlig gleich, denn die Forderung unbedingter Freiheit läßt eben so wenig

eine Zucht für das zu, was sie frei gegeben wissen will, als die absolute Verwerfung eine solche, für das als berechtigt anerkennen kann, was sie überhaupt verwirft. — Man wird demnach nur über das, von der Grundlage der Anerkennung der Nothwendigkeit, der Berechtigung und der Zwecke der christlichen Kirche aus sich Ergebende, wenigstens damit Vereinbare, zu verhandeln in dem Falle sein.

Man könnte sich nun versucht fühlen anzunehmen, daß damit die Hauptschwierigkeit für die Lösung der vorliegenden Differenzen beseitigt wäre; man könnte z. B. die Frage über die Verpflichtung und Berechtigung der Kirche zur Ausübung einer Zucht als eine nunmehr nicht mehr in Betracht kommen könnende ansehen. Damit würde man sich aber gar sehr im Irrthume befinden. — An Einwürfen und Zweifeln wird es auch da nicht fehlen, wo man die Berechtigung der christlichen Kirche gern im Allgemeinen anerkennt; ja man wird kaum verkennen können, daß, häufig und allgemein genug, auch da eine sehr entschiedene Abneigung der Idee einer Kirchenzucht entgegentritt. — Dieser, allerdings ziemlich auffallende Umstand läßt sich nicht wohl damit erklären, daß man als die Ursache eine persönliche Abneigung gegen den Zwang, der daraus hervorgehen könnte und den man als unberechtigt verwirft, weil man sich ihm nicht unterwerfen mag, setzt. — Mag immerhin dieses einigen, mag es selbst hin und wieder einen ziemlich starken Antheil an der Bestimmung des Urtheils haben, es reicht dazu an sich nicht aus; sofern nicht, wenigstens scheinbar annehmbare und rechtfertigende Gründe vorliegen und aufgefunden werden können, würde ein ablehnendes Urtheil, — aus dem bloßen Nichtwollen der Consequenzen nicht zu Stande kommen; der rechtliche Mann würde diese Consequenzen als eine lex dura, aber auch als eine lex ita scripta anzuerkennen nicht umhin können — und nur der, dem dieser Character etwa abgeht, ein Urtheil, für das er keine Gründe hat und an dessen Richtigkeit er also selbst nicht glaubt, zum Vorwande für die Durchführung seiner Antipathie hinstellen wollen. — Es besteht in keinem Falle ein Recht, die fragliche Erscheinung im Allgemeinen so aufzufassen und ihren ursachlichen Zusammenhang so zu erklären, daß man

eine solche Unredlichkeit bei denen voraussetzt, die sich mit der Idee der Kirchenzucht nicht befreunden können, und wird daher nothwendig sein, die Frage aufzunehmen, worauf das als auffallend bezeichnete Urtheil etwa beruhen könnte.

Hierüber zu genügendem Abschlusse zu kommen, dürfte denn nun so gar schwierig nicht sein. — Alles hierher Gehörige hat seine Wurzel in der Annahme einer Incongruenz der Zwecke und des Mittels, welche entweder so entsteht, daß man als Zwecke der Kirche nur solche erkennt, für welche eine Kirchenzucht überhaupt kein wirksames Mittel sein könnte; oder auch so, daß man eine Kirchenzucht begrifflich voraussetzt, welche keinen, oder nur einen schädlichen Einfluß auf die Verwirklichung der, sonst richtig aufgefaßten kirchlichen Zwecke haben kann. — Der erste Fall dürfte dann vorliegen, wenn man die christliche Kirche lediglich als eine Anstalt zur Erhaltung und Verbreitung einer bestimmten Lehre — der christlichen — betrachtet. — Ihre Aufgabe geht dann darin auf, daß sie diese Lehre verkündigen läßt und dafür sorgt, daß dieses in der rechten Weise geschehe; alle Mittel, deren sie sich zu bedienen hat, liegen in der Lehre selbst — und die Zucht kann nicht bewirken, daß solche angenommen und geglaubt werde. Eben weil sie dieses nicht kann und, wo etwa durch ihre Anwendung in dieser Beziehung etwas geschafft werden sollte, das Resultat nur Bekenntniß des Mundes sein würde, muß sie nicht allein als unbefugt ausgeschlossen, sondern selbst als absolut verderblich verworfen werden. Es wird, soll alles genau beschränkt und umschrieben werden, was etwa unter der Vorstellung einer Kirchenzucht noch als zulässig erachtet werden kann, diese auf die Erhaltung der Ordnung, welche die Verkündigung der Wahrheit sichert, beschränkt und damit wenigstens eine Allgemeinheit der Kirchenzucht als völlig unzulässig bezeichnet werden müssen. — Die betreffende Auffassung des Verhältnisses ist hier in streng durchgreifender Allgemeinheit und Consequenz hingestellt; daß sie häufig in viel schwankenderer Form sich ausspricht, ist bekannt, für die demnächst nothwendige Beurtheilung kann indessen auf diesen Umstand nichts ankommen, man hat vielmehr für solche das Princip in klarer und fester Geschlossenheit vor-

erst hinzustellen und wird, wenn man hiermit im Reinen ist, den Antheil, den es an der Bestimmung einzelner Urtheile nimmt, ziemlich leicht herauszufinden im Stande sein. — Der zweite Fall läge alsdann vor, wenn man zwar die Aufgabe der Kirche dahin anerkennen wollte, daß neben der Lehre auch die Entwickelung im Leben — die Erweckung zu christlichem Sinn und Wandel, die Stärkung und Erhaltung des dazu Erweckten in demselben im Kreise derselben läge, zugleich aber die christliche Kirchenzucht als reines Strafamt etwa so faßte, daß dieselbe dem Sünder die gerechte Strafe zu dictiren, oder ihn, nach bekannter criminalistischer Abschreckungstheorie, selbst zu schrecken und zum warnenden Exempel Anderen hinzustellen hätte. In diesem Falle würden Zweck und Mittel auseinander treten. Die Kirchenzucht würde durch Zwang, Drohung, Furcht ein Resultat erstreben, das nur aus freier Liebe und selbstgewollter Entschließung hervorgehen kann; sie würde nur ein äußeres Handeln vermitteln können, dessen Werth auf dem Gebiete des christlichen Lebens nur durch die inneren Factoren zu bestimmen ist, über welche äußerer Zwang auch nicht den geringsten Anschein einer Macht und Einwirkung aufweisen kann. Hiermit wird man denn allerdings zu der Consequenz gelangen müssen, daß die Kirche ein derartiges Mittel von sich weisen und ein solches Verfahren etwa dem Staate überlassen müsse, für dessen Zwecke, in vollständigem Gegensatze, die Aeußerung der Gesinnung als That, die Motive zur Schätzung enthält und die innere Quelle derselben, wenn überhaupt, jedenfalls nur in höchst untergeordneter Weise in Erwägung kommt.

Da ein Grund, diesen Consequenzen zu widersprechen, nicht besteht, so wird für das Endurtheil Alles darauf ankommen, ob man sich veranlaßt sehen kann, den Voraussetzungen, auf welchen sie beruhen, beizutreten. — Wir finden uns nicht in diesem Falle und werden die Gründe dafür in der Weise beizubringen suchen, daß die uns angemessener scheinenden Auffassungen den genommenen gegenübergestellt und die Prämissen geprüft werden, welche für und gegen die einen oder die anderen zu sprechen scheinen.

Welche Ansicht von dem Wesen und der Aufgabe der christ-

lichen Kirche der entgegenzustellen wäre, die solche nur als Anstalt zur Erhaltung und Verbreitung einer gewissen Lehre setzt und anerkennt, wird aus den vorhergehenden Erörterungen klar genug sein; in kürzester Form und Fassung darf dieselbe also hier dahin ausgesprochen werden, daß überhaupt die Entwickelung, Erhaltung und Fortbildung des Lebens für die Zwecke des Evangeliums unter ihre Obhut gestellt, ihrer Fürsorge übergeben ist. Fragt es sich nun, welche Gründe für die Berechtigung der einen oder der anderen Ansicht sprechen könnten, so möchte sich die kurze, freilich etwas derbe, aber doch im Interesse der Wahrheit nicht wohl anders zu bemessende Antwort ergeben, daß die Beschränkung des Zwecks der Kirche auf die Lehre eben Alles gegen sich, Nichts für sich hat, während das Verhältniß für die gegentheilige Ansicht so ziemlich umgekehrt eintritt. — Wird die Sache in abstracter Allgemeinheit und abgesehen von specifisch christlicher Auffassung betrachtet, so kommt man, indem die Pflege des geistigen Lebens des Individuums einer Gemeinschaft zugewiesen werden soll, die sich um dasselbe nur von einer Seite her zu bekümmern haben würde, während sie jede Verpflichtung für eine andere ablehnen müßte, auf das Dilemma, entweder das religiöse Leben als von jeder anderen Lebenssphäre getrennt, in der Erkenntniß verlaufend und sich vollendend zu setzen, oder aber zuzugestehen, daß die Kirche, zusammengehalten mit dem Umfange des religiösen Lebens, darin aufgeht, Handlangerdienste zu verrichten, Bausteine herbeizuschaffen, die, je nachdem sonst nöthiges Material und Baumeister und Gesellen vorhanden sind, etwa zu einem Bau mit verwendet werden können oder auch nicht. Man wird ihre volle Rechtfertigung, Allem was wird und nicht wird gegenüber, finden müssen in dem: dixi ac salvavi animam meam. Wem eine solche Auffassung des religiösen Elements genügen sollte, mit dem wäre freilich weiter nicht zu rechten; der, dem sie nicht genügt, dürfte sich in dem Falle finden, zuzugestehen, daß dasselbe größere Ansprüche habe und, wenn überhaupt eine Kirche deren Gewährung zu vermitteln hat, jedenfalls nur eine solche, welche den Umfang der Aufgabe, wie solcher näher von uns im Gegensatze bezeichnet wurde, anerkennt, dazu im Stande sein möchte.

Mit einer weiteren Verfolgung dieses Punktes wird man sich um so weniger zu bemühen haben, als in der hier vorliegenden Schärfe, theoretisch wenigstens, sich so leicht Niemand zu der von uns abgewiesenen Ansicht von der Kirche und dem christlich Religiösen wird bekennen wollen. — Daß sie sich praktisch oft und stark, in der Weise der Verneinung hierher gehöriger Fragen, welche nur unter der Voraussetzung der Berechtigung der, ausdrücklich nicht angenommenen Grundanschauung so entschieden werden können, geltend zu machen pflegt, und manche Urtheile, die man in Betreff der Berechtigung der Kirchenzucht zu hören bekommt, nothwendig auf sie zurückgeführt werden müssen, wird schwerlich einem begründeten Zweifel unterliegen.

Der zweite Punkt macht ein etwas ausführlicheres Eingehen deshalb nöthig, weil einmal in der, diesen betreffenden Vorstellung von dem Wesen der Kirchenzucht der Hauptgrund des, vielfach entschieden sich kund gebenden Widerwillens zu suchen, dann aber auch, wenn man jene Vorstellung und Auffassung berichtigen will, die richtige Ansicht davon nicht allein zu geben, sondern auch zu begründen ist. — Die von uns hiermit als eine unrichtige bezeichnete Auffassung der Natur und Zwecke der Kirchenzucht erscheint schon auf den ersten Blick so wenig befriedigend und angemessen, daß man fast unwillkürlich seinen Ausgang von der Frage zu nehmen sich veranlaßt sieht, wie sie denn überhaupt sich habe geltend machen, ja, was nur immer zu ihrem Entstehen habe Veranlassung sein und werden können. — Der Inhalt neutestamentlicher Lehre und Vorschrift war es gewiß nicht, nicht einmal der alttestamentliche Kanon, sobald man denselben unter der neutestamentlichen Glaubensregel, daß die Theokratie des alten Testamentes aufgehoben und das allgemeine Reich Gottes an deren Stelle getreten sei, ansieht und betrachtet; ja, selbst wenn man das nicht thäte, würde sich kaum verkennen lassen, daß jene Bestimmungen der alttestamentlichen Verfassung, welche hier allenfalls ein anderes Urtheil zu motiviren scheinen könnten, ihrer allgemeinen Bedeutung und ihrem letzten Zwecke nach nichts weniger beabsichtigten, als die Constituirung der Glaubensgemeinschaft zu einer Rächerin des

Bösen, zu einer Vergelterin, als welches Amt der Herr selbst sich im alten, wie im neuen Testament vorbehalten und es in Niemands Hände gegeben hat. — Allein, was ist es denn nun, wenn hier der Ursprung einer solchen Auffassung so wenig gesucht werden kann, daß vielmehr ihr Alles direct widerspricht, worauf man diesen beziehen soll. — Es kann kaum etwas Anderes für die Erklärung der Möglichkeit der Entstehung des fraglichen Irrthums in Anspruch genommen werden, als die Wortbezeichnung der Sache auf der einen, und die Mittel, durch welche die Kirchenzucht wirksam wird, auf der anderen Seite. — Nimmt man diese Momente zusammen, so läßt sich dieser Irrthum seiner Entstehung nach daraus ganz gut erklären, er wird dann aber damit zugleich auch genügend widerlegt sein. — Der Namen, den man der Sache gibt, der einer Zucht, deutet allerdings auf etwas hin, dessen Zweck auf eine Weise verstanden werden kann, in welcher solcher in der Zufügung eines Uebels um des Vergehens willen so ziemlich aufgeht. — Wir sagen „kann," nicht „muß," denn eben so gut kann man auch den Ausdruck von einem Verfahren gebrauchen, dessen Zweck und Ziel mit der Idee einer Vergeltung oder einer zwangsweisen Unterdrückung des Bösen so wenig etwas gemein hat, daß es vielmehr in der Umänderung des verkehrt bestimmten Willens, aus sich selbst heraus seine alleinige Bestimmung anerkennt. — Die hiermit gegebene Möglichkeit der Verwechselung beider mit einander wird aber um ein gutes Theil leichter dadurch, daß die Mittel, deren man sich in beiden Fällen zu bedienen in dem Falle ist, äußerlich eine große Aehnlichkeit mit einander haben und für das Urtheil, wenigstens theilweise, so ziemlich zusammenfallen müssen, sobald man es unterläßt, solche auf den Zweck, den sie zu erreichen bestimmt sind, mit zu beziehen. — Sowohl die als ein Genügen für die Forderung der Gerechtigkeit und Vergeltung gesetzte Zucht, als die zum Zwecke der Kräftigung eines schwachen, der Umänderung eines verkehrt gerichteten Willens geübte, hat sich des in Folge des Bösen zugefügten Uebels, der Strafe, für ihre Zwecke zu bedienen. — Damit aber sind und werden beide so wenig eins und dasselbe, daß man ungefähr eben so viel Recht haben dürfte, sie gleichzustellen und zu be-

urtheilen, als etwa den Selbstmörder, der den Strick gebraucht, um sich zu erhängen, und den, welcher dem in's Wasser Gefallenen den Strick zuwirft, um ihn herauszuziehen. — Beide gebrauchen ja auch dasselbe Mittel und die Lächerlichkeit des Urtheils, das sie gleichsetzen und beurtheilen würde, liegt darin, daß sie es zu verschiedenem Zweck, in verschiedener Weise und mit verschiedenem Erfolg gebrauchen, eine Verschiedenheit, die eben so stark bei den von uns besprochenen Dingen hervortreten muß, und von der man also sollte annehmen dürfen, daß sie auch hier wesenhaft und durchgreifend genug wäre, um vor der Gefahr der Verwechselung und Verwirrung, die aus jenem einzelnen äußeren Moment entstehen kann, hinlänglich zu schützen.

Vielleicht trifft man nicht allzu weit vom Ziele, wenn man die Wahrnehmung, daß dies nicht überall der Fall war, und daß dadurch hin und wieder eine gänzlich unbegründete Abneigung gegen die Idee der Kirchenzucht auf der einen Seite, und ein nicht so ganz unbegründeter Vorwurf der Intoleranz, denen gegenüber, welche, aus der irrthümlich so bemessenen Aufgabe der Kirchenzucht diese näher zu formuliren suchten, auf der anderen eine gewisse Rechtfertigung erhielt; — wenn man diese Wahrnehmung, sagten wir, mit aus dem Umstande zu erklären sucht, daß häufig die Untersuchung und Ordnung dieses Theiles der kirchlichen Aufgabe in den Händen derer lag, deren Blick für solche Dinge durch die wunderlichen Vergeltungs- oder Abschreckungstheorien, die sich auf dem Felde der staatlichen Criminalistik geltend machten, getrübt war. — Hatten diese sich für die eine oder die andere dieser Theorien, besonders für die erstgenannte, entschieden; trat etwa dazu ferner die Annahme des beliebten Staatsrechts, welches die kirchlichen Dinge unter den Grundsatz cujus est regio ejus est religio stellte, so war es denn wohl nicht gerade mehr verwunderlich, wenn sich die Neigung kund gab, ein Recht und eine Pflicht der Vergeltung, die man schon dem Staate unbedenklich zuerkannt hatte, mit, wie es scheinen mußte, noch viel größerem Rechte der Kirche zu vindiciren.

Doch sei dem, wie ihm wolle! — Die Frage, die uns beschäftigt, ist nicht die, wie der Irrthum entstand, sondern die,

ob man ihn mit Recht als Irrthum wird bezeichnen können. Auf die allgemeinen Factoren, aus denen die Frage entschieden werden könnte, ist bereits oben hingedeutet, und es wird mit dieser Hindeutung genug sein, da denn doch eine endgültige Entscheidung über die Kirchenzucht, die eine christliche Kirche zu üben oder nicht zu üben hätte, nur auf der Grundlage des göttlichen Wortes zu erhalten sein wird. — Wurde bisher nur in Rücksicht gezogen, daß Gottes Wort eine Kirchenzucht in dem als irrthümlich bezeichneten Sinne nicht bestimme und autorisire, so wird nunmehr weiter zu untersuchen sein, ob und welche andersartige denn nun von demselben geordnet und autorsirt sei.

Die Frage, ob der neutestamentliche Kanon überhaupt eine Kirchenzucht autorisire und wolle, wird man zunächst eben so entschieden zu bejahen haben, als die Autorisation einer blos strafenden und vergeltenden Kirchenzucht verneint werden mußte. — Man würde den Vorwurf unnützer Weitschweifigkeit nicht ablehnen können, wenn man auf eine ausführlichere Darlegung des hierher Gehörigen eingehen wollte, da die Untersuchung über die Art und Weise der Beschaffenheit dieser Zucht die Vorfrage über das Ob zugleich zur Entscheidung, und zwar zur denkbar besten Entscheidung bringen wird, weil über das Seinsollen, des als Soseinsollendes bezeichneten kein Zweifel mehr wird statt haben können, wenn es gelingt, klare Bestimmungen über das letztere nachzweisen. — Es möge daher hier nur andeutend angeführt werden, daß schon in höchster Allgemeinheit, die Gebote, die der Herr den Jüngern bezüglich der Gründung einer äußeren Gemeinschaft gibt, eine Gewalt für das Ordnen und die Erhaltung des Geordnetseins der dazu gehörigen Dinge zur Voraussetzung hat, deren Ausfall die Erfüllung des ertheilten Auftrags geradezu unmöglich machen würde, und deren Ausübung man unter den Begriff einer Zucht zu stellen keinen Anstand nehmen kann. — Die Einsetzung der Sacramente, hauptsächlich das: *μαθητεύσατε*, zusammengehalten mit dem *τηρεῖν ὅσα ἐνετειλάμην* Math. 28, 19. 20. dürfte dafür entscheidend sein, der so eindringlich an Petrus gerichtete Befehl: *βόσκε τὰ ἀρνία μου* Joh. 21, 15. rc. ebenfalls wohl mehr enthalten, als in der Lehre aufgeht, oder damit allein

auszurichten wäre. — Daß sodann die, welche diese Gebote zu erfüllen hatten, solche in keinem anderen Sinne jemals verstanden, und Dinge in der kirchlichen Gemeinde geordnet und vollzogen haben, welche absolut unter keine andere Kategorie, als die der Zucht zu bringen sind, wird nicht erst aus einzelnen Beispielen zu erweisen sein, und man würde wenigstens die Apostel vorerst einer unrichtigen Auffassung der Willensmeinung des Herrn anzuklagen und zu überweisen haben, ehe man dazu kommen könnte, die Aeußerungen dieser Willensmeinung in einem Sinne zu deuten, der die Kirchenzucht, als demnach von ihm nicht gewollt und also nicht berechtigt, auszuschließen Grund geben könnte. — Man würde, sofern sie in der fraglichen Beziehung nicht etwa blos als Handelnde, sondern auch als Lehrende auftraten, den Aposteln selbst nur die Befähigung für das ihnen übertragene Lehramt zuzutrauen nicht berechtigt sein, kurz die Fundamente des Evangeliums durchaus zerstören. — Will man dieses nicht, so wird man sich entschließen müssen, das, was die Apostel in dieser Beziehung gelehrt und geordnet haben, als Norm für die christliche Kirche anzuerkennen, danach das für sie Gebotene und Zulässige zu beurtheilen, und also zu fragen: welches sind die von ihnen gesetzten und anerkannten Bestimmungen über den Character und die Weise der christlichen Kirchenzucht?

Als characteristische Eigenthümlichkeit alles dessen, was irgend aus dem neuen Testament in den Kreis des hierher Gehörigen gezogen werden kann, findet sich bei aufmerksamer Betrachtung die unzertrennliche Verbindung der Zucht, die Seitens der christlichen Gemeinschaft geübt wird, oder der Anordnung der Apostel gemäß geübt werden soll, mit der Lehre, die verkündigt wird. Von dieser geht sie aus, auf diese bezieht sie sich und ordnet alle ihre Ziele aus dem Gesichtspunkt, zu bewirken, daß dieser nachgelebt werde, daß ihre Consequenzen im Wandel sich offenbaren. — Aus diesem Gesichtspunkte ordnet sie und bemißt sie auch alle ihre Mittel und bestimmt danach, welche Durchgänge sie zu nehmen, bis zu welchen Zielpunkten sie zu gehen haben wird. — In unmittelbarem Anschlusse an das Bekenntniß und die Predigt — zeigt sich als erstes Mittel der

Zucht nämlich die Ermahnung, in welcher jene gleichsam unmerklich übergeht, so daß sie nach der einen Seite noch ganz in jener aufzugehen scheint, sofern nämlich sie, an Alle gerichtet, blos eine specielle Anwendung der gepredigten Glaubenssätze oder auch eine Entwickelung ihrer Consequenzen sein wird, zugleich aber auch den Character eines Mittels der Zucht damit annimmt, daß sie an Einzelne — Personen, Gemeinden — gerichtet die Incongruenz der Erscheinungen, die sich im Leben, als Lehre, Gesinnung und That offenbarten, als Motiv mit aufnimmt und demgemäß als Tadel, als Vorwurf, als ernste Rüge sich ausspricht. — Daß die Apostel des Herrn dieses Element der Kirchenzucht gar oft und ernst nicht allein selbst gebrauchen, sondern auch den Gemeinden dessen fleißigen und treuen Gebrauch, ihren Gliedern gegenüber, dringend empfehlen, wird man nicht näher nachzuweisen haben. Daß sie die Anwendung in steter Beziehung zu der Belehrung und Ueberzeugung der Irrenden, in unausgesetzter Verbindung mit Gebet, Fürbitte und Liebe zur Pflicht machen, wird man nicht unbeachtet lassen dürfen, weil damit das Wesen und der Character der christlichen Kirchenzucht, in dem Sinne unserer Auffassung sehr scharf bezeichnet, zugleich auch der Vorwurf der Intoleranz, den man derselben zu machen geneigt ist, scharf und schlagend genug abgewiesen wird.

Vielleicht würden auch wohl manche Freunde der Toleranz so gar abgeneigt nicht sein, soweit die Berechtigung der, von den Aposteln, sowie später durch alle Zeiten von den Gemeinden, die sie gründeten, geübten Zucht anzuerkennen, wenn man mit den Mitteln, die sie in Anwendung zu bringen hat, nicht weiter zu gehen brauchte. — Sie würden sich etwa die brüderliche Ermahnung gefallen lassen wollen und wegen der amtlichen Ermahnung, die wir als Steigerung, als ersten Grad der Disciplin im N. T. sehr bestimmt angedeutet finden, weiter unterhandeln wollen. — Man kann sich jedoch nicht veranlaßt sehen, auf der Grundlage dieser Concession weiter zu verhandeln, denn es weist sich sehr bestimmt und klar aus, daß die apostolische und die der Kirche nicht eingeräumte, sondern gebotene Kirchenzucht viel weiter geht, als bis zur Ermahnung.

Scharf consequent in dem einmal angenommenen Character geht unmittelbar aus der Ermahnung das Zuchtmittel der Verkündigung des göttlichen Zornes und Gerichts hervor. Daß damit den Toleranzgrundsätzen und der Theorie der absoluten Liebe nun schon bei weitem mehr zugemuthet wird, ist klar, und man wird die Frage nicht gerade ganz unberechtigt finden können, ob diesen nicht, nicht allein eine Verkündigung des göttlichen Zornes und Gerichts, sondern sogar ein solcher Zorn und ein solches Gericht an und für sich selbst intolerant vorkommen möchte. Hier haben wir es freilich damit nicht zu thun, sondern mit der Nachweisung der Richtigkeit der Angabe, daß das neue Testament bezüglich der Zuchtmittel so weit gehe und die Kirche dazu autorisire. — Der Kürze halber gedenken wir dies mit einem Citat nachzuweisen, und zwar mit der Bezugnahme auf eine Thatsache, zu der vielleicht die Freunde der Toleranz eben so sehr den Kopf schütteln möchten, als zu der zu erweisenden Behauptung. Wir haben Act V., 1—11. im Auge. — Lächerlicherweise hat man hier das, was Petrus thut, als ein Richten über einen Missethäter, den er am Leben straft, angesehen und denn natürlich höchst intolerant gefunden, oder auch, eben so lächerlicherweise, durch die ihm von dem Herrn übertragene Gewalt gerechtfertigt. Man hat dabei ganz übersehen, daß zu dem einen kein Grund vorliegt, indem Petrus, nachdem er die Sünde überwiesen und als eine solche bezeichnet hat, von der keine Umkehr mehr möglich sei, und die Gottes Langmuth und Geduld erschöpft habe, das Gericht Gottes verkündigt, das nun folgen werde und müsse, und das denn alsbald wirklich folgt; man hat übersehen, daß zu dem anderen eben so wenig Grund vorliege, da, selbst wenn man annimmt, daß die Schlüsselgewalt dem Petrus im Sinne der katholischen Kirchenlehre übertragen sei, des Herrn Wort, Math. XIII., 28. 30., hierneben immer noch bedeutsam genug bleiben würde, um einzusehen, daß wenigstens das Amt das Unkraut unter dem Waizen zu vertilgen, an ihn nicht übertragen, sondern einem ganz Anderen vorbehalten wurde. — Es wird demnach kaum etwas anderes übrig bleiben, als die Sache so zu fassen, wie wir thaten, und damit anzuerkennen, daß Petrus das bezeichnete

Mittel der Zucht, welche sein Amt zu üben hatte, nicht unzulässig fand. — War er hierin aber vielleicht der Einzige, oder der vorzugsweise Eifrige? — Wir wollen den Leser nicht damit ermüden, nachzuweisen, daß alle Apostel die Sache so ansehen wie er. Es wird völlig genügen, wenn wir Johannes, den sanftmüthigen, ihm gegenüberstellen und seine Sendschreiben an die Gemeinden Apoc II. — werden wohl genügend darthun, daß er hierin eben so dachte und handelte wie Petrus; auch I. Tim. I., 20. und II. Tim. IV., 14. können hierher gezogen werden und geben Aufschluß, wie Paulus die Sache ansieht. — Die letztere Stelle wird zugleich für das, was wir bezüglich des dritten Punkts, auf den wir kommen müssen, zu bemerken haben, als Beleg dienen können.

Bleibt übrigens bezüglich der Verkündigung des göttlichen Zornes und Gerichts der innige Zusammenhang der Zucht mit der Lehre noch wohl erkennbar, so daß diese im Allgemeinen ganz der Predigt zufällt und nur durch die directe Bezugnahme auf die einzelne Person und deren bestimmten Willen und That sich als Strafmittel und Zubehör der Zucht ausweist; so möchte dies weniger hervortreten in dem dritten und letzten Zuchtmittel, welches wir im neuen Testament autorisirt und angewendet, von den Aposteln und den Gemeinden empfohlen finden, in der Ausscheidung des unverbesserlichen Mitglieds aus der Gemeinschaft; diese trägt allerdings schon von vorn herein den Character einer Strafe im Sinne der Vergeltung, scheinbar wenigstens bestimmter in sich, weil damit die Versuche der Besserung, welche Lehre und Liebe machen könnten, aufgegeben, das Individuum von dem Wege des Heils, den die kirchliche Gemeinschaft hat und auf den sie führt, auf den des Verderbens hinausgestoßen wird. Es liegt indessen so wenig Grund vor, die Sache aus diesem Gesichtspunkt aufzufassen, daß eine durchaus verschiedene Auffassung nicht etwa möglich wäre, sondern nur vielmehr ganz nahe liegt; so nahe, daß man erst über gar Vieles hinweg sehen muß, um überhaupt zu jener ersten zu kommen. — Man muß darüber hinweg sehen, daß dieses Zuchtmittel überall nach neutestamentlicher Bestimmung seine Anwendung nicht finden kann und soll, auf das Fehlende, Irrende, das Schwache — als welches viel-

mehr die Gemeinschaft näher an sich heranziehen, belehren, zur Buße rufen, erbauen soll mit dem Ernst der Liebe — nicht mit Ernst und Liebe —; daß es nur da einzutreten hat, wo der Irrthum oder die Sünde der Gemeinschaft oppositionell sich entgegenstellt und beharrlich entweder den Inhalt des Glaubens negirt, oder in entschiedenem sich nicht beugen Wollen unter das Gebot der Pflicht, die dieser bezeichnet, der Aufgabe, welche die Kirche zu lösen hat, feindlich entgegentritt. — Man muß es übersehen, daß somit die Kirche keineswegs ein Urtheil auf Acten und Wahrspruch zu Recht erkennend gibt, sondern nur die thatsächliche Consequenz der gewollten und sonst nicht zu überwindenden Opposition dahin anerkennt, daß ihrerseits eine Verbindung mit dem feindlich opponirenden Gliede nicht mehr bestehen könne; daß sie weder einen Segen, noch eine Verantwortung dem so stehenden Gliede gegenüber habe, noch übernehmen könne und wolle. — Man muß es übersehen, daß mit der Bestimmung des Ausschlusses eines so gestellten Mitgliedes nicht einmal die Absicht besteht, dadurch ein unabänderliches Verhältniß festzusetzen und für immer zu bestimmen, daß vielmehr die Dauer des so bestimmten Verhältnisses lediglich in dem Entschluß des betreffenden Gliedes bleibt, das, sobald es selbst seine Opposition aufzugeben vermag, jederzeit in sein Verhältniß zur Gemeinde zurücktreten kann, ein Umstand, der wohl zu jeder beliebigen Auffassung besser passen möchte, als zu der, daß hier eine vergeltende Strafe beabsichtigt oder ausgesprochen sei. Man muß es endlich übersehen, daß die Kirche das ausgeschiedene Glied nicht einmal so ganz ausschließt, daß nicht das, was überhaupt möglich bleibt, nach der Stellung desselben, welche die Lehre, die Ermahnung, die Verkündigung des göttlichen Gerichts, das Gebet und die Bitte — die Sacramente kommen hier weniger, und wenn, nur zufällig, dann, wenn die Opposition auf sie selbst oder das damit nothwendig Zusammenhängende sich bezieht, in Betracht — ausschließt und sich der Einwirkung von daher versagt, ihm zu Gute kommen sollte. — Dieses möglich Bleibende ist nämlich die Fürbitte für alle Menschen, in welcher auch der von der Gemeinschaft Ausgeschlossene seinen Ort in dem: Dein Reich komme, Dein Wille

geschehe! — in der speciellen Fürbitte: Bekehre zu Deinem lieben Sohne Alle, die ihn noch nicht kennen! findet und behält; — wie denn auch die Verkündigung der Barmherzigkeit dessen, der nicht will, daß der Sünder sterbe, und die Mahnung zur Buße und Bekehrung an ihn, wie an Alle gerichtet bleibt, und hier, nur nothgedrungen, die Kirche es seine Sache sein läßt, ob er diese Verkündigung hören und zu Herzen nehmen will oder nicht.

Wird man nun diese Kirchenzucht, geübt in diesem Sinne, der Toleranz gegenüber zu rechtfertigen haben? — Wohl gewiß im Interesse der beabsichtigten Klarstellung unserer Frage nicht. — Daß diese Kirchenzucht im neuen Testament ihre volle Berechtigung hat, wird selbst nur mit einem Anschein von Begründung nicht in Abrede gestellt werden können; der klare Inhalt desselben spricht so bestimmt dafür, daß es ganz unnöthig erscheint, aus weiteren Argumentationen, aus der Beschaffenheit und dem Verhältnisse von Zwecken und Mitteln des göttlichen Wortes und der Kirche, welche zur Vermittelung für die Erreichung dieser Zwecke geordnet ist, die übrigens leicht zu findenden Beweise für die Nothwendigkeit und also auch Zulässigkeit zu suchen. — Damit kehrt denn auch hier die Frage auf den Punkt zurück, daß die Untersuchung über Toleranz oder Intoleranz alsogleich sich von der über den Werth der christlichen Auffassung des Religiösen abhängig gemacht sieht und nicht mehr darüber etwa zu streiten sein würde, ob die Toleranz, welche das in jener Auffassung Gesetzte und nothwendig mit Enthaltene aufgäbe, eine christliche Toleranz sei, sondern nur etwa darüber, ob nicht die Toleranz fordere und nothwendig mache, die christliche Auffassung überall aufzugeben — kürzer, ob nicht eben das Christenthum an und für sich intolerant und seinem ganzen Character nach verwerflich sei.

Wenden wir uns hiernach zu der Frage: was etwa bezüglich der Kirchenzucht für unsere Untersuchung noch ein Interesse haben könnte, das in der eben bezeichneten Beziehung nicht bereits vorliegt? — Die Natur der Sache läßt keinen Zweifel darüber zu, daß, wenn einmal der Grundsatz festgestellt ist, nur noch dessen Anwendung in Erwägung gezogen werden kann; die

specielle Beschaffenheit der Toleranzfrage rechtfertigt vollkommen die Anwendung dieser allgemeinen Bemerkung dahin, daß hier nur noch gefragt werden kann, wie diese Grundsätze, deren Zulässigkeit im Gebiete christlicher Toleranz angenommen wäre, anzuwenden sind, um auch in ihrer Anwendung in diesem Character zu bestehen. — Die Bestimmungen über diesen Punkt sind indessen in dem Grundsatze selbst bereits so bestimmt angegeben, daß man darüber ziemlich kurz wird sein können. — Man hat sie eben nur mit der nöthigen Bestimmtheit auszuheben und zusammenzustellen, um die Gränzlinien, die für die Toleranz und Intoleranz zu suchen wären, ziemlich scharf zu erhalten.

Man wird da vorerst nicht umhin können, bezüglich dieser Ausübung der Zucht den Grundsatz anzuerkennen, daß solche nicht von irgend welchen Individuen ausgeübt werden könne, sondern lediglich und allein von der kirchlichen Autorität. Es wird hier gleichgültig sein, wem die specielle Kirchenverfassung diese Autorität übertragen hat und dürfte zu weit führen, auf die Frage nach der Verfassung, die sich die christliche Kirche zu geben hätte, einzugehen; wie auch durchaus unangemessen, mit kurzen Bemerkungen, wozu etwa hier Raum wäre, einen Punkt nebenher abthun zu wollen, der wohl entschieden die gründlichste Erörterung verlangt, wenn ein einigermaßen fertiges und sicheres Resultat erhofft werden soll. — So viel wird feststehen, daß wer immer nicht mit dem Character kirchlicher Autorität bekleidet, keinen Antheil an dieser Function zu nehmen berechtigt ist, daß also Alles, was er in dieser Richtung hin thut, weil unberechtigt von christlichem Standpunkte aus, auch als intolerant bezeichnet werden muß. — Mit diesem Grundsatze als solchem wird man sich ziemlich leicht allenthalben einverstanden erklären, ja am Ende ihn als selbstverständlich, jedoch von keiner großen Bedeutung für die hier in Betracht kommenden Dinge zu setzen geneigt sein. — Letzteres jedoch gewiß mit Unrecht. Mag es immerhin sein, daß eine blos von Individuen ohne kirchliche Autorität geübte Kirchenzucht nur in seltenen Fällen die Mittel hat, sich practische Consequenz in Bezug auf den zu verschaffen, gegen welchen sie gerichtet ist, es wird

gleichwohl die Sittlichkeit des Willens unter dem Gesichtspunkt der Toleranz im christlichen Sinne zu beurtheilen bleiben; es wird, da dieses Wollen sich auch in Wort und That zu äußern nicht unterläßt, diese Aeußerung selbst, ganz abgesehen von der Consequenz und dem Resultate derselben, in seinem Verhältniß zu dem, was Gottes Wort bestimmt und autorisirt, betrachtet und gerichtet werden müssen; ja es wird dasselbe um so schärfer danach gerichtet werden müssen, als wenigstens die Gefahr sehr nahe liegt, daß das, was auf dem geordneten Wege der kirchlichen Autorität sich geltend zu machen nicht die Mittel hat, eben darum, weil diese fehlen, mancherlei Durchgänge und Mittel vielleicht suchen, vielleicht auch ungesucht finden werde, von denen es immer zweifelhaft bleiben wird, ob sie allenthalben dem Character einer christlichen Kirchenzucht angemessen sein möchten, jedenfalls aber feststeht, daß sie so weder geordnet noch autorisirt sind. — Danach dürfte denn wohl eine ziemlich große Wichtigkeit für die practische Seite dem fraglichen Grundsatze nicht abzusprechen sein. — Ganz entschieden tritt diese hervor für die Selbstprüfung und eigene Beurtheilung der Grenzen, innerhalb welcher Jeder sich in christlicher Toleranz zu halten hat. — Er wird hier dazu dienen können, schärfer festzuhalten, daß wohl die Belehrung, das Zeugniß, die brüderliche Ermahnung, keineswegs aber das Gericht, die Strafe, die Sonderung und Ausschließung in das Gebiet fallen, welches als Recht und Pflicht dem Gliede der christlichen Kirche in Gottes Wort zugewiesen ist; daß das Hinausgehen über dieses Gebiet sich unbedingt als intolerant und unberechtigt, nicht etwa einer allgemeinen, sondern eben der christlichen Toleranz entgegengesetzt characterisirt. — Er wird zwar allerdings mit größerer Vorsicht zu gebrauchen sein, wo es gilt, ein Urtheil über den Werth hierher gehöriger Thatsachen in Bezug auf Andere zu gewinnen, aber auch hier sich nicht unfruchtbar zeigen. — Er wird mit größerer Vorsicht deshalb zu gebrauchen sein, weil, wie oben bemerkt, die Grenzen, diesseits und jenseits welcher die bezeichneten Dinge den Character christlicher Zuchtmittel erhalten oder verlieren, nicht so fest bestimmt sind, daß man nicht in Gefahr käme, bei der Subsumtion des Einzelnen zu irren, die bei der

Beurtheilung des eigenen Wollens und Thuns natürlich weniger vorliegt; er wird aber auch da, wo mit Sicherheit zu erkennen steht, daß hier ein Irrthum der fraglichen Art nicht vorliege, ein sehr klar und fest bemessenes Urtheil darüber vermitteln können, wie man die vorliegenden Thatsachen unter dem Gesichtspunkte der christlichen Toleranz zu beurtheilen hat. — Irren wir nicht sehr, so wäre in der Annahme und Durchführung dieses Grundsatzes eine Bestimmung zu finden, die, ohne die Interessen der christlichen Kirche zu beeinträchtigen, vollkommen geeignet wäre, manche Vorwürfe der Intoleranz, die man den Freunden derselben zu machen pflegt, zu beseitigen, und wenigstens manche Gegner einer christlichen Kirchenzucht mit der Idee derselben auszusöhnen, wenn gleich nicht verkannt werden darf, daß dies Resultat nicht bei allen auf diese Weise zu erreichen sein wird. — Daß es ein nicht unbedeutender Gewinn sein würde, die zu gewinnen, bei denen dies überhaupt möglich ist, dürfte nicht zu verkennen sein.

Als weiter normgebenden Grundsatz für die Ausübung der Kirchenzucht wird man sodann anzuerkennen haben, daß dieselbe niemals losgetrennt von der Lehre geübt werden kann und darf. — Daß sie mit einer solchen Lostrennung unbedingt einen durchaus veränderten Character annehmen würde, und zwar den einer bloßen Strafgewalt, und unter das Urtheil eines Heraustretens aus dem Gebiete des christlichen, wie der Intoleranz fallen müßte, ist nach dem Vorhergehenden klar genug; dagegen möchten noch einige Bemerkungen über den Sinn und die Consequenzen dieses Grundsatzes erforderlich sein. — Vielfältig begegnet man der Ansicht, als könne oder solle die Kirchenzucht das Mittel sein, der Lehre Eingang zu verschaffen, das Glaubensleben anzuregen, das christliche Bewußtsein zu stärken und zu befestigen. — Diese Ansicht spricht sich denn nun wohl im Worte so, oder anders, klarer oder weniger klar formulirt aus, in practischer Consequenz aber immer so, daß man die Zucht nicht blos neben der Lehre hergehen zu lassen habe, vielmehr sogar ihr die Function anweist, das Annehmen, den Glauben, das Bewußtsein zu vermitteln. — Man nimmt etwa, um ein concretes Beispiel zu gebrauchen, an, das Glaubensleben

in einer darin herabgekommenen kirchlichen Gemeinschaft so wieder anfachen zu können und zu sollen, daß man eine strenge Kirchenzucht einführt, oder wo sie etwa, in Wechselwirkung mit dem Glaubensleben, nachließ, repristinirt, und davon erwartet, daß sich das Glaubensleben an ihr aufrichten und stärken werde. — Man kann wirklich nur gar sehr beklagen, daß diese Annahme so wenig für sich hat, vielleicht nicht so gar viel mehr als die, welche ein immenses Gewicht in der fraglichen Beziehung auf die Einführung des rhythmischen Gesanges legt; es ist nicht zu läugnen, daß wenn so das gewünschte Resultat erreicht werden könnte, die zu lösende Aufgabe eine viel leichtere, das zu hoffende Resultat ein viel sicherer zu erwartendes wäre, als es so nun eben ist. — Allein leider! hat diese Ansicht der Sache gar wenig für sich. — Fragt man, welche Bedeutung die strengere Kirchenzucht etwa überhaupt in Bezug auf die Belebung des kirchlichen und christlichen Bewußtseins haben könnte — in welcher Hinsicht ihr allenfalls noch ein Einfluß zugestanden werden mag — so wird dies kaum ein anderer sein können, als einfach der eines Zeugnisses. — Da wird es sich dann immerhin fragen, ob gerade diese Form des Zeugnisses eine vorzugsweise durch die Umstände bedingte, eine auf die willige Annahme des bisher nicht Angenommenen günstiger als andere einwirkende sein möchte. — Wo nicht — und man wird wohl durch naheliegende Gründe sich bestimmt sehen müssen, dieses Nicht gelten zu lassen — so hätte denn wohl die Kirche den Anfang mit anderartigen Zeugnissen, als da sind kräftige Handhabung des Wortes, das Gebet, die Ermahnung, zu machen und mit der Kirchenzucht dann in dem Maaße nachzufolgen, als auf diese des Herrn Gnade seinen Segen gelegt haben würde. — Mit der eigentlichen Toleranzfrage tritt dieser Punkt dadurch in eine nahe Beziehung, daß man immerhin wird in Betracht ziehen müssen, wie das, mittelst der Kirchenzucht hinzustellende Zeugniß nothwendig an denen sich offenbaren muß, gegen welche die Zuchtmittel gebraucht werden. Wird man die Kirche, die sie gebraucht, von einem Antheil an der Schuld des gesunkenen Glaubenslebens — wie groß oder klein man diesen Antheil auch bemessen möge — schwerlich jemals ganz

frei sprechen können; so entsteht, wenn sie nun die gemeinsame Schuld an einem Einzelnen richtet, fast unwillkürlich die nicht abzuweisende Vorstellung, daß dieser eben zum Sündenbock gemacht, anderen ziemlich willkürlich zu einem Zeugniß über die Sünde hingestellt sei.

Man wird uns etwa die Frage vorhalten, ob denn nun die Kirche, wenn und weil sie etwa von solcher Schuld sich nicht frei weiß, auf Herstellung einer besseren Kirchenzucht verzichten solle? Darauf hätten wir aber zu antworten, daß soweit die Consequenz unserer Ansichten nicht zu gehen scheine, vielmehr nur das daraus folgt, daß die Kirche nicht von der Zucht ausgehen darf und soll, um zum Glauben und Glaubensleben zu kommen, sondern umgekehrt vom Glauben und Glaubensleben, um zu einer christlichen Zucht zu gelangen. — Nur so weit wird man damit gelangen, daß der Satz seine Rechtfertigung erhält: nur da haben die Mittel der Zucht einzutreten, wo, sei es der Gemeinde, sei es dem Einzelnen gegenüber, die Kirche sich das Zeugniß geben darf, daß sie bezüglich des Bekenntnisses und Zeugnisses das Ihrige redlich gethan, und daß man ihr Verhalten weder christlich berechtigt, noch tolerant halten kann, wenn diese Prämisse ihrer Zucht fehlt.

Es dürfte so ziemlich das hierher Gehörige erschöpft sein, wenn man dieser Bestimmung die in nahem Zusammenhange damit stehende beifügt, daß Gegenstand der Kirchenzucht niemals der Irrthum und Fehler, = Schwäche, sondern lediglich die Opposition sein kann.

Dieser Grundsatz könnte dann weniger berechtigt erscheinen, wenn man mehr nur die gelinderen Zuchtmittel, der Ermahnung, des Tadels, selbst bis zur Verkündigung des göttlichen Zornes in Betrachtung zieht. Man wird sagen können, daß diese eben so gut dem Irrthum und der Schwachheit gegenüber, als gegen die Opposition in Anwendung kommen müssen und sollen, was auch an sich ganz richtig ist, soweit nämlich diese Dinge eben so der Lehre, wie der Zucht angehören, keineswegs aber soweit sie eben als Mittel der Zucht in Anwendung kommen. Man überzeugt sich leicht, daß der Zweifel an der Berechtigung des Grundsatzes ein unbegründeter ist, sobald man

diejenigen kirchlichen Disciplinarmittel in Betracht zieht, welche an jener Doppelstellung nicht Theil nahmen, indem sie eine theilweise oder vollkommene Aufhebung der Gemeinschaft bestimmen und eintreten lassen. — Diese, gegenüber dem einfachen Irrthum, dem Minus, der Schwäche zu gebrauchen, hieße offenbar zerstreuen, was gesammelt, zerbrechen, was geheilt werden soll, und würde mit christlicher Toleranz sich eben so wenig vertragen, als mit einer treuen Erfüllung der Aufgabe, welche die Kirche zu lösen hat. — Die Bemerkung, daß überhaupt die Zucht nur repressiv ihrer Natur nach wirkt und wirken kann, auf einem Gebiete, bei dem es viel weniger darauf ankommt, daß das Böse unterbleibe, als darauf, daß das Gute geschehe, bei dem Alles, was durch sie gewirkt werden kann, darauf hin und darin aufgeht, daß sie Feindliches und Zerstörendes niederhält, während sie selbst direct zu erbauen ganz und gar außer Stande ist, sollte aber wohl darüber belehren, daß auch alle anderen Zuchtmittel, eben als solche gebraucht, an dem allgemeinen Character, den die Zucht als solche an sich trägt, Theil haben werden; daß deren anderweitiger Nutzen zur Förderung des Reiches Gottes so wenig auf diesem Character beruht, als vielmehr gar sehr zu untersuchen sein möchte, ob nicht da, wo sie in solchem auftreten, deren Wirksamkeit und Kraft für den Zweck der eigentlichen Erbauung in Christo, womit wir, der Kürze halber, das hierher Gehörige zusammenfassend einmal bezeichnen wollen, gar sehr beeinträchtigt werden möchte. — Wie gerechtfertigt diese Frage, und, mehr als nur dies, wie naheliegend selbst die bejahende Entscheidung derselben ist, möge an einem Beispiele wenigstens nachgewiesen werden. Man hat das kirchliche Gnadenmittel des Gebets in eine solche Stellung zu der kirchlichen Disciplin gebracht, daß es nahezu das Ansehen gewinnt, als sei es ein Mittel dieser Disciplin, indem man will, daß der Seelsorger mit dem, welcher sich der Buße weigert, in bestimmten Zeiten und Stunden betet, indem er ihn zum Zwecke der Ermahnung und des Gebetes vor sich kommen läßt. — Daß der Seelsorger die Ermahnung nicht ohne Gebet zu dem, der allein sie segnen und ihr Frucht schaffen kann, darreicht, wird sich von selbst verstehen — wie

er mit dem beten soll um Erleuchtung und ein bußfertiges Herz, der sich der Buße weigert, ist schwer abzusehen, mag aber hier auf sich beruhen; wir haben es mit dem zu thun, was etwa von dem Gebete unter diesen Umständen noch zu hoffen steht, betrachten also die Sache unter dem hier unbedingt zulässigen, ja nothwendigen Character der Fürbitte. — Daß wir darin gar oft die sicherste Bestätigung davon, daß Gottes Wort ein Hammer sei, der Felsen zerschlägt, ein Schwert, das in die Seele dringt, finden; daß durch dieses Gnadenmittel und den Segen, den der Herr darauf gelegt hat, der warme Strom der Liebe, die den Sünder zur Buße ruft, in Herzen dringt, die sich jeder anderen Lockung und Mahnung dieser Liebe gegenüber in starrem Trotze abgeschlossen hatten, wird Jeder wissen, der sich in dem Falle findet, Erfahrungen in der hier fraglichen Beziehung gemacht zu haben. Daran aber, daß es nun diesen Trotz zu brechen, diesem Strome der Liebe Eingang zu schaffen geeignet sein möchte, wenn der, die Buße Weigernde fristweise vorgefordert wird, um anzuhören die Fürbitte, die für ihn geschieht zu einem Gott, den er nicht bekennt, um Güter, die er nicht begehrt, wird eben so sehr Jeder zweifeln, der nicht ganz fremd auf diesem Gebiete ist, und also wohl angenommen werden müssen, daß hier der blose Anschein schon des disciplinarischen Gebrauchs, in Folge einer aus Zwang hervorgehenden Nöthigung, sich zur Anhörung eines solchen Gebets zu stellen, das Eintreten und die Erlangung des Segens der Fürbitte wo nicht unmöglich macht, doch gar sehr erschwert und hindert, und menschlicher Ansicht nach sehr wenig Wahrscheinlichkeit übrig läßt, daß man durch dieser Fürbitte Kraft dazu kommen werde, dann auch mit dem Bußfälligen beten, d. h. ihn dahin disponiren zu können, daß er das Licht und die Kraft und den Trost, um den der Seelsorger bittet, mit ihm begehre.

Gegen den etwaigen Einwurf, daß unsere Ansicht den Segen des Gebets in das Subject hinein verlege und den wichtigen Umstand übersehe, daß solcher nicht von diesem, sondern davon abhänge, daß der Herr in seiner Gnade schenke, was wir bitten, haben wir uns dahin zu verwahren, daß diese Seite der Sache hier nicht in Betracht kommen kann, weil eben nicht davon die

Rede ist, ob nicht etwa der Herr auch unter so ungünstigen Verhältnissen Gebet erhören und Gnade geben möge, sondern nur davon, wie wir seine Gnadenmittel zu gebrauchen haben, um sie recht zu gebrauchen.

Von dem Punkte aus, auf welchen uns die Bemerkungen, die hier bezüglich des Gebets gemacht wurden, gebracht haben, werden wir denn nun am füglichsten unsere Untersuchung mit einem Blicke auf das Allgemeine schließen können.

Wir haben den größten und allgemeinen Segen des Gebets darin gefunden, daß solches das Eindringen der Strahlen der Liebe, die den Sünder zur Buße ruft, das dadurch bedingte Suchen und Annehmen der Gnade, die in Christo Jesu ist, kräftig nach der Verheißung, die wir darüber haben vermittelt; daß wir dadurch veranlaßt werden, Trost wider den ewigen Tod und Verdammniß bei ihm zu suchen, wozu die Erkenntniß unserer Sündhaftigkeit allein keineswegs ausreicht, die ohne jenes Eindringen der Verheißung der göttlichen Liebe an sich viel mehr zur Verstockung führt, welche sich ebensowohl im verachtenden Leichtsinne, der sich von Gott abwendet, als in der feindseligen Widersetzung, die gegen Gottes Reich kämpft und streitet, deutlich offenbart und leicht nachweisen läßt, indem klar vor Augen liegt, daß nur durch zufällige Subjectivität und den eben so zufälligen Gang äußerer Schicksale bestimmt wird, ob dieselbe in dieser oder jener Form sich offenbaren werde, die innere Stellung zu der Sache aber sich überall völlig gleich bleibt. — Wie das Individuum sich der Welt zu und von Gott abwenden mag, darauf kann nichts ankommen; daß es dies thut, ist der Umstand, der in Betracht kommen wird für die Entscheidung, die durch des Herrn Wort: Es kommt der Fürst dieser Welt und hat nichts an mir! oder auch durch das: Den Frieden gebe ich euch, den die Welt nicht hat und nicht geben kann! klar genug bemessen ist, um außer allem Zweifel zu stehen. Dafür zu schaffen, daß die, denen die göttliche Gnade das Evangelium verkündigen läßt und an welche der Zuruf ergeht: Kommet zu mir, so werdet ihr Frieden finden! sich von der Welt zu dem Herrn wenden; daß sie dem verkündigten Gericht entgehen und des verheißenen Segens theilhaftig werden

hat die christliche Kirche das Amt und die Aufgabe. Darin, daß sie dieser Aufgabe genügt, hat sie die Rechtfertigung ihrer Existenz, so wie gegen jeden Vorwurf, den man ihr aus anderen Gesichtspunkten etwa könnte machen wollen. — Ist dem aber so, dann wird überall der Werth dessen, was die christliche Kirche hat und thut, um ihre Aufgabe zu lösen, mit und vorzugsweise danach zu bemessen sein. — Man wird alsdann weniger die äußere Fassung ihrer Bekenntnisse und Symbole, den Inhalt und die Form ihrer Lehre, ihre Verfassnng und ihre Ordnungen, wie ihre Kirchenzucht darauf ansehen dürfen, ob sie tolerant oder intolerant sind, weil sie so oder anders sich aussprechen und darstellen, als vielmehr in Frage zu ziehen haben, ob sie von einem Geiste geordnet sind und getragen werden, der geeignet ist, jenes Eindringen der Strahlen der göttlichen Barmherzigkeit, die uns kund gethan und geoffenbart ist in Gottes Sohne unserm Herrn und Heiland Jesu Christo zu vermitteln und zu fördern. — Thut man dieses, so wird sich begreiflicherweise das Urtheil gar vielfach ganz anders gestalten. — Es wird etwa ein bestimmt und fest umschriebener Inhalt des Bekenntnisses, ein scharfes Wort der Lehre, eine ernstbemessene Ausübung der Zucht gar sehr als in christlicher Liebe bestehend und also denn auch tolerant erscheinen können, während eben so umgekehrt die Relaxation in diesem allen als absolut mit dieser Liebe unverträglich und also auch intolerant, wenn man es so und nicht lieber indifferent nennen will, sein möchte. — Wir sagen könnte und möchte, denn dieses Verhältniß ist kein nothwendiges und das Urtheil kann unter der gegebenen Voraussetzung eben so gut auch völlig umgekehrt ausfallen, und muß es, wenn das, was geschieht für jene Aufgabe nicht fördernd, sondern hemmend und zerstörend seiner Beschaffenheit nach wirkt.

Woraus denn aber, so möge unsere Schlußfrage lauten, soll man erkennen, wie weit nun diese Fähigkeit in dem einzelnen concreten Falle vorliegt? — Wir glauben nicht, daß unsere Antwort überall befriedigen wird, aber wir haben keine andere zu geben als die: Aus dem Glauben, der in der Liebe thätig ist. — Der Grund aber, weshalb bezweifelt werden muß,

daß die Antwort befriedigen werde, liegt darin, daß wer Christi Geist nicht hat, wohl schwerlich im Stande sein würde zu beurtheilen, wo das erwähnte Kriterium vorliege. — Wer indessen hieran nicht Mangel leidet, dem dürfte es auch so schwer nicht gerade werden, sein Urtheil hiernach zu bemessen; um so weniger, als er stets eingedenk sein wird, daß es seines Amts nicht sein kann, des Bruders Splitter zu richten, und daß es nach diesem Toleranzgrundsatze immerhin gar bedenklich bleibt, im concreten Falle als intolerant zu verwerfen, was doch gar leicht in der Liebe, die im Glauben thätig ist, einen genügenden Grund christlicher Berechtigung vor dem, dem die Herzen offenbar sind, haben möchte.

Druckfehler.

Seite 3 Z. 1 v. o. statt Divise lies Devise.
„ 12 „ 6 v. u. st. aber l. eben.
„ 70 „ 1 v. u. st. ür l. für.
„ 74 „ 5 v. o. muß das Comma st. nach bevollmächtigt nach Voraus, stehen.
„ 85 „ 18 v. u. st. elclesiasticum l. ecclesiasticum.
„ 90 „ 7 v. u. st. anerkannt. Die l. anerkannt, die.
„ 92 „ 5 v. o. st. streben l. strebt.
„ 93 „ 19 v. o. st. allzugnt l. allzugut.
„ 110 „ 9 v. u. st. , setzt l. setzt,
„ 117 „ 15 v. o. st. etws l. etwa.
„ 124 „ 4 v. u. st. und l. nur.
„ 144 „ 14 v. u. spmbolischen l. symbolischen.
„ 145 „ 2 v. o. st. Thatsache l. Thatsache anerkannte.
„ 169 „ 17 v. o. st. kann, l. kann, erscheint,.

daß die Antwort befriedigen werde, liegt darin, daß wer Christi Geist nicht hat, wohl schwerlich im Stande sein würde zu beurtheilen, wo das erwähnte Kriterium vorliege. — Aber indessen hieran nicht Mangel leidet, dem dürfte es auch so schwer nicht gerade werden, sein Urtheil hiernach zu bemessen; um so weniger, als er stets eingedenk sein wird, daß es seines Amts nicht sein kann, des Bruders Splitter zu richten, und daß es nach diesem Toleranzgrundsatze immerhin gar bedenklich bleibt, im concreten Falle als intolerant zu verwerfen, was doch gar leicht in der Liebe, die im Glauben thätig ist, einen genügenden Grund christlicher Berechtigung vor dem, dem die Herzen offenbar sind, haben möchte.

Druckfehler.

Seite [illegible] Z. 1 v. o. [illegible]

[illegible]

„ 70 „ 1 v. u. [illegible] für [illegible]

„ 74 „ 5 v. u. muß das Komma [illegible] nach vollständig nach [illegible] stehen.

„ 80 „ 16 v. o. st. [illegible] l. [illegible]

[illegible] 7 v. o. st. anerkennt [illegible] l. anerkannt, die.

[illegible] 8 v. o. st. werden l. werde.

[illegible] 19 v. o. [illegible]

„ 110 „ 9 v. u. st. leztes [illegible]

„ 117 „ 15 v. o. st. eines l. einer.

„ 124 „ 4 v. u. st. und l. mir.

„ 144 „ 14 v. u. [illegible] symbolischen.

[illegible] 3 v. u. st. Thatsache l. Thatsache anerkannt.

[illegible] 17 v. o. [illegible]

Pfaff, J. G.

Ueber das Wesen und den Umfang der Toleranz im Allgemeinen und der christlichen Toleranz ins Besondere

Cassel 1864